



Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft

Ahrensburg

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von

EUR 25.000.000,00

7,75% Inhaber-Schuldverschreibung 2015/2020

Die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft (die „**Emittentin**“, die „**Gesellschaft**“ oder „**Behrens AG**“) wird voraussichtlich am 11. November 2015 (der „**Begebungstag**“) bis zu 25.000 mit 7,75% verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 und im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Schuldverschreibungen 2015/2020**“) begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 11. November 2015 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 11. November 2020 (ausschließlich) mit 7,75% jährlich verzinst, zahlbar halbjährlich jeweils nachträglich am 11. November und am 11. Mai eines jeden Jahres. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Entry Standard für Unternehmensanleihen) wurde beantragt.

Ausgabepreis: 100%

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A161Y52 *Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN):* A161Y5

BOOKRUNNER

quirin bank AG

Dieses Dokument, ergänzt durch etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge, ist ein Wertpapierprospekt (der „**Prospekt**“) im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der zuletzt durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 geänderten Fassung (die „**Prospektrichtlinie**“), zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich. Dieser Prospekt wird in elektronischer Form auf den Internetseiten der Emittentin (www.behrens.ag/Anleihe-2015) und der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) veröffentlicht. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, „**CSSF**“) in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 10. Juli 2005 (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), das die Prospektrichtlinie in Luxemburg implementiert, einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt und an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) und die österreichische Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) gemäß Artikel 19 des luxemburgischen Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere notifiziert. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 7 Absatz 7 des luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

9. Oktober 2015

[Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.]

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
A. RISIKOFAKTOREN	15
I. Markt- und branchenbezogene Risiken	15
II. Unternehmensbezogene Risiken	17
III. Rechtliche, regulatorische und steuerliche Risiken	23
IV. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	26
B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	31
I. Verantwortung für den Inhalt des Wertpapierprospekts	31
II. Gegenstand des Prospekts	31
III. Zukunftsgerichtete Aussagen	31
IV. Durch Verweis einbezogene Angaben	32
V. Hinweis zu Finanzinformationen	33
VI. Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	34
VII. Informationen von Seiten Dritter	34
VIII. Einsehbare Dokumente	34
IX. Währungsangaben und Rundungen	34
X. Rating	35
C. DAS ANGEBOT	36
I. Gegenstand des Angebots	36
II. Öffentliches Angebot	36
III. Privatplatzierung	37
IV. Umtauschangebot	37
V. Angebotszeitraum und Umtauschfrist	37
VI. Zuteilung	38
VII. Begebung, Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und Ergebnis des Angebots	38
VIII. Übernahme	38
IX. Lieferung und Abrechnung	39
X. Ausgabepreis	39
XI. Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	39
XII. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	39
XIII. Zeitplan	41
XIV. Interessen von Personen, die an dem Öffentlichen Angebot beteiligt sind	41
D. ANGABEN ZU DEN ANGEBOTENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	42
I. Allgemeines	42
II. Nennbetrag, Form und Verbriefung	42
III. Verzinsung und Rendite	42
IV. Laufzeit, Rückzahlung und Kündigung	43
V. Rang	43
VI. Keine Mitwirkungsrechte	43
VII. Änderung der Anleihebedingungen	43
VIII. Hauptzahlstelle	44
IX. Übertragbarkeit, Börsennotierung, ISIN und WKN	44
E. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES	45
I. Emissionserlös	45
II. Verwendung des Emissionserlöses und Kosten der Emission	45
F. BEDINGUNGEN DER INHABER-SCHULDVERSCHREIBUNGEN	46
G. BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHANGEBOTS	62
H. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	71
I. Ausgewählte Angaben zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	72
II. Ausgewählte Konzern-Bilanzangaben	73

III.	Ausgewählte Angaben zur Konzern-Kapitalflussrechnung	73
I.	DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	74
I.	Überblick über die Geschäftstätigkeit	74
II.	Konsolidierungskreis	75
III.	Hintergrund zu den im Prospekt enthaltenen Finanzinformationen sowie deren Vergleichbarkeit beeinflussende Faktoren	76
IV.	Wesentliche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinflussende Faktoren	77
V.	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	79
VI.	Ertragslage der Behrens-Gruppe in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie jeweils im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2015 (IFRS)	80
VII.	Vermögenslage der Behrens-Gruppe zum 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014 sowie zum 30. Juni 2015 (IFRS)	93
VIII.	Finanzlage der Behrens-Gruppe in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie jeweils im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2015 (IFRS)	99
J.	MARKT UND WETTBEWERB	102
I.	Markt	102
II.	Wettbewerb und Marktposition der Behrens-Gruppe	104
K.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	105
I.	Geschichtliche Entwicklung der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft	105
II.	Beschreibung der Geschäftstätigkeit	105
III.	Segmente	108
IV.	Trendinformationen	109
V.	Stärken der Geschäftstätigkeit und Strategie	109
VI.	Finanzierung	111
VII.	Investitionen	112
VIII.	Wesentliche Verträge	113
IX.	Rechtsstreitigkeiten	115
X.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition	116
L.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	117
I.	Gründung, Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Emittentin	117
II.	Unternehmensgegenstand	117
III.	Gruppen- und Gesellschafterstruktur	117
IV.	Aktienkapital und Hauptaktionäre	118
V.	Abschlussprüfer	118
VI.	Bekanntmachungen	118
M.	ORGANE DER EMITTENTIN	119
I.	Vorstand	120
II.	Aufsichtsrat	122
III.	Potenzielle Interessenkonflikte	123
IV.	Hauptversammlung	124
V.	Corporate Governance	126
N.	ZUSAMMENFASSUNG DER REGELUNGEN ÜBER DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	128
O.	BESTEUERUNG	130
I.	Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland	130
II.	Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg	133
III.	Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich	135
P.	FINANZTEIL	F-1
Q.	GLOSSAR	G-1
R.	JÜNGSTE ENTWICKLUNG UND AUSBLICK	A-1
	UNTERSCHRIFTSSEITE	U-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als „**geforderte Angabe**“ oder „**geforderte Angaben**“ bezeichnet werden. Diese geforderten Angaben sind durchnummeriert und in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) unterteilt. Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) enthält alle Angaben, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittentin aufzunehmen sind. Da einzelne der geforderten Angaben für diesen Prospekt nicht relevant sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen. Auch wenn eine geforderte Angabe wegen der Art der Wertpapiere und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass diesbezüglich keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der geforderten Angabe mit dem Hinweis "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die angebotenen Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft, Bogenstraße 43-45, 22926 Ahrensburg (die „Gesellschaft“ oder die „Emittentin“ und zusammen mit ihren Konzerntochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen die „Gruppe“ oder die „Behrens-Gruppe“) übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung. Die Person, welche die Verantwortung für diese Zusammenfassung übernommen hat, oder diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt der Zusammenfassung haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Die Emittentin hat ausschließlich der quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin („quirin“), die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich ab dessen Veröffentlichung bis zum Ende des Angebotszeitraums, voraussichtlich am 9. November 2015 um 12:00 Uhr MEZ, erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.</p> <p>Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>
Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht, Land der Gründung	Die Emittentin hat ihren Sitz in Ahrensburg und ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft, auf die das deutsche Recht anwendbar ist.

B.4b	<p>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</p>	<p>Der Emittentin sind die folgenden Trends bekannt, die sich auf die Emittentin und den Markt für Befestigungstechnik, in dem die Behrens-Gruppe tätig ist, auswirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachkräftemangel; • Entwicklung des Stahlpreises (warm gewalzter Draht) und geringe Liefermacht; • Akkutechnologie wird Gastechologie ersetzen; • Erhöhung der Konkurrenzsituation durch Importeure und Selbstständige; • Wachsende Konkurrenz vom asiatischen Markt; • Befestigung mit Klammern als Komplement zu Klebelösungen sowie Modetrends wie Ziernägel; • Entwicklung der Wirtschaftskrise und Konjunkturverlauf insbesondere in Europa; • Wechselkurs des Euro, insbesondere zum US-Dollar; • Wechselkursschwankungen durch politische Vorgänge (z.B. Russland/Ukraine).
B.5	<p>Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</p> <p>Die Emittentin ist die Konzernobergesellschaft der Behrens-Gruppe. Das nachfolgende Schaubild zeigt die Organisationsstruktur der Behrens-Gruppe zum Datum des Prospekts:</p> <div style="text-align: center;"> <pre> graph TD JB["Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft"] JB -- "jeweils 100%" --> BeAS["BeA Business Solutions GmbH"] JB -- "jeweils 100%" --> TESTA["TESTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Ahrensburg KG"] JB -- "jeweils 100%" --> KR["Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH"] JB -- "jeweils 100%" --> JB_FR["Joh. Friedrich Behrens France S.A.S. (Frankreich)"] JB -- "jeweils 100%" --> BeA_IT["BeA Italiana S.p.A. (Italien)"] JB -- "jeweils 100%" --> BeA_ES["BeA Hispania S.A. (Spanien)"] JB -- "jeweils 100%" --> Mezi["Mezi S.A. (Spanien)"] JB -- "jeweils 100%" --> BeA_HVV["BeA-HVV AG (Schweiz)"] JB -- "jeweils 100%" --> BeA_CS["BeA CS spol. s r.o. (Tschechische Republik)"] JB -- "jeweils 100%" --> BeA_FS["BeA Fastening Systems Ltd. (Großbritannien)"] JB -- "jeweils 100%" --> Phoenix["Phoenix Fasteners Ltd. (Großbritannien)"] JB -- "jeweils 100%" --> BeA_Norge["BeA Norge AS (Norwegen)"] JB -- "jeweils 100%" --> BeA_USA["BeA Fasteners USA Inc. (USA)"] JB -- "jeweils 100%" --> BeA_Slo["BeA Slovensko spol. s r.o. (Slowakei)"] JB -- "jeweils 50%" --> BizeA_P["BizeA sp.z o.o. (Polen)"] JB -- "jeweils 50%" --> BizeA_L["BizeA Latvia SiA (Lettland)"] JB -- "jeweils 50%" --> BizeA_Li["BizeA Lithuania (Litauen)"] JB -- "jeweils 50%" --> BeA_RUS["BeA RUS (Russland)"] JB -- "jeweils 50%" --> BeA_BR["BeA BRASIL LTDA. (Brasilien)"] BeAS -- "2%" --> TESTA BeAS -- "98%" --> TESTA BizeA_P -- "50%" --> BizeA_L BizeA_P -- "50%" --> BizeA_Li </pre> </div>	
B.9	<p>Gewinnprognosen oder -schätzungen</p>	<p><i>Entfällt.</i></p> <p>Der Prospekt enthält keine Gewinnprognose im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 (die „Prospektverordnung“).</p>

B.10	Beschränkungen in Bestätigungsvermerken	<p><i>Entfällt.</i></p> <p>Die IFRS-Konzernabschlüsse 2014 bzw. 2013 sowie der HGB-Jahresabschluss 2014 der Emittentin wurden von Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg („Ebner Stolz“) geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</p> <p>Ohne den jeweiligen Bestätigungsvermerk einzuschränken, hat Ebner Stolz jedoch in den uneingeschränkten Bestätigungsvermerken für die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 sowie in dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 darauf hingewiesen, dass die Sicherung der Liquidität der Emittentin davon abhängt, dass eine Finanzierung der bis zum Jahresende 2015 erforderlichen Rückführung des Konsortial-Kreditrahmens auf ein Volumen von EUR 5,0 Mio. gelingt und eine Anschlussfinanzierung für den bis zum 31. Dezember 2015 laufenden Konsortialdarlehensvertrag sowie die im März 2016 zur Rückzahlung anstehenden Schuldverschreibungen 2011/2016 zustande kommt.</p>
------	--	---

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen
------	--

Die nachstehenden Tabellen enthalten ausgewählte wesentliche Finanzinformationen zur Behrens-Gruppe, die den geprüften IFRS-Konzernabschlüssen der Emittentin für die am 31. Dezember 2013 und am 31. Dezember 2014 abgeschlossenen Geschäftsjahre sowie dem ungeprüften Konzern Halbjahresfinanzbericht für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs 2015 zum 30. Juni 2015, der Vergleichszahlen für den am 30. Juni 2014 endenden Sechsmonatszeitraum enthält, entnommen wurden. Alle dargestellten ausgewählten Finanzinformationen sind auf volle TEUR kaufmännisch gerundet. Aufgrund der Rundung addieren sich die in den Tabellen aufgeführten Zahlen teilweise nicht exakt zu der jeweils angegebenen Gesamtsumme auf.

Ausgewählte Angaben aus der IFRS-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Umsatzerlöse.....	92.661	98.308	50.605	53.464
Betriebsleistung.....	93.353	99.269	51.381	54.196
Materialaufwand	53.627	56.058	28.753	31.117
Personalaufwand.....	19.170	19.545	9.700	10.148
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.442	2.486	1.213	1.301
Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	16.265	16.778	9.127	8.945
Betriebsaufwand.....	91.820	94.996	48.756	51.309
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	1.533	4.273	2.625	2.887
Erträge aus Joint Ventures	722	844	383	348
Operatives Ergebnis (EBIT)*	2.255	5.117	3.008	3.235
Finanzergebnis.....	-3.254	-3.498	-1.792	-1.882
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.....	-999	1.619	1.216	1.353
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.....	1.663	375	231	225
Konzernergebnis.....	-2.662	1.244	985	1.128
Davon auf das Mutterunternehmen entfallendes Konzernergebnis	-2.662	1.244	985	1.128
Konzernergebnis in EUR	-2.662.000	1.244.000	985.000	1.128.000
Ergebnis pro Aktie in EUR (unverwässert und verwässert)	-0,95	0,44	0,35	0,40

* Die Emittentin verwendet die Kennzahl EBIT als Messgröße im Rahmen des Geschäftsbetriebs bzw. ist der Auffassung, dass diese Kennzahl von Anlegern als Messgröße herangezogen werden könnte. „EBIT“ (Earnings before Interest and Taxes) definiert die Emittentin als operatives Ergebnis. Eine Vergleichbarkeit des in diesem Prospekt ausgewiesenen EBIT mit dem EBIT anderer Unternehmen ist unter Umständen nicht gegeben, da mangels einer allgemein anerkannten Definition dieser Kennzahl unterschiedliche Ausgangsgrößen bei der Berechnung verwendet werden können.

Operatives Ergebnis (EBIT)* nach Segmenten	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013	2014	2014	2015
	(geprüft)	(geprüft)	(ungeprüft)	(ungeprüft)
	- alle Angaben in TEUR -			
Deutschland	882	2.969	1.362	1.458
Europa (ohne Deutschland)	2.096	2.260	1.337	1.534
Rest of the World (ROW).....	339	536	355	215
Konsolidierung	-1.062	-648	-46	28
Konzern gesamt	2.255	5.117	3.008	3.235

* Die Emittentin verwendet die Kennzahl EBIT als Messgröße im Rahmen des Geschäftsbetriebs bzw. ist der Auffassung, dass diese Kennzahl von Anlegern als Messgröße herangezogen werden könnte. „EBIT“ (Earnings before Interest and Taxes) definiert die Emittentin als operatives Ergebnis. Eine Vergleichbarkeit des in diesem Prospekt ausgewiesenen EBIT mit dem EBIT anderer Unternehmen ist unter Umständen nicht gegeben, da mangels einer allgemein anerkannten Definition dieser Kennzahl unterschiedliche Ausgangsgrößen bei der Berechnung verwendet werden können.

Externe Verkäufe nach Segmenten	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013	2014	2014	2015
	(geprüft)	(geprüft)	(ungeprüft)	(ungeprüft)
	- alle Angaben in TEUR -			
Deutschland	39.471	41.506	21.502	21.550
Europa (ohne Deutschland).....	42.459	44.240	22.940	23.755
Rest of the World (ROW).....	10.731	12.562	6.163	8.159
Konzern gesamt	92.661	98.308	50.605	53.464

Umsatzerlöse nach Produkt- gruppen	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013	2014	2014	2015
	(geprüft)	(geprüft)	(ungeprüft)	(ungeprüft)
	- alle Angaben in TEUR -			
Druckluftgeräte.....	11.678	12.600	6.484	6.842
Befestigungsmittel.....	61.392	65.996	33.151	36.602
Sonstige Produkte.....	19.591	19.712	10.970	10.020
Konzern gesamt	92.661	98.308	50.605	53.464

Ausgewählte Angaben aus der IFRS-Konzernbilanz	31.12.2013	31.12.2014	30.06.2015
	(geprüft)	(geprüft)	(ungeprüft)
	- alle Angaben in TEUR -		

AKTIVA			
Kurzfristige Vermögenswerte	43.604	43.305	48.445
Langfristige Vermögenswerte	30.110	32.118	32.385
Summe Vermögenswerte	73.714	75.423	80.830

PASSIVA			
Kurzfristige Schulden.....	25.003	22.902	55.449
Langfristige Schulden	33.574	36.588	7.430
Eigenkapital	15.137	15.933	17.951
Summe Eigenkapital und Schulden.....	73.714	75.423	80.830

Ausgewählte Angaben aus der IFRS-Konzern-Kapitalflussrechnung	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013	2014	2014	2015
	(geprüft)	(geprüft)	(ungeprüft)	(ungeprüft)
	- alle Angaben in TEUR -			
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.127	3.473	517	-1.229
Cashflow aus der Investitionstätigkeit.....	-4.576	-3.746	-2.310	-117
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit.....	2.426	31	1.572	1.438
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	577	377	356	478

Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin

Seit dem Datum des geprüften Konzernabschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2014 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition

Seit dem 30. Juni 2015 bis zum Datum dieses Prospekts haben sich keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin ergeben.

B.13	Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevante Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Aufgrund des Auslaufens des Konsortialdarlehensvertrags am 31. Dezember 2015 und der Fälligkeit der Schuldverschreibungen 2011/2016 im März 2016 ist die Emittentin auf eine Anschlussfinanzierung angewiesen. Sofern im Geschäftsjahr 2015 keine Rückführung des Konsortialdarlehensrahmens auf ein Volumen von EUR 5,0 Mio. erfolgt oder wenn keine Anschlussfinanzierung für den Konsortial-Kreditrahmens und/oder die Schuldverschreibungen 2011/2016 zustande kommt, kann sich eine den Bestand gefährdende Liquiditäts- bzw. Finanzierungslücke ergeben.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	<i>Entfällt.</i> Es bestehen keine Abhängigkeiten von anderen Unternehmen der Gruppe.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Behrens-Gruppe ist nach eigener Einschätzung einer der europaweit führenden Hersteller von industriellen Befestigungssystemen für Holz und holzähnliche Werkstoffe für die Transport- und Verpackungsindustrie, den Groß- und Einzelhandel mit Spezialisierung auf Holzbefestigungstechnik, die Möbel- und Bauelemente-Industrie sowie für Automobil- und Wohnmobilhersteller und Kfz-Zulieferer.</p> <p>Die Behrens-Gruppe entwickelt, produziert, vermarktet und verkauft unter der Marke „BeA“ vor allem Werkzeugmaschinen in Form von druckluft- und gasbetriebenen Nagel- und Klammergeräten. Durch die Übernahme des Geschäfts der Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH umfasst das Produktportfolio der Behrens-Gruppe zusätzliche Nagelsysteme sowie elektrische und akkubetriebene Schraubensysteme für magazinierte Schrauben. Während die Produkte der Marke „BeA“ insbesondere den Markt für die Möbel- und Automobilindustrie bedienen, wird durch die Produkte der Marke „Reich“ auch der Markt für Dachdecker- und Tischlereien abgedeckt. Unter beiden Marken vertreibt die Behrens-Gruppe weiterhin die entsprechenden Befestigungsmittel (magazinierte Nägel, Klammern und Schrauben). Um Klammersysteme und Nagelsysteme herum bietet die Behrens-Gruppe weitere Produkte und Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise Holzverbinder, Schrauben, Schmelzklebesysteme, elektronisch gesteuerte Anlagen sowie Druckluftzubehör an. Die Befestigungsmittel aller Produktgruppen kommen hauptsächlich aus China. Spezielle Befestigungsmittel werden am Standort in Lobendava, Tschechien, sowie in kleineren Stückzahlen auch in Ahrensburg gefertigt. Die Geräteproduktion erfolgt am Standort in Ahrensburg.</p> <p>Produkte der Marke „BeA“ werden vorwiegend über den Direktvertrieb abgesetzt und sind auf Kunden aus der Industrie ausgerichtet. Der Vertrieb der Produkte der Marke „Reich“ erfolgt über ausgewählte Händler und orientiert sich vor allem an den Bedürfnissen von Handwerkern.</p> <p>Die Behrens-Gruppe teilt ihre Geschäftstätigkeit gemäß dem Sitz ihrer Gesellschaften in drei Marktsegmente ein: „Deutschland“, „Europa“ (sämtliche Aktivitäten in Europa ohne Deutschland) und das Segment „ROW“ (Rest of the World), das die Vertriebsgesellschaft in den USA und das Joint Venture in Brasilien erfasst.</p>
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beteiligungsverhältnisse an der Emittentin	Nach Kenntnis der Emittentin sowie auf Grundlage der bei der Emittentin nach dem Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) – zuletzt am 25. Juni 2015 – eingegangenen Mitteilungen sind zum Datum des Prospekts folgende Aktionäre gemäß §§ 21 ff. WpHG wesentlich direkt oder indirekt an der Emittentin beteiligt:

		<pre> graph TD TFZ[Tobias Fischer-Zernin] -- 50% --> BeA[BeA Beteiligungsgesellschaft mbH] SFZ[Suzanne Fischer-Zernin] -- 50% --> BeA TFZ -- 0,05% --> JFB[Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft] SFZ -- 0,05% --> JFB JCJI[JCJI GmbH] -- 20% --> JFB BeA -- 46,12% --> JFB </pre> <p>Gesellschafter der BeA Beteiligungsgesellschaft mbH sind mit einer Beteiligung in Höhe von jeweils 50% Tobias Fischer-Zernin und Suzanne Fischer-Zernin. Herr und Frau Fischer-Zernin gelten als gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 22 Abs. 2 WpHG, so dass beiden im Rahmen der wertpapierhandelsrechtlichen Meldepflichten die Beteiligung der BeA Beteiligungsgesellschaft mbH an der Emittentin in voller Höhe zuzurechnen ist.</p> <p>Frau Isabelle Fischer-Zernin, Herr Johannes Fischer-Zernin, Herr Christian Fischer-Zernin und Herr Jakob Fischer-Zernin sind zu gleichen Teilen Gesellschafter der JCJI GmbH.</p>
B.17	Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	<p>Die Emittentin wurde von der Euler Hermes Rating GmbH, Friedensallee 254, 22763 Hamburg, vorläufig mit dem Rating B bewertet. Bei dem Rating handelt es sich um ein Unternehmensrating. Da die Emittentin unmittelbar vor der Neuordnung der Unternehmensfinanzierung steht, geht Euler Hermes bei dem vorläufigem Rating davon aus, dass die vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen planmäßig umgesetzt werden. Sollte dies der Emittentin nicht gelingen, wird Euler Hermes das vorläufige Rating zurückziehen.</p> <p>Für die Schuldverschreibung gibt es kein Rating und es ist auch keines geplant.</p>
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung	<p>Gegenstand des Angebots sind bis zu 25.000 mit 7,75% verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 und im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 (die „Schuldverschreibungen“) mit Fälligkeit am 11. November 2020.</p> <p>Die Emittentin kann jederzeit, d.h. gegebenenfalls auch gemeinsam mit den aufgrund dieses Prospekts öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger in den Grenzen ihrer Verpflichtungen gemäß § 9 (3) der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen bis zur Höhe eines Gesamtnennbetrages von EUR 5.000.000,00 begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung und der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen dieser Anleihe haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen dieser Anleihe eine einzige Anleihe bilden.</p>
	ISIN, WKN	<p>International Securities Identification Number (ISIN): DE000A161Y52</p> <p>Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A161Y5</p>
C.2	Währung	Euro (EUR)
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p><i>Entfällt.</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.</p>
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Beschränkungen dieser	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:</p> <p>Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Zahlung der Zinsen in Höhe von 7,75% jährlich, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 11. November und am 11. Mai eines jeden Jahres. Die</p>

	Rechte und Rang der Schuldverschreibungen)	<p>Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am 11. November 2020 zurückgezahlt oder, sofern die Schuldverschreibungen davor gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Inhaber der Schuldverschreibungen ist nicht möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen sind sie jedoch gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, die Rückzahlung bzw. den Ankauf ihrer Schuldverschreibungen zu verlangen.</p> <p>Rangordnung:</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige, nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p>Beschränkungen:</p> <p><i>Entfällt.</i></p> <p>Es bestehen keine Beschränkungen der Rechte.</p>
C.9	Siehe oben Angabe C.8	
	Nominaler Zinssatz	7,75% jährlich
	Verzinsungsbeginn	11. November 2015
	Zinsfälligkeitstermine	<p>Die Schuldverschreibungen werden vom 11. November 2015 (einschließlich) bis zum 11. November 2020 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,75% jährlich verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 11. November und am 11. Mai eines jeden Jahres und falls der Zinszahlungstag nicht auf einen Zahltag fällt, am nächsten Zahltag, zahlbar. „Zahltage“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET2) betriebsbereit sind.</p> <p>Die erste Zinszahlung erfolgt am 11. Mai 2016.</p>
	Basiswert, auf den sich der Zinssatz stützt	<p><i>Entfällt.</i></p> <p>Der Zinssatz ist festgelegt.</p>
	Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich Rückzahlungsverfahren	<p>Die Emittentin hat die Schuldverschreibungen am 11. November 2020 („Fälligkeitstag“) zu 100% des Nennbetrages von EUR 1.000 je Schuldverschreibung zurückzuzahlen. Die Emittentin ist jedoch nach den Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise nach einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig ordentlich zu kündigen und zu 102% (bei einer vorzeitigen Rückzahlung vor dem 11. November 2018) bzw. zu 101% (bei einer vorzeitigen Rückzahlung zwischen dem 11. November 2018 (einschließlich) und dem 11. November 2019 (ausschließlich)) oder zu 100% des jeweiligen Nennbetrags (bei einer vorzeitigen Rückzahlung am oder nach dem 11. November 2019) zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.</p>
	Rendite	<p>Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100% des Nennbetrages und Rückzahlung am Fälligkeitstag entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 7,75%. Die individuelle Rendite aus einer Schuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb</p>

		<p>der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten wie Depotgebühren abhängig ist. Im Falle von Anleihegläubigern, die das Umtauschangebot wahrnehmen, müssen bei der Berechnung der individuellen Rendite darüber hinaus der für den Erwerb der umzutauschenden Schuldverschreibungen 2011/2016 aufgewendete Betrag, die für die Schuldverschreibungen 2011/2016 vor dem Umtausch erhaltenen Zinsen und der im Rahmen des Umtauschs erhaltene Barausgleichsbetrag, bestehend aus dem Zusatzbetrag von EUR 20 in bar pro umgetauschte Schuldverschreibung 2011/2016 und den aufgelaufenen Stückzinsen, berücksichtigt werden.</p>
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	<p><i>Entfällt.</i></p> <p>Es ist kein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bestellt. Die Schuldverschreibungen sehen vor, dass die Gläubiger durch Beschluss einen gemeinsamen Vertreter bestellen können.</p>
C.10	Siehe oben Angabe C.9	
	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, falls die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung aufweisen	<p><i>Entfällt.</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen weisen keine derivative Komponente bei der Zinszahlung auf.</p>
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder gleichwertigen Markt	<p><i>Entfällt.</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen. Sie sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Entry Standard für Unternehmensanleihen einbezogen werden.</p>
Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind	<p>Markt- und branchenbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Behrens-Gruppe ist von der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa, insbesondere in Deutschland abhängig. Eine schwache konjunkturelle Entwicklung könnte sich negativ auf die Nachfrage nach Produkten der Behrens-Gruppe auswirken und entsprechende Absatzrückgänge zur Folge haben. • Die Behrens-Gruppe ist Risiken aus einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Eine weitere Intensivierung des Wettbewerbs könnte für die Behrens-Gruppe zu einem Verlust von Marktanteilen sowie zu einem deutlich zunehmenden Preisdruck und einer entsprechenden Margenreduzierung führen. • Die Behrens-Gruppe ist Risiken aus steigenden Rohstoffpreisen ausgesetzt. • Die Behrens-Gruppe ist Risiken im Zusammenhang mit möglichen Produktionsverlagerungen ausgesetzt. <p>Unternehmensbezogene Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Behrens-Gruppe ist Liquiditätsrisiken und Risiken aus der Nichtverlängerung von Kreditlinien sowie der nicht ausreichenden Einwerbung von Kapital insbesondere im Falle einer nicht ausreichenden Platzierung der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Schuldverschreibungen ausgesetzt. Das Auftreten einer Liquiditäts- bzw. Finanzierungslücke könnte die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

		<ul style="list-style-type: none"> • Kostensteigerungen könnten zu einer Liquiditätskrise der Behrens-Gruppe führen und sogar ihren Bestand gefährden. • Die Behrens-Gruppe ist Risiken aus dem Fremdbezug von Waren ausgesetzt, die hohe Lagerbestände erfordern und unter anderem Lieferfähigkeitsrisiken bzw. eine hohe Kapitalbindung zur Folge haben. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit gegenüber Kunden abgegebenen Garantien und der gesetzlichen Gewährleistung; die Behrens-Gruppe könnte Gewährleistungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Haftungsansprüchen ausgesetzt sein. Fehlerhafte Produkte könnten die Marktakzeptanz der Produkte der Behrens-Gruppe beeinträchtigen. • Die Behrens-Gruppe ist Personalrisiken ausgesetzt. • Die Behrens-Gruppe ist Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfall von Forderungen sowie der Nichterfüllung von Verträgen ausgesetzt. • Zinssteigerungen könnten erhebliche Kosten für die Behrens-Gruppe verursachen. • Die Wechselkurse könnten sich nachteilig für die Behrens-Gruppe entwickeln. • Die Behrens-Gruppe ist Risiken aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte, insbesondere von Patent- und Markenrechten, ausgesetzt. • Längere Unterbrechungen der Betriebsabläufe infolge von Arbeitsniederlegungen oder Streiks können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Behrens-Gruppe auswirken. • Die Behrens-Gruppe ist dem Risiko von Betriebsstörungen und -unterbrechungen sowie IT-Risiken ausgesetzt. • Der bestehende Versicherungsschutz könnte sich als unzureichend erweisen. • Die Geschäfte von Gesellschaften der Behrens-Gruppe mit nahestehenden Personen, insbesondere mit dem Vorstand, Herrn Tobias Fischer-Zernin, und seiner Ehefrau, Frau Suzanne Fischer-Zernin, waren Gegenstand einer aktienrechtlichen Sonderprüfung vor allem im Hinblick auf ihre Marktüblichkeit und eventuelle Pflichtverstöße und Haftungsrisiken. <p>Rechtliche, regulatorische und steuerliche Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen des regulatorischen Umfelds könnten sich auf die Geschäftstätigkeit der Behrens-Gruppe negativ auswirken. • Das Compliance System sowie die entsprechenden Überwachungsmöglichkeiten der Behrens-Gruppe könnten nicht ausreichend sein, um künftige Gesetzesverstöße zu verhindern oder vergangene zu erkennen, und um Schäden durch Wirtschaftskriminalität zu vermeiden. • Die Behrens-Gruppe hält möglicherweise nicht die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften in sämtlichen Ländern ein, in denen die Behrens-Gruppe ihre Produkte anbietet. • Das auf die Emittentin anwendbare Steuerrecht unterliegt einem stetigen Wandel. Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, dass die zum Datum des Prospekts geltenden steuerlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie deren Anwendung fortbestehen. Es besteht das Risiko von steuerlichen Mehrbelastungen für die Emittentin.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Behrens-Gruppe unterliegt umweltrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen und könnte einer Haftung und/oder Kosten für deren Nichteinhaltung oder für Umweltaltlasten auf Betriebsgrundstücken ausgesetzt sein. • Die Behrens-Gruppe könnte Risiken im Zusammenhang mit einer etwaigen Wertberichtigung aktiver latenter Steuern ausgesetzt sein.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fähigkeit der Gesellschaft zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist von der Erlangung einer Anschlussfinanzierung abhängig. • Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin im Falle der Insolvenz zur vorrangigen Befriedigung anderer Verbindlichkeiten der Emittentin genutzt wird. • Die Schuldverschreibungen sind keine geeignete Anlage für alle Anleger. • Die Schuldverschreibungen können von den Anlegern nicht vorzeitig gekündigt werden und die Anleger haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Rückzahlung vor dem Ende der Laufzeit. • Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen bereits vor dem Ende der Laufzeit zu kündigen. Der Anleger trägt insoweit ein Wiederanlagerisiko. • Es bestehen keine Einlagensicherungen für die Schuldverschreibungen. Im Falle der Insolvenz der Emittentin können andere Verbindlichkeiten der Emittentin vorrangig zu befriedigen sein. Der Anleihegläubiger trägt damit das Risiko des Totalverlusts. • Bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko, die Forderungen aus seiner Finanzierung erfüllen zu müssen, ohne dass ihm möglicherweise dafür entsprechende Erträge aus den Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen. • Die Schuldverschreibungen könnten nur schwer und zu ungünstigen Konditionen an Dritte veräußerbar sein. • Eine Verschlechterung oder Rücknahme des Ratings oder des vorläufigen Ratings kann sich negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. • Der Erwerber der Schuldverschreibungen hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin. • Durch Mehrheitsentscheidung der Anleihegläubiger könnte möglicherweise ein Rechtsverlust eintreten. • Durch die Beschränkung des Angebots auf Luxemburg, Deutschland und Österreich sowie den Verzicht auf die Benennung einer ausländischen Zahlstelle kann die Anlage in den Schuldverschreibungen sowie deren Verwaltung für ausländische Anleger mit zusätzlichem Aufwand und sonstigen Kosten verbunden sein. • Der Anleger hat keinen Einfluss auf die Verwendung der durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel. • Den Anlegern stehen nach den Anleihebedingungen nur die dort ausdrücklich genannten Rechte zu. • Die Emittentin darf künftig weitere Finanzverschuldung in erheblichem Umfang aufnehmen und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Anleihe aufstocken und/oder weitere Anleihen begeben. Die Begebung weiterer Anleihen und jede weitere Aufnahme von

		<p>Finanzverbindlichkeiten könnte sich nachteilig auf den Marktwert der Anleihe auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte infolge von Änderungen des Marktzinses fallen. • Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, dass die zum Datum des Prospekts geltenden steuerlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie deren Anwendung fortbestehen. Es besteht das Risiko von steuerlichen Mehrbelastungen für die Anleger.
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt	<p>Die Höhe des der Emittentin im Rahmen des Angebots zufließenden Bruttoemissionserlöses hängt unter anderem davon ab, in welcher Höhe eine Platzierung der Schuldverschreibungen gelingt. Bei einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen wird der Bruttoemissionserlös unter Berücksichtigung des Nennbetrages der umgetauschten Schuldverschreibungen 2011/2016 EUR 25 Mio. betragen.</p> <p>Die Gesamtkosten der Emission hängen ebenfalls unter anderem vom Umfang der platzierten Schuldverschreibungen ab und lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher voraussagen. Die Emittentin schätzt, dass bei einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen die von ihr zu tragenden Gesamtkosten der Emission (einschließlich des Aufwands für den Zusatzbetrag von EUR 20 in bar pro umgetauschter Schuldverschreibung 2011/2016 bei deren vollständiger Platzierung im Rahmen des Umtauschangebots) rund EUR 1,9 Mio. betragen werden.</p> <p>Ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 25 Mio. und der damit verbundenen Gesamtkosten der Emission, fließt der Emittentin im Rahmen des Angebots für die Schuldverschreibungen, nach Abzug der Gesamtkosten der Emission einschließlich (i) der an quirin zu zahlenden Übernahme- und Platzierungsprovision sowie (ii) des Aufwands für den Zusatzbetrag von EUR 20 in bar pro umgetauschter Schuldverschreibung 2011/2016 bei deren vollständiger Platzierung im Rahmen des Umtauschangebots, voraussichtlich ein Nettoemissionserlös von bis zu rund EUR 23,1 Mio. zu (der „Nettoemissionserlös“).</p> <p>Sollte nach Bedienung der Umtauscherklärungen von Gläubigern der Schuldverschreibungen 2011/2016 noch ein Teil des Nettoemissionserlöses ungenutzt sein, erwägt die Emittentin, den verbleibenden Nettoemissionserlös ganz oder teilweise für die Rückführung des nicht umgetauschten Teils der Schuldverschreibungen 2011/2016 zu verwenden, wobei die Rückführung auch vorzeitig durch vollständige oder teilweise Kündigung der nach dem Umtauschangebot noch ausstehenden Schuldverschreibungen 2011/2016 erfolgen könnte.</p> <p>Sofern der antizipierte Nettoemissionserlös nicht ausreichend ist für die vorgenannten Verwendungszwecke, sollen andere Finanzierungsquellen zur Erreichung der Verwendungszwecke eingesetzt werden.</p> <p>Soweit und solange der Nettoemissionserlös noch nicht für andere, insbesondere die oben beschriebenen Zwecke benötigt wird, beabsichtigt die Emittentin, diesen als Bankguthaben vorzuhalten oder in andere liquide Anlagen zu investieren, so dass er bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung steht.</p>
E.3	Angebotskonditionen	<p>Gegenstand des Angebots</p> <p>Gegenstand des Angebots sind EUR 25.000.000,00 7,75% Schuldverschreibungen, fällig am 11. November 2020 in einer Stückelung von EUR 1.000,00 (das „Angebot“).</p> <p>Die Emittentin kann jederzeit, d.h. gegebenenfalls auch gemeinsam mit den aufgrund dieses Prospekts öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger in den Grenzen</p>

		<p>ihrer Verpflichtungen gemäß § 9 (3) der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen bis zur Höhe eines Gesamtnennbetrages von EUR 5.000.000,00 begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung und der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen dieser Anleihe haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen dieser Anleihe eine einzige Anleihe bilden.</p>
		<p>Öffentliches Angebot</p> <p>Während des Angebotszeitraums (wie unten definiert) wird die Emittentin die Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse Aktiengesellschaft im Handelssystem XETRA für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „Zeichnungsfunktionalität“) öffentlich anbieten („Öffentliches Angebot“); quirin nimmt nicht an dem Öffentlichen Angebot teil.</p> <p>Anleger, die Schuldverschreibungen über die Zeichnungsfunktionalität zeichnen möchten, müssen über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums (wie unten definiert) ein Zeichnungsangebot abgeben. Ab dem 12. Oktober 2015 können die Depotbanken die Zeichnungsangebote in die ab diesem Zeitpunkt geöffnete Zeichnungsfunktionalität einstellen. Anleger, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch quirin zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.</p>
		<p>Privatplatzierung</p> <p>Zudem wird quirin als Bookrunner die Schuldverschreibungen im Wege einer Privatplatzierung qualifizierten Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierung zum Erwerb anbieten.</p>
		<p>Umtauschangebot</p> <p>Die Emittentin wird darüber hinaus die Inhaber der von ihr am 15. März 2011 begebenen EUR 30.000.000,00 8,00% Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 15. März 2016 und einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (ISIN DE000A1H3GE9) (die „Schuldverschreibungen 2011/2016“) im Rahmen eines voraussichtlich am 9. Oktober 2015 auf der Internetseite der Emittentin und im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebots einladen, ihre Schuldverschreibungen 2011/2016 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen (das „Umtauschangebot“). Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass ein Inhaber von Schuldverschreibungen 2011/2016, der das Umtauschangebot wahrnimmt, je Schuldverschreibung 2011/2016 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 eine der angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00, die Gegenstand dieses Prospekts sind sowie die aufgelaufenen Stückzinsen der Schuldverschreibungen 2011/2016 und zusätzlich EUR 20 in bar (der „Zusatzbetrag“) erhält. Stückzinsen und Zusatzbetrag zusammen ergeben den Barausgleichsbetrag.</p> <p>Umtauschwillige Inhaber der Schuldverschreibungen 2011/2016 können innerhalb der Umtauschfrist (wie unten definiert) in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Anlegers zur Verfügung gestellten Formulars über die Depotbank der Emittentin einen Auftrag zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2011/2016 erteilen.</p>

		<p>Angebotszeitraum und Umtauschfrist</p> <p>Der Angebotszeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten, im Rahmen des Öffentlichen Angebots Zeichnungsangebote abzugeben, beginnt am 12. Oktober 2015 und endet voraussichtlich am 9. November 2015 um 12:00 Uhr MEZ (der „Angebotszeitraum“). Die Umtauschfrist, innerhalb derer Inhaber der Schuldverschreibung 2011/2016 der Emittentin Umtauschaufträge erteilen können, beginnt am 12. Oktober 2015 und endet voraussichtlich am 4. November 2015 um 18:00 Uhr MEZ (die „Umtauschfrist“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum und/oder die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Überzeichnung. In diesem Fall kann der Angebotszeitraum und/oder die Umtauschfrist ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Börsentags beendet werden, an dem eine Überzeichnung eingetreten ist. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn der Gesamtbetrag (i) der im Wege des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingestellten, an den Orderbuchmanager übermittelten und bis zu dem jeweiligen Börsentag (einschließlich) zuzurechnenden Zeichnungsangebote und (ii) der im Wege der Privatplatzierung quirin zugegangenen Zeichnungsangebote sowie (iii) der für die Bedienung der im Rahmen des Umtauschangebots erteilten Umtauschaufträge erforderlichen Schuldverschreibungen den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt.</p> <p>Zuteilung</p> <p>Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden die zugegangenen Zeichnungsangebote und Umtauschaufträge grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt, wobei die verbindliche Zuteilung der über die Zeichnungsfunktionalität zugegangenen Zeichnungsangebote grundsätzlich am Tag ihres ordnungsgemäßen Zugangs erfolgt. Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung der zugegangenen, aber noch nicht verbindlich angenommenen Zeichnungsangebote und Umtauschaufträge nach Abstimmung mit der Emittentin durch quirin. Die Emittentin ist zusammen mit quirin berechtigt, noch nicht verbindlich angenommene Zeichnungsangebote bzw. Umtauschaufträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungsangebote bzw. Umtauschaufträge zurückzuweisen.</p> <p>Lieferung und Abrechnung</p> <p>Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach der Annahme durch quirin zum Begebungstag, d.h. voraussichtlich dem 11. November 2015, ausgeführt. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags der jeweiligen Schuldverschreibungen.</p> <p>Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch quirin entsprechend nach Zahlung des Ausgabebetrages, voraussichtlich ebenfalls am 11. November 2015.</p> <p>Die Lieferung der Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots sowie die Zahlung der jeweiligen Barausgleichsbeträge erfolgt durch quirin Zug um Zug gegen Übertragung der entsprechenden Schuldverschreibungen 2011/2016. Die Abrechnung findet voraussichtlich ebenfalls am 11. November 2015 statt.</p> <p>Bei Anlegern, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.</p>
--	--	--

		<p>Ausgabepreis</p> <p>Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00 und entspricht 100% des Nennbetrags.</p>
E.4	<p>Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Beteiligungen</p>	<p>Der Alleinvorstand der Emittentin, Tobias Fischer-Zernin und seine Ehefrau Suzanne Fischer-Zernin, halten direkt und indirekt 46,23% der Aktien der Emittentin. Aufgrund dieser Aktionärsstellung könnte es dazu kommen, dass sich Tobias Fischer-Zernin in seiner Funktion als Alleinvorstand der Emittentin in einem Interessenkonflikt zu seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen sieht oder dass ein solcher besteht.</p> <p>quirin steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält quirin eine Provision für die Übernahme und Platzierung der Schuldverschreibungen, deren Höhe u.a. von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat quirin auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.</p>
E.7	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden</p>	<p><i>Entfällt.</i></p> <p>Den Anlegern werden von der Emittentin keine Ausgaben für die Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt.</p>

A. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sowohl Risiken in Bezug auf die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft (die „**Emittentin**“, die „**Gesellschaft**“ oder „**Behrens AG**“ und zusammen mit ihren Konzerntochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen die „**Gruppe**“ oder die „**Behrens-Gruppe**“) als auch Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt und sollten daher vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben) sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Die Darstellung der nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden dargestellten Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Behrens-Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen könnten auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Die Risikofaktoren beruhen auf Annahmen, die sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen könnten. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten ebenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und sich negativ auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, auswirken. Die Reihenfolge, in der die Risikofaktoren dargestellt sind, stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung und Schwere der einzelnen Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts und der finanziellen Lage der Emittentin dar. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

I. Markt- und branchenbezogene Risiken

1. **Die Behrens-Gruppe ist von der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa, insbesondere in Deutschland abhängig. Eine schwache konjunkturelle Entwicklung könnte sich negativ auf die Nachfrage nach Produkten der Behrens-Gruppe auswirken und entsprechende Absatzrückgänge zur Folge haben.**

Die Geschäftsentwicklung und das weitere Wachstum der Behrens-Gruppe sind maßgeblich von der allgemeinen Entwicklung der Nachfrage in den Abnehmerbranchen abhängig. Dabei ist insbesondere die Nachfrageentwicklung im Heimatmarkt Deutschland und im restlichen Europa von zentraler Bedeutung. Im Geschäftsjahr 2014 erwirtschafteten die Gesellschaften der Behrens-Gruppe mit Sitz in Deutschland knapp über 42% der externen Umsatzerlöse und die Gesellschaften mit Sitz in anderen europäischen Staaten zusammen ca. 45% der externen Umsatzerlöse. Die Nachfrage ist wiederum maßgeblich von der allgemeinen konjunkturellen Lage und dem damit zusammenhängenden Verhalten der Kunden abhängig. Eine konjunkturelle Schwächephase in den Absatzmärkten der Abnehmerbranchen erhöht damit auch wesentlich das Risiko einer negativen Absatzentwicklung der Behrens-Gruppe. Dies könnte zu einem verstärkten Preisdruck auf die von der Behrens-Gruppe hergestellten und vertriebenen Produkte und zu einer entsprechenden Margenreduzierung führen. Nach Einschätzung der Weltbank hat sich die globale Wirtschaft auch in 2014 trotz eines Zuwachses von 2,6% noch nicht vollständig erholt. Für 2015 wird ein Zuwachs von 2,8% erwartet. Während in den USA und Großbritannien eine erhebliche Erholung erkennbar ist, geht es in der Euro-Zone nur zögerlich voran. Die hohe Verschuldung vieler Staaten stellt nach wie vor ein gesamtwirtschaftliches Risiko dar. Dabei gehen die Risiken insbesondere von mediterranen Ländern wie Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Zypern, und vor allem von Griechenland aus. Im Hinblick auf Russland besteht das Risiko, dass die derzeitige durch den Ukraine-Konflikt ausgelöste politische Krise verstärkte ökonomische Folgen nach sich zieht, so dass die Umsatz- und Ergebnisziele für die russische Konzerngesellschaft nicht länger realisierbar wären. Die Emittentin geht nach deutlich rückläufigen Umsatzerlösen im Russland-Geschäft im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2015 zurzeit von keiner kurzfristigen Erholung auf das Vorkrisenniveau aus. Auch andere Länder im Osten Europas werden von den

Entwicklungen in Russland beeinflusst. Insbesondere in Rumänien ist der Exportumsatz der Emittentin im Geschäftsjahr 2014 stark zurückgegangen. Die weltpolitischen und damit makroökonomischen Folgen dieser Situation sind zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prospekts weder vollständig absehbar noch quantifizierbar. Deutschland ist davon indirekt betroffen, da die Entwicklung in Deutschland insbesondere auch von der wirtschaftlichen Entwicklung und Stabilität der europäischen Nachbarländer abhängt. Die konjunkturelle Lage könnte sich verschlechtern. Die mit der europäischen Staatsschuldenkrise einhergehenden notwendigen Sparmaßnahmen einzelner Staaten könnten das Wirtschaftswachstum in Europa weiter dämpfen. Auch die USA als ein großer Konjunkturmotor der Welt könnten aufgrund einer Rekordverschuldung gezwungen sein, weitere Sparmaßnahmen durchzuführen, was sich negativ auf die Weltkonjunktur auswirken könnte. Eine weitere Verschlechterung der Weltwirtschaftslage würde sich auf die konjunkturelle Lage in der Europäischen Union und damit auf die Lage in den Absatzmärkten der Behrens-Gruppe und folglich auch auf die Geschäftsentwicklung der Behrens-Gruppe erheblich negativ auswirken. Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe haben.

2. Die Behrens-Gruppe ist Risiken aus einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Eine weitere Intensivierung des Wettbewerbs könnte für die Behrens-Gruppe zu einem Verlust von Marktanteilen sowie zu einem deutlich zunehmenden Preisdruck und einer entsprechenden Margenreduzierung führen.

Die Zulieferindustrie für Holz verarbeitende Betriebe ist von einem starken Verdrängungswettbewerb geprägt. Insbesondere in Europa sind alle Wettbewerber der Behrens-Gruppe aktiv, es herrscht daher starke Konkurrenz. Dabei sind die Marktanteile der Mitbewerber tendenziell stabil. In zunehmendem Maße wird der Wettbewerb insgesamt von großen amerikanischen Konzernen geprägt. In diesem Umfeld können Marktanteile mittelfristig nur durch einen sehr guten Kundenservice, Preisführerschaft sowie Produktinnovationen verschoben werden. Letztere könnten zukünftig nur in beschränktem Maße möglich sein, da die Produktentwicklung in den Märkten, in denen die Behrens-Gruppe tätig ist, weit fortgeschritten ist. Dies gilt insbesondere für den Bereich der von der Behrens-Gruppe produzierten Geräte. Die Wettbewerber differenzieren sich daher insbesondere über Preise und Kundenservice voneinander. Hinzukommt, dass aufgrund der hohen Lohnkosten in Europa viele Wettbewerber die Produktion von Befestigungsmitteln nach Osteuropa verlagern, sowie in letzter Zeit auch verstärkt nach Übersee und in den asiatischen Raum. Die Behrens-Gruppe kann daher nicht gewährleisten, ihre Produktionskosten in ähnlichem Ausmaß wie die Wettbewerber zu halten oder zu reduzieren. Dadurch könnten Umsatz und Margen der Behrens-Gruppe erheblich beeinträchtigt werden und sie müsste ihre Produkte möglicherweise zu teureren Preisen verkaufen als ihre Wettbewerber. Hierdurch könnte der Absatz der Produkte massiv beeinträchtigt werden. Außerdem könnte die Behrens-Gruppe es nicht schaffen, ihren Kunden einen vergleichbar guten Service zu bieten wie ihre Wettbewerber. Auch hierdurch könnte der Absatz der Produkte erheblich beeinträchtigt werden. Des Weiteren strebt die Behrens-Gruppe an, sich auch durch eine schnelle Lieferung der Bestellungen von ihren Wettbewerbern abzusetzen. Bei kurzfristigen Auftragsvorläufen, der größeren Vorlaufzeit für Bestellungen bei Lieferanten in Fernost sowie durch die konjunkturelle und witterungsbedingte Abhängigkeit könnte die Behrens-Gruppe nicht mehr in der Lage sein, die schnellen Lieferzeiten einzuhalten, was dazu führen kann, dass sie Kunden verliert oder der Absatz ihrer Produkte aus anderen Gründen erheblich beeinträchtigt wird. Der Eintritt jedes dieser Risiken kann sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Behrens-Gruppe auswirken.

3. Die Behrens-Gruppe ist Risiken aus steigenden Rohstoffpreisen ausgesetzt.

Die Preisgestaltung vieler Produkte der Behrens-Gruppe hängt von den Rohstoffpreisen, insbesondere vom Stahlpreis ab. Dies gilt vor allem für die Verbrauchsmaterialien, insbesondere die Befestigungsmittel, mit denen die Behrens-Gruppe im Geschäftsjahr 2014 insgesamt ca. 70% ihrer Umsatzerlöse generierte, und die überwiegend aus Stahl bestehen. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Stahl, insbesondere in China, kann es, wie schon in der Vergangenheit, zu einem massiven Anstieg des Stahlpreises kommen. Die dadurch steigenden Produktionskosten könnten nicht an die Kunden der Behrens-Gruppe weitergegeben werden und würden somit die Umsätze und Margen der Behrens-Gruppe erheblich beeinträchtigen. Zwar war der Preis für eine Tonne Walzdraht 2014 in seiner Tendenz rückläufig, allerdings können die internationalen Stahlmärkte in 2015 wieder an Volatilität zunehmen und von kurz- oder mittelfristigen Mengenschwankungen geprägt sein. Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe haben.

4. Die Behrens-Gruppe ist Risiken im Zusammenhang mit möglichen Produktionsverlagerungen ausgesetzt.

Die Behrens-Gruppe stellt einen großen Teil der von ihr vertriebenen Werkzeugmaschinen selbst her, der andere Teil der Werkzeugmaschinen wird zugekauft. Die Fertigung von Werkzeugmaschinen der Behrens-

Gruppe findet ausschließlich in ihrem Stammwerk in Ahrensburg (Deutschland) statt. Aufgrund des vergleichsweise hohen Lohnniveaus in Westeuropa erwartet die Emittentin für die kommenden Jahre, dass das Marktvolumen für Holzbefestigungsmittel im westeuropäischen Raum sich nur mit der allgemeinen Konjunktur entwickeln wird. Bereits in der Vergangenheit haben viele Unternehmen, die an Osteuropa angrenzen, ihre Produktionsstätten dorthin verlagert. Diese Entwicklung kann nun auch die Länder erfassen, die weiter im Westen liegen. Neben der Verlagerung nach Osteuropa werden Produktionsstandorte auch vielfach nach Übersee sowie in den asiatischen Raum verlegt. Auch wenn die Verlagerung von Produktionsstätten in den osteuropäischen oder asiatischen Raum zuletzt teilweise rückläufig war, könnte die Gesellschaft bei anhaltendem starkem Wettbewerbsdruck innerhalb des europäischen Markts gezwungen sein, weitere Teile ihrer Produktion in Länder mit niedrigeren Lohnkosten auszulagern. Hieraus könnten sich eine Reihe von Risiken ergeben, etwa aus den in den einzelnen Ländern herrschenden allgemeinen politischen, volkswirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, kulturellen und steuerlichen Rahmenbedingungen, unerwarteten Änderungen von regulatorischen Anforderungen sowie der Einhaltung einer Vielzahl von ausländischen Gesetzen und Vorschriften. Daneben könnten sich Produktionsverlagerungen in Niedriglohnländern negativ auf das Markenimage der Behrens-Gruppe, die mit Qualität „Made in Germany“ wirbt, auswirken. Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe haben.

II. Unternehmensbezogene Risiken

1. **Die Behrens-Gruppe ist Liquiditätsrisiken und Risiken aus der Nichtverlängerung von Kreditlinien sowie der nicht ausreichenden Einwerbung von Kapital insbesondere im Falle einer nicht ausreichenden Platzierung der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Schuldverschreibungen ausgesetzt; das Auftreten einer Liquiditäts- bzw. Finanzierungslücke könnte die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.**

Wie viele Unternehmen ist auch die Behrens-Gruppe in hohem Maße von der Verfügbarkeit von Fremdkapital abhängig. Aufgrund der im Laufe des Geschäftsjahres 2008 infolge der Wirtschaftskrise eingetretenen operativen Verlustsituation hat die Behrens-Gruppe im Frühjahr 2009 auf Wunsch der kreditgebenden Geschäftsbanken ein Restrukturierungskonzept erarbeitet. Diese Arbeiten wurden von Mai bis Juli 2009 durchgeführt. Ergebnis war die Prolongation der kurzfristigen Kreditlinien bis zum Jahresende 2011. Im November 2011 haben die Emittentin und die BeA Business Solutions GmbH mit den Geschäftsbanken einen Konsortialdarlehensvertrag über EUR 12 Mio. mit einer Laufzeit bis zum 31. Juli 2014 geschlossen, der zwischenzeitlich bis zum 31. Dezember 2015 verlängert wurde (der „**Konsortialdarlehensvertrag**“). Aufgrund der gesunkenen Ertragskraft der Behrens-Gruppe im Geschäftsjahr 2012 konnten einzelne der vertraglich vereinbarten Finanzkennzahlen wie Eigenkapitalquote, Zinsdeckungsgrad und Verschuldungsgrad (sog. *Covenants*) nicht eingehalten werden. Im Februar 2013 haben sich die Emittentin und die BeA Business Solutions GmbH daher mit den Geschäftsbanken auf neue *Covenants* verständigt. Zudem wurde das Gesamtvolumen des Konsortialdarlehensvertrags auf EUR 10,0 Mio. reduziert und die Höhe der zu zahlenden Zinsen angehoben, wobei sich der zu zahlende Zins im Falle einer weiteren Zunahme des Verschuldungsgrads der Behrens-Gruppe weiter erhöhen wird. In 2014 konnten unterjährig wiederum drei der vereinbarten *Covenants* des Konsortialdarlehensvertrags teilweise nicht eingehalten werden. Ursache war die gesunkene Ertragskraft des Konzerns im Vorjahr, da die *Covenants* unterjährig mit einem rollierenden Ergebnis berechnet werden und sich daher Quartale mit schlechterem Geschäftsverlauf stärker auswirken. Mit der Prolongation des Konsortialdarlehens im August wurden die *Covenants* angepasst und die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2015, bei sukzessiver Rückführung der Kreditlinie auf ein Volumen von EUR 5 Mio., verlängert. Zum Jahresende 2014 wie auch zum 30. Juni 2015 wurden die *Covenants* von der Behrens-Gruppe eingehalten. Es kann indes nicht ausgeschlossen werden, dass die Behrens-Gruppe die mit den Kreditgebern im Konsortialdarlehensvertrag oder in weiteren Finanzierungsvereinbarungen vereinbarten Auflagen und/oder *Covenants* künftig erneut verletzen wird. Sollte die Emittentin die geforderten Auflagen oder *Covenants*, insbesondere die im Konsortialdarlehensvertrag vereinbarten *Covenants*, nicht einhalten, könnten die Banken den Konsortialdarlehensvertrag außerordentlich kündigen.

Die Behrens-Gruppe könnte insbesondere bei fortgesetzten negativen Einflüssen auf den Geschäftsbetrieb darauf angewiesen sein, ihre Liquidität durch weitere kurzfristige Kredite zu sichern. Die Behrens-Gruppe wäre auch in diesem Fall davon abhängig, von den Banken solche kurzfristigen Kreditzusagen zu erhalten. Durch die Gewährung neuer kurzfristiger Kredite könnte die Behrens-Gruppe mit erheblichen Kosten belastet werden. Ferner besteht das Risiko, dass die Banken eine weitere Finanzierung der Behrens-Gruppe über den 31. Dezember 2015 hinaus verweigern oder diese nur zu schlechteren Konditionen zu erlangen ist, was die Behrens-Gruppe mit erheblichen zusätzlichen Kosten belasten könnte.

Die Emittentin hat Anfang 2011 eine Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 30 Mio. und einer Laufzeit von fünf Jahren begeben (die „**Schuldverschreibungen 2011/2016**“), die mit dem überwiegenden Teil des

Erlöses aus der Emission der Schuldverschreibungen teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden soll, sofern nicht Anleihegläubiger die Möglichkeit zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2011/2016 nutzen. Aufgrund des Auslaufens des Konsortialdarlehensvertrags am 31. Dezember 2015 und der Fälligkeit der Schuldverschreibungen 2011/2016 im März 2016 ist die Emittentin auf eine Anschlussfinanzierung angewiesen. Um die Anschlussfinanzierung des Konsortialdarlehensvertrags nach dem 31. Dezember 2015 zu sichern, streben die Emittentin und die BeA Business Solutions GmbH an, mit der Commerzbank AG einen Darlehensvertrag zur Übernahme des Kreditvolumens in Höhe von EUR 6 Mio. abschließen. Der Emittentin liegt ein Angebot der Commerzbank AG zum Abschluss eines neuen Darlehensvertrags vor. Dieses Angebot steht unter der Bedingung, dass die Finanzierung der Emittentin mindestens bis Ende 2016 gesichert ist, und ist damit unter anderem von der erfolgreichen Begebung der Schuldverschreibungen abhängig. Es besteht aber das Risiko, dass es der Gesellschaft nicht oder nicht im erwarteten Ausmaß gelingt, die auf Grundlage dieses Wertpapierprospekts angebotenen Schuldverschreibungen zu platzieren und/oder Inhaber der Schuldverschreibungen 2011/2016 zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen zu bewegen und so die Schuldverschreibungen 2011/2016 im geplanten Umfang vorzeitig zurückzuzahlen und/oder gegebenenfalls erforderliche weitere Finanzierungen zu erlangen. In diesem Fall besteht außerdem das Risiko, dass die Gesellschaft nicht nur den Rückzahlungsansprüchen der Inhaber der Schuldverschreibungen 2011/2016 ausgesetzt ist, sondern dass auch die Commerzbank AG dem avisierten Abschluss eines neuen Darlehensvertrags mit einer verlängerten Laufzeit nicht zustimmt. Sofern im Geschäftsjahr 2015 keine Rückführung des Konsortialdarlehensrahmens auf ein Volumen von EUR 5 Mio. erfolgt oder wenn keine Anschlussfinanzierung für den Konsortialdarlehensvertrag und/oder die Schuldverschreibungen 2011/2016 zustande kommt, kann sich eine den Bestand der Emittentin gefährdende Liquiditäts- bzw. Finanzierungslücke ergeben. Auf dieses Risiko hat auch der Abschlussprüfer der Emittentin in seinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken für die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 sowie in seinem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 hingewiesen. Diese Liquiditäts- bzw. Finanzierungslücke könnte die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe auswirken und sogar ihren Bestand gefährden.

2. *Kostensteigerungen könnten zu einer Liquiditätskrise der Behrens-Gruppe führen und sogar ihren Bestand gefährden.*

Die Behrens-Gruppe hat nach mehreren Jahren, in denen nur geringe Jahresüberschüsse erwirtschaftet wurden oder, wie zuletzt in den Geschäftsjahren 2012 und 2013, in denen sogar Jahresfehlbeträge zu verbuchen waren, erst im Geschäftsjahr 2014 den Turnaround geschafft und einen Jahresüberschuss von EUR 1,2 Mio. erwirtschaftet. Zwar sind über die Geschäftsjahre die Umsatzerlöse der Behrens-Gruppe stetig gestiegen, jedoch wurden gleichzeitig vor allem aufgrund steigender Kosten nur geringe oder zum Teil sogar negative Ergebnisse erwirtschaftet. Hierbei spielten vor allem gestiegene Beschaffungskosten, insbesondere aufgrund des gestiegenen Lohnniveaus in China, höhere Personalkosten, insbesondere im Segment Deutschland, sowie gestiegene Kosten von Leiharbeit, höhere Vertriebskosten, Bankgebühren und Frachtkosten eine Rolle. 2010 gab es in Folge einer Krise einen einmaligen Gehalts- und Lohnverzicht der Mitarbeiter der Emittentin, der 2011 auslief. Im März 2014 wurde die wöchentliche Arbeitszeit wegen der wirtschaftlich angespannten Lage von 37,5 auf 35 Stunden reduziert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Personalkosten bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage aufgrund der Forderungen der Mitarbeiter der Behrens-Gruppe weiter steigen werden. Dies könnte bereits in der seit August 2015 laufenden Tarifrunde der Emittentin erfolgen (siehe auch „A. Risikofaktoren – II. Unternehmensbezogene Risiken - 11. Die Behrens-Gruppe ist dem Risiko von Betriebsstörungen und -unterbrechungen sowie IT-Risiken ausgesetzt.“). Die Risikoeinstufung der Emittentin und der Behrens-Gruppe bei den Banken ist weiterhin hoch, weil die Ertragskraft derzeit noch nicht ausreicht, Konjunkturerbrüche ohne starken Ergebniseffekt zu meistern. Die Kreditmarge, die sich am Verschuldungsgrad orientiert, und damit auch die Zinsbelastung waren demzufolge in 2014 weiterhin auf einem hohen Niveau. Zusammen mit Risiken aus einem Anstieg von Rohstoffkosten und Finanzierungskosten (siehe „A. Risikofaktoren – I. Markt- und branchenbezogene Risiken – 3. Die Behrens-Gruppe ist Risiken aus steigenden Rohstoffpreisen ausgesetzt.“ und „A. Risikofaktoren – II. Unternehmensbezogene Risiken – 7. Zinssteigerungen könnten erhebliche Kosten für die Behrens-Gruppe verursachen.“) könnten weitere Kostensteigerungen innerhalb der Behrens-Gruppe, unabhängig davon, ob sie auf internen oder externen Faktoren beruhen, dazu führen, dass die Behrens-Gruppe wieder negative Ergebnisse erwirtschaftet und nicht in der Lage ist, die im Rahmen ihrer Finanzierungsvereinbarungen festgelegten *Covenants* zu erfüllen. Steigende Rohstoffkosten, Finanzierungskosten, Personalkosten oder andere Kosten könnten daher die Finanzierung der Behrens-Gruppe gefährden, sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe auswirken und sogar ihren Bestand gefährden.

3. Die Behrens-Gruppe ist Risiken aus dem Fremdbezug von Waren ausgesetzt, die hohe Lagerbestände erfordern und unter anderem Lieferfähigkeitsrisiken bzw. eine hohe Kapitalbindung zur Folge haben.

Nach der Entwicklung hin zu vermehrtem Fremdbezug im Bereich der Verbrauchsmaterialien, insbesondere der Befestigungsmittel, besteht für die Behrens-Gruppe bei der Beschaffung von Fertigprodukten das Risiko partieller Abhängigkeit von einzelnen Zulieferern bzw. Zuliefermärkten. Die Behrens-Gruppe ist von den Preisen der Lieferanten abhängig. Sollten die Lieferanten ihre Preise anheben, ist es möglich, dass die Emittentin den Preisanstieg nicht an ihre Kunden weitergeben kann. Dies könnte dazu führen, dass die Behrens-Gruppe aufgrund steigender Beschaffungskosten geringere Ergebnisse erwirtschaftet.

Weiterhin ist die Einhaltung der üblichen Qualitätsstandards der Produkte beim Fremdbezug fertiger Waren schwieriger zu kontrollieren. Qualitätsdefizite und Preissteigerungen können zur Folge haben, dass die Marktreputation der Behrens-Gruppe sinkt, was zu geringeren Absätzen führen könnte.

Um einer zu großen Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten zu begegnen, verteilt die Behrens-Gruppe ihre Einkäufe bereits seit Jahren konsequent auf mehrere Zulieferer. Je nach Stahlpreis und Wechselkursniveau richtet die Behrens-Gruppe ihr Bestellverhalten kurzfristig flexibel aus. Auch die Verfügbarkeit von Fertigprodukten gewinnt an Bedeutung. Bei einem plötzlichen Anstieg der Nachfrage, ob im Inland, im Export oder bei Bestellungen im Verbundbereich, könnte die Lieferfähigkeit einzelner Zulieferer eingeschränkt sein. Können solche Nachfragespitzen nicht durch die Sicherheitsbestände bei Standardprodukten und die flexible eigene Produktion ausgeglichen werden, könnte dies die Fertigung einzelner Produkte einschränken oder stoppen und so den Absatz der Behrens-Gruppe verringern. Viele der von der Behrens-Gruppe vertriebenen Verbrauchsmaterialien werden von den Kunden nach Bedarf geordert, was eine Absatzplanung seitens der Behrens-Gruppe erschwert. Aufgrund der Transportzeiten von den Lieferanten zur Behrens-Gruppe und dem Risiko des Ausfalls von Lieferanten muss die Behrens-Gruppe einen laufend hohen Lagerbestand an Verbrauchsmaterialien, insbesondere Befestigungsmitteln, aufrecht erhalten, der mit erheblichen Kosten verbunden ist, um ihre Lieferfähigkeit zu sichern. Verzögerungen im Transport, Nachfragespitzen oder der Ausfall von Lieferanten könnten trotz der hohen Lagerbestände die Lieferfähigkeit der Behrens-Gruppe gegenüber ihren Kunden gefährden.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe erheblich negativ beeinflussen.

4. Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit gegenüber Kunden abgegebenen Garantien und der gesetzlichen Gewährleistung; die Behrens-Gruppe könnte Gewährleistungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Haftungsansprüchen ausgesetzt sein. Fehlerhafte Produkte könnten die Marktakzeptanz der Produkte der Behrens-Gruppe beeinträchtigen.

Die Produkte der Behrens-Gruppe könnten mit Mängeln behaftet bzw. fehlerhaft sein, was dazu führen kann, dass die Gruppe Gewährleistungs-, Schadensersatz-, oder sonstigen Haftungsansprüchen ausgesetzt sein wird. Darüber hinaus garantiert die Behrens-Gruppe im branchenüblichen Rahmen gegenüber ihren Kunden das Vorhandensein bestimmter Leistungsspezifikationen der Produkte. Sollten Produkte der Behrens-Gruppe in großer Zahl Mängel aufweisen, könnte dies eine Häufung von Gewährleistungsansprüchen oder sogar Rückrufaktionen zur Folge haben. Des Weiteren könnte ein hieraus resultierender Reputationsverlust am Markt für massive Absatzrückgänge sorgen. Der Eintritt dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe haben.

5. Die Behrens-Gruppe ist Personalrisiken ausgesetzt.

Die Behrens-Gruppe ist auf qualifizierte Fach- und Führungskräfte angewiesen, um Schlüsselpositionen in den Gruppengesellschaften zu besetzen.

Die Behrens-Gruppe wird seit 1996 von Herrn Tobias Fischer-Zernin als Alleinvorstand der Emittentin geführt, der gemeinsam mit seiner Ehefrau, über die BeA Beteiligungsgesellschaft mbH, auch größter Anteilseigner der Emittentin ist. Sollte sich die Beteiligung der BeA Beteiligungsgesellschaft an der Emittentin erheblich verringern oder sollte Herr Fischer-Zernin die BeA Beteiligungsgesellschaft mbH in Zukunft nicht mehr kontrollieren und würde er in diesem Zusammenhang oder aus anderen Gründen aus dem Vorstand der Emittentin ausscheiden oder sollte es infolge der aktienrechtlichen Sonderprüfung (siehe hierzu auch im Abschnitt „A. Risikofaktoren – II. Unternehmensbezogene Risiken – 13. Die Geschäfte von Gesellschaften der Behrens-Gruppe mit nahestehenden Personen, insbesondere mit dem Vorstand, Herrn Tobias Fischer-Zernin, und seiner Ehefrau, Frau Suzanne Fischer-Zernin, waren Gegenstand einer aktienrechtlichen Sonderprüfung vor allem im Hinblick auf ihre Marktüblichkeit und eventuelle Pflichtverstöße und Haftungsrisiken“) oder aus anderen Gründen zu einem Ausscheiden von Herrn Fischer-Zernin aus dem

Vorstand der Emittentin kommen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die allgemeine Geschäftstätigkeit der Gruppe und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Auch der Verlust anderer Personen, die derzeit Schlüsselpositionen in der Behrens-Gruppe besetzen, wie beispielsweise der Mitglieder der Geschäftsführung von Gruppengesellschaften, anderer Mitglieder des Managements oder bestimmter Personen aus dem technischen Bereich des Unternehmens, könnte sich nachteilig auf die allgemeine Geschäftstätigkeit der Gruppe und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken. Weiterhin ist die Behrens-Gruppe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens und zur Ermöglichung weiteren Wachstums darauf angewiesen, qualifizierte Fach- und Führungskräfte zu rekrutieren. Sollten der Behrens-Gruppe solche qualifizierten Fach- und Führungskräfte künftig nicht zu angemessenen Konditionen und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, könnte dies das Unternehmenswachstum der Behrens-Gruppe hemmen. Dies könnte in der Folge ebenfalls negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe haben.

6. Die Behrens-Gruppe ist Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfall von Forderungen sowie der Nichterfüllung von Verträgen ausgesetzt.

Aufgrund der anhaltenden Wirtschaftskrise, insbesondere in Europa, ist das Risiko des Zahlungsausfalls und der Zahlungsunfähigkeit einzelner Kunden der Behrens-Gruppe erheblich gestiegen. Dies kann dazu führen, dass offene Forderungen von Kunden nicht bezahlt werden und/oder hergestellte Produkte trotz bestehender Verträge nicht abgenommen werden. Zum Bilanzstichtag bestanden Ausfallrisiken aus Geschäftsbeziehungen zu zwei langjährigen Geschäftspartnern, die Vermögenswerte in Höhe von EUR 1,8 Mio. betreffen. Die Behrens-Gruppe versucht im Allgemeinen das Ausfallrisiko von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch einen diversifizierten Kundenstamm auszugleichen. Das Risiko verteilt sich auf viele Länder, Kunden und Branchen. Neukunden werden einer eingehenden Bonitätsprüfung unterzogen und Handelslimite festgelegt. Bestehende Geschäftsbeziehungen werden hinsichtlich des Zahlungseingangs streng überwacht. Trotz diversifizierten Konzern- und Kundenstrukturen bleibt jedoch ein tatsächliches Ausfallrisiko vorhanden. Forderungs- und Vertragsausfälle können einen erheblichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe haben.

7. Zinssteigerungen könnten erhebliche Kosten für die Behrens-Gruppe verursachen.

Die Behrens-Gruppe hat einen hohen Bedarf an Fremdkapital. Ein hohes Zinsniveau bringt daher erhebliche Kosten für die Behrens-Gruppe mit sich. Zwar bewegen sich die Referenzzinssätze der Zentralbanken derzeit auf niedrigem Niveau. Trotz Verbesserung der Finanzlage ist die Risikoeinstufung der Behrens-Gruppe bei den Banken weiterhin hoch, da die Ertragskraft derzeit noch nicht ausreicht, um Konjunkturerbrüche ohne starken Ergebniseffekt zu meistern. Auch die Zinsbelastung ist demzufolge weiterhin hoch. Die Weltbank warnt durch den Anstieg der Weltwirtschaft nach der Wirtschaftskrise vor einem Zinsanstieg. Vor allem in Europa könnten die Zinsen in den nächsten Jahren erheblich steigen. Dies gilt insbesondere für täglich fällige Kontokorrentverbindlichkeiten, welche unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen sind. Veränderungen auf den Finanzmärkten, insbesondere neue gesetzliche oder regulatorische Anforderungen für den Finanzmarkt (z.B. die vollständige Umsetzung der sogenannten „Basel III“-Regeln), können ebenfalls die Finanzierungskosten erhöhen und/oder die Verfügbarkeit von Finanzmitteln beschränken. Es besteht das Risiko, nicht gegen steigende Zinsen abgesichert zu sein. Sollte die Behrens-Gruppe trotz der Anleiheemission weiterhin in erheblichem Maß auf Fremdkapital angewiesen sein, würde eine Zinssteigerung die Finanzierungskosten, insbesondere für die erneute Aufnahme kurzfristiger Kredite, steigen lassen und möglicherweise dazu führen, dass der Behrens-Gruppe keine ausreichende Kreditfinanzierung zur Verfügung steht (siehe unter „A. Risikofaktoren – II. Unternehmensbezogene Risiken – 1. Die Behrens-Gruppe ist Liquiditätsrisiken und Risiken aus der Nichtverlängerung von Kreditlinien sowie der nicht ausreichenden Einwerbung von Kapital insbesondere im Falle einer nicht ausreichenden Platzierung der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Schuldverschreibungen ausgesetzt; das Auftreten einer Liquiditäts- bzw. Finanzierungslücke könnte die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben“). Ein solcher Zinsanstieg könnte damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe erheblich beeinträchtigen.

8. Die Wechselkurse könnten sich nachteilig für die Behrens-Gruppe entwickeln.

Die Geschäftstätigkeit der Behrens-Gruppe ist aufgrund der starken Interdependenz zum Wechselkurs hohen Ergebnisschwankungen ausgesetzt. Die Handhabung von Wechselkursrisiken hat für viele wichtige Währungen, insbesondere die Entwicklung des Euro zum U.S. Dollar („USD“), in der Behrens-Gruppe eine große Bedeutung. Die Einkäufe der Behrens-Gruppe bei Lieferanten in Fernost basieren in der Regel auf USD. Mit dem Anstieg des Volumens wird auch die Abhängigkeit vom Wechselkurs USD zu EUR wichtiger. Die eingehenden USD der Tochtergesellschaft in den USA werden für Dollar-nominierte Einkäufe verwendet. Insofern ist die Gesellschaft nur in der Höhe der Differenz einem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Die Einkäufe werden in Abhängigkeit vom Stand der betreffenden Währungen in unterschiedlichen Währungsbereichen

getätigt. Ist der USD schwach, so kauft der Konzern vermehrt bei in USD fakturierenden Ländern ein. Bei stärkeren USD wechselt die Behrens-Gruppe auf EUR-basierte Lieferanten. Dadurch muss die Behrens-Gruppe ihr Bestellverhalten flexibel ausrichten. Weiterhin verlor der Wert des Rubels aufgrund der Wirtschaftssanktionen gegen Russland zum Ende des Jahres 2014 fast 50% zum EUR. Bei einzelnen Währungen muss weiterhin mit Kursausschlägen gerechnet werden, wie sie z.B. für den Schweizer Franken Anfang 2015 zu beobachten waren. Zur weiteren Risikoreduktion setzt die Behrens-Gruppe unterjährig Währungsoptionen oder Laufzeitoptionen ein, die bestimmte Grundgeschäfte zusätzlich absichern sollen. Es gibt jedoch keine Garantie, dass die Maßnahmen erfolgreich oder ausreichend sind. Sollten sich die Maßnahmen zur Absicherung gegen Währungsrisiken als nicht ausreichend oder falsch herausstellen, könnte dies wesentliche Nachteile für die finanzielle Lage und die Erträge der Behrens-Gruppe haben. Jede abgesicherte Transaktion, die durch derivative Finanzinstrumente ausgeführt wird, kann auch wegen der erheblichen Kosten solcher der Absicherung dienender Instrumente in Verlusten enden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Geschäftspartner der Behrens-Gruppe bei derart abgesicherten Geschäften nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Zahlungspflichten gegenüber der Behrens-Gruppe zu erfüllen. Jeder der genannten Umstände sowie eine dauerhaft ungünstige Entwicklung des Wechselkurses könnten sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe auswirken.

9. Die Behrens-Gruppe ist Risiken aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte, insbesondere von Patent- und Markenrechten, ausgesetzt.

Für ihren geschäftlichen Erfolg ist die Behrens-Gruppe auf den Schutz ihres geistigen Eigentums, insbesondere ihrer Patente und Marken, angewiesen. Falls es der Behrens-Gruppe nicht gelingt, ihr geistiges Eigentum, insbesondere ihre Patente und Markenrechte, zu verteidigen, könnte dies das Geschäftsmodell der Behrens-Gruppe und damit auch ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Das übrige geistige Eigentum der Behrens-Gruppe, insbesondere ihr technisches Wissen (Know-how), ist nur in begrenztem Umfang schutzfähig. Soweit Patente bestehen oder künftig bestehen sollten, werden diese durch Zeitablauf gegenstandslos, so dass Dritte dieses Know-how ohne Zustimmung der Behrens-Gruppe und ohne Zahlung von Lizenzgebühren nutzen könnten. Zudem könnten das Ausscheiden wichtiger Know-how-Träger aus dem Unternehmen, Angriffe Dritter auf erteilte Patente, die Nichterteilung von angemeldeten Patenten oder anderen Schutzrechten sowie Versäumnisse oder praktische Hindernisse bei der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte am geistigen Eigentum die Wettbewerbsfähigkeit der Behrens-Gruppe gefährden. Die Emittentin kann ferner nicht ausschließen, dass die Behrens-Gruppe Opfer von Produktpiraterie wird und sich hiergegen aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht wirksam verteidigen kann. Insbesondere könnte der geschäftliche Erfolg der Behrens-Gruppe beeinträchtigt werden, wenn sie Verletzungen ihres geistigen Eigentums nicht oder nicht früh genug erkennt. Produktpiraterie könnte sich negativ auf die Absatzzahlen der Behrens-Gruppe in den betroffenen Absatzmärkten auswirken und darüber hinaus das Ansehen ihrer Marken negativ beeinflussen. Weiterhin kann die Durchsetzung bzw. Verteidigung geistiger Eigentumsrechte beträchtliche Kosten verursachen und in einem hohen Maße Management-Ressourcen binden. Die von der Behrens-Gruppe getroffenen Maßnahmen sind möglicherweise nicht ausreichend, um die Verletzung ihres geistigen Eigentums zu verhindern. Darüber hinaus könnten Mitarbeiter oder Gesellschaften der Behrens-Gruppe ihrerseits geistige Eigentumsrechte, insbesondere Patente oder Markenrechte Dritter, sowie mit Dritten abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen verletzen. Folgen einer solchen Verletzung können insbesondere Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, Beseitigung und/oder Vernichtung von durch die Behrens-Gruppe gefertigten und vertriebenen Produkten und Auskunftsansprüche sein, außerdem Ansprüche der Vertragspartner der Behrens-Gruppe auf Freistellung oder Rückgriff. Die Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter könnte auch von Zulieferern der Behrens-Gruppe ausgehen und dazu führen, dass diese bestimmte Produkte nicht mehr zuliefern dürfen und die Behrens-Gruppe dadurch an der Verwendung und der Vermarktung dieser Produkte gehindert ist. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die geplante und für den weiteren geschäftlichen Erfolg erforderliche Weiter- und Neuentwicklung von Produkten künftig durch geistige Eigentumsrechte Dritter beeinträchtigt wird oder nur nach Zahlung einer Lizenzgebühr an die Inhaber oder Lizenznehmer dieser Rechte erfolgen kann. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Behrens-Gruppe allein oder im Zuge von Forschungs- und Entwicklungskooperationen Geheimhaltungsvereinbarungen mit Dritten verletzt und sich dadurch gegenüber diesen Dritten schadensersatzpflichtig macht oder Vertragsstrafen bewirkt. Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe haben.

10. Längere Unterbrechungen der Betriebsabläufe infolge von Arbeitsniederlegungen oder Streiks können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Behrens-Gruppe auswirken.

Ein wesentlicher Teil der Beschäftigten der Behrens-Gruppe fällt in den Anwendungsbereich von Tarifverträgen. Insbesondere im Zuge von Neuverhandlungen von Tarifverträgen besteht für die Unternehmen der Behrens-Gruppe die Gefahr, von Gewerkschaften bestreikt zu werden. Auch können

andere Personalmaßnahmen, wie beispielsweise etwaige Personalanpassungen als Reaktion auf einen dauerhaften Nachfragerückgang oder zur Effizienzsteigerung, zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Beschäftigten bzw. ihrer Gewerkschaft und der Behrens-Gruppe führen. Insbesondere bei gleichzeitiger Arbeitsniederlegung an mehreren Standorten über mehrere Tage hinweg, können Prozesse und Arbeitsabläufe nachhaltig gestört werden. Entsprechendes gilt bei Betriebsunterbrechungen, Streiks oder ähnlichen Maßnahmen bei Vertragspartnern der Behrens-Gruppe, auf die die Behrens-Gruppe im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit angewiesen ist. 2010 gab es in Folge einer Krise einen einmaligen Gehalts- und Lohnverzicht der Mitarbeiter der Emittentin, der 2011 auslief. Zwar wurden ab dem 1. September 2013 die Löhne und Gehälter der Emittentin um 2,4% erhöht. Im März 2014 wurde jedoch die wöchentliche Arbeitszeit von 37,5 auf 35 Stunden reduziert. Sollte beispielsweise eine Erhöhung der Stundenzahl ohne Lohnausgleich erfolgen, kann die Behrens-Gruppe nicht versichern, dass sie nicht durch Streiks oder andere Störungen durch ihre gewerkschaftlich organisierten Arbeitskräfte, besonders in Deutschland, behindert wird. Jeder dieser Umstände könnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit, der Finanz- und der Ertragslage der Behrens-Gruppe hervorrufen.

11. Die Behrens-Gruppe ist dem Risiko von Betriebsstörungen und -unterbrechungen sowie IT-Risiken ausgesetzt.

Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Produktionsstätten etwa durch Brände, Explosionen oder Naturkatastrophen ganz oder teilweise zerstört werden. So kam es im Geschäftsjahr 2011 und 2012 zu Feuerschäden unter anderem an einem Teil des Altbaus der Betriebsstätte in Ahrensburg. Darüber hinaus könnte die Produktion auch aus anderen Gründen, z.B. dem vollständigen oder teilweisen Verlust oder der Beschädigung von für die Produktion erforderlichen Rohstoffen und Komponenten auf dem Transport oder einer Verzögerung der Lieferung infolge von Unfällen oder kriminellen oder terroristischen Handlungen, beeinträchtigt werden. Des Weiteren können die langen Transportwege zu unzuverlässigen Lieferterminen führen, weshalb die Behrens-Gruppe dazu gezwungen sein könnte, zu erhöhten Kosten selbst zu fertigen oder in Europa zuzukaufen. Es ist nicht gewährleistet, dass es der Behrens-Gruppe zeitnah oder überhaupt gelingt, einen daraus resultierenden Produktionsausfall durch anderweitige Maßnahmen zu kompensieren und dass alle daraus folgenden Schäden von bestehenden Versicherungen gedeckt werden.

Außerdem hängen Produktion und Vertrieb der Behrens-Gruppe vom effizienten und ungestörten Betrieb ihrer informationstechnologischen Systeme („IT-Systeme“) ab. Die Steuerung einer international operierenden Gruppe ist nur mit Hilfe komplexer IT-Systeme möglich. Da IT-Systeme in besonderem Maße für Störungen und Schäden, Programmierfehler, Stromausfälle, Computerviren und ähnliche Störungen, Brände, Baumaßnahmen sowie ähnliche physische Einwirkungen anfällig sind, lässt sich eine Betriebsstörung oder -unterbrechung dieser Systeme nicht gänzlich ausschließen. Betriebsstörungen oder -unterbrechungen der IT-Systeme würden insbesondere die Bestellungen, die Lagerhaltung und den Vertrieb sowie die Zusammenarbeit mit den externen Logistikpartnern stark beeinträchtigen. Bei der Bereitstellung und Wartung von für das Unternehmen der Behrens-Gruppe notwendiger Software arbeitet die Behrens-Gruppe mit externen Dienstleistern zusammen. Werden Verpflichtungen aus diesen Verträgen nicht eingehalten oder werden solche Verträge beendet, müsste die Behrens-Gruppe rechtzeitig für einen gleichwertigen Ersatz der entsprechenden Software und eine Schulung ihrer Mitarbeiter sorgen. Dies könnte mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein.

Störungen in den IT-Systemen oder der Umstieg auf andere Systeme oder Software könnten zu Produktionsausfällen, Verzögerungen oder Ausfällen bei der Auslieferung führen. In der Folge könnte die Behrens-Gruppe nicht in der Lage sein, bestehende Lieferverpflichtungen zu erfüllen, und zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet sein. Zudem könnte eine längerfristige Beeinträchtigung der Lieferfähigkeit der Behrens-Gruppe dazu führen, dass ihre (End-)Kunden vermehrt auf Wettbewerber ausweichen und dass das Ansehen der Produkte der Behrens-Gruppe Schaden nimmt, wenn vermehrt Lieferschwierigkeiten auftreten. Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe haben.

12. Der bestehende Versicherungsschutz könnte sich als unzureichend erweisen.

Die Behrens-Gruppe versucht vorhersehbare Risiken durch Versicherungsschutz zu decken. Dieser Versicherungsschutz könnte jedoch möglicherweise die Risiken, denen die Behrens-Gruppe ausgesetzt ist, nicht vollständig abdecken. Dies kann sowohl bei Versicherungen, die gesetzliche oder administrative Risiken abdecken, als auch bei Versicherungen, die andere Risiken abdecken, der Fall sein. Für bestimmte Risiken könnte ein adäquater Versicherungsschutz überhaupt nicht, oder nicht zu angemessenen Bedingungen am Markt verfügbar sein. Infolgedessen könnte jeder Schaden, der aus der Materialisierung dieser Risiken resultiert, zu erheblichen Investitionsaufwendungen und Kosten, als auch zu Haftungen

führen, was einen erheblich negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe haben könnte.

13. Die Geschäfte von Gesellschaften der Behrens-Gruppe mit nahestehenden Personen, insbesondere mit dem Vorstand, Herrn Tobias Fischer-Zernin, und seiner Ehefrau, Frau Suzanne Fischer-Zernin, waren Gegenstand einer aktienrechtlichen Sonderprüfung vor allem im Hinblick auf ihre Marktüblichkeit und eventuelle Pflichtverstöße und Haftungsrisiken.

Im Rahmen der Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. August 2014 wurde ein Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers gem. § 142 Abs. 1 AktG zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung durch den Vorstand und der Überwachung durch den Aufsichtsrat gestellt. Gegenstand der Sonderprüfung waren sämtliche Geschäfte zwischen Unternehmen der Behrens-Gruppe und ihnen nahestehenden Personen bzw. Unternehmen des Geschäftsjahres 2013 sowie des Geschäftsjahres 2014. Die Ziele der Sonderprüfung bestanden insbesondere darin zu prüfen, (i) ob diese Geschäfte mit nahestehenden Personen bzw. Unternehmen zu marktüblichen Konditionen wie mit fremden Dritten abgeschlossen und durchgeführt wurden und (ii) ob Geschäfte mit nahestehenden Personen und/oder Unternehmen abgeschlossen wurden, ohne dass diese Geschäfte als Geschäfte mit nahestehenden Personen oder Unternehmen ausgewiesen wurden. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob der Aufsichtsrat im gesamten vorgenannten Zusammenhang Pflichtverletzungen begangen hat. Bereits im Geschäftsjahr 2013 wurde eine vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der Emittentin veranlasste Prüfung für das Geschäftsjahr 2012 durchgeführt. Bezüglich der Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der BeA Beteiligungsgesellschaft mbH wurden dabei keine Beanstandungen festgestellt. Es wurde aber festgestellt, dass die Geschäfte der Gesellschaft mit Frau Fischer-Zernin im Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2012 nicht vollständig erfasst worden sind. Ferner wurde festgestellt, dass die Beauftragung, die Durchführung und die Rechnungsstellung der Leistungen von Frau Fischer-Zernin gegenüber der Emittentin und ihren verbundenen Unternehmen nicht den üblichen Gepflogenheiten für die Behandlung von Aufträgen externer Dienstleister entsprochen haben. Zudem konnten einzelne Elemente der erbrachten Dienste preislich nicht bewertet werden. Im Rahmen der Sonderprüfung gemäß Bestellung vom 21. August 2014 wurde festgestellt, dass die Geschäfte der Gesellschaft mit Frau Fischer-Zernin auch im Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2013 in unwesentlichem Umfang nicht vollständig erfasst worden sind, das Abrechnungsvolumen im Konzernanhang 2014 jedoch weitgehend korrekt dargestellt wurde. Weiterhin wurde u.a. festgestellt, dass die Höhe der Vergütung der Leistungen von Frau Fischer-Zernin im Laufe der Geschäftsjahre 2013 und 2014 nach Auffassung der Sonderprüfer marktunüblich war. Seit dem 24. Juli 2014 wurden aufgrund der Kündigung des Vertragsverhältnisses keine weiteren Leistungen von Frau Fischer-Zernin für die Behrens-Gruppe erbracht und abgerechnet. Hinsichtlich der Tilgung der Darlehen zwischen der Gesellschaft und der BeA Beteiligungsgesellschaft mbH wurde festgestellt, dass diese teilweise durch Ziehung von Sicherheiten erfolgt ist, die der Gesellschaft gewährt wurden. Hierbei handelte es sich um Tantieme-Ansprüche von Herrn Fischer-Zernin. Hinsichtlich des Risikos etwaiger steuerlicher Folgen haben die BeA Beteiligungsgesellschaft mbH und die Eheleute Fischer-Zernin der Gesellschaft Sicherheiten gestellt, um das Haftungsrisiko der Gesellschaft abzudecken. Das Haftungsrisiko könnte sich aus heutiger Sicht maximal auf einen mittleren sechsstelligen Eurobetrag belaufen. Die Prüfung der Pflichterfüllung des Aufsichtsrats führte nur insoweit zu einer Beanstandung, als dass der Aufsichtsrat trotz positiver Kenntnis seiner Pflicht nicht nachgekommen sei, den Vorstand der Gesellschaft aufzufordern, das an die BeA Beteiligungsgesellschaft mbH ausgereichte Darlehen aufgrund von Nichtigkeit umgehend zurückzufordern. Das bestehende Kreditverhältnis zwischen den Gesellschaften wurde aber mit Wirkung zum 15. April 2015 beendet und vollständig zurückgeführt, so dass der Gesellschaft hieraus kein Vermögensschaden entstanden ist. Gleichwohl wurde der Aufsichtsrat der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 20. August 2015 mehrheitlich neu besetzt, da vier Aufsichtsratsmitglieder ihre Mandate zum Ablauf dieser Hauptversammlung niedergelegt haben. Das Ergebnis der Sonderprüfung könnte sich negativ auf die Reputation der Gesellschaft und die Stellung ihrer Organe auswirken. Insbesondere falls es zu einem Ausscheiden weiterer Aufsichtsratsmitglieder oder von Herrn Fischer-Zernin aus dem Vorstand der Emittentin kommen sollte oder sich Risiken aus dem Ergebnis der Sonderprüfung realisieren sollten (hierzu auch im Abschnitt „A. Risikofaktoren – II. Unternehmensbezogene Risiken – 5. Die Behrens-Gruppe ist Personalrisiken ausgesetzt“), könnte sich dies auch erheblich nachteilig auf die allgemeine Geschäftstätigkeit der Gruppe und damit auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

III. Rechtliche, regulatorische und steuerliche Risiken

1. Änderungen des regulatorischen Umfelds könnten sich auf die Geschäftstätigkeit der Behrens-Gruppe negativ auswirken.

Die Behrens-Gruppe unterliegt aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit in verschiedenen Ländern diversen europäischen, nationalen sowie lokalen Gesetzen und Bestimmungen, wie unter anderem Gesetzen und Bestimmungen hinsichtlich Werbung, Produktsicherheit, Schutz von geistigem Eigentum, Gesundheit und

Sicherheit, Arbeit, Gebäude, Umwelt, Steuern sowie anderen Gesetzen und Bestimmungen, einschließlich solcher bezüglich Verbraucherkredite, und Verbraucherschutzbestimmungen, sowie Bau- und Flächennutzungsrechten, die produzierende Unternehmen allgemein regulieren. Insbesondere können dies auch Gesetze oder Bestimmungen sein, die den Import, die Beförderung und den Verkauf von bestimmten Waren in bestimmte Länder beschränken oder sogar ausschließen. Die Behrens-Gruppe erzielt einen Teil ihrer Umsätze in Ländern, bei denen nicht auszuschließen ist, dass zukünftig auch die von der Behrens-Gruppe produzierten und vertrieben Waren Aus- und Einfuhrbeschränkungen unterworfen werden könnten, z.B. Russland. Diese Gesetze oder Bestimmungen können sich ändern oder verschärfen und die Einhaltung dieser Bestimmungen könnte zur Kostensteigerung führen. Verstöße gegen diese Bestimmungen könnten zu Schadensersatzzahlungen, empfindlichen Geldbußen, Widerruf von geltenden Genehmigungen, Sanierungskosten für bestehende sowie Kostensteigerung für zukünftige Verbindlichkeiten und zu erheblichen Schäden für die Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe führen.

2. *Das Compliance System sowie die entsprechenden Überwachungsmöglichkeiten der Behrens-Gruppe könnten nicht ausreichend sein, um künftige Gesetzesverstöße zu verhindern oder vergangene zu erkennen, und um Schäden durch Wirtschaftskriminalität zu vermeiden.*

Das in der Emittentin bestehende Risikomanagementsystem ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Es setzt sich dabei aus den zentralen Bestandteilen Risikofrüherkennung, Steuerungs- und Kontrollsystemen und dem Berichtswesen zusammen. Die Verantwortung für die Einrichtung, Ausgestaltung und Aufrechterhaltung eines angemessenen und zielgerichteten Risikomanagementsystems liegt unmittelbar beim operativen Management der einzelnen Konzerngesellschaften. Angemessene und funktionsfähige Systeme können aber keine absolute Sicherheit zur Identifikation und Steuerung der Risiken gewährleisten.

Es besteht das Risiko, dass die Weiterentwicklung dieser Strukturen nicht mit der Entwicklung der Behrens-Gruppe Schritt hält und Risiken nicht oder zu spät erkannt werden. Eine wichtige Herausforderung für die Emittentin ist die Weiterentwicklung angemessener interner Organisations-, Risikoüberwachungs- und Risikomanagementstrukturen gem. § 91 Abs. 2 AktG, die eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken ermöglichen. Die Ausweitung des Risikoüberwachungssystems auf neue Unternehmensteile und die Anpassung auf veränderte Marktbedingungen benötigen regelmäßig Zeit. Dies gilt auch für die formale Dokumentation. Sollten sich Lücken oder Mängel des bestehenden Risikoüberwachungs- und Managementsystems zeigen oder sollte es der Emittentin nicht gelingen, im Zusammenhang mit dem geplanten weiteren Wachstum angemessene Strukturen und Systeme zeitnah zu schaffen, könnte dies dazu führen, dass Risiken, Trends und Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig erkannt werden. Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, die Ertragslage und den Kapitalfluss der Behrens-Gruppe haben.

3. *Die Behrens-Gruppe hält möglicherweise nicht die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften in sämtlichen Ländern ein, in denen die Behrens-Gruppe ihre Produkte anbietet.*

Die Märkte, in denen die Behrens-Gruppe tätig ist, sind in einzelnen Regionen durch eine relativ geringe Anzahl von Wettbewerbern geprägt. Die Behrens-Gruppe verfügt darüber hinaus in manchen Teilmärkten über einen hohen Marktanteil. Insbesondere in den Industriestaaten, besonders aber innerhalb der EU, bestehen strenge wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften, gegen die die Behrens-Gruppe in der Vergangenheit verstoßen haben könnte oder in Zukunft verstoßen könnte. Es besteht das grundsätzliche Risiko, dass Kartellbehörden, Wettbewerber oder Kunden ein bestimmtes Verhalten der Behrens-Gruppe als den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ansehen oder wettbewerbsrechtlich relevante Absprachen zwischen der Behrens-Gruppe und anderen Marktteilnehmern als auch mit ihren Kunden vermuten könnten und deshalb gegen die Behrens-Gruppe vorgehen könnten. Hieraus möglicherweise resultierende Verfahren, Bußgelder, Verbote oder Schadensersatzforderungen könnten die Umsätze und Profitabilität der Behrens-Gruppe erheblich beeinträchtigen, und so erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, die Ertragslage und den Kapitalfluss der Behrens-Gruppe haben.

4. *Das auf die Emittentin anwendbare Steuerrecht unterliegt einem stetigen Wandel. Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, dass die zum Datum des Prospekts geltenden steuerlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie deren Anwendung fortbestehen. Es besteht das Risiko von steuerlichen Mehrbelastungen für die Emittentin.*

Die Entwicklung des geltenden deutschen Steuerrechts einschließlich seiner verwaltungstechnischen Anwendung unterliegt einem stetigen Wandel. Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, dass die im Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden steuerlichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und ihre jeweilige Auslegung und Anwendung in unveränderter Form fortbestehen. Die im vorliegenden Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben deshalb die Rechtslage, die aktuelle Verwaltungspraxis und Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospekts wieder. Zukünftige

Gesetzesänderungen oder abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden oder -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Eine Änderung von Gesetzen, Verordnungen und/oder anderer steuerlicher Vorschriften sowie der Auslegung und Anwendung der steuerlichen Vorschriften können die geschäftliche Tätigkeit der Behrens-Gruppe negativ beeinflussen. Dies könnte sowohl für die Emittentin zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen führen.

Steuerliche Risiken könnten sich auch durch die im internationalen Geschäftsverkehr bestehenden Anforderungen, sowie durch die Verrechnungspreisdokumentation ergeben.

Weitere steuerliche Risiken ergeben sich in diesem Zusammenhang durch die internationale Tätigkeit der Behrens-Gruppe. Da einzelne Gesellschaften der Behrens-Gruppe nicht der deutschen Steuerrechtsordnung unterliegen, besteht die Möglichkeit, dass steuerrelevante Sachverhalte in einem nicht zur Besteuerung berechtigten Staat erklärt bzw. in dem tatsächlich zur Besteuerung berechtigten Staat jedoch nicht erklärt werden könnten. Außerdem besteht das Risiko, dass derartige Sachverhalte aus diesem Grund nicht bzw. nicht umfassend nach den Anforderungen des tatsächlich zur Besteuerung berechtigten Staates erklärt bzw. dokumentiert werden könnten. Aufgrund des regen konzerninternen Liefer- und Leistungsaustausches zwischen den Gesellschaften der Behrens-Gruppe besteht vor diesem Hintergrund insbesondere die Gefahr, dass die Dokumentation der Verrechnungspreise aus Sicht einzelner lokaler Finanzverwaltungen als nicht ausreichend erachtet werden könnte. Hieraus könnten sich Steuernachzahlungsverpflichtungen und gegebenenfalls Bußgelder zu Lasten der Behrens-Gruppe ergeben. Falls sich dieses Risiko materialisiert, könnte es einen erheblichen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, die Ertragslage und den Kapitalfluss der Behrens-Gruppe haben.

5. Die Behrens-Gruppe unterliegt umweltrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen und könnte einer Haftung und/oder Kosten für deren Nichteinhaltung oder für Umweltaltlasten auf Betriebsgrundstücken ausgesetzt sein.

Als produzierendes Unternehmen, das verschiedene Grundstücke im Eigentum hält und diese sowie gemietete Grundstücke nutzt, unterliegt die Behrens-Gruppe europaweit einer Vielzahl von sich ständig fortentwickelnden und zunehmend anspruchsvoller werdenden Vorschriften zum Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Regelungen in Bezug auf den Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen. Auch wenn die von der Behrens-Gruppe verarbeiteten Stoffe keine spezifischen Gefahren aufweisen, könnten Verstöße gegen zu beachtende Vorschriften zu behördlichen Verfahren und Bußgeldern und eine Verschärfung solcher Vorschriften zu höheren Kosten für die Behrens-Gruppe führen. Außerdem könnten von der Behrens-Gruppe genutzte Flächen mit umweltrechtlich relevanten Altlasten oder auch Kriegsaltlasten belastet sein. Dies könnte unter anderem dazu führen, dass die Behrens-Gruppe – unabhängig davon, ob sie die Verunreinigungen/Altlasten verursacht hat – Erkundungs-, Sicherungs- und Beseitigungsmaßnahmen durchführen muss oder dass solche Maßnahmen auf ihre Kosten vorgenommen werden. Sofern die Belastung von Dritten verursacht wurde, könnte die Behrens-Gruppe nicht in der Lage sein, bei den jeweiligen Dritten Ersatz der entstandenen Kosten zu erlangen. Die Verpflichtung zur Vornahme von Erkundungs-, Sicherungs- und Beseitigungsmaßnahmen könnte zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und die Finanzlage, die Ertragslage und den Kapitalfluss der Behrens-Gruppe erheblich beeinträchtigen.

6. Die Behrens-Gruppe könnte Risiken im Zusammenhang mit einer etwaigen Wertberichtigung aktiver latenter Steuern ausgesetzt sein.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden für temporäre Differenzen zwischen dem handelsrechtlichen und dem steuerrechtlichen Wertansatz, latente Ertragsteueransprüche für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge ausgesetzt, sofern deren Realisierung hinreichend wahrscheinlich ist. Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden entsprechend den Angaben des IAS 12.53 nicht diskontiert. Soweit temporäre Differenzen erfolgsneutral entstanden sind, werden die daraus resultierenden latenten Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen ebenfalls erfolgsneutral erfasst. Bei aktiven latenten Steuern kann es zu erheblichen Wertberichtigungen kommen, da die Aktivierung der latenten Steueransprüche die steuerlichen Planungsrechnungen der nächsten fünf Jahre widerspiegelt. Dies kann zum Beispiel bei einer Verringerung der geplanten Erträge, etwa aufgrund einer Verschlechterung externer Faktoren wie dem makroökonomischen Umfeld, der Fall sein. Im Geschäftsjahr 2013 mussten in Vorjahren gebildete aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 1,4 Mio. ausgebucht werden, da die Ansatzvoraussetzungen in Folge der Verlustsituation nicht mehr gegeben waren. Erneute Wertberichtigungen bei aktiven latenten Steuern könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe haben.

IV. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

1. Die Fähigkeit der Gesellschaft zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist von der Erlangung einer Anschlussfinanzierung abhängig.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleger setzt voraus, dass die Emittentin im Rückzahlungszeitpunkt über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Verbindlichkeiten in voller Höhe zu bedienen. Die Emittentin wird nach ihrer derzeitigen Einschätzung selbst in einem günstigen Geschäftsumfeld voraussichtlich nicht in der Lage sein, die zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen notwendigen Mittel in voller Höhe durch entsprechende Jahresüberschüsse zu erwirtschaften und wird daher in wesentlichem Umfang auf eine Anschlussfinanzierung angewiesen sein. Es ist nicht gewährleistet, dass die Emittentin in der erforderlichen Höhe eine Anschlussfinanzierung erhält und selbst wenn dies der Fall sein sollte, könnte sie eine Anschlussfinanzierung eventuell nur zu aus ihrer Sicht wirtschaftlich ungünstigen Konditionen erhalten. In diesem Fall könnte eine Liquiditäts- bzw. Finanzierungslücke auftreten, die die Insolvenz der Emittentin zur Folge hat. Es ist somit nicht gewährleistet, dass die Anleger ihre Anlage in vollem Umfang zurückerhalten, auch ein Totalverlust ist möglich.

2. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin im Falle der Insolvenz zur vorrangigen Befriedigung anderer Verbindlichkeiten der Emittentin genutzt wird.

Die Emittentin hat im Rahmen des Sicherheitenpoolvertrags bereits umfangreiche Sicherheiten zugunsten Dritter bestellt und ist auch weiterhin berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die Ansprüche der Anleger erst nach einer etwaigen Befriedigung besicherter Ansprüche anderer Gläubiger (z.B. Kreditinstitute) zu bedienen. Die Rückzahlung des gesamten Anleihebetrages und der Zinsen hängt dementsprechend davon ab, dass die Emittentin den Emissionserlös so verwendet, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern erfüllen kann. Es besteht daher das Risiko, dass im Falle einer Insolvenz möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel aus der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten. Der Eintritt des vorstehenden Risikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe haben.

3. Die Schuldverschreibungen sind keine geeignete Anlage für alle Anleger.

Jeder einzelne potenzielle Anleger muss vor dem Hintergrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse selbst beurteilen, ob die Anlage in die Schuldverschreibungen für ihn geeignet ist. Dabei sollte jeder Anleger insbesondere beachten:

- (i) ob er über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügt, um sich ein Urteil über die Chancen und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen bilden und eine Anlageentscheidung auf der Grundlage der Inhalte dieses Prospekts treffen zu können;
- (ii) ob er die Anleihebedingungen sowie ihre rechtlichen Auswirkungen vollständig und richtig versteht;
- (iii) ob er in der Lage ist, mögliche Auswirkungen markt-, branchen- und/oder unternehmensbezogener Entwicklungen auf die Anlage in die Schuldverschreibungen und die damit verbundenen Risiken einzuschätzen.

4. Die Schuldverschreibungen können von den Anlegern nicht vorzeitig gekündigt werden und die Anleger haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Rückzahlung vor dem Ende der Laufzeit.

Die Schuldverschreibungen sind am 11. November 2020 zur Rückzahlung fällig. Den Anlegern steht grundsätzlich kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Dies hat zur Folge, dass die Anleger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch haben, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen. Lediglich im Falle eines Kontrollwechsels (wie in den Anleihebedingungen definiert) hat jeder Anleihegläubiger nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen das Recht, nicht aber die Verpflichtung, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (*Put*) insgesamt oder teilweise zu verlangen.

5. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen bereits vor dem Ende der Laufzeit zu kündigen. Der Anleger trägt insoweit ein Wiederanlagerisiko.

Nach den Anleihebedingungen ist die Emittentin berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen oder im Fall eines Steuerereignisses mit einer

Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zu kündigen. Die Emittentin kann daher auch bereits vor dem Ende der regulären Laufzeit der Schuldverschreibungen die Kündigung mit der Folge erklären, dass die Anleger einen Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung des Kapitals und etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen haben. Nach Wirksamwerden der Kündigung endet die Pflicht der Emittentin zur Zinszahlung. Der Anleger trägt insoweit ein Wiederanlagerisiko für das zurückbezahlte Kapital und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger keine adäquate Ersatzanlage findet.

6. *Es bestehen keine Einlagensicherungen für die Schuldverschreibungen. Im Falle der Insolvenz der Emittentin können andere Verbindlichkeiten der Emittentin vorrangig zu befriedigen sein. Der Anleihegläubiger trägt damit das Risiko des Totalverlusts.*

Die Schuldverschreibungen sind Kapitalanlagen, für die keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z.B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken) besteht. Die Schuldverschreibungen begründen samt Zinszahlungen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen der Emittentin im gleichen Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben. Zudem ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen, so dass im Falle einer Insolvenz möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die Ansprüche der Anleger erst nach einer etwaigen Befriedigung dinglich besicherter Ansprüche anderer Gläubiger (z.B. Kreditinstitute) zu bedienen. Das Vermögen der Emittentin würde verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderung zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt werden. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleihegläubiger gegenüber den anderen Gläubigern bestünde dabei nicht. Die Anleger können nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Zins- und Tilgungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig befriedigt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen stehen, auch nicht gegenüber Anlegern aus etwaigen weiteren, von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen. Ferner ist die Emittentin nicht darin beschränkt, in Zukunft weitere, den Schuldverschreibungen gegenüber gleichrangige oder vorrangige Verbindlichkeiten einzugehen. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten. Im Falle einer eventuellen Insolvenz der Emittentin besteht somit die Gefahr, dass die Anleger ihr eingesetztes Kapital weitgehend oder sogar vollständig verlieren.

7. *Bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko, die Forderungen aus seiner Finanzierung erfüllen zu müssen, ohne dass ihm möglicherweise dafür entsprechende Erträge aus den Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.*

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass sich durch eine vollständige oder teilweise Finanzierung der Anlage durch Fremdkapital die Risikostruktur der Anlage für den Anleger erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit der Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind von dem Anleger zu bedienen, unabhängig von Rückzahlungen des Anleihekaptals und der Leistung von Zinszahlungen durch die Emittentin. Bei einer Fremdfinanzierung der Schuldverschreibungen ist der Anleger auch zur Bedienung seiner Finanzierung mit Zins und Tilgung verpflichtet, wenn er aus den Schuldverschreibungen keine oder nur teilweise Zinsen und Rückzahlungsbeträge erhält.

8. *Die Schuldverschreibungen könnten nur schwer und zu ungünstigen Konditionen an Dritte veräußerbar sein.*

Es ist geplant, die angebotenen Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Entry Standard für Unternehmensanleihen einzubeziehen. Ein entsprechender Antrag wurde bei der Frankfurter Wertpapierbörse gestellt. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Antrag abschlägig beschieden wird und ein Handel der angebotenen Schuldverschreibungen dann nicht an der Frankfurter Wertpapierbörse oder nur in einem weniger regulierten Handelssegment der Frankfurter Wertpapierbörse, wie z.B. dem Open Market, stattfinden kann. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn nicht alle angebotenen Schuldverschreibungen platziert werden und dadurch das von der Frankfurter Wertpapierbörse geforderte Mindestvolumen für eine Einbeziehung der angebotenen Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Entry Standard für Unternehmensanleihen nicht erreicht wird.

Selbst bei einer erfolgreichen Einbeziehung der angebotenen Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Entry Standard für Unternehmensanleihen ist nicht sichergestellt, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Damit ist nicht gewährleistet, dass die Anleger die Schuldverschreibungen jederzeit über die Börse verkaufen können. Ein Verkauf der Schuldverschreibungen ist nur möglich, wenn der Anleger hierfür einen Käufer findet. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Preis veräußern kann, der erheblich unter dem Ausgabepreis liegt. Ferner ist zu beachten, dass ein möglicher Verkaufspreis für die Schuldverschreibungen auch von der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus, des Markts für vergleichbare Wertpapiere und der generellen wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Emittentin abhängig ist. Schließlich behält sich die Emittentin gemäß den Anleihebedingungen vor, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. In diesem Fall muss ein neuer Wertpapierprospekt erstellt werden. Die bisher emittierten Schuldverschreibungen könnten aufgrund des damit verbundenen Angebots einen geringeren Marktwert haben.

9. *Eine Verschlechterung oder Rücknahme des Ratings oder des vorläufigen Ratings kann sich negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.*

Die Emittentin wurde von der Euler Hermes Rating GmbH vorläufig mit dem Unternehmensrating B bewertet. Da die Emittentin unmittelbar vor der Neuordnung der Unternehmensfinanzierung steht, geht die Euler Hermes Rating GmbH bei dem vorläufigen Rating davon aus, dass die vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen planmäßig umgesetzt werden. Unter die vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen, die dem Rating durch Euler Hermes zugrunde liegen, fallen zum einen die Platzierung der auf Grundlage dieses Wertpapierprospekts angebotenen Schuldverschreibungen in dem Ausmaß, dass hierdurch die im März 2016 auslaufenden Schuldverschreibungen 2011/2016 refinanziert werden können. Zum anderen soll die Ende 2015 auslaufende Konsortialkreditlinie schrittweise auf EUR 5 Mio. reduziert und auf bilateraler Basis in Höhe von EUR 6 Mio. prolongiert werden. Darüber hinaus sind Immobilienfinanzierungen in Höhe von rund EUR 7 Mio. eingeplant. Im Rahmen der seit längerem laufenden Finanzierungsgespräche wurde außerdem die Aufnahme eines Gesellschafterdarlehens zur Erhöhung des Eigenkapitals erwogen, die dem Rating als mögliche weitere Finanzierungsquelle zugrunde liegt. Sofern es der Gesellschaft nicht oder nicht im erwarteten Ausmaß gelingt, die auf Grundlage dieses Wertpapierprospekts angebotenen Schuldverschreibungen zu platzieren und/oder Inhaber der Schuldverschreibungen 2011/2016 zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen zu bewegen und so die Schuldverschreibungen 2011/2016 im geplanten Umfang vorzeitig zurückzuzahlen und folglich auch der avisierte Abschluss eines neuen Darlehensvertrags mit einer verlängerten Laufzeit mit der Commerzbank AG nicht zustande kommt und/oder die Gesellschaft die Immobilienfinanzierung oder gegebenenfalls alternative Finanzierungsmodelle nicht in dem Umfang realisiert, wie es bei der Erstellung des vorläufigen Ratings zugrunde gelegt wurde, wird die Euler Hermes Rating GmbH das vorläufige Rating zurückziehen (siehe „A. Risikofaktor – II. Unternehmensbezogene Risiken – Die Behrens-Gruppe ist Liquiditätsrisiken und Risiken aus der Nichtverlängerung von Kreditlinien sowie der nicht ausreichenden Einwerbung von Kapital insbesondere im Falle einer nicht ausreichenden Platzierung der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Schuldverschreibungen ausgesetzt; das Auftreten einer Liquiditäts- bzw. Finanzierungslücke könnte die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.“). Dies wie auch eine Änderung, Aussetzung oder Aufhebung eines endgültigen Ratings könnte sich erheblich negativ auf die Nachfrage von Investoren nach den Schuldverschreibungen und damit auch auf deren Marktpreis auswirken. Dies könnte sich wiederum negativ auf die Unternehmensfinanzierung und damit auch erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

10. *Der Erwerber der Schuldverschreibungen hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin.*

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um eine Beteiligung, die mitgliedschaftsrechtliche Stimmrechte gewährt. Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin mit Ausnahme der im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz (SchVG)) gewährten Rechte. Die Anleger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke der Behrens-Gruppe mitzubestimmen und sind von den unternehmerischen Entscheidungen von Vorstand, Aufsichtsrat und den Aktionären der Emittentin abhängig. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen und könnten nicht die gewünschte Wirkung oder sogar negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben, was die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der

Schuldverschreibungen in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern könnte.

11. *Durch Mehrheitsentscheidung der Anleihegläubiger könnte möglicherweise ein Rechtsverlust eintreten.*

Nach den Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, „SchVG“) sind Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen ihren Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, wenn die Anleihegläubiger mit einfacher Mehrheit (oder mit einer Mehrheit von 75% der teilnehmenden Stimmrechte bei Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen bzw. einer höheren Mehrheit als der gesetzlich vorgesehenen Mehrheit, sofern die Anleihebedingungen dies vorsehen) Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Im Falle der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters aller Gläubiger kann ein einzelner Gläubiger zudem ganz oder teilweise die Möglichkeit verlieren, seine Rechte gegenüber der Emittentin unabhängig von anderen Gläubigern geltend zu machen und durchzusetzen. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der zu einem Rechtsverlust der Anleihegläubiger führt, kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Realisierbarkeit dieses Wertes bis hin zum Totalverlust der Anlage führen.

12. *Durch die Beschränkung des Angebots auf Luxemburg, Deutschland und Österreich sowie den Verzicht auf die Benennung einer ausländischen Zahlstelle kann die Anlage in den Schuldverschreibungen sowie deren Verwaltung für ausländische Anleger mit zusätzlichem Aufwand und sonstigen Kosten verbunden sein.*

Die Schuldverschreibungen werden nur in Luxemburg, Deutschland und Österreich öffentlich angeboten und es ist ausschließlich beabsichtigt, eine Zahlstelle in Deutschland zu benennen. Die Verbuchung und Verwaltung der Schuldverschreibungen könnten für Anleger aus dem Ausland mit besonderem Aufwand und weiteren Kosten verbunden sein. Insoweit besteht für Anleger mit Wohnsitz oder einer Kontoverbindung außerhalb Deutschlands das Risiko, dass der Erwerb der Schuldverschreibungen durch Depotzubuchung und die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlung(en) nur über bestimmte Banken erfolgen kann und vor dem Erwerb die Einrichtung eines Kontos bei einer dieser Banken in Deutschland oder außerhalb Deutschlands erforderlich sein könnte. Demnach könnten mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen und der Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen weitere Kosten verbunden sein, und die Rendite aus der Anlage in den Schuldverschreibungen könnte geringer als erwartet ausfallen.

13. *Der Anleger hat keinen Einfluss auf die Verwendung der durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel.*

Sollte nach Bedienung der Umtauscherklärungen von Gläubigern der Schuldverschreibungen 2011/2016 noch ein Teil des Netto-Emissionserlöses ungenutzt sein, erwägt die Emittentin, den verbleibenden Nettoemissionserlös ganz oder teilweise für die Rückführung des nicht umgetauschten Teils der Schuldverschreibungen 2011/2016 zu verwenden, wobei die Rückführung auch vorzeitig durch vollständige oder teilweise Kündigung der nach dem Umtauschangebot noch ausstehenden Schuldverschreibungen 2011/2016 erfolgen könnte. Die Emittentin ist jedoch in ihrer Entscheidung über die Verwendung des Kapitals frei. Die Anleger haben keinen Anspruch gegen die Emittentin auf eine bestimmte Verwendung des Nettoemissionserlöses aus der Begebung der Schuldverschreibungen. Es ist daher möglich, dass sich die Emittentin zu einer anderen Verwendung des Nettoemissionserlöses entschließt. Es besteht daher das Risiko, dass der Nettoemissionserlös von der Emittentin anders als geplant eingesetzt wird und dass diese anderweitige Verwendung des Nettoemissionserlöses die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen und Rückzahlung zu leisten, beeinträchtigt oder ausschließt.

14. *Den Anlegern stehen nach den Anleihebedingungen nur die dort ausdrücklich genannten Rechte zu.*

Gemäß den Anleihebedingungen verzichten die Anleihegläubiger (Anleger) auf alle etwaig bestehenden Ansprüche im Zusammenhang mit der Anleihe, die nicht ausdrücklich in den Anleihebedingungen geregelt sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass dem Zeichner der Anleihe nicht alle Rechte zustehen, die er etwa aufgrund abdingbarer rechtlicher Vorschriften haben könnte.

15. Die Emittentin darf künftig weitere Finanzverschuldung in erheblichem Umfang aufnehmen und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Anleihe aufstocken und/oder weitere Anleihen begeben. Die Begebung weiterer Anleihen und jede weitere Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten könnte sich nachteilig auf den Marktwert der Anleihe auswirken.

Der Emittentin ist es nach den Anleihebedingungen erlaubt, weitere Finanzverschuldung in erheblichem Umfang aufzunehmen. Daneben sehen die Anleihebedingungen bei Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen die Möglichkeit einer weiteren Aufnahme von Finanzverschuldung vor. Diese Verbindlichkeiten können mit den Schuldverschreibungen gleichrangig oder ihnen gegenüber sogar vorrangig sein. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.

Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden oder in sonstiger Form weitere Finanzverbindlichkeiten aufgenommen werden, könnte dies zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots beziehungsweise des weiteren Anstiegs der Gesamtverschuldung einen geringeren Marktwert haben.

16. Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte infolge von Änderungen des Marktzinses fallen.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung fest verzinslich. Der Inhaber von fest verzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt („Marktzins“) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden. Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Anleihe weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

17. Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, dass die zum Datum des Prospekts geltenden steuerlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie deren Anwendung fortbestehen. Es besteht das Risiko von steuerlichen Mehrbelastungen für die Anleger.

Die Entwicklung des geltenden deutschen Steuerrechts einschließlich seiner verwaltungstechnischen Anwendung unterliegt einem stetigen Wandel. Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, dass die im Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden steuerlichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und ihre jeweilige Auslegung und Anwendung in unveränderter Form fortbestehen. Die im vorliegenden Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben deshalb die Rechtslage, die aktuelle Verwaltungspraxis und Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospekts wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen oder abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden oder -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Eine Änderung von Gesetzen, Verordnungen und/oder anderer steuerlicher Vorschriften sowie der Auslegung und Anwendung der steuerlichen Vorschriften können die steuerlichen Bedingungen der Erwerber der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen. Dies könnte für die Erwerber zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen führen.

B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

I. Verantwortung für den Inhalt des Wertpapierprospekts

Die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft, Bogenstraße 43-45, 22926 Ahrensburg (die „**Emittentin**“, die „**Gesellschaft**“ oder „**Behrens AG**“, und zusammen mit ihren Konzerntochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen die „**Gruppe**“ oder die „**Behrens-Gruppe**“), übernimmt gemäß Artikel 9 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere (in der gültigen Fassung) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Emittentin erklärt ferner, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Unbeschadet von Artikel 13 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere (in der gültigen Fassung) ist die Emittentin nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen nicht verpflichtet, diesen Prospekt zu aktualisieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gegebenenfalls verpflichtet sein, die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen.

II. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts ist das öffentliche Angebot im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich von bis zu 25.000 mit 7,75% jährlich verzinslichen Inhaber-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 und im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“) mit Fälligkeit am 11. November 2020.

Die Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen sind festverzinsliche Wertpapiere. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen stehen dem jeweiligen Inhaber zu.

III. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen, die sich auf das Geschäft, die finanzielle Entwicklung und die Erträge der Emittentin bzw. der Behrens-Gruppe sowie auf die Geschäftsfelder, in denen die Behrens-Gruppe tätig ist, beziehen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Wörter wie „erwarten“, „beabsichtigen“, „planen“, „davon ausgehen“ oder „voraussichtlich“ und ähnliche Formulierungen deuten auf solche Aussagen hin. Solche Aussagen geben nur die Auffassung der Emittentin hinsichtlich zukünftiger Ereignisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder und unterliegen daher hinsichtlich ihres Eintritts Risiken und Unsicherheiten. In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem:

- die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Behrens-Gruppe und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie der Behrens-Gruppe;
- die Verwendung des Nettoemissionserlöses;
- die Entwicklung der Wettbewerbssituation und der Wettbewerber;
- die Erwartungen der Emittentin hinsichtlich der Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin sowie der Behrens-Gruppe betreffen; sowie
- sonstige Aussagen in Bezug auf die zukünftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie der Behrens-Gruppe und allgemeine wirtschaftliche und technologische Entwicklungen und sonstige für die Geschäftstätigkeit relevante Rahmenbedingungen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt nach Ansicht der Emittentin angemessen sind, als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die tatsächlich erzielten Erträge oder Leistungen der Emittentin oder der Behrens-Gruppe wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Sollte eine oder sollten mehrere dieser Veränderungen oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich die von der Emittentin zu Grunde gelegten Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geschätzt oder erwartet beschrieben sind. Die Emittentin könnte aus diesem Grund daran gehindert sein, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen. Die Emittentin beabsichtigt nicht, die in diesem Prospekt dargelegten zukunftsgerichteten Aussagen oder Branchen- und Kundeninformationen über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus zu aktualisieren.

IV. Durch Verweis einbezogene Angaben

1. Durch Verweis einbezogene Angaben

Die nachfolgend genannten Angaben sind durch Verweis im Abschnitt „Finanzteil“ einbezogen und gelten als Teil dieses Prospekts:

- Ungeprüfter Konzernzwischenabschluss der Emittentin nach IFRS (der „**IFRS-Konzernzwischenabschluss 2015**“) für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2015 (Seiten 20 bis 37 (jeweils einschließlich) des Dokuments „Konzern Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015“);
- geprüfter Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS (der „**IFRS-Konzernabschluss 2014**“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 (Seiten 23 bis 67 (jeweils einschließlich) des Dokuments „Geschäftsbericht 2014“);
- geprüfter Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS (der „**IFRS-Konzernabschluss 2013**“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 (Seiten 21 bis 65 (jeweils einschließlich) des Dokuments „Geschäftsbericht 2013“); und
- geprüfter Jahresabschluss (Einzelabschluss) der Emittentin nach HGB (der „**HGB-Jahresabschluss 2014**“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 (Seiten 23 bis 45 und 47 bis 48 (jeweils einschließlich) des Dokuments „Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2014“).

2. Überkreuz-Checkliste

Seite	Abschnitt	Verweis
F-1 - F-8	Finanzteil	<p>IFRS-Konzernzwischenabschluss 2015, zu finden im Konzern Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzern-Bilanz (S. 20 f.), • Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (S. 22), • Überleitung zum Gesamtergebnis der Perioden (S. 23), • Konzern-Kapitalflussrechnung (S. 24), • Konzern-Eigenkapitalpiegel (S. 25), • Konzernsegmentbericht (S. 26), • Verkürzter Konzernanhang (S. 27 – 37). <p>IFRS-Konzernabschluss 2014, zu finden im Geschäftsbericht 2014</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzernbilanz (S. 24 f.), • Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (S. 26),

- Konzern-Kapitalflussrechnung (S. 27),
- Eigenkapitalveränderungsrechnung (S. 28 f.),
- Überleitung zum Gesamtergebnis der Periode (S. 28),
- Konzernanhang (S. 30 – 66),
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (S. 67).

IFRS-Konzernabschluss 2013, zu finden im Geschäftsbericht 2013

- Konzernbilanz (S. 22 f.),
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (S. 24),
- Konzern- Kapitalflussrechnung (S. 25),
- Konzern-Eigenkapitalspiegel (S. 26 f.),
- Überleitung zum Gesamtergebnis der Periode (S. 26),
- Konzernanhang (S. 28 – 64),
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (S. 65).

HGB-Jahresabschluss 2014, zu finden im Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2014

- Konzernbilanz (S. 23 f.),
- Gewinn- und Verlustrechnung (S. 25),
- ausgewählte erläuternde Anhangangaben (S. 26 – S. 45),
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (S. 47 f.).

Diese Angaben können auf der Internetseite der Emittentin unter www.behrens.ag abgerufen werden. Die jeweils nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Seiten der Dokumente „Konzern Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015“, „Geschäftsbericht 2014“ „Geschäftsbericht 2013“ und „Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2014“ dienen lediglich Informationszwecken und sind für die Anleger gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 (die „**Prospektverordnung**“) nicht erforderlich oder sind durch andere Teile dieses Prospekts abgedeckt.

V. Hinweis zu Finanzinformationen

Finanzinformationen in diesem Prospekt zur Behrens-Gruppe, die sich auf den Stichtag 31. Dezember 2014 bzw. 31. Dezember 2013 oder das am 31. Dezember 2014 bzw. 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr beziehen, stammen aus dem IFRS-Konzernabschluss 2014, der Vergleichsangaben zum 31. Dezember 2013 bzw. zu dem am 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahr enthält, soweit nicht anders angegeben.

Finanzinformationen in diesem Prospekt zur Behrens-Gruppe, die sich auf die Stichtage 30. Juni 2015 bzw. 30. Juni 2014 oder die am 30. Juni 2015 bzw. 30. Juni 2014 endenden Sechsmonatszeiträume beziehen, stammen, soweit nicht anders angegeben, aus dem IFRS-Konzernzwischenabschluss 2015, der Vergleichsangaben für den am 30. Juni 2014 endenden Sechsmonatszeitraum umfasst.

Finanzinformationen in diesem Prospekt zur Emittentin, die sich auf die Stichtage 31. Dezember 2014 bzw. 31. Dezember 2013 oder die am 31. Dezember 2014 bzw. 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahre beziehen, stammen aus dem HGB-Jahresabschluss 2014, der Vergleichsangaben für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr umfasst, soweit nicht anders angegeben.

Die IFRS-Konzernabschlüsse 2014 bzw. 2013 sowie der HGB-Jahresabschluss 2014 der Emittentin wurden von Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg („**Ebner Stolz**“) geprüft und jeweils mit dem im Finanzteil dieses Prospekts wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Ohne den jeweiligen Bestätigungsvermerk einzuschränken, hat Ebner Stolz jedoch in den uneingeschränkten Bestätigungsvermerken für die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 sowie in dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 darauf hingewiesen, dass die Sicherung der Liquidität der Emittentin davon abhängt, dass eine Finanzierung der bis zum Jahresende 2015 erforderlichen Rückführung des Konsortial-Kreditrahmens auf ein Volumen von EUR 5,0 Mio. gelingt und eine Anschlussfinanzierung für den bis zum 31. Dezember 2015 laufenden

Konsortialdarlehensvertrag sowie die im März 2016 zur Rückzahlung anstehenden Schuldverschreibungen 2011/2016 zustande kommt.

Finanzangaben, die in diesem Prospekt als ungeprüft bezeichnet werden, wurden keiner Prüfung oder prüferischen Durchsicht im Sinne von Ziff. 13.5 des Anhangs IV zur Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission unterzogen.

VI. Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat ausschließlich der quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin („quirin“), die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich ab dessen Veröffentlichung bis zum Ende des Angebotszeitraums, voraussichtlich am 9. November 2015 um 12:00 MEZ, erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch quirin übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.behrens.ag) sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de).

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

VII. Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese in diesem Prospekt korrekt und vollständig wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten ausgelassen worden, die die wiedergegebenen Informationen irreführend oder unkorrekt gestalten würden. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft.

VIII. Einsehbare Dokumente

Die folgenden Dokumente bzw. Kopien davon können während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Emittentin, Bogenstraße 43-45, 22926 Ahrensburg, eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin;
- die Bedingungen der Inhaber-Schuldverschreibungen;
- der ungeprüfte IFRS-Konzernzwischenabschluss 2015 der Emittentin;
- der geprüfte IFRS-Konzernabschluss 2014;
- der geprüfte IFRS-Konzernabschluss 2013; sowie
- der geprüfte HGB-Jahresabschluss 2014.

IX. Währungsangaben und Rundungen

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro, die sich auf die gesetzliche Währung in der Bundesrepublik Deutschland und in weiteren Mitgliedsländern der EU beziehen. Währungsangaben in Euro werden mit „EUR“ jeweils vor dem Betrag kenntlich gemacht. Die Abkürzung „TEUR“ steht für Tausend Euro.

Zahlenangaben in diesem Prospekt in Einheiten von Tausend oder Millionen sowie sich auf Zahlenangaben beziehende Prozentangaben wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen enthaltene Gesamt- oder Zwischensummen weichen aufgrund von kaufmännischen Rundungen unter Umständen geringfügig von den an anderer Stelle in diesem Prospekt angegebenen ungerundeten Werten ab. Ferner summieren sich einzelne Zahlen- und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundungen unter Umständen nicht genau zu Gesamt- oder Zwischensummen, die in Tabellen enthalten oder an anderer Stelle in diesem Prospekt genannt sind. In Bezug auf in diesem Prospekt enthaltene Finanzinformationen bedeutet ein Querstrich („-“),

dass die jeweilige Angabe nicht verfügbar ist, während eine null („0“) angibt, dass die jeweilige Angabe verfügbar ist, dass sie jedoch betragsmäßig null entspricht oder auf null gerundet wurde.

X. Rating

Die Emittentin wurde am 2. Oktober 2015 von der Euler Hermes Rating GmbH, Friedensallee 254, 22763 Hamburg („**Euler Hermes**“), mit einem vorläufigen Unternehmensrating B bewertet. Da die Emittentin unmittelbar vor der Neuordnung der Unternehmensfinanzierung steht, geht Euler Hermes bei dem vorläufigem Rating davon aus, dass die vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen planmäßig umgesetzt werden. Sollte dies der Emittentin nicht gelingen, wird Euler Hermes das vorläufige Rating zurückziehen. Unter die vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen, die dem Rating durch Euler Hermes zugrunde liegen, fallen zum einen die Platzierung der auf Grundlage dieses Wertpapierprospekts angebotenen Schuldverschreibungen in dem Ausmaß, dass hierdurch die im März 2016 auslaufenden Schuldverschreibungen 2011/2016 refinanziert werden können. Zum anderen soll die Ende 2015 auslaufende Konsortialkreditlinie schrittweise auf EUR 5 Mio. reduziert und auf bilateraler Basis in Höhe von EUR 6 Mio. prolongiert werden. Darüber hinaus sind Immobilienfinanzierungen in Höhe von rund EUR 7 Mio. eingeplant. Im Rahmen der seit längerem laufenden Finanzierungsgespräche wurde außerdem die Aufnahme eines Gesellschafterdarlehens zur Erhöhung des Eigenkapitals erwogen, die dem Rating als mögliche weitere Finanzierungsquelle zugrunde liegt. Sofern es der Gesellschaft nicht oder nicht im erwarteten Ausmaß gelingt, die auf Grundlage dieses Prospekts angebotenen Schuldverschreibungen zu platzieren und/oder Inhaber der Schuldverschreibungen 2011/2016 zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen zu bewegen und so die Schuldverschreibungen 2011/2016 im geplanten Umfang vorzeitig zurückzuzahlen und folglich auch der avisierte Abschluss eines neuen Darlehensvertrags mit einer verlängerten Laufzeit mit der Commerzbank AG nicht zustande kommt und/oder die Gesellschaft die Immobilienfinanzierung oder gegebenenfalls alternative Finanzierungsmodelle nicht in dem Umfang realisiert, wie es bei der Erstellung des vorläufigen Ratings zugrunde gelegt wurde, wird die Euler Hermes Rating GmbH das vorläufige Rating zurückziehen

Euler Hermes ist eine durch die BaFin für die bankaufsichtliche Risikogewichtung anerkannte Ratingagentur nach §§ 52 und 53 SolvV. Euler Hermes ist gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 der EU-Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates registriert. Die von Euler Hermes verwendete Ratingskala hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche die Kategorie der besten Bonität mit dem geringsten Insolvenzrisiko bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“. Die Kategorie „D“ kennzeichnet, dass ungenügende Bonität (Insolvenz, Negativmerkmale) besteht. Den Kategorien von AA bis CCC kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um deren relative Position innerhalb der betreffenden Ratingkategorie anzuzeigen. Euler Hermes definiert ein Rating der Note B wie folgt: „B gerateten Einheiten fehlen üblicherweise zukunftsichere Strukturen. Negative Geschäftsentwicklungen oder Veränderungen der finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führen mit höherer Wahrscheinlichkeit dazu, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr in angemessener Weise nachkommen.“

Für die Anleihe gibt es kein Rating und es ist auch keines geplant.

C. DAS ANGEBOT

I. Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind EUR 25.000.000,00 7,75% Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 11. November 2020 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000,00 (das „**Angebot**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- einem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die „**Deutsche Börse**“) im Handelssystem XETRA für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird (das „**Öffentliche Angebot**“); quirin nimmt nicht an dem Öffentlichen Angebot teil;
- einer Privatplatzierung der Schuldverschreibungen für qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen, die durch quirin als Bookrunner durchgeführt wird (die „**Privatplatzierung**“); sowie
- einem Umtauschangebot, wonach die Emittentin die Inhaber der von ihr am 15. März 2011 begebenen EUR 30.000.000,00 8,00% Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 15. März 2016 und einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (ISIN DE000A1H3GE9) (die „**Schuldverschreibungen 2011/2016**“) im Rahmen eines voraussichtlich am 9. Oktober 2015 auf der Internetseite der Emittentin und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen Umtauschangebots einladen wird, ihre Schuldverschreibungen 2011/2016 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen (das „**Umtauschangebot**“).

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung sowie für das Umtauschangebot. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen oder für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Anleger können Zeichnungsangebote bzw. Umtauschaufträge in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgeben, wobei das Volumen des Zeichnungsangebots bzw. Umtauschauftrags stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss.

Die Emittentin kann jederzeit, d.h. gegebenenfalls auch gemeinsam mit den aufgrund dieses Prospekts öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger in den Grenzen ihrer Verpflichtungen gemäß § 9 (3) der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen bis zur Höhe eines Gesamtnennbetrages von EUR 5.000.000,00 begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung und der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen dieser Anleihe haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen dieser Anleihe eine einzige Anleihe bilden.

II. Öffentliches Angebot

Während des Angebotszeitraums (wie unten im Abschnitt „C. Das Angebot – V. Angebotszeitraum und Umtauschfrist“ definiert) wird die Emittentin die Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse öffentlich anbieten.

Das öffentliche Angebot richtet sich an alle potenziellen Anleger im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in Republik Österreich und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Anleger beschränkt.

Anleger, die Schuldverschreibungen über die Zeichnungsfunktionalität zeichnen möchten, müssen über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums (wie unten im Abschnitt „C. Das Angebot – V. Angebotszeitraum und Umtauschfrist“ definiert) ein Zeichnungsangebot abgeben. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf Grundlage der Nutzungsbedingungen der Frankfurter Wertpapierbörse berechtigt und in der Lage ist (der „**Handelsteilnehmer**“). Anleger müssen während des Angebotszeitraums den Handelsteilnehmer zur

Einstellung eines Zeichnungsangebots auffordern. Ab dem 12. Oktober 2015 kann der jeweilige Handelsteilnehmer die Zeichnungsangebote in die ab diesem Zeitpunkt geöffnete Zeichnungsfunktionalität einstellen. Die entgegengenommenen Zeichnungsangebote werden an die Wolfgang Steubing AG, Goethestraße 29, 60313 Frankfurt am Main („**Steubing**“), übermittelt. Steubing sammelt als sog. Orderbuchmanager in einem zentralen Orderbuch die Zeichnungsangebote der Handelsteilnehmer und übermittelt die in dem jeweiligen Zeitabschnitt zugegangenen Zeichnungsangebote an quirin. Durch die Annahme eines Zeichnungsangebots durch quirin kommt ein Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen zustande, der unter der auflösenden Bedingung steht, dass die Schuldverschreibungen nicht begeben werden. Erfüllungstag ist der in den Anleihebedingungen genannte Begebungstag, der zugleich Valutatag ist. Anleger, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch quirin zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

III. Privatplatzierung

Zudem wird quirin als Bookrunner die Schuldverschreibungen im Wege einer Privatplatzierung qualifizierten Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen zum Erwerb anbieten.

IV. Umtauschangebot

Die Emittentin wird darüber hinaus die Inhaber der **Schuldverschreibungen 2011/2016** im Rahmen eines voraussichtlich am 9. Oktober 2015 auf der Internetseite der Emittentin und im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt „*G. Bedingungen des Umtauschangebots*“) einladen, ihre Schuldverschreibungen 2011/2016 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass ein Inhaber von Schuldverschreibungen 2011/2016, der das Umtauschangebot wahrnimmt, je Schuldverschreibung 2011/2016 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 eine der angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und zusätzlich EUR 20 in bar (der „**Zusatzbetrag**“) sowie die aufgelaufenen Stückzinsen der Schuldverschreibungen 2011/2016 erhält. Stückzinsen und Zusatzbetrag zusammen ergeben den Barausgleichsbetrag.

Umtauschwillige Inhaber der Schuldverschreibungen 2011/2016 können innerhalb der Umtauschfrist (siehe den Abschnitt „*C. Das Angebot - V. Angebotszeitraum und Umtauschfrist*“) in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Anlegers zur Verfügung gestellten Formulars über die Depotbank der Emittentin einen Auftrag zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2011/2016 erteilen (der „**Umtauschauftrag**“).

V. Angebotszeitraum und Umtauschfrist

Der Angebotszeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten, im Rahmen des Öffentlichen Angebots Zeichnungsangebote abzugeben, beginnt am 12. Oktober 2015 und endet voraussichtlich am 9. November 2015 um 12:00 Uhr MEZ (der „**Angebotszeitraum**“).

Der Zeitraum, in dem qualifizierte Anleger Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erwerben können, beginnt am 12. Oktober 2015 und endet voraussichtlich am 9. November 2015 (die „**Privatplatzierung**“).

Die Umtauschfrist, innerhalb derer Inhaber der Schuldverschreibungen 2011/2016 der Emittentin Umtauschaufträge erteilen können, beginnt am 12. Oktober 2015 und endet voraussichtlich am 4. November 2015 um 18:00 Uhr MEZ (die „**Umtauschfrist**“).

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum und/oder die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Überzeichnung. In diesem Fall kann der Angebotszeitraum und/oder die Umtauschfrist ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Börsentags beendet werden, an dem eine Überzeichnung eingetreten ist. Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn der Gesamtbetrag (i) der im Wege des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingestellten, an den Orderbuchmanager übermittelten und bis zu dem jeweiligen Börsentag (einschließlich) zuzurechnenden Zeichnungsangebote und (ii) der im Wege der Privatplatzierung quirin zugegangenen Zeichnungsangebote sowie (iii) der für die Bedienung der im Rahmen des Umtauschangebots erteilten Umtauschaufträge erforderlichen Schuldverschreibungen den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt.

Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums und/oder der Umtauschfrist sowie weitere Angebotszeiträume und/oder Umtauschfristen oder die vorzeitige Beendigung des Öffentlichen Angebots und/oder des Umtauschangebots werden auf der Internetseite der Emittentin (www.behrens.ag) veröffentlicht. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird die Emittentin in diesen Fällen außerdem einen Nachtrag zum Prospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

VI. Zuteilung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen wird in Absprache zwischen der Emittentin und quirin festgelegt. Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden (i) die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität zugegangenen und durch quirin bestätigten Zeichnungsangebote, die dem jeweiligen Börsentag zugerechnet werden, und (ii) die im Rahmen der Privatplatzierung zugegangenen Zeichnungsangebote sowie (iii) die im Rahmen des Umtauschangebots vom 12. Oktober 2015 bis zum 4. November 2015 erteilten Umtauschaufträge grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt, wobei die verbindliche Zuteilung der über die Zeichnungsfunktionalität zugegangenen Zeichnungsangebote grundsätzlich am Tag ihres ordnungsgemäßen Zugangs erfolgt. Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung der zugegangenen, aber noch nicht verbindlich angenommenen Zeichnungsangebote und der Umtauschaufträge nach Abstimmung mit der Emittentin durch quirin. Die Emittentin ist zusammen mit quirin berechtigt, noch nicht verbindlich angenommene Zeichnungsangebote bzw. Umtauschaufträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungsangebote bzw. Umtauschaufträge zurückzuweisen. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Gebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung bzw. dem Umtauschauftrag entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot bzw. seinen Umtauschauftrag abgegeben hat. Anleger, die Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben oder Umtauschaufträge erteilt haben, können bei Ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfahren.

Die Emittentin behält sich vor, vor dem 11. November 2015 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

VII. Begebung, Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und Ergebnis des Angebots

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 11. November 2015 begeben. Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß der erhaltenen Zeichnungsangebote und Umtauschaufträge bestimmt und zusammen mit dem Ergebnis des Angebots voraussichtlich am 11. November 2015 auf der Internetseite der Emittentin (www.behrens.ag) sowie der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht.

VIII. Übernahme

Gemäß einem voraussichtlich am 9. Oktober 2015 zu schließenden Übernahmevertrag (der „**Übernahmevertrag**“) verpflichtet sich die Emittentin, Schuldverschreibungen an quirin auszugeben, und quirin verpflichtet sich, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, diese Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger zu übernehmen und sie den Anlegern, die im Rahmen des Angebots Zeichnungs- und/oder Umtauschangebote abgegeben haben und denen Schuldverschreibungen zugeteilt wurden, zu verkaufen und abzurechnen. Es besteht keine feste Übernahmeverpflichtung für quirin; der Übernahmevertrag wird vielmehr auf einer „*best efforts*“-Basis abgeschlossen. quirin wird sich verpflichten, den erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug aller Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend dem Übernahmevertrag weiterzuleiten.

Der Übernahmevertrag wird vorsehen, dass quirin im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Vertrages zum Rücktritt berechtigt ist. Hierzu gehören insbesondere (i) wesentliche nachteilige Änderungen in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, (ii) wesentliche Einschränkungen des Bankgeschäfts und der Wertpapierabwicklungen in Frankfurt am Main, London oder New York, (iii) der Ausbruch oder die Verschärfung von Feindseligkeiten oder (iv) eine wesentliche nachteilige Änderung in den nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Im Falle eines Rücktritts wird das Angebot der Schuldverschreibungen nicht stattfinden oder, sofern das Angebot zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, das Angebot aufgehoben. Jegliche Zuteilung an Anleger wird dadurch unwirksam und Anleger haben keinen Anspruch auf die Lieferung der Schuldverschreibungen. In diesem Fall erfolgt keine Lieferung von Schuldverschreibungen an die Anleger.

IX. Lieferung und Abrechnung

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Schuldverschreibungen wird durch quirin vorgenommen.

Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach der Annahme durch quirin, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, mit Valuta zum Begebungstag, d.h. voraussichtlich dem 11. November 2015, ausgeführt. quirin verpflichtet sich in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin, die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und an die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt nach Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen. Die Zeichner können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfahren. Hierbei ist denkbar, dass der Zeichner erst nach Aufnahme des Handels der Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse über die zugeteilten Schuldverschreibungen informiert wird.

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch quirin entsprechend dem Öffentlichen Angebot nach Zahlung des Ausgabebetrages, voraussichtlich ebenfalls am 11. November 2015.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots sowie die Zahlung der jeweiligen Barausgleichsbeträge erfolgt durch quirin Zug um Zug gegen Übertragung der entsprechenden Schuldverschreibungen 2011/2016. Die Abrechnung findet voraussichtlich ebenfalls am 11. November 2015 statt.

Bei Anlegern, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

X. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00 und entspricht 100% des Nennbetrags.

XI. Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Weder die Emittentin noch quirin werden den Anlegern Kosten oder Steuern im Zusammenhang mit dem Erwerb der angebotenen Schuldverschreibungen in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Haus- und Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot.

XII. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich. Zudem kann eine Privatplatzierung an institutionelle Anleger in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japan stattfinden. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen.

1. *Europäischer Wirtschaftsraum*

In Bezug auf jeden Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeder ein „**relevanter Mitgliedsstaat**“), werden quirin und die Emittentin sich verpflichten und gewährleisten, dass weder von ihnen noch von einer anderen Person, die auf ihre Rechnung handelt, Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem relevanten Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie genehmigt wurde oder, sofern anwendbar, der Prospekt in einem anderen Mitgliedsstaat veröffentlicht wurde und gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedsstaat gemacht wurde, es sei denn, das Angebot der

Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem relevanten Mitgliedsstaat ist aufgrund eines Ausnahmetatbestandes erlaubt.

2. **Vereinigte Staaten von Amerika**

Die Schuldverschreibungen sind und werden im Rahmen dieses Angebots nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert („**Regulation S**“) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt.

quirin und die Emittentin werden sich verpflichten und gewährleisten, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft hat noch Schuldverschreibungen anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem US Securities Act oder einer anderen Ausnahmegesetzgebung von der Registrierungspflicht. Demgemäß werden quirin und die Emittentin gewährleisten und sich verpflichten, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („**affiliate**“ im Sinne von Rule 405 des US Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („**directed selling efforts**“ im Sinne von Rule 902(c) der Regulation S unter dem US Securities Act) darstellen.

3. **Großbritannien**

quirin und die Emittentin gewährleisten, dass

- (i) sie jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (in der derzeit gültigen Fassung) („**FSMA**“) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt haben oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln werden bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung veranlasst haben oder veranlassen werden; und
- (ii) sie bei ihrem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten haben und einhalten werden.

4. **Österreich**

quirin und die Emittentin gewährleisten, dass sie

- (i) im Falle eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Österreich, das die Prospektpflicht nach dem Kapitalmarktgesetz („**KMG**“) auslöst, frühestens einen Bankarbeitstag nach Notifizierung des Prospekts sowie allfälliger Nachträge an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde und nach Veröffentlichung des Prospekts sowie allfälliger Nachträge im Einklang mit dem KMG und
- (ii) im Falle eines erstmaligen Angebots oder einer erstmaligen Platzierung der Schuldverschreibungen in Österreich frühestens einen Bankarbeitstag nach Einbringung einer Meldung nach § 13 KMG bei der Österreichischen Kontrollbank AG

die Schuldverschreibungen in Österreich anbieten oder platzieren werden.

Für Zwecke dieser Beschränkung umfasst der Ausdruck „ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen“ jede Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebots (oder einer Einhebung zur Zeichnung) der Schuldverschreibungen und über die Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

XIII. Zeitplan

Für das Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

9. Oktober 2015	Billigung des Prospekts durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf den Internetseiten der Emittentin (www.behrens.ag/Anleihe-2015) und der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) Veröffentlichung des Umtauschangebots auf der Internetseite der Emittentin und im Bundesanzeiger
12. Oktober 2015	Beginn des Angebotszeitraums Beginn der Umtauschfrist Öffnung der Zeichnungsfunktionalität
4. November 2015, 18:00 Uhr MEZ	Ende der Umtauschfrist
9. November 2015, 12:00 Uhr MEZ	Ende des Angebotszeitraums Schließung der Zeichnungsfunktionalität
11. November 2015	Erwarteter Emissionstermin Voraussichtliche Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie Aufnahme in das Segment Entry Standard für Unternehmensanleihen Zahlung des Barausgleichsbetrages

Der Prospekt wird ab dem 9. Oktober 2015 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin kostenlos erhältlich sein. Der Prospekt wird außerdem auf der Internetseite der Emittentin unter www.behrens.ag/Anleihe-2015 voraussichtlich ab dem 9. Oktober 2015 veröffentlicht.

XIV. Interessen von Personen, die an dem Öffentlichen Angebot beteiligt sind

Der Vorstand der Emittentin, Tobias Fischer-Zernin und seine Ehefrau, Suzanne Fischer-Zernin, sind zu je 50% als Gesellschafter an der BeA Beteiligungsgesellschaft mbH beteiligt. Aufgrund dieser Gesellschafterstellung könnte es dazu kommen, dass sich Tobias Fischer-Zernin in seiner Funktion als Alleinvorstand der Emittentin in einem Interessenkonflikt zu seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen sieht oder dass ein solcher besteht.

quirin steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält quirin eine Provision für die Übernahme und Platzierung der Schuldverschreibungen, deren Höhe u.a. von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat quirin auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

D. ANGABEN ZU DEN ANGEBOTENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

I. Allgemeines

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) dar. Hiernach kann der jeweilige Inhaber des Wertpapiers von der Emittentin eine Leistung, und zwar die Verzinsung sowie die Rückzahlung des Anleihekaptals, verlangen. Der Inhalt von auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen ist jedoch gesetzlich nicht näher geregelt, so dass sich das Rechtsverhältnis der Anleger zu der Emittentin ausschließlich aus den in diesem Prospekt im Abschnitt „*F. Bedingungen der Inhaber-Schuldverschreibungen*“ dieses Prospekts abgedruckten Anleihebedingungen ergibt. Gesellschaftsrechtliche Mitwirkungsrechte, wie Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechte, gewähren die Teilschuldverschreibungen nicht.

Die Teilschuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Emittentin vom 7. Oktober 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Emittentin vom 7. Oktober ausgegeben.

II. Nennbetrag, Form und Verbriefung

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in bis zu 25.000 untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag (100%). Die Währung der Wertpapieremission ist Euro/€.

Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die voraussichtlich spätestens am 11. November 2015 bei Clearingsystem (wie unten definiert) eingereicht wird. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, frühestens 40 Tage nach Begebung der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen der Anleihebedingungen ausgetauscht. Insbesondere darf ein solcher Austausch nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich.

Die Globalurkunde, die die Schuldverschreibung verbrieft, wird von oder für die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (das „**Clearingsystem**“) verwahrt.

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden.

III. Verzinsung und Rendite

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 11. November 2015 (einschließlich) bis zum Tag ihrer Rückzahlung (ausschließlich) mit 7,75% jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 11. November und am 11. Mai eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) und, falls der Zinszahlungstag nicht auf einen Zahltag fällt, am nächsten Zahltag, zahlbar. „**Zahltag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET2) betriebsbereit sind. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen ist am 11. Mai 2016 fällig für den Zeitraum vom 11. November 2015 bis zum 11. Mai 2016 (ausschließlich).

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrag von 100% des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 7,75%. Die individuelle Rendite aus einer Schuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von

eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten wie Depotgebühren abhängig ist. Im Falle von Anleihegläubigern, die das Umtauschangebot wahrnehmen, (siehe Abschnitt „C. Das Angebot - IV. Umtauschangebot“) müssen bei der Berechnung der individuellen Rendite darüber hinaus der für den Erwerb der umzutauschenden Schuldverschreibungen 2011/2016 aufgewendete Betrag, die für die Schuldverschreibungen 2011/2016 vor dem Umtausch erhaltenen Zinsen und der im Rahmen des Umtauschs erhaltene Barausgleichsbetrag, bestehend aus dem Zusatzbetrag von EUR 20 in bar pro umgetauschte Schuldverschreibung 2011/2016 und den aufgelaufenen Stückzinsen, berücksichtigt werden.

IV. Laufzeit, Rückzahlung und Kündigung

Die Schuldverschreibungen sind von der Emittentin am 11. November 2020 zu 100% des Nennbetrages von EUR 1.000,00 zurückzahlen oder, sofern die Schuldverschreibungen davor gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt. Die Emittentin ist nach den Anleihebedingungen berechtigt, nach einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren alle ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zu kündigen und (i) bei einer vorzeitigen Rückzahlung vor dem 11. November 2018 zu einem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 102% des Nennbetrags, (ii) bei einer vorzeitige Rückzahlung zwischen dem 11. November 2018 (einschließlich) und dem 11. November 2019 (ausschließlich) zu einem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 101% des Nennbetrags und (iii) bei einer vorzeitigen Rückzahlung am oder nach dem 11. November 2019 zu einem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100% des Nennbetrags zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Ferner hat die Emittentin unter den in § 5 der Anleihebedingungen festgelegten Voraussetzungen ein Recht zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen aus bestimmten, dort genannten steuerlichen Gründen.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger ist nicht möglich. Jedoch sind Anleihegläubiger unter den in § 10 der Anleihebedingungen festgelegten Voraussetzungen berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn die Emittentin Kapital oder Zinsen oder sonstige auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, bestimmte in den Anleihebedingungen genannte Vertragspflichten verletzt oder bestimmte sonstige in den Anleihebedingungen genannte Ereignisse eintreten. Eine Kündigung auf Grundlage des § 10 (1) wird nur wirksam, wenn der Hauptzahlstelle binnen 30 Tagen nach Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes Kündigungen für mindestens 25% des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen zugehen. Das Kündigungsrecht der Gläubiger erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wird.

Im Falle eines Kontrollwechsels hinsichtlich der Emittentin sind die Anleihegläubiger ferner unter den in den Anleihebedingungen festgelegten Voraussetzungen berechtigt, die Rückzahlung bzw. den Ankauf ihrer Schuldverschreibungen zu verlangen.

V. Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie sind untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

VI. Keine Mitwirkungsrechte

Den Anleihegläubigern stehen keine gesellschaftlichen Mitwirkungsrechte zu. Insbesondere sind sie nicht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Emittentin berechtigt und haben auch kein Stimmrecht.

VII. Änderung der Anleihebedingungen

Auf die Schuldverschreibungen ist das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, „SchVG“) anwendbar. Danach können die Anleihegläubiger durch einen Beschluss über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

VIII. Hauptzahlstelle

Die Emittentin ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen mindestens eine Zahlstelle zu benennen. Hauptzahlstelle ist die quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „**Zahlstelle**“). Die Emittentin zahlt alle nach den Anleihebedingungen geschuldeten Beträge an die Zahlstelle. Rückzahlungen und Zinszahlungen an Anleihegläubiger erfolgen durch die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Weiterleitung auf die jeweiligen Konten der Anleihegläubiger. Die angegebene Zahlstelle ist auch Zahlstelle für alle Anleger aus Luxemburg und Österreich.

IX. Übertragbarkeit, Börsennotierung, ISIN und WKN

Die Schuldverschreibungen können nur durch entsprechende Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden.

Es ist geplant, die Teilschuldverschreibungen am oder kurz nach dem 11. November 2015 in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Entry Standard für Unternehmensanleihen einzubeziehen. Die Emittentin und quirin behalten sich vor, bereits vor diesem Termin einen Handel per Erscheinen zu organisieren. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39 EG („**MiFID**“) erfolgt nicht.

Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet: DE000A161Y52

Die Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) lautet: A161Y5

E. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

I. Emissionserlös

Die Höhe des der Emittentin im Rahmen des Angebots zufließenden Bruttoemissionserlöses hängt unter anderem davon ab, in welcher Höhe eine Platzierung der Schuldverschreibungen gelingt. Bei einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen wird der Bruttoemissionserlös unter Berücksichtigung des Nennbetrages der umgetauschten Schuldverschreibungen 2011/2016 (siehe den Abschnitt „C. Das Angebot - IV. Umtauschangebot“) EUR 25 Mio. betragen.

Die Gesamtkosten der Emission hängen ebenfalls unter anderem vom Umfang der platzierten Schuldverschreibungen ab und lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher voraussagen. Die Emittentin schätzt, dass bei einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen die von ihr zu tragenden Gesamtkosten der Emission (einschließlich des Aufwands für den Zusatzbetrag von EUR 20 in bar pro umgetauschter Schuldverschreibung 2011/2016 bei deren vollständiger Platzierung im Rahmen des Umtauschangebots) rund EUR 1,9 Mio. betragen werden.

Ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 25 Mio. und der damit verbundenen Gesamtkosten der Emission, fließt der Emittentin im Rahmen des Angebots für die Schuldverschreibungen, nach Abzug der Gesamtkosten der Emission einschließlich (i) der an quirin zu zahlenden Übernahme- und Platzierungsprovision sowie (ii) des Aufwands für den Zusatzbetrag von EUR 20 in bar pro umgetauschter Schuldverschreibung 2011/2016 bei deren vollständiger Platzierung im Rahmen des Umtauschangebots, voraussichtlich ein Nettoemissionserlös von bis zu rund EUR 23,1 Mio. zu.

II. Verwendung des Emissionserlöses und Kosten der Emission

Sollte nach Bedienung der Umtauscherklärungen von Gläubigern der Schuldverschreibungen 2011/2016 noch ein Teil des Netto-Emissionserlöses ungenutzt sein, erwägt die Emittentin, den verbleibenden Nettoemissionserlös ganz oder teilweise für die Rückführung des nicht umgetauschten Teils der Schuldverschreibungen 2011/2016 zu verwenden, wobei die Rückführung auch vorzeitig durch vollständige oder teilweise Kündigung der nach dem Umtauschangebot noch ausstehenden Schuldverschreibungen 2011/2016 erfolgen könnte.

Sofern der antizipierte Nettoemissionserlös nicht ausreichend ist für die vorgenannten Verwendungszwecke, sollen andere Finanzierungsquellen zur Erreichung der Verwendungszwecke eingesetzt werden.

Soweit und solange der Nettoemissionserlös noch nicht für andere, insbesondere die oben beschriebenen Zwecke benötigt wird, beabsichtigt die Emittentin, diesen als Bankguthaben vorzuhalten oder in andere liquide Anlagen zu investieren, so dass er bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung steht.

F. BEDINGUNGEN DER INHABER-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde. Die Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und in dieser Sprachfassung rechtsverbindlich.

§ 1 Nennbetrag und Verbriefung

- (1) Begebung, Form, Nennbetrag: Die Joh. Friedrichs Behrens Aktiengesellschaft (die „**Emittentin**“) begibt am 11. November 2015 (dem „**Begebungstag**“) auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00, eingeteilt in Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der „**Nennbetrag**“).
- (2) Verbriefung und Austausch der Vorläufigen Globalurkunde:
 - (a) Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine vorläufige auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft.
 - (b) Die Vorläufige Globalurkunde wird frühestens 40 Tage nach dem Begebungstag insgesamt oder teilweise gegen eine dauerhafte auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die „**Dauer-Globalurkunde**“; diese und die Vorläufige Globalurkunde jeweils auch eine „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Kosten für die Anleihegläubiger entstehen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren des Clearingsystems. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (2) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

„**Vereinigte Staaten**“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
 - (c) Die Globalurkunden tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen.
- (3) Clearingsystem: Die Globalurkunden werden bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland (dem „**Clearingsystem**“), hinterlegt und so lange von dem Clearingsystem oder im Auftrag des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (4) Gläubiger von Schuldverschreibungen: Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an den Globalurkunden zu, die gemäß dem anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen

werden können. Die Anleihegläubiger haben kein Recht auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen.

§ 2 Status, Negativverpflichtung

(1) Status: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie sind untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) Negativverpflichtung:

Die Emittentin verpflichtet sich, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß diesen Anleihebedingungen zu zahlen sind, der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind,

- (a) keinerlei dingliche Sicherungsrechte (die „**Sicherheiten**“) an ihrem Vermögen oder an Teilen ihres Vermögens zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten zu bestellen oder bestehen zu lassen; und
- (b) im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen darauf hinzuwirken, dass auch ihre Wesentlichen Tochtergesellschaften keine Sicherheiten an ihrem Vermögen oder an Teilen ihres Vermögens zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten bestellen oder bestehen lassen; und

ohne zuvor oder zugleich

- (a) die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise und in gleichem Verhältnis teilnehmen zu lassen; oder
- (b) zugunsten der Anleihegläubiger eine andere gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Als gleichwertig gilt eine Sicherheit, die von einem unabhängigen Sachverständigen als gleichwertig beurteilt wird. Eine solche Sicherheit kann auch zugunsten der Anleihegläubiger an einen Treuhänder der Anleihegläubiger bestellt werden.

„**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ ist jede bestehende oder zukünftige Verbindlichkeit aus aufgenommenen Geldern die in einem Wertpapier verbrieft ist, das an einer Wertpapierbörse oder einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt wird oder werden kann.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ ist jedes Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne des § 290 HGB, dessen Gesamtumsatz im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr EUR 9 Mio. überstiegen hat oder mindestens zu 9% der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin und der mit ihr nachstehend verbundenen Unternehmen (die „**Behrens-Gruppe**“) beigetragen hat. Zum 31. Dezember 2014 waren dies folgende Gesellschaften der Behrens-Gruppe: die Joh. Friedrich Behrens France S.A.S., die BeA CS spol. s.r.o., die BeA Fastening Systems Ltd. und die BeA Fasteners USA Inc.

„**Gruppe**“ bezeichnet die Emittentin und ihre jeweiligen Tochterunternehmen im Sinne des § 290 HGB.

§ 3 Zinsen

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 11. November 2015 (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Tag ihrer Rückzahlung (ausschließlich) mit 7,75% jährlich verzinst (der „**Reguläre Zinssatz**“). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 11. November und am 11. Mai eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar.

- (2) Auflaufende Zinsen: Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des Regulären Zinssatzes zuzüglich des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.
- (3) Berechnung der Zinsen für Teile einer Zinsperiode: Für einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, erfolgt die Berechnung der Zinsen auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der relevanten Zinsperiode Act/Act (ICMA-Rule 251).

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeden Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem jeweils nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 4 Zahlungen

- (1) Zahlungen auf Kapital und Zinsen:

- (a) Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (b) Die Zahlung auf Forderungen aus den Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur gegen Vorlage der Bescheinigung gemäß § 1 (2) (b).

- (2) Erfüllung: Die Emittentin wird in Höhe der an das Clearingsystem oder dessen Order geleisteten Zahlung von ihrer entsprechenden Verbindlichkeit befreit.
- (3) Zahltag: Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

„**Zahltag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET2) betriebsbereit sind.

- (4) Hinterlegung von Kapital und Zinsen: Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Lübeck Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(5) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen:

(a) Bezugnahmen in den Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

- (i) den Nennbetrag (wie in § 1 (1) definiert);
- (ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 5 (3) definiert);
- (iii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 5 (4) definiert);

sowie jeden Aufschlag und sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(b) Bezugnahmen in den Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren Zusätzlichen Beträge ein.

§ 5 Rückzahlung

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit: Jede Schuldverschreibung wird am 11. November 2020 (dem „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht bereits zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde.

(2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen:

(a) Tritt ein Steuerereignis ein, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig kündigen. Mit der Kündigung wird der Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zur Zahlung fällig.

Ein „Steuerereignis“ tritt ein, wenn die für Steuern oder Abgaben maßgeblichen Gesetze oder Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, ihrer politischen Untergliederungen oder ihrer Steuerbehörden mit Wirkung am oder nach dem Begebungstag

- (i) geändert oder ergänzt werden; oder
- (ii) in geänderter oder ergänzter Weise angewandt oder amtlich ausgelegt werden;

und die Emittentin infolgedessen am nächsten Zinszahlungstag zur Zahlung Zusätzlicher Beträge (§ 7 (1)) verpflichtet sein wird, ohne dies durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden zu können.

(b) Die Kündigung darf nicht früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Zusätzlichen Beträge zur Zahlung fällig sein würden.

(c) Die Kündigung ist nur wirksam, wenn das Steuerereignis im Zeitpunkt der Kündigung noch fortbesteht.

(d) Die Kündigung erfolgt durch Mitteilung an die Anleihegläubiger in der Form des § 13. Sie ist unwiderruflich und muss eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Umstände darlegt, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.

(e) Vor der Ausübung des Kündigungsrechts hat die Emittentin der Hauptzahlstelle eine von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschriebene Bescheinigung

vorzulegen, die feststellt, dass der Kündigungsgrund vorliegt, und in der die für das Kündigungsrecht maßgeblichen Umstände aufgelistet sind. Der Bescheinigung ist ein Gutachten anerkannter und unabhängiger Rechtsberater beizufügen, welches das Steuerereignis bestätigt.

(3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, nach einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren alle ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zu kündigen. Mit der Kündigung wird der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call) zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zur Zahlung fällig.

Der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call)“ entspricht

- (i) 102% des Nennbetrags bei vorzeitiger Rückzahlung vor dem 11. November 2018;
 - (ii) 101% des Nennbetrags bei vorzeitiger Rückzahlung zwischen dem 11. November 2018 (einschließlich) und dem 11. November 2019 (ausschließlich); und
 - (iii) 100% des Nennbetrags bei vorzeitiger Rückzahlung am oder nach dem 11. November 2019.
- (b) Die Kündigung erfolgt durch Mitteilung an die Anleihegläubiger in der Form des § 13 und ist unwiderruflich.

(4) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger infolge eines Kontrollwechsels:

- (a) Findet ein Kontrollwechsel statt, kann jeder Gläubiger mit Frist von nicht weniger als 10 Tagen vor dem Wahl-Rückzahlungstag von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise verlangen (die „**Rückzahlungsoption**“). Der „Wahl-Rückzahlungstag“ muss ein Zahltag (§ 4 (3)) sein und darf nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kontrollwechselereignis-Mitteilung liegen. Der Ankauf kann durch die Emittentin oder auf deren Veranlassung durch einen Dritten erfolgen. Mit Ausübung der Rückzahlungsoption wird der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Put) zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen am Wahl-Rückzahlungstag fällig.

Ein „**Kontrollwechsel**“ findet statt, wenn Frau Suzanne Fischer-Zernin und Herr Tobias Fischer-Zernin und ggf. eine Privilegierte Person zusammen direkt oder indirekt weniger als 50,1% der stimmberechtigten Aktien der Emittentin halten.

„**Privilegierte Person**“ ist jede Person, die

- (i) Aktien im Wege der Erbfolge erlangt; oder
 - (ii) Verwandter ersten oder zweiten Grades von Frau Suzanne Fischer-Zernin oder Herrn Tobias Fischer-Zernin ist.
- (b) Die Emittentin wird unverzüglich, nachdem sie von einem Kontrollwechsel Kenntnis erlangt hat, hierüber den Anleihegläubigern und der Hauptzahlstelle eine Mitteilung in der Form des § 13 machen (die „**Kontrollwechselereignis-Mitteilung**“). In der Mitteilung ist auf die Rück-

zahlungsoption hinzuweisen und sind der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Put) und der Wahl-Rückzahlungstag zu benennen. Der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Put)**“ entspricht 101% des Nennbetrags.

- (c) Die Ausübung der Rückzahlungsoption ist unwiderruflich und wird wirksam, wenn der Anleihegläubiger
- (i) bei der Hauptzahlstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung einreicht, die in ihrer jeweils maßgeblichen Form bei der Hauptzahlstelle erhältlich ist (die „**Ausübungserklärung**“); und
 - (ii) seine Schuldverschreibung(en), für die das Recht ausgeübt werden soll, an die Hauptzahlstelle liefert, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto der Hauptzahlstelle beim Clearingsystem.

Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- (i) Name und Anschrift des ausübenden Anleihegläubigers;
- (ii) die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Recht gemäß diesem § 5 (4) ausgeübt werden soll; und
- (iii) die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Bankkontos des Anleihegläubigers, auf das die vorzeitige Rückzahlung geleistet werden soll.

§ 6 Hauptzahlstelle

- (1) Bestellung: Als anfänglich bestellte Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“; und gemeinsam mit etwaigen nach § 6 (2) bestellten zusätzlichen Zahlstellen: die „**Zahlstellen**“) fungiert:

quirin bank AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung: Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Hauptzahlstelle oder etwaiger weiterer Zahlstellen zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu ernennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstellen oder deren angegebenen Geschäftsstellen umgehend gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Erfüllungsgehilfen der Emittentin: Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen Beschränkungen anderer Jurisdiktionen befreit.

§ 7 Steuern

- (1) Kein Einbehalt oder Abzug von Steuern: Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch die Emittentin von oder wegen irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art (die „**Steuern**“), die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde aufer-

legt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu zahlen, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären.

Die Emittentin ist jedoch nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge wegen solcher Steuern verpflichtet,

- (a) die von einer Depotbank oder Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als durch Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin selbst auf die von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
- (b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil er der Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist; oder
- (c) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) deren Einbehalt oder Abzug ein Anleihegläubiger oder ein in dessen Namen handelnder Dritter rechtmäßig vermeiden könnte (ihn aber nicht vermieden hat), indem er die gesetzlichen Vorschriften beachtet (insbesondere die einschlägigen Berichts- und Nachweispflichten bezüglich der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Identität des Gläubigers) oder sicherstellt, dass jeder im Namen des Anleihegläubigers handelnde Dritte die gesetzlichen Vorschriften beachtet, oder indem er eine Nichtansässigkeitserklärung abgibt oder den Dritten veranlasst, eine solche Erklärung abzugeben oder einen anderen Steuerbefreiungsanspruch gegenüber den Steuerbehörden geltend macht; oder
- (e) die wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.

Die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kapitalertragsteuer (einschließlich der Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit diese anfällt) und dem Solidaritätszuschlag darauf ebenso wie entsprechende Nachfolgeregelungen, sind Steuereinbehalte durch eine als Depotbank oder Inkassostelle des Gläubigers handelnde Person im Sinne von § 7 (1) (a).

- (2) Sitzverlegung: Im Falle einer Sitzverlegung der Emittentin in ein anderes Land oder Territorium oder Hoheitsgebiet gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland fortan auf dieses andere Land, Territorium oder Hoheitsgebiet bezogen.

§ 8 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 9 Verpflichtungen

(1) Fremdvergleich:

- (a) Die Emittentin wird Geschäfte nur zu marktüblichen Bedingungen und nur zu Marktpreisen vornehmen und wird sicherstellen, dass dies auch für die Geschäfte ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften gilt.
- (b) Dies gilt nicht für Darlehen zwischen Mitgliedern der Gruppe.

(2) Ausschüttungssperre:

Die Emittentin verpflichtet sich, weder selbst noch über eine Tochtergesellschaft noch durch den Erwerb eigener Aktien eine Ausschüttung an einen direkten oder indirekten Gesellschafter der Emittentin vorzunehmen, die 50% des Bilanzgewinns übersteigt. Für den Bilanzgewinn ist der jeweilige testierte Jahresabschluss nach HGB maßgeblich. Der Betrag der Ausschüttung bestimmt sich im Falle einer Dividendenzahlung nach dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung, im Falle des Erwerbs eigener Aktien nach dem Gesamtkaufpreis der erworbenen eigenen Aktien.

(3) Begrenzung der Verschuldung (*Incurrence based Leverage*):

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, mit Ausnahme Erlaubter Finanzverbindlichkeiten keine zusätzlichen Finanzverbindlichkeiten einzugehen und zu veranlassen, dass ihre Tochtergesellschaften keine zusätzlichen Finanzverbindlichkeiten eingehen, es sei denn, der Konsolidierte Leverage (*Incurrence*) der Gruppe beträgt nach Eingehen der zusätzlichen Finanzverbindlichkeit auf pro forma Basis höchstens 3,0 zu 1,0.
- (b) „**Finanzverbindlichkeit**“ ist jede bestehende, zukünftige, oder bedingte Verbindlichkeit aus oder in Bezug auf:
 - (i) aufgenommene Darlehen (einschließlich der bei den direkten oder indirekten Gesellschaftern aufgenommenen Darlehen aber ausschließlich nachrangige Gesellschafterdarlehen);
 - (ii) Akzeptkredite;
 - (iii) Begebung von Anleihen, Schuldscheinen, Notes, Commercial Papers, sonstigen Schuldverschreibungen oder ähnlichen Schuldtiteln;
 - (iv) Leasingverträge, die nach Maßgabe der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als Finanzierungsleasing behandelt werden;
 - (v) den Verkauf von Forderungen (es sei denn, ein Rückgriff gegen den jeweiligen Mitglied der Gruppe ist ausgeschlossen);
 - (vi) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, deren Gegenleistung im Rahmen des Geschäftsbetriebs gestundet wurde und die mehr als 90 Tage nach der üblichen Fälligkeit ausstehen;
 - (vii) Aufwendungsersatzansprüche und Rückgriffsansprüche im Hinblick auf durch Dritte herausgelegte Garantien, Freistellungserklärungen, Bürgschaften, Sicherheiten, Akkreditive (Stand-by Akkreditive, Dokumentenakkreditive oder sonstige Akkreditive) oder aus sonstigen Instrumenten zur Besicherung von Finanzverbindlichkeiten; und

- (viii) einer Garantie, Freistellungserklärung, Patronatserklärung oder Bürgschaft in Bezug auf eine der in den vorstehenden Absätzen (i) bis (vii) genannten Finanzverbindlichkeiten, welche bei der Berechnung der Finanzverbindlichkeiten gemäß Absätzen (i) bis (vii) noch nicht berücksichtigt wurde.

„Erlaubte Finanzverbindlichkeiten“ sind

- (i) Finanzverbindlichkeiten unter bestehenden Kreditlinien gegenüber Geschäftsbanken zu marktüblichen Konditionen für Zwecke der Betriebsmittelfinanzierung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 18.900.000;
 - (ii) Bestehende Leasingverträge, die nach Maßgabe der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als Finanzierungsleasing behandelt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.600.000;
 - (iii) durch Grundpfandrechte an der Liegenschaft in Österreich besicherte Finanzverbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 800.000;
 - (iv) durch Grundpfandrechte an der Liegenschaft in Ahrensburg besicherte Finanzverbindlichkeiten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 10.000.000;
 - (v) Zusätzliche Finanzverbindlichkeiten gegenüber Geschäftsbanken oder anderen Finanzinstituten zu marktüblichen Konditionen für Zwecke der Betriebsmittelfinanzierung über die bestehenden Linien hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000.000;
 - (vi) Finanzverbindlichkeiten unter dieser Anleihe und Finanzverbindlichkeiten aus einer oder mehrerer Aufstockungen dieser Anleihe gemäß § 12 (1) bis zur Höhe eines Gesamtnennbetrages von EUR 5.000.000;
 - (vii) Finanzverbindlichkeiten, wenn die Berechnung des Konsolidierten Leverage (*Incurrence*) ergibt, dass die Aufnahme der Finanzverbindlichkeit zu einer Verbesserung der Kennzahl führt;
 - (viii) Finanzverbindlichkeiten, durch die eine der in (i) bis (vi) genannten Finanzverbindlichkeiten refinanziert wird.
- (c) „**Konsolidierter Leverage (*Incurrence*)**“ meint das Verhältnis von Netto Finanzverbindlichkeiten zu Erweitertem EBITDA in Bezug auf den jeweiligen Relevanten Zeitraum.

„**Netto Finanzverbindlichkeiten**“ meint die Summe der Finanzverbindlichkeiten abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie Wertpapiere des Umlaufvermögens.

„**Relevanter Zeitraum**“ meint die letzten vier aufeinander folgenden Geschäftsquartale, die vor dem Berechnungszeitpunkt enden.

„**Erweitertes EBITDA**“ meint die Umsatzerlöse der Gruppe (konsolidiert)

- (i) plus
 - (1) Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen;
 - (2) andere aktivierte Eigenleistungen;
 - (3) Erträge aus „at equity“ konsolidierten Joint Ventures; und
 - (4) sonstige betriebliche Erträge;

- (ii) minus
 - (1) Materialaufwand;
 - (2) Personalaufwand; und
 - (3) sonstige betriebliche Aufwendungen.

Maßgeblich sind jeweils Ertrags- und Aufwandspositionen nach IFRS.

- (d) Die Berechnung des Konsolidierten Leverage (*Incurrence*) erfolgt zum Ende des letzten Quartals (beziehungsweise zum Ende des vorletzten Quartals bei einer Berechnung innerhalb von einem Monat nach dem Ende des letzten Quartals) vor Eingehen der zusätzlichen Finanzverbindlichkeit durch einen leitenden Angestellten der Finanz- oder Buchhaltungsabteilung nach bestem Ermessen.
 - (i) Die Summe der Netto Finanzverbindlichkeiten ist stichtagsgenau zu ermitteln, wobei
 - (1) die zusätzliche Finanzverbindlichkeit einberechnet wird und (2) etwaige Barmittelzuflüsse aus der zusätzlichen Finanzverbindlichkeit unberücksichtigt bleiben.
 - (ii) Das Erweiterte EBITDA ist auf Basis der Zahlen des jüngsten verfügbaren Finanzberichts zu ermitteln, wobei folgende Anpassungen vorzunehmen sind:
 - (1) Gesellschaften, die zwischen dem Beginn des Relevanten Zeitraums und dem Stichtag von der Gruppe erworben oder veräußert wurden, werden *pro forma* für den gesamten Relevanten Zeitraum in die Berechnung einbezogen (Erwerb) bzw. ausgenommen (Veräußerung);
 - (2) Jede Gesellschaft, die mit den Mitteln aus der zusätzlichen Finanzverbindlichkeit erworben werden soll, wird *pro forma* für den gesamten Relevanten Zeitraum in die Berechnung einbezogen.

(4) Positivverpflichtung:

Die Emittentin verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ihre Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

(5) Beschränkung der Übertragung von Vermögenswerten:

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, keine wesentlichen Teile ihres Vermögens zu veräußern oder anderweitig an eine Person zu übertragen. Die Emittentin wird sicherstellen, dass auch ihre Wesentlichen Tochtergesellschaften diese Beschränkung einhalten.
- (b) Wesentlich ist jede Vermögensübertragung, deren Wert allein oder in Summe mit früheren Vermögensübertragungen seit dem Begebungstag 15% der konsolidierten Bilanzsumme des Jahresabschlusses übersteigt und nicht der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzurechnen ist.

(6) Beschränkung der Veräußerung von Tochtergesellschaften:

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, keine Wesentlichen Tochtergesellschaften und keine Anteile solcher Wesentlichen Tochtergesellschaften zu veräußern.

- (b) Dies gilt nicht, wenn die nach einer solchen Veräußerung noch verbleibenden Wesentlichen Tochtergesellschaften zumindest 80% des am 31. Dezember 2014 vorhandenen Gesamtvermögens aller Wesentlichen Tochtergesellschaften repräsentieren.

(7) Aufrechterhaltung der Börsennotierung:

- (a) Die Emittentin wird im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen dafür Sorge tragen, eine Notierung der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Entry Standard zu erreichen und aufrechtzuerhalten, solange Schuldverschreibungen ausstehen.
- (b) Kann die Emittentin diese Notierung nicht erreichen oder entschließt sie sich, eine solche Notierung nicht länger aufrechtzuerhalten, wird sie im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen dafür Sorge tragen, eine Notierung der Schuldverschreibungen im Freiverkehr einer anderen anerkannten Wertpapierbörse zu erreichen und im gegebenen Fall aufrechtzuerhalten.

(8) Informationspflichten:

Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihegläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen über ihre finanzielle Situation und die Entwicklung ihres Geschäfts zu informieren.

Die Emittentin wird den Anleihegläubigern in der Form des § 13 oder durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite (www.behrens.ag)

- (a) sobald verfügbar, jedoch nicht später als 180 Tage nach dem Ende jedes Geschäftsjahres ihren geprüften konsolidierten Jahresabschluss; und
- (b) sobald verfügbar, jedoch nicht später als 60 Tage nach dem Ende jedes Geschäftshalbjahres einen konsolidierten Halbjahresbericht; und
- (c) sobald verfügbar, jedoch nicht später als 60 Tage nach dem Ende des ersten und dritten Kalenderquartals einen Zwischenbericht

zur Verfügung stellen.

„**Zwischenbericht**“ meint eine Zusammenfassung der finanziellen Situation und Geschäftsentwicklung ohne Zahlenwerke in Form einer Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung.

§ 10 Kündigung

- (1) Kündigungsrecht: Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, bei Eintritt eines Kündigungsgrundes seine Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen.

„**Kündigungsgründe**“ sind:

- (a) Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen: Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.
- (b) Verletzung einer sonstigen Verpflichtung: Die Emittentin verletzt eine andere als die vorgenannten Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen; insbesondere (aber nicht beschränkt auf):

- (i) die Negativverpflichtung aus § 2 (2);
- (ii) die Mitteilungspflicht über einen Kontrollwechsel aus § 5 (4);
- (iii) eine der Verpflichtungen aus § 9 (1) bis (8).

Ist die Pflichtverletzung heilbar, begründet sie keinen Kündigungsgrund, solange nicht der Hauptzahlstelle eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger über die Pflichtverletzung zugegangen ist und die Pflichtverletzung länger als 15 Tage nach Eingang der Benachrichtigung noch fortbesteht.

- (c) **Drittkündigung:** Die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft erfüllt eine Zahlungsverpflichtung aus einer anderen Finanzverbindlichkeit nicht und die Nichterfüllung dauert länger als 15 Tage fort, nachdem die Emittentin oder die betreffende Wesentliche Tochtergesellschaft hierüber eine schriftliche Benachrichtigung eines Gläubigers erhalten hat; oder eine solche Zahlungsverpflichtung wird aufgrund einer Nichterfüllung von Verpflichtungen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft vorzeitig fällig. Die Drittkündigung begründet keinen Kündigungsgrund, solange die genannten Zahlungsverpflichtungen insgesamt einen Betrag von EUR 2.000.000,00 (oder den Gegenwert in anderen Währungen) nicht übersteigen.
 - (d) **Einstellung der Geschäftstätigkeit, Veräußerung von Vermögen:** Die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend ein oder veräußert oder überträgt ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an eine Person außerhalb der Gruppe. Wesentlich ist jede Vermögensübertragung, deren Wert allein oder in Summe mit früheren Vermögensübertragungen seit dem Begebungstag 15% der konsolidierten Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2014 übersteigt.
 - (e) **Zahlungseinstellung:** Die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen allgemein ein.
 - (f) **Insolvenz etc.:** Ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft; oder die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt seine Einleitung oder bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten aller ihrer Gläubiger an oder trifft eine solche; oder ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft und ein solches Verfahren ist nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden.
 - (g) **Liquidation:** Die Emittentin tritt in Liquidation; es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist und verfügt über Eigenkapital in mindestens derselben Höhe.
- (2) **Mitteilung über Kündigungsgründe:** Die Emittentin macht den Anleihegläubigern über jeden Eintritt eines Kündigungsgrunds eine Mitteilung in der Form des § 13.
- (3) **Heilung:** Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wird.

- (4) Quorum: Eine Kündigung auf Grundlage des § 10 (1) (b), (c) oder (d) wird nur wirksam, wenn der Hauptzahlstelle binnen 30 Tagen nach Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes Kündigungen für mindestens 25% des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen zugehen. Zur Klarstellung: Eine Kündigung durch einen Anleihegläubiger betrifft stets nur die von ihm jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen und hat keine Auswirkung auf die von anderen Anleihegläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen.
- (5) Form der Kündigung: Eine Kündigung gemäß § 10 (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Hauptzahlstelle zu erklären und dieser persönlich oder per Einschreiben zu übermitteln. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15 (4) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 11 Ersetzung

- (1) Ersetzungsberechtigung: Die Emittentin ist unter den folgenden Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine Tochtergesellschaft an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen:
 - (a) Die Emittentin befindet sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug; und
 - (b) die Nachfolgeschuldnerin übernimmt alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen; und
 - (c) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin haben alle erforderlichen Genehmigungen erhalten und sind berechtigt, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten; und
 - (d) die Nachfolgeschuldnerin hat sich verpflichtet, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Anleihegläubiger als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - (e) die Emittentin garantiert unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Anleihegläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und gibt eine § 2 (2) entsprechende Negativverpflichtung ab.

Der Hauptzahlstelle wird jeweils ein Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt, das bestätigt, dass die Bestimmungen in den vorstehenden § 11 (1) (a) bis (e) in den betroffenen Rechtsordnungen erfüllt wurden.

- (2) Bekanntmachung: Jede Ersetzung ist binnen 20 Tagen gemäß § 13 bekanntzumachen.
- (3) Bezugnahmen: Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab

diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

- (a) in § 5 (2) und § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat); und
- (b) in § 10 (1) und § 5 (5) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, An- und Verkauf

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen: Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger in den Grenzen ihrer Verpflichtungen gemäß § 9 (3) weitere Schuldverschreibungen begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung und der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen dieser Anleihe haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen dieser Anleihe eine einzige Anleihe bilden (die „**Aufstockung**“).
- (2) An- und Verkauf durch die Emittentin: Die Emittentin kann jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen und verkaufen.

§ 13 Bekanntmachungen, Mitteilungen

- (1) Bekanntmachungen: Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die erste Veröffentlichung maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (2) Mitteilungen an das Clearingsystem: Die Emittentin ist berechtigt, alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln. Jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 14 Änderung der Anleihebedingungen, Beschlüsse der Anleihegläubiger, Gemeinsamer Vertreter

- (1) Anwendbarkeit des SchVG: Die Emittentin kann die Anleihebedingungen mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner jeweiligen gültigen Fassung ändern. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 11 abschließend geregelt ist, mit den in dem nachstehenden § 14 (2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Mehrheitserfordernisse: Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG,

geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (die „**qualifizierte Mehrheit**“).

- (3) Abstimmung: Beschlüsse der Anleihegläubiger werden nach Wahl der Emittentin im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG oder einer Gläubigerversammlung nach § 9 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich nach ihrer Wahl die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG oder die Durchführung einer Abstimmung im Wege einer Gläubigerversammlung nach § 9 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter bzw., im Fall einer Gläubigerversammlung, die Einberufung, regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- (4) Besonderer Nachweis und Sperrvermerk: Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger: Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 14 (2) zuzustimmen.
- (6) Bekanntmachungen: Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Anwendbares Recht: Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Ahrensburg.

Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.
- (3) Erfüllungsort: Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtliche Geltendmachung: Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage der folgenden Dokumente: (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Be-

scheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank dem Clearingsystem und der Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung zugeleitet hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält und Bestätigungsvermerke des Clearingsystems sowie des jeweiligen Clearingsystem-Kontoinhabers trägt, sowie (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearingsystems oder der Hauptzahlstelle beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

§ 16 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

G. BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHGEBOTS

Die Emittentin wird voraussichtlich am 9. Oktober 2015 das folgende Umtauschangebot auf ihrer Internetseite und im Bundesanzeiger veröffentlichen:

Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft

Ahrensburg, Bundesrepublik Deutschland

Einladung
an die Inhaber
der

8,0% Schuldverschreibungen 2011/2016
ISIN DE000A1H3GE9

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen

in

neue 7,75% Schuldverschreibungen 2015/2020 der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft
ISIN DE000A161Y52

(UMTAUSCHGEBOT)

Die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft (nachfolgend auch die „**Emittentin**“) hat am 15. März 2011 EUR 30.000.000 8,0% Schuldverschreibungen 2011/2016, eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen 2011/2016 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 und der ISIN DE000A1H3GE9 (im Folgenden die „**Schuldverschreibungen 2011/2016**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung 2011/2016**“) begeben. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen 2011/2016 in Höhe von EUR 30.000.000 steht gegenwärtig noch zur Rückzahlung aus. Die Emittentin selbst hält keine Schuldverschreibungen 2011/2016.

Die Geschäftsführung der Emittentin hat beschlossen, die Anleihegläubiger (die „**Anleihegläubiger**“) dazu einzuladen, ihre Schuldverschreibungen 2011/2016 in neue 7,75% Schuldverschreibungen 2015/2020 der Emittentin mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (ISIN DE000A161Y52) (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“), die von der Emittentin voraussichtlich ab dem 12. Oktober 2015 im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung zum Erwerb angeboten werden (das „**Angebot**“), umzutauschen.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen (die „**Umtauschbedingungen**“).

§ 1.
EINLADUNG ZUM UMTAUSCH

Die Emittentin lädt nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen die Anleihegläubiger ein (die „**Einladung**“), Angebote zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2011/2016 in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (der „**Umtausch**“ und das Angebot zum Umtausch der „**Umtauschauftrag**“).

§ 2.
UMTAUSCHVERHÄLTNIS

Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich eines Barausgleichsbetrages (wie in Abs. (3) definiert).

(1)

Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt hat, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin

(2)

(a) eine Neue Schuldverschreibung pro eingetauschter Schuldverschreibung 2011/2016 sowie

(b) einen Barausgleichsbetrag (wie in Abs. (3) definiert)

erhält.

Der jeweilige „Barausgleichsbetrag“ setzt sich zusammen aus

(3)

(a) einem Geldbetrag in Höhe von EUR 20 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2011/2016 („**Zusatzbetrag**“) und

(b) den jeweiligen Stückzinsen, die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2011/2016 entfallen.

„**Stückzinsen**“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahltag (einschließlich) der Schuldverschreibungen 2011/2016, wie in § 2 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2011/2016 festgelegt, bis zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, voraussichtlich dem 11. November 2015 (der „**Begebungstag**“) (ausschließlich). Gemäß § 2 Abs. 4 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2011/2016 erfolgt die Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen, sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, act/act.

§ 3.
UMFANG DES UMTAUSCHES

- (1) Es gibt keine festgelegten Tranche und keinen Mindest- oder Höchstbetrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch vorgesehen ist. Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch eingesetzt werden, und die Annahme von Umtauschaufträgen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin.

- (2) Eine für den Umtausch notwendige Mindestanzahl oder ein Mindestnennbetrag von Schuldverschreibungen 2011/2016 pro Anleihegläubiger besteht nicht.

§ 4.
UMTAUSCHFRIST

- (1) Die Umtauschfrist für die Schuldverschreibungen 2011/2016 beginnt am 12. Oktober 2015 und endet voraussichtlich am 4. November 2015 um 18:00 Uhr MEZ (die „**Umtauschfrist**“).

- (2) Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder die Einladung zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf ihrer Internetseite sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Im Falle einer Überzeichnung kann die Umtauschfrist vor dem in Abs. (1) bestimmten Termin beendet werden, und zwar ab dem Ablauf des Börsentags, an dem die Überzeichnung eingetreten ist. Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn im Rahmen des Angebots der Gesamtbetrag (i) der im Wege des öffentlichen Angebots eingestellten und bis zu dem jeweiligen Börsentag (einschließlich) zuzurechnenden Zeichnungsangebote hinsichtlich der Neuen Schuldverschreibungen und (ii) der im Wege der Privatplatzierung der quirin bank AG zugegangenen Zeichnungsangebote hinsichtlich der Neuen Schuldverschreibungen sowie (iii) der für die Bedienung der im Rahmen der Einladung erteilten Umtauschaufträge erforderlichen Neuen Schuldverschreibungen den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt.

- (3) Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugegangene Umtauschaufträge anzunehmen.

§ 5.
ABWICKLUNGSSTELLE

(1) Abwicklungsstelle für den Umtausch ist die

quirin bank AG,
Kurfürstendamm 119,
10711 Berlin

(die „**Abwicklungsstelle**“).

(2) Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6.
UMTAUSCHAUFTRÄGE

(1) Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen 2011/2016 umtauschen wollen, müssen bei ihrer Depotbank einen Umtauschtauftrag abgeben. Der Umtauschtauftrag wird von der Depotbank an die Abwicklungsstelle weitergeleitet und muss bis zum Ende der Umtauschfrist dort zugegangen sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschtauftrags durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschtaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

(2) Umtauschtaufträge haben folgendes zu beinhalten:

- (a) ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Schuldverschreibungen 2011/2016, in schriftlicher Form und unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars,
- (b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,
 - i. die Schuldverschreibungen 2011/2016, für die ein Umtauschtauftrag erteilt wurde, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen (die „**Depotsperre**“); und

- ii. die Anzahl von in ihrem Wertpapierdepot befindlichen Schuldverschreibungen 2011/2016 (ISIN DE000A1H3GE9), für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A161Y60 („Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

dies vorbehaltlich dem automatischen Widerruf dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass die Einladung vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

- (3) Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufträge sind nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungen 2011/2016 (ISIN DE000A1H3GE9), für die ein Umtauschauftrag abgegeben wird, in die ISIN DE000A161Y60 („Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen“) umgebucht worden sind.

§ 7. DEPOTSPERRE

- (1) Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:
 - (a) die Abwicklung am Begebungstag oder
 - (b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass die Einladung zurückgenommen wird.

§ 8. ANWEISUNG UND BEVOLLMÄCHTIGUNG

Mit der Abgabe des Umtauschauftrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

- (a) sie weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen 2011/2016, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die ISIN DE000A161Y60 (zum „Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;
- (b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrages erforderlichen oder

zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Schuldverschreibungen 2011/2016, für die sie den Umtauschvertrag abgeben, herbeizuführen und die Zahlung des Barausgleichsbetrages an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;

- (c) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Schuldverschreibungen 2011/2016 verbunden sind;
- (d) sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Schuldverschreibungen 2011/2016, für die ein Umtauschvertrag erteilt wurde, sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei der Clearstream Banking AG unter der ISIN DE000A161Y60 („zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen“) eingebuchten Schuldverschreibungen 2011/2016 börsentäglich mitzuteilen;
- (e) sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschgebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Schuldverschreibungen 2011/2016, für die ein Umtauschvertrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift des jeweiligen Barausgleichsbetrages an sie übertragen werden;
- (f) sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle den Namen des Depotinhabers und Informationen über dessen Anweisungen bekannt zu geben.

Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.

§ 9.

ANNAHME DER ANGEBOTE

- (1) Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschverträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschverträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgt, werden von der Emittentin nicht angenommen.

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, Umtauschaufträge oder Widerrufsankündigungen trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.
- (3) Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Schuldverschreibungen 2011/2016 gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung des Barausgleichsbetrages gemäß den Umtauschbedingungen zustande.
- (4) Die Emittentin beabsichtigt, am oder um den 11. November 2015 auf ihrer Internetseite sowie im Bundesanzeiger bekannt zu geben, in welchem Umfang sie Umtauschaufträge angenommen hat.

§ 10.

LIEFERUNG DER NEUEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN; ZAHLUNG DER BARAUSGLEICHSBETRÄGE

- (1) Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der jeweiligen Barausgleichsbeträge für die Schuldverschreibungen 2011/2016, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an das Clearing System der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „**Clearing System**“), oder dessen Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen 2011/2016, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Das Settlement findet voraussichtlich am oder um den 11. November 2015 statt.
- (2) Die Gutschrift des Barausgleichsbetrages erfolgt über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

§ 11.

GEWÄHRLEISTUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle mit der Abgabe des Umtauschauftrages zum Ende der Umtauschfrist und zum Begebungstag:

- (a) er hat die Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert;

- (b) er wird auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen;
- (c) er erklärt, dass die Schuldverschreibungen 2011/2016, für die ein Umtauschvertrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (d) er erklärt, dass ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – die Einladung nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan richtet und die Einladung nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und er sich außerhalb dieser Staaten befindet.

§ 12.

BEKANNTMACHUNGEN

Sofern nicht anderweitig erforderlich oder zweckmäßig, erfolgen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Einladung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin.

§ 13.

ANWENDBARES RECHT

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschverträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

§ 14.

GERICHTSSTAND

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschverträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.

Risikohinweise und Hinweis auf Wertpapierprospekt

Den Inhabern der Schuldverschreibungen 2011/2016 wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2011/2016 den Wertpapierprospekt der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft vom 9. Oktober 2015 (der „**Wertpapierprospekt**“) und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zu dem Wertpapierprospekt aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „A. Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Dieser Wertpapierprospekt und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zu dem Wertpapierprospekt, auf deren Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, werden in elektronischer Form auf den Internetseite der Emittentin (www.behrens.ag/Anleihe-2015) und der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de), veröffentlicht. Auf Wunsch kann den Anlegern durch die Emittentin (Postanschrift: Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft, Bogenstrasse 43-45, 22926 Ahrensburg) auch eine gedruckte Fassung des Wertpapierprospekts zur Verfügung gestellt werden.

Ahrensburg, im Oktober 2015

Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft

Der Vorstand

H. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Die Konzernabschlüsse wurden gemäß den Rechnungslegungsvorschriften des International Accounting Standards Board (IASB) – den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind („IFRS“) – unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens aufgestellt und enthalten die geprüften Finanzinformationen nach IFRS für das jeweilige Geschäftsjahr sowie entsprechende Vergleichszahlen für das vorherige Geschäftsjahr. Auch in Zukunft werden die Konzernabschlüsse und die Konzernzwischenabschlüsse der Behrens-Gruppe nach IFRS aufgestellt.

Konsolidierte Finanzinformationen in diesem Prospekt, die sich auf den Stichtag 31. Dezember 2013 oder 31. Dezember 2014 bzw. das am 31. Dezember 2013 oder 31. Dezember 2014 beendete Geschäftsjahr beziehen, stammen aus dem IFRS-Konzernabschluss 2014, der Vergleichsangaben zum 31. Dezember 2013 bzw. zu dem am 31. Dezember 2013 beendeten Geschäftsjahr enthält, oder sind aus dem IFRS-Konzernabschluss 2014 abgeleitet. Konsolidierte Finanzinformationen in diesem Prospekt, die sich auf den Stichtag 30. Juni 2015 bzw. den am 30. Juni 2014 oder 30. Juni 2015 endenden Sechsmonatszeitraum beziehen, stammen aus dem ungeprüften IFRS-Konzernzwischenabschluss 2015, der Vergleichsangaben zu dem am 30. Juni 2014 beendeten Sechsmonatszeitraum enthält, oder sind aus dem IFRS-Konzernzwischenabschluss 2015 abgeleitet. Finanzinformationen in diesem Prospekt, die als „geprüft“ bezeichnet werden, wurden aus dem IFRS-Konzernabschluss 2014 übernommen. Finanzinformationen in diesem Prospekt, die als „ungeprüft“ bezeichnet werden, wurden der Buchhaltung oder dem Management Reporting System der Behrens-Gruppe entnommen, aus den geprüften Abschlüssen abgeleitet, oder stammen aus dem ungeprüften IFRS-Konzernzwischenabschluss 2015. Finanzinformationen, die als ungeprüft bezeichnet werden, wurden weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch in anderer Weise prüferisch durchgesehen. Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Finanzangaben stellen eine Auswahl von Finanzinformationen der Behrens-Gruppe dar und sind zur besseren Lesbarkeit in Tausend Euro („TEUR“) angegeben und kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Angaben in Prozent wurden kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. Aufgrund kaufmännischer Rundungen addieren sich einzelne Zahlen- und Prozentangaben in Tabellen unter Umständen nicht exakt zu den jeweils angegebenen Gesamt- oder Zwischensummen. Ferner können kaufmännisch gerundete Werte von an anderer Stelle in diesem Prospekt genannten, nicht gerundeten Werten abweichen.

Die nachfolgend dargestellten konsolidierten Finanzinformationen und Geschäftsinformationen stellen eine Zusammenfassung der in diesen Prospekt durch Verweis einbezogenen Finanzinformationen dar. Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich der darin durch Verweis einbezogenen Finanzinformationen stützen.

I. Ausgewählte Angaben zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Umsatzerlöse	92.661	98.308	50.605	53.464
Betriebsleistung	93.353	99.269	51.381	54.196
Materialaufwand	53.627	56.058	28.753	31.117
Personalaufwand	19.170	19.545	9.700	10.148
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.442	2.486	1.213	1.301
Sonstige betriebliche Aufwendungen	16.265	16.778	9.127	8.945
Betriebsaufwand	91.820	94.996	48.756	51.309
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	1.533	4.273	2.625	2.887
Erträge aus Joint Ventures	722	844	383	348
Operatives Ergebnis (EBIT)*	2.255	5.117	3.008	3.235
Finanzergebnis	-3.254	-3.498	-1.792	-1.882
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-999	1.619	1.216	1.353
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.663	375	231	225
Konzernergebnis	-2.662	1.244	985	1.128
Davon auf das Mutterunternehmen entfallendes Konzernergebnis	-2.662	1.244	985	1.128
Konzernergebnis in EUR	-2.662.000	1.244.000	985.000	1.128.000
Ergebnis pro Aktie in EUR (unverwässert und verwässert)	-0,95	0,44	0,35	0,40

* Die Emittentin versteht unter EBIT (Earnings before Interest and Taxes) das operative Ergebnis. Die Emittentin verwendet die Kennzahl EBIT als Messgröße im Rahmen des Geschäftsbetriebs bzw. ist der Auffassung, dass diese Kennzahl von Anlegern als Messgröße herangezogen werden könnte. Eine Vergleichbarkeit des in diesem Prospekt ausgewiesenen EBIT mit dem EBIT anderer Unternehmen ist unter Umständen nicht gegeben, da mangels einer allgemein anerkannten Definition dieser Kennzahl unterschiedliche Ausgangsgrößen bei der Berechnung verwendet werden können.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung des operativen Ergebnisses in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie im jeweils ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2015 auf die drei Marktsegmente „Deutschland“, „Europa“ und „ROW“ (Rest of the World), in die die Gesellschaften der Behrens-Gruppe nach ihrem Sitz eingeteilt werden:

Operatives Ergebnis (EBIT)*	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Deutschland	882	2.969	1.362	1.458
Europa (ohne Deutschland)	2.096	2.260	1.337	1.534
Rest of the World (ROW)	339	536	355	215
Konsolidierung	-1.062	-648	-46	28
Konzern gesamt	2.255	5.117	3.008	3.235

* Die Emittentin versteht unter EBIT (Earnings before Interest and Taxes) das operative Ergebnis. Die Emittentin verwendet die Kennzahl EBIT als Messgröße im Rahmen des Geschäftsbetriebs bzw. ist der Auffassung, dass diese Kennzahl von Anlegern als Messgröße herangezogen werden könnte. Eine Vergleichbarkeit des in diesem Prospekt ausgewiesenen EBIT mit dem EBIT anderer Unternehmen ist unter Umständen nicht gegeben, da mangels einer allgemein anerkannten Definition dieser Kennzahl unterschiedliche Ausgangsgrößen bei der Berechnung verwendet werden können.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Verteilung der Umsatzerlöse der Emittentin auf Basis der externen Verkäufe in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie in den ersten sechs Monaten der Geschäftsjahre 2014 und 2015 auf die drei Marktsegmente „Deutschland“, „Europa“ und „ROW“ (Rest of the World), in die die Gesellschaften der Behrens-Gruppe nach ihrem Sitz eingeteilt werden:

Externe Verkäufe	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Deutschland	39.471	41.506	21.502	21.550
Europa (ohne Deutschland)	42.459	44.240	22.940	23.755
Rest of the World (ROW)	10.731	12.562	6.163	8.159
Konzern gesamt	92.661	98.308	50.605	53.464

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Umsatzerlöse der Emittentin nach Produktgruppen in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie in den ersten sechs Monaten der Geschäftsjahre 2014 und 2015:

Umsatzerlöse nach Produktgruppen	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Druckluftgeräte	11.678	12.600	6.484	6.842
Befestigungsmittel	61.392	65.996	33.151	36.602
Sonstige Produkte	19.591	19.712	10.970	10.020
Konzern gesamt.....	92.661	98.308	50.605	53.464

II. Ausgewählte Konzern-Bilanzangaben

	31. Dezember		30. Juni
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –		
A. Kurzfristige Vermögenswerte	43.604	43.305	48.445
B. Langfristige Vermögenswerte	30.110	32.118	32.385
Summe Vermögenswerte	73.714	75.423	80.830

	31. Dezember		30. Juni
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –		
A. Kurzfristige Schulden	25.003	22.902	55.449
B. Langfristige Schulden.....	33.574	36.588	7.430
C. Eigenkapital	15.137	15.933	17.951
Summe Eigenkapital und Schulden.....	73.714	75.423	80.830

III. Ausgewählte Angaben zur Konzern-Kapitalflussrechnung

	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit.....	2.127	3.473	517	-1.229
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-4.576	-3.746	-2.310	-117
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit.....	2.426	31	1.572	1.438
Finanzmittelfonds am Jahresende.....	577	377	356	478

I. DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Anleger sollten die nachfolgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe zusammen mit den Abschnitten „Geschäftstätigkeit“, „Risikofaktoren“ und in Verbindung mit den durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Finanzinformationen, insbesondere dem geprüften IFRS-Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2013 (der „**IFRS-Konzernabschluss 2013**“), dem geprüften IFRS-Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2014 (der „**IFRS-Konzernabschluss 2014**“) und dem ungeprüften IFRS-Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2015 (der „**IFRS-Konzernzwischenabschluss 2015**“), lesen.

Finanzinformationen in der nachfolgenden Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe, die sich auf den Stichtag 31. Dezember 2013 oder 31. Dezember 2014 bzw. das am 31. Dezember 2013 oder 31. Dezember 2014 beendete Geschäftsjahr beziehen, stammen aus dem IFRS-Konzernabschluss 2014, der Vergleichsangaben zum 31. Dezember 2013 bzw. zu dem am 31. Dezember 2013 beendeten Geschäftsjahr enthält, oder sind aus dem IFRS-Konzernabschluss 2014 abgeleitet. Finanzinformationen in der nachfolgenden Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe, die sich auf den Stichtag 30. Juni 2015 bzw. den am 30. Juni 2014 oder 30. Juni 2015 endenden Sechsmonatszeitraum beziehen, stammen aus dem IFRS-Konzernzwischenabschluss 2015, der Vergleichsangaben zu dem am 30. Juni 2014 beendeten Sechsmonatszeitraum enthält, oder sind aus dem IFRS-Konzernzwischenabschluss 2015 abgeleitet. Finanzinformationen in der nachfolgenden Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe, die als „geprüft“ bezeichnet werden, wurden aus dem IFRS-Konzernabschluss 2014 übernommen. Finanzinformationen in der nachfolgenden Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe, die als „ungeprüft“ bezeichnet werden, wurden der Buchhaltung oder dem Management Reporting System der Behrens-Gruppe entnommen, aus den geprüften Abschlüssen abgeleitet oder stammen aus dem ungeprüften IFRS-Konzernzwischenabschluss 2015. Finanzinformationen, die als ungeprüft bezeichnet werden, wurden weder von einem Abschlussprüfer geprüft, noch in anderer Weise prüferisch durchgesehen.

Die historischen Finanzinformationen der Emittentin und der Behrens-Gruppe lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe oder der Emittentin oder für einen anderen als den durch sie jeweils abgedeckten Zeitraum zu.

I. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Behrens-Gruppe ist nach eigener Einschätzung einer der europaweit führenden Hersteller von industriellen Befestigungssystemen für Holz und holzähnliche Werkstoffe für die Transport- und Verpackungsindustrie, den Groß- und Einzelhandel mit Spezialisierung auf Holzbefestigungstechnik, die Möbel- und Bauelemente-Industrie sowie für Automobil- und Wohnmobilhersteller und Kfz-Zulieferer. Unter den Marken „BeA“ und „Reich“ entwickelt, produziert, vermarktet und verkauft die Behrens-Gruppe vor allem Werkzeugmaschinen in Form von druckluft- und gasbetriebenen Nagel- und Klammergeräten sowie die entsprechenden Verbrauchsmaterialien, insbesondere Befestigungsmittel (magazinierte Nägel und Klammern). Um Klammersysteme und Nagelsysteme herum bietet die Behrens-Gruppe weitere Produkte wie beispielsweise Holzverbinder, Schrauben, Schmelzklebesysteme, elektronisch gesteuerte Anlagen sowie Druckluftzubehör an. Die Befestigungsmittel aller Produktgruppen kommen hauptsächlich aus China. Spezielle Befestigungsmittel werden am Standort in Lobendava, Tschechien, sowie in kleineren Stückzahlen auch in Ahrensburg gefertigt. Die Geräteproduktion erfolgt am Standort in Ahrensburg.

In den Bereichen Klammersysteme und Nagelsysteme bietet die Behrens-Gruppe nicht nur Geräte für den mobilen Einsatz an, sondern auch sogenannte selbstladende Modulgeräte, die im Rahmen der Automatisierungstechnik in den Fertigungsstraßen verschiedener Industriezweige zum Einsatz kommen.

Die Behrens-Gruppe teilt ihre Geschäftstätigkeit gemäß dem Sitz ihrer Gesellschaften in drei Marktsegmente ein: „Deutschland“, „Europa“ (sämtliche Aktivitäten in Europa ohne Deutschland) und das Segment „ROW“ (Rest of the World), das die Vertriebsgesellschaft in den USA und das Joint Venture in Brasilien erfasst.

Wegen näherer Angaben zur Geschäftstätigkeit der Behrens-Gruppe siehe den Abschnitt „K. Geschäftstätigkeit“.

II. Konsolidierungskreis

Konsolidierungskreis des IFRS-Konzernabschlusses 2013

In den IFRS-Konzernabschluss 2013 wurden neben der Emittentin als konzernleitende Obergesellschaft folgende Unternehmen als Tochterunternehmen im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen:

Behrens-Gruppe	Kapitalanteil in %
<i>Inland</i>	
BeA Business Solutions GmbH, Ahrensburg	100
Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH, Oberboihingen	100
TESTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Ahrensburg KG, Pullach i. Isartal	98
<i>Ausland</i>	
Joh. Friedrich Behrens France S.A.S. (vormals: BeA France S.a.r.l.), Torcy, Frankreich	100
BeA Italiana S.p.A., Seregno, Italien	100
BeA Hispania S.A., La Llagosta (Barcelona), Spanien	100
Mezi S.A., Sta. Perpetua de Mogoda, Spanien*	100
BeA-HVV AG, Mönchaltorf, Schweiz	100
BeA CS spol. s r.o., Prag, Tschechische Republik	100
BeA Slovensko spol. s r.o., Lipt. Mikuláš, Slowakei	100
BeA Fastening Systems Ltd., Woodmansey, Großbritannien	100
Phoenix Fasteners Ltd., Woodmansey, Großbritannien**	100
BeA Norge AS, Oslo, Norwegen	100
BeA Fasteners USA Inc., Greensboro, NC, USA	100
* Über BeA Hispania S.A.	
** Über BeA Fastening Systems Ltd.	

Im Wege der Equity-Methode wurden folgende assoziierte Unternehmen in den IFRS-Konzernabschluss 2013 der Emittentin einbezogen:

	Kapitalanteil in %
BizeA sp. z o.o., Tomice, Polen	50
BizeA Latvia SIA, Riga, Lettland*	25
BizeA Lithuania, Kupiskis, Litauen*	25
BeA RUS, Moskau, Russische Föderation	50
BeA BRASIL LTDA., Joinville, Brasilien	50
* Über BizeA sp. z o.o.	

Konsolidierungskreis des IFRS-Konzernabschlusses 2014

Mit Ablauf des 31. Juli 2014 hat die BeA Beteiligungsgesellschaft mbH, Ahrensburg, die 2% der Anteile der TESTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Ahrensburg KG, Pullach i. Isartal, hielt, diese Anteile auf die BeA Business Solutions GmbH, Ahrensburg, übertragen.

Der Konsolidierungskreis der Behrens-Gruppe umfasste daher zum 31. Dezember 2014 neben der Emittentin als konzernleitender Obergesellschaft folgende Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen wurden:

Behrens-Gruppe	Kapitalanteil in %
<i>Inland</i>	
BeA Business Solutions GmbH, Ahrensburg	100
Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH, Oberboihingen	100
TESTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Ahrensburg KG, Ahrensburg*	100
<i>Ausland</i>	
Joh. Friedrich Behrens S.A.S., Torcy, Frankreich.....	100
BeA Italiana S.p.A., Seregno, Italien	100
BeA Hispania S.A., La Llagosta (Barcelona), Spanien	100
Mezi S.A., Sta. Perpetua de Mogoda, Spanien**	100
BeA-HVV AG, Mönchaltorf, Schweiz	100
BeA CS spol. s r.o., Prag, Tschechische Republik	100
BeA Slovensko spol. s r.o., Lipt. Mikulas, Slowakei.....	100
BeA Fastening Systems Ltd., Woodmansey, Großbritannien	100
Phoenix Fasteners Ltd., Woodmansey, Großbritannien***	100
BeA Norge AS, Moss, Norwegen	100
BeA Fasteners USA Inc., Greensboro, NC, USA.....	100
* 2% über BeA Business Solutions GmbH	
** Über BeA Hispania S.A.	
*** Über BeA Fastening Systems Ltd.	

Im Wege der Equity-Methode wurden folgende assoziierte Unternehmen in den IFRS-Konzernabschluss 2014 der Emittentin einbezogen:

	Kapitalanteil in %
BizeA sp. z o.o., Tomice, Polen	50
BizeA Latvia SiA, Riga, Lettland*	25
BizeA Lithuania, Kupiskis, Litauen*	25
BeA RUS, Moskau, Russische Föderation.....	50
BeA BRASIL LTDA., Joinville, Brasilien	50
* Über BizeA sp. z o.o.	

Konsolidierungskreis des IFRS-Konzernzwischenabschlusses 2015

Zum 30. Juni 2015 gab es gegenüber dem 31. Dezember 2014 keine Veränderungen im Konsolidierungskreis der Emittentin.

III. Hintergrund zu den im Prospekt enthaltenen Finanzinformationen sowie deren Vergleichbarkeit beeinflussende Faktoren

Übernahme der Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH

Der Wettbewerber der Behrens-Gruppe, die Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH, Nürtingen (die „**KMR**“), ursprünglich agierend unter dem ehemaligen Markennamen HOLZ-HER, hatte Ende Januar 2013 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Anfang April 2013 erwarb die Behrens-Gruppe wesentliche Teile des Geschäftsbetriebs der KMR im Zuge einer restrukturierenden Übernahme und übernahm ab 2. April 2013 für einen Kaufpreis von TEUR 1.470 Marke, Kundenstamm, Vorräte und Produktions-Know-how. Die Übernahme des Geschäftsbetriebs wurde im Wege eines „Asset Deals“ durchgeführt. Die betreffenden Vermögensgegenstände wurden zunächst durch eine von der Behrens AG erworbene Vorratsgesellschaft gekauft, die später auf den Namen Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH umfirmierte. Die KMR ist seit April 2013 konsolidiert und Teil der Behrens-Gruppe.

Während im Geschäftsjahr 2013 die aus der Fortführung des Geschäftsbetriebs der KMR erzielten Umsatzerlöse noch durch in gleicher Höhe gegenüberstehende Aufwendungen kompensiert wurden, trug die KMR, obwohl die Umsatzerlöse der KMR im Geschäftsjahr 2014 hinter den Erwartungen zurückblieben und bei der KMR ein geringer operativer Verlust anfiel, im Geschäftsjahr 2014 im Segment „Deutschland“ zum Anstieg der Umsatzerlöse bei. Neben zusätzlichen Finanzierungserfordernissen, die im Geschäftsjahr 2013 zum Erwerb der KMR anfielen, trug die Integration der KMR in die Behrens-Gruppe im Geschäftsjahr 2013 insbesondere zu einer Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, des Personalaufwands, der Investitionen (siehe Abschnitt „K. Geschäftstätigkeit – VII. Investitionen“), der Vorräte und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bei.

Vor diesem Hintergrund ist die Vergleichbarkeit der Finanzinformationen in der nachstehenden Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in gewissem Umfang eingeschränkt.

IV. Wesentliche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinflussende Faktoren

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die folgenden Faktoren in dem Zeitraum seit dem 1. Januar 2013 wesentlich zur Entwicklung des Geschäfts sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behrens-Gruppe beigetragen haben und voraussichtlich auch weiterhin einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben werden.

Abhängigkeit der Umsatzentwicklung von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Die Behrens-Gruppe ist mit der Produktion und dem Vertrieb von Werkzeugmaschinen und Verbrauchsmaterialien, insbesondere Befestigungsmitteln, in einem Markt tätig, der maßgeblich von der Entwicklung der Abnehmermärkte abhängig ist. Der Großteil der Abnehmerbranchen wird dabei maßgeblich von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Die gesamtwirtschaftlichen Faktoren in den geographisch relevanten Märkten der Behrens-Gruppe, Westeuropa, insbesondere Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien und Spanien sowie Tschechien und der US-Markt sowie der Export von Deutschland in den Rest der Welt, waren insbesondere im Jahr 2014 überwiegend positiv (zu den Einzelheiten siehe Abschnitt „J. Markt und Wettbewerb – I. Markt“). Dies hat maßgeblich zur Steigerung der Umsatzerlöse der Behrens-Gruppe von TEUR 92.661 im Geschäftsjahr 2013 um 6,1% auf TEUR 98.308 im Geschäftsjahr 2014 sowie der weiteren Steigerung der Umsatzerlöse der Behrens-Gruppe von TEUR 50.605 im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2014 um 5,6% auf TEUR 53.464 im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2015 beigetragen.

Starke Fragmentierung des Markts für industrielle Befestigungssysteme

Der Markt für industrielle Befestigungssysteme ist auf der Nachfrageseite stark fragmentiert. In Handwerk und Industrie gibt es eine Vielzahl von kleinen Abnehmern. Daraus ergibt sich ein Marktumfeld, in dem auch große Anbieter ihre Marktmacht nur begrenzt entfalten können (siehe auch Abschnitt „J. Markt und Wettbewerb – II. Wettbewerb und Marktposition der Behrens-Gruppe“). Zwar herrscht in Europa ein starker Verdrängungswettbewerb, eine Verschiebung von Marktanteilen kann jedoch nur durch Differenzierung über Produktinnovationen, einen sehr guten Kundenservice und/oder durch eine Preisführerschaft erfolgen. Da nach Ansicht der Gesellschaft Produktunterscheidungen in technischer Hinsicht kaum noch möglich sind, erwartet die Gesellschaft in naher Zukunft keine entscheidenden technologischen Veränderungen oder Neuentwicklungen. Die Gesellschaft hält die Marktanteile der Behrens-Gruppe wie auch ihrer Mitbewerber daher für tendenziell stabil. Die Behrens-Gruppe (inkl. KMR) hatte in Europa in 2014 in den für sie relevanten Märkten nach eigenen Erhebungen einen Marktanteil von ca. 20%.

Hoher Kostendruck

Die Wettbewerber differenzieren sich insbesondere über Preise und Kundenservice voneinander. Hinzu kommt, dass aufgrund der hohen Lohnkosten in Europa viele Wettbewerber die Produktion von Befestigungsmitteln nach Osteuropa verlagern, sowie in letzter Zeit auch verstärkt nach Übersee und in den asiatischen Raum. Die Behrens-Gruppe ist daher darauf angewiesen, ihre Produktionskosten in ähnlichem Ausmaß wie die Wettbewerber zu halten oder zu reduzieren. Die Behrens-Gruppe setzt seit 2012 vermehrt auf Leiharbeitskräfte, um Beschäftigungsspitzen in Logistik und Fertigung besser abdecken zu können. Dadurch kann die Behrens-Gruppe schneller auf konjunkturelle Schwankungen reagieren, und falls nötig, die Kosten flexibel reduzieren.

Hohe Ergebnisschwankungen aufgrund starker Interdependenz zum Wechselkurs

Aufgrund ihrer internationalen Geschäftsaktivitäten ist die Behrens-Gruppe Wechselkursschwankungen zwischen ausländischen Währungen und dem Euro ausgesetzt. Zwar versucht die Gesellschaft, Wechselkursrisiken für die wichtigen Währungen in der Behrens-Gruppe, insbesondere im Verhältnis Euro zu US-Dollar („USD“), zu reduzieren. So tätigt die Behrens-Gruppe, sofern keine Vereinbarung über die Anpassung der Einkaufspreise mit den Lieferanten erzielt werden kann, je nach Wechselkurs Einkäufe vermehrt bei in USD oder Euro fakturierenden Lieferanten. Gegenüber der eigenen US-amerikanischen Tochtergesellschaft fakturieren die Gesellschaften der Behrens-Gruppe aus Deutschland in USD, so dass sie die eingehenden USD für USD denominierte Einkäufe verwenden können und ein Wechselkursrisiko nur in Höhe der Differenz zwischen USD-Einzahlungen und Auszahlungen verbleibt. Zur weiteren Risikosteuerung setzt die Behrens-Gruppe unterjährig bei Bedarf und nach Zustimmung des Vorstands Devisentermingeschäfte mit kurzfristiger Laufzeitoptionen (in der Regel 6 Monate) ein, die bestimmte Grundgeschäfte zusätzlich absichern sollen. Dennoch ist die Behrens-Gruppe aufgrund der starken Interdependenz zum Wechselkurs, insbesondere im Verhältnis Euro zu USD, hohen Ergebnisschwankungen ausgesetzt.

Verbesserung der Rohertragsmarge durch unterproportionale Erhöhung der Materialaufwendungen

Die Behrens-Gruppe konnte im Geschäftsjahr 2014 ihren Rohertrag (berechnet als Betriebsleistung abzüglich Materialaufwand) von EUR 39,7 Mio. im Geschäftsjahr 2013 um 8,8% auf EUR 43,2 Mio. im Geschäftsjahr 2014 steigern. Hintergrund war, dass es der Behrens-Gruppe im Geschäftsjahr 2014 gelang, von einem sinkenden Stahlpreis und einem starken Euro zum USD zu profitieren und regional geringere Preise für ihren Einkauf zu nutzen, was eine unterproportionale Erhöhung der unter anderem durch den Einkaufspreis beeinflussten Materialaufwendungen und somit eine Verbesserung der Rohertragsmarge zur Folge hatte. Durch Währungssicherungsgeschäfte gelang es der Behrens-Gruppe, die zum Jahresende 2014 einsetzende Schwäche des EUR zum USD zu kompensieren. Im ersten Halbjahr 2015 konnte die Behrens-Gruppe ihren Rohertrag (berechnet als Umsatz abzüglich Materialaufwand) von EUR 21,9 Mio. im ersten Halbjahr 2014 um 2,3% auf EUR 22,3 Mio. im ersten Halbjahr 2015 weiter steigern. Allerdings geriet die Rohertragsmarge aufgrund des erhöhten Materialaufwands leicht unter Druck. Hauptinflussfaktor auf den erhöhten Materialaufwand im ersten Halbjahr 2015 war insbesondere der im Vergleich zum USD schwache Euro.

Hohe Kapitalbindung durch hohe Lagerbestände

Die Behrens-Gruppe ist ein Vollsortimenter. Allein ein Wettbewerber, der Teil eines wesentlich größeren Konzerns ist, bietet eine ähnliche Produktvielfalt. Die hohe Sortimentsbreite ermöglicht der Behrens-Gruppe, den Kunden als Allein-Lieferant zu beliefern. Das strategische Ziel ist es, dadurch die Wettbewerber als Lieferanten zu verdrängen bzw. den Kunden vom Markt abzuschirmen. Allerdings bestellt ein Großteil der Kunden der Behrens-Gruppe, vor allem im Bereich der Verbrauchsmaterialien, insbesondere in Bezug auf die Befestigungsmittel, Materialien nach Bedarf, was zu kurzfristigen Auftragsvorläufen führt. Aufgrund der Vorlaufzeit für Bestellungen bei Lieferanten in Fernost, bei denen insbesondere Befestigungsmittel eingekauft werden und der oben genannten großen Sortimentsbreite, ist die Behrens-Gruppe zur Aufrechterhaltung ihrer kurzfristigen Lieferfähigkeit gegenüber den Kunden darauf angewiesen hohe Lagerbestände vorzuhalten, was zu erheblichen Kosten und einer hohen Kapitalbindung führt.

Hohe Finanzierungsaufwendungen

Die Behrens-Gruppe hat nach wie vor hohe Finanzierungsaufwendungen. Der Großteil der Finanzierungsaufwendungen entfällt dabei auf die Schuldverschreibungen 2011/2016 sowie das Konsortialdarlehen. Die Finanzierungsaufwendungen betragen im Geschäftsjahr 2014 TEUR 3.770 und waren im ersten Halbjahr 2015 mit TEUR 1.962 gegenüber TEUR 1.972 im ersten Halbjahr 2014 nahezu stabil.

Übernahme der Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH

Durch die Übernahme wesentlicher Teile des Geschäftsbetriebs der Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH, Nürtingen (die „KMR“) im Zuge einer restrukturierenden Übernahme im April 2013 gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von TEUR 1.470 erhöhten sich die Umsatzerlöse der Behrens-Gruppe in den Geschäftsjahren 2013 und 2014, wobei die Umsatzerlöse der KMR im Geschäftsjahr 2014 hinter den Erwartungen zurückblieben. Die KMR erwirtschaftete deshalb bisher geringe operative Verluste und konnte damit noch nicht nennenswert zum Ergebnis der Behrens-Gruppe beitragen (siehe hierzu auch die Abschnitte „I. Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – III. Hintergrund zu den im Prospekt enthaltenen Finanzinformationen sowie deren Vergleichbarkeit beeinflussende Faktoren – Übernahme der Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH“ und „K. Geschäftstätigkeit – VII. Investitionen“).

Versicherungsmathematische Verluste

Durch den erneuten Rückgang des Abzinsungssatzes im Geschäftsjahr 2014, als Teil der versicherungsmathematischen Annahmen zur Ermittlung der Verpflichtungen aus Altersversorgungsplänen, kam es im Geschäftsjahr 2014 zu einem versicherungsmathematischen Verlust in Höhe von TEUR 536. Dieser versicherungsmathematische Verlust führte zum 31. Dezember 2014 im Eigenkapital zu einem Rückgang der Gewinnrücklagen.

Besondere steuerliche Effekte

Im Geschäftsjahr 2013 mussten in Vorjahren gebildete aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 1.429 ausgebucht werden, da die Ansatzvoraussetzungen in Folge der Verlustsituation nicht mehr gegeben waren. Im Jahr 2014 lag dagegen kein Einfluss latenter Steuern auf das Konzernjahresergebnis vor.

V. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Emittentin hat ihren Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2014 und den Konzernzwischenabschluss 2015 gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den Auslegungen des IFRS Interpretations Committee erstellt. Bei der Aufstellung ist die Geschäftsführung der Emittentin von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Behrens-Gruppe ausgegangen. Der Konzernabschluss ist zum Bilanzstichtag der Emittentin, also dem 31. Dezember eines Kalenderjahres, in EUR aufgestellt. Die Bilanzstichtage der einbezogenen Unternehmen stimmen hiermit überein. Bezüglich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, die bei der Aufstellung des IFRS-Konzernabschlusses 2014 und des IFRS-Konzernzwischenabschlusses 2015 der Behrens-Gruppe angewendet wurden, wird auf die entsprechende Darstellung im IFRS-Konzernabschluss 2014 verwiesen, der durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen wurde.

VI. Ertragslage der Behrens-Gruppe in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie jeweils im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2015 (IFRS)

Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin nach IFRS in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie in den ersten sechs Monaten der Geschäftsjahre 2014 und 2015:

	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Umsatzerlöse	92.661	98.308	50.605	53.464
Sonstige betriebliche Erträge	609	494	393	151
Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-18	408	376	576
Andere aktivierte Eigenleistungen	101	59	7	5
Betriebsleistung	93.353	99.269	51.381	54.196
Materialaufwand	53.627	56.058	28.753	31.117
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	52.880	54.901	–	–
Aufwendungen für bezogene Leistungen	747	1.157	–	–
Personalaufwand	19.170	19.545	9.700	10.148
Löhne und Gehälter	15.737	16.083	–	–
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	3.433	3.462	–	–
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.442	2.486	1.213	1.301
Sonstige betriebliche Aufwendungen	16.265	16.778	9.127	8.945
Währungsgewinne/-verluste	-94	62	37	202
Sonstige Steuern	222	191	–	–
Betriebsaufwand	91.820	94.996	48.756	51.309
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	1.533	4.273	2.625	2.887
Erträge aus Joint Ventures	722	844	383	348
Operatives Ergebnis (EBIT)	2.255	5.117	3.008	3.235
Zinsen und ähnliche Erträge	255	272	180	80
Finanzierungsaufwendungen	3.509	3.770	1.972	1.962
Finanzergebnis	-3.254	-3.498	-1.792	-1.882
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-999	1.619	1.216	1.353
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.663	375	231	225
tatsächliche Steuern	309	440	–	–
latente Steuern	1.354	-65	–	–
Konzernjahresergebnis	-2.662	1.244	985	1.128
Davon auf nicht beherrschende Anteile entfallendes Konzernergebnis	0	0	0	0
Davon auf das Mutterunternehmen entfallendes Konzernergebnis	-2.662	1.244	985	1.128
Ergebnis pro Aktie in EUR				
Konzernjahresergebnis in EUR	-2.662.000	1.244.000	985.000	1.128.000
Anzahl Aktien (gewogener Durchschnitt des Geschäftsjahres)	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000
Ergebnis pro Aktie in EUR (unverwässert und verwässert)	-0,95	0,44	0,35	0,40

Die wesentlichen Einzelposten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung werden im Folgenden erläutert:

1. Umsatzerlöse

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Umsatzerlöse der Behrens-Gruppe auf Basis der externen Verkäufe in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie in den ersten sechs Monaten der Geschäftsjahre 2014 und 2015 auf die drei Marktsegmente „Deutschland“, „Europa“ und „ROW“ (*Rest of the World*), in die die Gesellschaften der Behrens-Gruppe nach ihrem Sitz eingeteilt werden:

Externe Verkäufe	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Deutschland.....	39.471	41.506	21.502	21.550
Europa (ohne Deutschland).....	42.459	44.240	22.940	23.755
Rest of the World (ROW).....	10.731	12.562	6.163	8.159
Konsolidierung.....	0	0	0	0
Konzern gesamt.....	92.661	98.308	50.605	53.464

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Umsatzerlöse der Emittentin nach Produktgruppen in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie in den ersten sechs Monaten der Geschäftsjahre 2014 und 2015:

Umsatzerlöse nach Produktgruppen	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Druckluftgeräte.....	11.678	12.600	6.484	6.842
Befestigungsmittel.....	61.392	65.996	33.151	36.602
Sonstige Produkte.....	19.591	19.712	10.970	10.020
Konzern gesamt.....	92.661	98.308	50.605	53.464

Die Umsatzerlöse der Behrens-Gruppe stiegen von TEUR 92.661 im Geschäftsjahr 2013 um 6,1% auf TEUR 98.308 im Geschäftsjahr 2014. Im ersten Halbjahr 2015 konnte die Behrens-Gruppe ihre Umsatzerlöse von TEUR 50.605 im ersten Halbjahr 2014 um 5,6% auf TEUR 53.464 weiter steigern. Ausgehend von einer regionalen Betrachtung auf Basis der externen Verkäufe lag der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Behrens-Gruppe in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie in den ersten sechs Monaten der Geschäftsjahre 2014 und 2015 in Deutschland und in Europa (ohne Deutschland). Sowohl im Geschäftsjahr 2013 wie auch im Geschäftsjahr 2014 wurden im Segment Deutschland knapp über 42% und im Segment Europa (ohne Deutschland) um die 45% der Umsatzerlöse erwirtschaftet, wohingegen auf den *Rest of the World* (ROW) nur 11,6% der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2013 und 12,8% im Geschäftsjahr 2014 entfielen. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2015 lag der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit unverändert ganz überwiegend in Deutschland und Europa, die 40,3% (Segment Deutschland) bzw. 44,4% (Segment Europa (ohne Deutschland)) zu den Umsatzerlösen beitrugen, allerdings erhöhten sich die Umsatzerlöse im Segment ROW überproportional zu den Gesamtumsatzerlösen, so dass diese im ersten Halbjahr 2015 zu 15,3% zu diesen beitrugen.

Eine Betrachtung der Umsatzerlöse nach Produktgruppen zeigt, dass die Behrens-Gruppe in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie jeweils im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2015 den Großteil ihres Umsatzes in der Produktgruppe Befestigungsmittel (Klammern, Nägel, Nägel für Gasgeräte, sonstige Befestigungsmittel, Schrauben und XL-Programm) erzielte. In dieser Produktgruppe erwirtschaftete die Behrens-Gruppe 66,3% der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2013, 67,1% der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2014 und 68,5% der Umsatzerlöse im ersten Halbjahr 2015. Ein signifikanter Teil der Umsatzerlöse mit über 20% in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 und rund 18,7% im ersten Halbjahr 2015 wird mit sonstigen Produkten (Holzverbinder, Möbelbeschläge usw.) erzielt, wohingegen die Produktgruppe der Druckluftgeräte (Nagelgeräte, Klammergeräte und Gasnagler) in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 wie auch im ersten Halbjahr 2015 mit rund 13% zu den Umsatzerlösen beitrug.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Der Anstieg der Umsatzerlöse der Behrens-Gruppe von TEUR 92.661 im Geschäftsjahr 2013 um 6,1% auf TEUR 98.308 im Geschäftsjahr 2014 resultierte im Wesentlichen aus einer Verbesserung der allgemeinen konjunkturellen Lage in Europa.

Vor allem durch ein starkes Geschäft auf dem US-amerikanischen Markt konnte die Behrens-Gruppe ihre Umsatzerlöse um 6,1% auf TEUR 98.308 steigern. Daneben trug die per 2. April 2013 erworbene KMR in 2014 erstmals für eine gesamte Rechnungsperiode zu den Umsatzerlösen bei.

So erhöhten sich die Umsatzerlöse ausgehend von den externen Verkäufen in Deutschland von TEUR 39.471 im Geschäftsjahr 2013 um 5,2% auf TEUR 41.506 im Geschäftsjahr 2014 und in Europa (ohne Deutschland) von TEUR 42.459 im Geschäftsjahr 2013 um 4,2% auf TEUR 44.240 im Geschäftsjahr 2014.

Die Behrens-Gruppe konnte ihre Umsatzerlöse in allen Produktgruppen steigern. So stiegen insbesondere die mit Befestigungsmittel erwirtschafteten Umsatzerlöse von TEUR 61.392 im Geschäftsjahr 2013 um 7,5% auf TEUR 65.996 im Geschäftsjahr 2014 und die Umsatzerlöse in der Produktgruppe der Druckluftgeräte von TEUR 11.678 im Geschäftsjahr 2013 um 7,9% auf TEUR 12.600 im Geschäftsjahr 2014. Die Umsatzerlöse aus den sonstigen Produkten stiegen geringfügig von TEUR 19.591 im Geschäftsjahr 2013 um 0,6% auf TEUR 19.712 im Geschäftsjahr 2014. Zu diesem Umsatzanstieg im Geschäftsjahr 2014 trug u.a. auch das in 2013 neu aufgenommene Schrauben- und Verpackerprogramm bei.

Vergleich des ersten Halbjahrs des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahrs des Geschäftsjahres 2015

Im ersten Halbjahr 2015 konnte die Behrens-Gruppe ihre Umsatzerlöse von TEUR 50.605 im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2014 um 5,6% auf TEUR 53.464 im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2015 steigern. Die positive Umsatzentwicklung im ersten Halbjahr 2015 wurde durch die Verbesserung der allgemeinen konjunkturellen Lage in Europa, insbesondere Spanien, positiv beeinflusst. So konnte insbesondere die spanische Tochtergesellschaft der Emittentin ihren Umsatz deutlich steigern und trug damit maßgeblich dazu bei, dass sich die externen Umsatzerlöse im Segment Europa (ohne Deutschland) von TEUR 22.940 im ersten Halbjahr 2014 um 3,6% auf TEUR 23.755 im ersten Halbjahr 2015 erhöhten. Noch erheblich stärker zum Anstieg der Umsatzerlöse trug im ersten Halbjahr 2015 das Segment ROW bei, in dem sich die externen Umsatzerlöse überproportional zu den Gesamtumsatzerlösen von TEUR 6.163 im ersten Halbjahr 2014 um 32,4% auf TEUR 8.159 im erste Halbjahr 2015 erhöhten.

Nach den einzelnen Produktgruppen gegliedert zeigte sich im ersten Halbjahr 2015 ein Anstieg der Umsatzerlöse bei den Druckluftgeräten von TEUR 6.484 im ersten Halbjahr 2014 um 5,5% auf TEUR 6.842 im ersten Halbjahr 2015 und bei den Befestigungsmitteln von TEUR 33.151 im ersten Halbjahr 2014 um 10,4% auf TEUR 36.602 im ersten Halbjahr 2015. Der Umsatz mit sonstigen Produkten war hingegen rückläufig von TEUR 10.970 im ersten Halbjahr 2015 um 8,6% auf TEUR 10.020 im ersten Halbjahr 2015.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen Erträge aus Mieten, Versicherungsentschädigungen, Schrotterlöse und Auflösungen von Rückstellungen. Die sonstigen betrieblichen Erträge sanken von TEUR 609 im Geschäftsjahr 2013 um 18,9% auf TEUR 494 im Geschäftsjahr 2014. Im ersten Halbjahr 2015 reduzierten sich die sonstigen betrieblichen Erträge um 61,6% auf TEUR 151 von TEUR 393 im ersten Halbjahr 2014.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge von TEUR 609 im Geschäftsjahr 2013 um 18,9% auf TEUR 494 im Geschäftsjahr 2014 resultierte insbesondere aus geringeren Versicherungsentschädigungen der BeA Italiana im Geschäftsjahr 2014. Hierbei handelte es sich um die Schlusszahlung im Geschäftsjahr 2013 für einen Brand im Lager der BeA Italiana im September 2012.

Vergleich des ersten Halbjahrs des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahrs des Geschäftsjahres 2015

Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge von TEUR 393 im ersten Halbjahr 2014 um 61,6% auf TEUR 151 im ersten Halbjahr 2015 war vor allem auf einmalige bzw. nicht regelmäßig wiederkehrende Sachverhalte im ersten Halbjahr 2014 zurückzuführen.

3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

Die fertigen und unfertigen Erzeugnisse bestehen im Wesentlichen aus Geräteteilen und in geringerem Umfang auch aus Befestigungsmitteln (magazinierte Nägel und Heftklammern).

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Der Bestand der fertigen und unfertigen Erzeugnisse stieg im Geschäftsjahr 2014 leicht an, während er im Geschäftsjahr 2013 leicht gefallen war. Daraus resultierte eine prozentual relativ starke Veränderung in der Position „Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“, von TEUR -18 im Geschäftsjahr

2013 um 2.366,7% auf TEUR 408 im Geschäftsjahr 2014, die jedoch gemessen am Gesamtbestand nicht signifikant ist.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Der Bestand der fertigen und unfertigen Erzeugnisse steigt üblicherweise zur Mitte des Jahres wegen Bereitstellung von Fertigprodukten für die Sommermonate regelmäßig an. Im ersten Halbjahr 2015 fiel dieser Anstieg etwas stärker aus als im ersten Halbjahr 2014. Daraus resultierte eine Veränderung in der Position „Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“, von TEUR 376 im ersten Halbjahr 2014 auf TEUR 576 im ersten Halbjahr 2015, die gemessen am Gesamtbestand ebenfalls nicht signifikant ist.

4. Andere aktivierte Eigenleistungen

Die anderen aktivierten Eigenleistungen umfassen im Wesentlichen Konstruktionsleistungen für die Herstellung von Werkzeugen für Fertigungsmaschinen, sowie aktivierte Entwicklungskosten für Gerätebaureihen. Die anderen aktivierten Eigenleistungen sanken von TEUR 101 im Geschäftsjahr 2013 um 41,6% auf TEUR 59 im Geschäftsjahr 2014. Im ersten Halbjahr 2015 reduzierten sich die anderen aktivierten Eigenleistungen auf TEUR 5 gegenüber TEUR 7 im ersten Halbjahr 2014.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Der Rückgang der anderen aktivierten Eigenleistungen von TEUR 101 im Geschäftsjahr 2013 um 41,6% auf TEUR 59 im Geschäftsjahr 2014 resultierte insbesondere aus reduzierten Entwicklungskosten der inzwischen abgeschlossenen Baureihe „Gasgeräte“.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Der Rückgang der anderen aktivierten Eigenleistungen von TEUR 7 im ersten Halbjahr 2014 auf TEUR 5 im ersten Halbjahr 2015 war nicht signifikant.

5. Betriebsleistung

Die Betriebsleistung stieg von TEUR 93.353 im Geschäftsjahr 2013 um 6,3% auf TEUR 99.269 im Geschäftsjahr 2014. Im Halbjahresvergleich erhöhte sich die Betriebsleistung von TEUR 51.381 im ersten Halbjahr 2014 um 5,5% auf TEUR 54.196 im ersten Halbjahr 2015.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Die Betriebsleistung stieg von TEUR 93.353 im Geschäftsjahr 2013 um 6,3% auf TEUR 99.269 im Geschäftsjahr 2014, was im Wesentlichen auf die positive Entwicklung der Umsatzerlöse der Behrens-Gruppe von TEUR 92.661 im Geschäftsjahr 2013 um 6,1% auf TEUR 98.308 im Geschäftsjahr 2014 zurückzuführen ist.

Vergleich des ersten Halbjahrs des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahrs des Geschäftsjahres 2015

Der Anstieg der Betriebsleistung von TEUR 51.381 im ersten Halbjahr 2014 um 5,5% auf TEUR 54.196 im ersten Halbjahr 2015 erfolgte nahezu parallel zum Anstieg der Umsatzerlöse. Dabei war die Betriebsleistung in der Gerätefertigung in Ahrensburg im ersten Halbjahr 2015 hoch, was eine hohe Fixkostendeckung am Standort der Konzernzentrale zur Folge hatte.

6. Materialaufwand

Der Materialaufwand umfasst im Wesentlichen Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sowie in geringem Umfang Aufwendungen für bezogene Leistungen. Der Materialaufwand stieg von TEUR 53.627 im Geschäftsjahr 2013 um 4,5% auf TEUR 56.058 im Geschäftsjahr 2014. Im ersten Halbjahr 2015 erhöhte sich der Materialaufwand um 8,2% auf TEUR 31.117 gegenüber TEUR 28.753 im ersten Halbjahr 2014.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Der im Verhältnis zur Betriebsleistung leicht unterproportionale Anstieg der Materialaufwendungen von TEUR 53.627 im Geschäftsjahr 2013 um 4,5% auf TEUR 56.058 im Geschäftsjahr 2014 resultierte im Wesentlichen daraus, dass die Behrens-Gruppe im Geschäftsjahr 2014 die teuren Beschaffungen bei europäischen Lieferanten weitgehend vermeiden konnte. Außerdem konnte der Einfluss des im Jahresverlauf gestiegenen US-Dollarwechsellkurses vor allem durch eine Anpassung der Einkaufspreise bei wesentlichen Lieferanten in Fernost sowie durch den rückläufigen Stahlpreis in Asien begrenzt werden. Zudem sicherte die Behrens-Gruppe ab Mitte des Geschäftsjahres 2014 sukzessiv einen Teil der absehbaren Auszahlungen in USD mittels Devisentermingeschäften ab.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Haupteinflussfaktor für den im Verhältnis zu den Umsatzerlösen und der Betriebsleistung leicht überproportionalen Anstieg des Materialaufwands im ersten Halbjahr 2015 gegenüber dem ersten Halbjahr 2014 war insbesondere die Entwicklung des Wechselkurses des USD zum Euro. Das Absinken des Euro gegenüber der US-amerikanischen Währung konnte nur zum Teil durch Währungssicherung und Nachverhandlung von USD-basierten Einkaufspreisen abgemildert werden. Das leichte Nachgeben des Stahlpreises in Asien hatte demgegenüber keinen signifikanten Einfluss auf die Einkaufspreise. In Folge des leicht überproportionalen Anstiegs des Materialaufwands im Verhältnis zu dem Anstieg der Umsatzerlöse erhöhte sich die Materialaufwandsquote (gemessen an den Umsatzerlösen) von 56,8% im ersten Halbjahr 2014 auf 58,2% im ersten Halbjahr 2015.

7. Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst im Wesentlichen Löhne und Gehälter sowie zu einem geringeren Teil soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgungen. Der Personalaufwand stieg von TEUR 19.170 im Geschäftsjahr 2013 geringfügig um 2,0% auf TEUR 19.545 im Geschäftsjahr 2014. Im Halbjahresvergleich erhöhte sich der Personalaufwand von TEUR 9.700 im ersten Halbjahr 2014 um 4,6% auf TEUR 10.148 im ersten Halbjahr 2015.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Der Anstieg des Personalaufwands über alle Unternehmensbereiche von TEUR 19.170 im Geschäftsjahr 2013 um 2,0% auf TEUR 19.545 im Geschäftsjahr 2014 resultierte im Wesentlichen aus der Einbeziehung der KMR, da diese erst ab dem 2. April 2013 konsolidiert wurde, und einer Tarifierhöhung im September 2014 bei der Behrens AG von 1,7%. Trotz des Anstiegs sind die Personalkosten im Verhältnis zum Umsatz von 20,7% in 2013 auf 19,9% in 2014 gesunken.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Aufgrund des im Verhältnis zu den Umsatzerlösen und der Betriebsleistung leicht unterproportionalen Anstiegs des Personalaufwands von TEUR 9.700 im ersten Halbjahr 2014 um 4,6% auf TEUR 10.148 im ersten Halbjahr 2015 reduzierte sich die Personalaufwandsquote (gemessen an den Umsatzerlösen) leicht von 19,2% im ersten Halbjahr 2014 auf 19,0% im ersten Halbjahr 2015. Der Anstieg des Personalaufwands im ersten Halbjahr 2015 gegenüber dem ersten Halbjahr 2014 resultierte neben Wechselkurseffekten auch aus tariflichen Personalkostensteigerungen.

8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens und Sachanlagen in den Geschäftsjahren 2013 und 2014:

Abschreibungen	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Immaterielle Vermögenswerte	389	470	–	–
Konzessionen, Schutzrechte, Lizenzen etc.	333	411	–	–
Entwicklungskosten.....	56	59	–	–
Geschäfts- oder Firmenwert....	0	0	–	–
Geleistete Anzahlungen	0	0	–	–
Sachanlagen	2.053	2.016	–	–
Grundstücke, grundstücksgl. Rechte & Bauten	367	384	–	–
Technische Anlagen und Maschinen.....	709	662	–	–
Andere Anlagen, Betriebs- & Geschäftsausstattung	977	970	–	–
Geleistete Anzahlungen & Anlagen im Bau	0	0	–	–

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens und Sachanlagen in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie im jeweils ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2015 auf die drei Marktsegmente „Deutschland“, „Europa“ und „ROW“ (*Rest of the World*), in die die Gesellschaften der Behrens-Gruppe nach ihrem Sitz eingeteilt werden:

Abschreibungen	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Deutschland	1.558	1.634	807	854
Europa (ohne Deutschland)	882	848	405	461
Rest of the World (ROW)	13	15	7	10
Konsolidierung	-11	-11	-6	-24
Konzern gesamt	2.442	2.486	1.213	1.301

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens und Sachanlagen blieben relativ konstant und stiegen lediglich von TEUR 2.442 im Geschäftsjahr 2013 um 1,8% auf TEUR 2.486 im Geschäftsjahr 2014.

Im ersten Halbjahr 2015 beliefen sich die Abschreibungen auf insgesamt TEUR 1.301 und lagen damit leicht über den Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.213 im ersten Halbjahr 2014. Ursächlich hierfür waren vor allem planmäßige Abschreibungen auf die beiden Lagerneubauten in Ahrensburg und Frankreich.

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen insbesondere Frachten und Verpackung, Marketing- und Vertriebskosten sowie sonstige Fremdleistungen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie im jeweils ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2015:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Frachten und Verpackung.....	5.031	5.457	2.827	2.496
Marketing- und Vertriebskosten.....	3.317	2.809	1.410	1.448
Sonstige Fremdleistungen.....	2.066	2.230	1.000	1.027
Rechts- und Beratungskosten.....	593	925	404	641
Instandhaltung.....	958	843	0	0
Mieten und Pachten.....	539	716	316	330
Aufwendungen für Operate Leasing.....	493	634	317	317
Energiekosten.....	638	585	309	321
Versicherungsbeiträge.....	542	569	270	293
Telefon, Porto, Büromaterial.....	490	476	242	225
Bankgebühren.....	422	375	212	198
Wertberichtigungen auf Forderungen, Forderungsverluste.....	208	374	197	154
Brandschäden.....	72	0	0	0
Übrige.....	896	785	1.623	1.495
Gesamt.....	16.265	16.778	9.127	8.945

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen von TEUR 16.265 im Geschäftsjahr 2013 um 3,2% auf TEUR 16.778 im Geschäftsjahr 2014. Im Halbjahresvergleich verminderten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 9.127 im ersten Halbjahr 2014 um 2,0% auf TEUR 8.945 im ersten Halbjahr 2015.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Hintergrund des geringfügigen Anstiegs der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 16.265 im Geschäftsjahr 2013 um 3,2% auf TEUR 16.778 im Geschäftsjahr 2014 war insbesondere ein durch die Umsatzsteigerung bedingter Anstieg der Aufwendungen bei Frachten und Verpackung von TEUR 5.031 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR 5.457 im Geschäftsjahr 2014. Außerdem musste die Behrens-Gruppe Kosten für externe Lagerlogistik aufwenden, da sich die Fertigstellung eines neuen Verschieberegallagers im Geschäftsjahr 2014 verzögert hatte, wodurch es vermehrt zu Teillieferungen mit erhöhten Frachtkosten kam. Hinzu kam eine Preiserhöhung des Hauptfrachtführers aus Ahrensburg, die erst im Januar 2015 durch den Wechsel auf einen neuen Spediteur reduziert werden konnte. Mit der Fertigstellung des Verschieberegallagers im Oktober 2014 begann eine Reduktion von externen Logistikdienstleistungen. Daneben trug ein während der Erweiterung des bestehenden Lagers in Frankreich angemietetes externes Lager im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von TEUR 125 zu einem Anstieg der Mieten und Pachten bei. Während die übrigen Sachkosten weitgehend unverändert blieben, sind die Kosten für Rechts- und Beratungskosten von TEUR 593 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR 925 im Geschäftsjahr 2014 gestiegen, da es zusätzlichen Beratungsaufwand für die Durchführung der Hauptversammlung des Jahres 2014, die Sonderuntersuchung zu den Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen sowie Gebühren für die Anpassung des Konsortialdarlehensvertrages gab. Für den Anstieg bei den Wertberichtigungen auf Forderungen war ein Großkunde der BeA CS ursächlich, der notleidend geworden ist.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Ursächlich für den leichten Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 9.127 im ersten Halbjahr 2014 um 2,0% auf TEUR 8.945 im ersten Halbjahr 2015 waren vor allem Einsparungen im Bereich der Eingangsfrachten infolge des Wechsels des Hauptspediteurs in Ahrensburg zu Beginn des Geschäftsjahres 2015. Darüber hinaus wurden auch Einsparungen bei den Kosten für externe Lagerlogistik erzielt. Durch die Fertigstellung des neuen Verschieberegallagers in Ahrensburg haben sich die internen Abläufe deutlich vereinfacht, die Liefertreue verbessert und die externen Logistikleistungen reduziert. Durch diese Einsparungen wurde der Anstieg einzelner anderer Kostenpositionen, insbesondere der Rechts- und Beratungsaufwendungen sowie innerhalb der externen Fremdleistungen die Aufwendungen für Zeitarbeit, überkompensiert. Infolge dessen verbesserte sich das Verhältnis der sonstigen betrieblichen Aufwendungen zum Umsatz von 18,0% im ersten Halbjahr 2014 auf 16,7% im ersten Halbjahr 2015.

10. Währungsgewinne/-verluste

Die Währungsgewinne/-verluste stiegen von TEUR -94 im Geschäftsjahr 2013 um 166,0% auf TEUR 62 im Geschäftsjahr 2014. Im ersten Halbjahr 2015 fiel bei den Währungsgewinnen/-verlusten ein Ertrag in Höhe von TEUR 202 an, der den Ertrag aus Währungsgewinnen/-verlusten im ersten Halbjahr 2014 in Höhe von TEUR 37 deutlich überstieg.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Hintergrund des Anstiegs der Währungsgewinne/-verluste von TEUR -94 im Geschäftsjahr 2013 um 166,0% auf TEUR 62 im Geschäftsjahr 2014 war insbesondere ein Rückgang der Währungskursverluste. Diese sanken von TEUR 236 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR 62 im Geschäftsjahr 2014, während die Währungsgewinne relativ stabil blieben und sich von TEUR 142 im Geschäftsjahr 2013 geringfügig auf TEUR 124 im Geschäftsjahr 2014 verminderten.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Der starke Anstieg der Währungsgewinne/-verluste im ersten Halbjahr 2015 gegenüber dem ersten Halbjahr 2014 war vor allem auf Kurssicherungen des USD zum Euro zurückzuführen.

11. Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand stieg geringfügig von TEUR 91.820 im Geschäftsjahr 2013 um 3,5% auf TEUR 94.996 im Geschäftsjahr 2014. Im ersten Halbjahr 2015 erhöhte sich der Betriebsaufwand um 5,2% auf TEUR 51.309 gegenüber TEUR 48.756 im ersten Halbjahr 2014.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Hintergrund des geringfügigen Anstiegs des Betriebsaufwands von TEUR 91.820 im Geschäftsjahr 2013 um 3,5% auf TEUR 94.996 im Geschäftsjahr 2014 war insbesondere der Anstieg des Materialaufwands von TEUR 53.627 im Geschäftsjahr 2013 um 4,5% auf TEUR 56.058 im Geschäftsjahr 2014. Weiterhin nahmen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen leicht um TEUR 513 auf TEUR 16.778 zu, was vor allem auf gestiegene Ausgangsfrachten infolge des größeren Geschäftsvolumens zurückzuführen ist. Die übrigen Sachkosten blieben in Summe weitgehend unverändert. Sie enthalten, unter anderem, zusätzliche Beratungsaufwendungen für die Durchführung der Hauptversammlung des Jahres 2014, Aufwendungen für die Sonderuntersuchung zu den Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen sowie Gebühren für die Anpassung des Konsortialdarlehensvertrags.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Ursächlich für den Anstieg des Betriebsaufwands von TEUR 48.756 im ersten Halbjahr 2014 um 5,2% auf TEUR 51.309 im ersten Halbjahr 2015 war vor allem der Anstieg des Materialaufwands um 8,2%, der den Anstieg der Umsatzerlöse in Höhe von 5,6% prozentual überstieg. Dem gegenüber stand ein im Vergleich zu den Umsatzerlösen unterproportionaler Anstieg des Personalaufwands um 4,6% sowie ein Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 2,0%. Der Anstieg der Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens und Sachanlagen um 7,3% sowie des positiven Saldos der Währungsgewinne/-verluste fiel dagegen aufgrund der geringeren Bedeutung dieser Positionen kaum ins Gewicht. Im Ergebnis verbesserte sich dadurch das Verhältnis des Betriebsaufwands zu den Umsatzerlösen geringfügig von 96,3% im ersten Halbjahr 2014 auf 96,0% im ersten Halbjahr 2015.

12. Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung des Ergebnisses der betrieblichen Tätigkeit in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie jeweils im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2015 auf die drei Marktsegmente „Deutschland“, „Europa“ und „ROW“ (*Rest of the World*), in die die Gesellschaften der Behrens-Gruppe nach ihrem Sitz eingeteilt werden:

Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Deutschland.....	642	2.358	1.362	1.458
Europa (ohne Deutschland).....	1.447	1.473	984	1.149
Rest of the World (ROW).....	266	479	325	252
Konsolidierung.....	-822	-37	-46	28
Konzern gesamt.....	1.533	4.273	2.625	2.887

Das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit stieg von TEUR 1.533 im Geschäftsjahr 2013 um 178,7% auf TEUR 4.273 im Geschäftsjahr 2014. Im Halbjahresvergleich verbesserte sich das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit von TEUR 2.625 im ersten Halbjahr 2014 um 10,0% auf TEUR 2.887 im ersten Halbjahr 2015.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Der Anstieg des Ergebnisses der betrieblichen Tätigkeiten von TEUR 1.533 im Geschäftsjahr 2013 um 178,7% auf TEUR 4.273 im Geschäftsjahr 2014 war insbesondere auf einen Anstieg des Ergebnisses der betrieblichen Tätigkeit innerhalb Deutschlands zurückzuführen. Hier stieg das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit von TEUR 642 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR 2.358 im Geschäftsjahr 2014. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Behrens-Gruppe in Deutschland die Umsatzerlöse steigern und die Rohertragsmarge verbessern konnte. Hier konnte die Behrens-Gruppe von einem sinkenden Stahlpreis und einem starken Euro zum USD profitieren und regional geringere Preise für ihren Einkauf nutzen, was eine unterproportionale Erhöhung der unter anderem durch den Einkaufspreis beeinflussten Materialaufwendungen und somit eine Verbesserung der Rohertragsmarge zur Folge hatte. Durch Währungssicherungsgeschäfte gelang es der Behrens-Gruppe, die zum Jahresende 2014 einsetzende Schwäche des EUR zum USD zu kompensieren. Hierdurch wurden die im Geschäftsjahr 2014 gestiegenen betrieblichen Aufwendungen ausgeglichen. Dabei wirkten sich insbesondere der nur unterproportionale Anstieg der Materialaufwendungen um 4,5% und die verbesserte Rohertragsmarge aus.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Der Anstieg des Ergebnisses der betrieblichen Tätigkeiten von TEUR 2.625 im ersten Halbjahr 2014 um 10,0% auf TEUR 2.887 im ersten Halbjahr 2015 war in erster Linie auf einen Anstieg des Ergebnisses der betrieblichen Tätigkeit in Europa (ohne Deutschland) von TEUR 984 im ersten Halbjahr 2014 um 16,8% auf TEUR 1.149 im ersten Halbjahr 2015 zurückzuführen. Daneben verbesserte sich das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit innerhalb Deutschlands von TEUR 1.362 im ersten Halbjahr 2014 um 7,0% auf TEUR 1.458 im ersten Halbjahr 2015, während sich das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit im Segment ROW vor allem währungsbedingt und durch zusätzliche Belastungen bei den Eingangsfrachten von TEUR 325 im ersten Halbjahr 2014 um 22,5% auf TEUR 252 im ersten Halbjahr 2015 reduzierte.

13. Erträge aus Joint Ventures

Die Erträge aus Joint Ventures stiegen von TEUR 722 im Geschäftsjahr 2013 um 16,9% auf TEUR 844 im Geschäftsjahr 2014. Im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2015 verringerten sich die Erträge aus Joint Ventures von TEUR 383 um 9,1% auf TEUR 348.

Das Beteiligungsergebnis enthält die folgenden der Behrens-Gruppe anteilig zurechenbaren Ergebnisse:

Joint Venture	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
BizeA.....	609	764	342	357
BeA Brasil.....	73	57	30	-36
BizeA Lithuania.....	16	23	11	12
BeA RUS.....	24	0	0	15
BizeA Latvia.....	0	0	0	0
Gesamt.....	722	844	383	348

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Der Anstieg der Erträge aus Joint Ventures von TEUR 722 im Geschäftsjahr 2013 um 16,9% auf TEUR 844 im Geschäftsjahr 2014 resultierte im Wesentlichen aus einem verbesserten Ergebnis der BizeA Polen.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Der Rückgang der Erträge aus Joint Ventures von TEUR 383 im ersten Halbjahr 2014 um 9,1% auf TEUR 348 im ersten Halbjahr 2015 resultierte im Wesentlichen aus dem Rückgang des Beitrags der BeA Brasil Ltda. von TEUR 30 im ersten Halbjahr 2014 auf TEUR -36 im ersten Halbjahr 2015, der durch die verbesserten Beiträge der BizeA sowie der BeA RUS nicht vollständig kompensiert wurde.

14. Operatives Ergebnis (EBIT)

Die Emittentin versteht unter EBIT das operative Ergebnis. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung des operativen Ergebnisses in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie im jeweils ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2015 auf die drei Marktsegmente „Deutschland“, „Europa“ und „ROW“ (*Rest of the World*), in die die Gesellschaften der Behrens-Gruppe nach ihrem Sitz eingeteilt werden:

Operatives Ergebnis (EBIT)	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Deutschland.....	882	2.969	1.362	1.458
Europa (ohne Deutschland).....	2.096	2.260	1.337	1.534
Rest of the World (ROW).....	339	536	355	215
Konsolidierung.....	-1.062	-648	-46	28
Konzern gesamt.....	2.255	5.117	3.008	3.235

Das EBIT stieg von TEUR 2.255 im Geschäftsjahr 2013 um 126,9% auf TEUR 5.117 im Geschäftsjahr 2014. Im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2015 stieg das EBIT von TEUR 3.008 um 7,5% auf TEUR 3.235.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Hintergrund des Anstiegs des EBIT von TEUR 2.255 im Geschäftsjahr 2013 um 126,9% auf TEUR 5.117 im Geschäftsjahr 2014 war insbesondere ein Anstieg des operativen Ergebnisses im Segment Deutschland von TEUR 882 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR 2.969 im Geschäftsjahr 2014. Diese Ergebnissteigerung ist auf die höhere Kapazitätsauslastung in der Gerätefertigung sowie verbesserte Wareneinstandspreise bei der Emittentin zurückzuführen. Hier konnte die Gesellschaft von einem sinkenden Stahlpreis und einem starken Euro zum USD profitieren und regional geringere Preise für ihren Einkauf nutzen, was eine unterproportionale Erhöhung der unter anderem durch den Einkaufspreis beeinflussten Materialaufwendungen und somit eine Verbesserung der Rohertragsmarge zur Folge hatte. Durch Währungssicherungsgeschäfte gelang es der Behrens AG, die zum Jahresende 2014 einsetzende Schwäche des EUR zum USD zu kompensieren. Darüber hinaus verbesserte sich das operative Ergebnis im Segment Europa ebenfalls leicht von TEUR 2.096 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR 2.260 im Geschäftsjahr 2014 aufgrund einer Verbesserung des Ergebnisses bei den Joint Ventures, das von TEUR 649 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR 787 im Geschäftsjahr 2014 anstieg. Zusätzlich kam es zu einem Anstieg des operativen Ergebnisses im Bereich ROW von TEUR 339 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR 536 im Geschäftsjahr 2014, was insbesondere auf die gestiegenen Umsätze und Ergebnisbeiträge der BeA Fasteners USA Inc. zurückzuführen war.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Ursächlich für den Anstieg des EBIT von TEUR 3.008 im ersten Halbjahr 2014 um 7,5% auf TEUR 3.235 im ersten Halbjahr 2015 war neben dem Anstieg des EBIT in Europa (ohne Deutschland) von TEUR 1.337 im ersten Halbjahr 2014 um 14,7% auf TEUR 1.534 im ersten Halbjahr 2015 die Verbesserung des EBIT innerhalb Deutschlands von TEUR 1.362 im ersten Halbjahr 2014 um 7,0% auf TEUR 1.458 im ersten Halbjahr 2015. Dagegen reduzierte sich das operative Ergebnis im Segment ROW ausgehend von dem gesunkenen Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit auch durch den negativen Beitrag des Joint Ventures in Brasilien von TEUR 355 im ersten Halbjahr 2014 um 39,4% auf TEUR 215 im ersten Halbjahr 2015. In Relation zu den Umsatzgrößen verbesserte sich die EBIT-Marge dadurch von 5,9% im ersten Halbjahr 2015 auf 6,1% im ersten Halbjahr 2015.

15. Zinsen und ähnliche Erträge

Die Zinserträge beruhen auf der Fakturierung von Verzugszinsen an säumige Zahler und dem Darlehen an die BeA Beteiligungsgesellschaft mbH. Die Zinsen und ähnliche Erträge stiegen von TEUR 255 im Geschäftsjahr 2013 um 6,7% auf TEUR 272 im Geschäftsjahr 2014. Im ersten Halbjahr 2015 verminderten sich die Zinsen und ähnlichen Erträge auf TEUR 80 gegenüber TEUR 180 im ersten Halbjahr 2014. Die Zinserträge im ersten Halbjahr 2015 beruhen auf der Fakturierung von Verzugszinsen an säumige Zahler und letztmaligen Zinszahlungen aus dem an die BeA Beteiligungsgesellschaft gewährten Darlehen, das im April 2015 vollständig getilgt wurde.

16. Finanzierungsaufwendungen

Die Finanzierungsaufwendungen umfassen insbesondere Zinskosten für die Anleihe und für Darlehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Finanzierungsaufwendungen in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie jeweils im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2015 auf die drei Marktsegmente „Deutschland“, „Europa“ und „ROW“ (*Rest of the World*), in die die Gesellschaften der Behrens-Gruppe nach ihrem Sitz eingeteilt werden:

Finanzierungsaufwendungen	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Deutschland.....	3.332	3.572	1.883	1.855
Europa (ohne Deutschland).....	252	289	127	123
Rest of the World (ROW).....	45	79	51	48
Konsolidierung.....	-120	-170	-89	-64
Konzern gesamt.....	3.509	3.770	1.972	1.962

Die Finanzierungsaufwendungen erhöhten sich von TEUR 3.509 im Geschäftsjahr 2013 um 7,4% auf TEUR 3.770 im Geschäftsjahr 2014. Im Halbjahresvergleich blieben die Finanzierungsaufwendungen in Höhe von TEUR 1.972 im ersten Halbjahr 2014 mit TEUR 1.962 im ersten Halbjahr 2015 nahezu stabil.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Der Anstieg der Finanzierungsaufwendungen von TEUR 3.509 im Geschäftsjahr 2013 um 7,4% auf TEUR 3.770 im Geschäftsjahr 2014 resultierte hauptsächlich aus Aufwendungen für den Hallenneubau in Ahrensburg, der durch die Ausgabe weiterer Anleihe-Anteile finanziert wurde, und dem Umstand, dass es der Behrens-Gruppe im Geschäftsjahr 2014 nicht gelungen ist, im Vorratsbereich die ursprünglich geplante Mittelfreisetzung zu realisieren, so dass eine höhere durchschnittliche Kreditinanspruchnahme notwendig wurde.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Die Finanzierungsaufwendungen lagen mit TEUR 1.962 im ersten Halbjahr 2015 auf dem Niveau des Vorjahresvergleichszeitraums. Die Zinskosten für die Schuldverschreibungen 2011/2016 lagen unverändert bei 8,0% p.a. und trugen in Höhe von EUR 1,2 Mio. zu den Finanzierungsaufwendungen bei.

17. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis als Summe der Zinsen und ähnlichen Erträge und der Finanzierungsaufwendungen veränderte sich von TEUR -3.254 im Geschäftsjahr 2013 um 7,5% auf TEUR -3.498 im Geschäftsjahr 2014. Im Halbjahresvergleich veränderte sich das Finanzergebnis von TEUR -1.792 im ersten Halbjahr 2014 geringfügig auf TEUR -1.882 im ersten Halbjahr 2015.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Hintergrund der Verschlechterung des Finanzergebnisses von TEUR -3.254 im Geschäftsjahr 2013 um 7,5% auf TEUR -3.498 im Geschäftsjahr 2014 war insbesondere die zuvor genannte Erhöhung der Finanzierungsaufwendungen im Geschäftsjahr 2014. Ursächlich hierfür war die Finanzierung der Lagererweiterung in Ahrensburg und Frankreich.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Ursächlich für die geringfügige Verschlechterung des Finanzergebnisses von TEUR -1.792 im ersten Halbjahr 2014 auf TEUR -1.882 im ersten Halbjahr 2015 war in erster Linie der vorstehend beschriebene Rückgang der Zinserträge von TEUR 180 im ersten Halbjahr 2014 auf TEUR 80 im ersten Halbjahr 2015.

18. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erhöhte sich von TEUR -999 im Geschäftsjahr 2013 um 262,1% auf TEUR 1.619 im Geschäftsjahr 2014. Im Halbjahresvergleich verbesserte sich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von TEUR 1.216 im ersten Halbjahr 2014 um 11,3% auf TEUR 1.353 im ersten Halbjahr 2015.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Der Anstieg des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von TEUR -999 im Geschäftsjahr 2013 um 262,1% auf TEUR 1.619 im Geschäftsjahr 2014 resultierte im Wesentlichen aus dem Anstieg der Umsatzerlöse und der Verbesserung der Rohertragsmarge, aber auch aus den gestiegenen anteiligen Erträgen aus den Joint Ventures.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Durch den Anstieg des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im ersten Halbjahr 2015 gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum, der erneut aus dem Anstieg der Umsatzerlöse und der daraus folgenden Rohergebnisbeiträge resultierte, aber durch die rückläufigen Erträge aus Joint Ventures leicht gemindert wurde, betrug die Ergebnismarge (gemessen an den Umsatzerlösen) im ersten Halbjahr 2015 2,5% und lag damit am oberen Ende der von der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 erwarteten Bandbreite.

19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sanken von TEUR 1.663 im Geschäftsjahr 2013 um 77,5% auf TEUR 375 im Geschäftsjahr 2014. Im ersten Halbjahr 2015 blieben die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag mit TEUR 225 gegenüber TEUR 231 im ersten Halbjahr 2014 nahezu unverändert.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Hintergrund des Rückgangs der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag von TEUR 1.663 im Geschäftsjahr 2013 um 77,5% auf TEUR 375 im Geschäftsjahr 2014 war insbesondere ein Rückgang der latenten Steuern von TEUR 1.354 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR -65 im Geschäftsjahr 2014. Im Jahr 2013 führte die aufwandswirksame Ausbuchung aktiver latenter Steuern für Verlustvorträge zu einer wesentlichen Ergebnisbelastung in Höhe von TEUR 1.429. Die Auflösung der aktiven latenten Steuern resultierte daraus, dass aufgrund des im Jahr 2013 eingetretenen operativen Verlusts die Ansatzvoraussetzungen für die aktiven latenten Steuern für Verlustvorträge entfallen waren. Im Jahr 2014 kam es dagegen zu keinerlei Aktivierung oder Auflösung von latenten Steuern auf Verlustvorträge, weshalb die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag erheblich sanken.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Die Steuern von Einkommen und vom Ertrag blieben im ersten Halbjahr 2015 mit TEUR 225 gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum nahezu unverändert.

20. Konzernjahresergebnis

Das Konzernjahresergebnis erhöhte sich von TEUR -2.662 im Geschäftsjahr 2013 um 146,7% auf TEUR 1.244 im Geschäftsjahr 2014. Im ersten Halbjahr 2015 betrug das Konzernergebnis TEUR 1.128 und überstieg damit das Konzernergebnis von TEUR 985 im ersten Halbjahr 2014 um 14,5%.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Der Anstieg des Konzernjahresergebnisses von TEUR -2.662 im Geschäftsjahr 2013 um 146,7% auf TEUR 1.244 im Geschäftsjahr 2014 geht insbesondere auf eine Verbesserung des operativen Ergebnisses (EBIT) zurück. Daneben war das Geschäftsjahr 2013 durch die aufwandswirksame Ausbuchung aktiver latenter Steuern für Verlustvorträge in Höhe von TEUR 1.429 belastet, während das Konzernjahresergebnis im Geschäftsjahr 2104 nur noch in geringem Umfang durch Ertragsteuern belastet war.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Ursächlich für den Anstieg des Konzernergebnisses im ersten Halbjahr 2015 gegenüber dem ersten Halbjahr 2014 war der Anstieg des EBIT von TEUR 3.008 im ersten Halbjahr 2014 auf TEUR 3.235 im ersten Halbjahr 2015, der durch die leichte Verschlechterung des Finanzergebnisses und die nahezu unveränderten Steuern vom Einkommen und vom Ertrag nur geringfügig abgeschwächt wurde.

VII. Vermögenslage der Behrens-Gruppe zum 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014 sowie zum 30. Juni 2015 (IFRS)

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Konzernbilanz der Emittentin zum 31. Dezember 2013, zum 31. Dezember 2014 und zum 30. Juni 2015:

	31. Dezember 2013 (geprüft)	31. Dezember 2014 (geprüft)	30. Juni 2015 (ungeprüft)
– Alle Angaben in TEUR –			
A. Kurzfristige Vermögenswerte			
I. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	577	377	478
II. Sonstige Wertpapiere	28	9	9
III. Forderungen und sonstige Vermögenswerte			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.583	14.078	18.395
2. Forderungen gegen Joint Ventures	118	148	483
3. Forderungen gegen nahe stehende Unternehmen.....	1.373	546	0
4. Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte.....	1.222	1.480	1.520
5. Sonstige finanzielle Vermögenswerte	0	138	12
6. Ertragsteueransprüche.....	161	150	132
Forderungen und sonstige Vermögenswerte gesamt	17.457	16.540	20.542
IV. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	6.845	7.099	7.643
2. Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	372	605	728
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	18.315	18.653	18.974
4. Geleistete Anzahlungen	10	22	71
Vorräte gesamt	25.542	26.379	27.416
Kurzfristige Vermögenswerte gesamt	43.604	43.305	48.445
B. Langfristige Vermögenswerte			
I. Immaterielle Vermögenswerte			
1. Schutzrechte und Lizenzen.....	783	1.160	1.080
2. Aktivierte Entwicklungskosten.....	213	231	197
3. Geleistete Anzahlungen	703	0	0
Immaterielle Vermögenswerte gesamt	1.699	1.391	1.277
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	15.753	17.957	19.090
2. Technische Anlagen und Maschinen.....	4.028	3.950	3.531
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.575	3.057	3.188
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	1.403	966	1
Sachanlagen gesamt	23.759	25.930	25.810
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an Joint Ventures	3.897	3.877	4.310
2. Ausleihungen an Joint Ventures	179	179	179
Finanzanlagen gesamt	4.076	4.056	4.489
IV. Sonstige Ausleihungen	9	16	12
V. Sonstige langfristige nicht finanzielle Vermögenswerte	28	12	13
VI. Latente Steueransprüche	539	713	784
Langfristige Vermögenswerte gesamt	30.110	32.118	32.385
Summe Vermögenswerte	73.714	75.423	80.830

	31. Dezember		30. Juni
	2013	2014	2015
	(geprüft)	(geprüft)	(ungeprüft)
– Alle Angaben in TEUR –			
A. Kurzfristige Schulden			
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.183	10.058	11.138
2. Kurzfristige Finanzleasingverbindlichkeiten	233	259	247
3. Erhaltene Anzahlungen	182	163	155
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.980	6.128	7.577
5. Rückstellungen	476	584	464
6. Verpflichtungen aus Ertragsteuern	99	272	342
7. Verbindlichkeiten gegenüber Joint Ventures	29	18	60
8. Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	2.532	2.675	2.295
9. Sonstige kurzfristige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	3.289	2.745	3.347
10. Industriefinanzierung	0	0	29.824
Kurzfristige Schulden gesamt.....	25.003	22.902	55.449
B. Langfristige Schulden			
1. Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. langfristige Darlehen	707	1.288	1.502
2. Industriefinanzierung	27.402	29.434	0
3. Langfristige Finanzleasingverbindlichkeiten	590	584	467
4. Latente Steuern	1.870	1.805	1.771
5. Rückstellungen für Pensionen	2.018	2.535	2.588
6. Sonstige langfristige finanzielle Verbindlichkeiten	291	320	256
7. Sonstige langfristige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	696	622	846
Langfristige Schulden gesamt.....	33.574	36.588	7.430
C. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	7.168	7.168	7.168
II. Gewinnrücklagen.....	5.950	5.536	5.536
III. Neubewertungsrücklage.....	9.643	9.583	9.882
IV. Währungsausgleichsposten.....	-1.039	-1.014	-423
V. Konzernbilanzverlust.....	-6.585	-5.340	-4.212
Eigenkapital gesamt.....	15.137	15.933	17.951
Summe Eigenkapital und Schulden.....	73.714	75.423	80.830

Die Bilanzsumme der Behrens-Gruppe stieg von TEUR 73.714 zum 31. Dezember 2013 um 2,3% auf TEUR 75.423 zum 31. Dezember 2014 und auf TEUR 80.830 zum 30. Juni 2015. Der Anstieg der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2014 beruht im Wesentlichen auf den Investitionen für den Hallenneubau in Ahrensburg und die Lagererweiterung in Frankreich, aber auch auf der Zunahme der Vorräte. Ursächlich für den weiteren Anstieg der Bilanzsumme zum 30. Juni 2015 war vor allem der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der zum Teil saisonbedingt war, da die Forderungen der Behrens-Gruppe zur Mitte des Geschäftsjahres meist einen hohen Stand erreichen, zum Teil aber auch durch das insgesamt gestiegene Geschäftsvolumen verursacht wurde.

Nachfolgend werden ausgewählte Einzelpositionen der Konzernbilanz erläutert:

1. Vermögenswerte

Die kurzfristigen Vermögenswerte umfassen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, sonstige Wertpapiere, Forderungen und sonstige Vermögenswerte sowie Vorräte. Die langfristigen Vermögenswerte umfassen immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen, Finanzanlagen, sonstige Ausleihungen, sonstige langfristige nicht finanzielle Vermögenswerte sowie latente Steueransprüche.

Die kurzfristigen Vermögenswerte verminderten sich nur geringfügig von TEUR 43.604 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 43.305 zum 31. Dezember 2014 und erhöhten sich recht deutlich auf TEUR 48.445 zum 30. Juni 2015. Die langfristigen Vermögenswerte stiegen von TEUR 30.110 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 32.118 zum 31. Dezember 2014 und betragen TEUR 32.385 zum 30. Juni 2015.

Der Anstieg der langfristigen Vermögenswerte im Geschäftsjahr 2014 war insbesondere auf einen Anstieg des Sachanlagevermögens von TEUR 23.759 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 25.930 zum 31. Dezember 2014 zurückzuführen. Die Investitionen in die Sachanlagen entfielen im Geschäftsjahr 2014 vor allem auf den Lagerneubau in Ahrensburg (TEUR 1.460), ein Verschieberegallager-System (TEUR 848) sowie die Lagererweiterung in Frankreich (TEUR 912). Unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen erhöhten sich die Sachanlagen dadurch zum 31. Dezember 2014 um insgesamt TEUR 2.171.

Im ersten Halbjahr 2015 blieben die langfristigen Vermögenswerte nahezu unverändert und erhöhten sich demgemäß nur geringfügig von TEUR 32.118 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 32.385 zum 30. Juni 2015. Dabei wurde im ersten Halbjahr 2015 im Wesentlichen in Leihgeräte zur Absatzsteigerung und in Betriebs- und Geschäftsausstattung investiert. Dagegen stiegen die kurzfristigen Vermögenswerte von TEUR 43.305 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 48.445 zum 30. Juni 2015 relativ deutlich an. Ursächlich hierfür war vor allem der vorstehend bereits erwähnte Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die sich (nach Abzug von Wertberichtigungen) von TEUR 14.078 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 18.395 zum 30. Juni 2015 erhöhten.

2. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel bestehen aus Kassenbeständen und Guthaben bei Kreditinstituten. Zahlungsmitteläquivalente sind kurzfristige, hochliquide Anlagen, die schnell in bestimmte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können, ursprüngliche Laufzeiten von drei oder weniger Monaten aufweisen, und die keinen wesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sanken von TEUR 577 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 377 zum 31. Dezember 2014 und erhöhten sich zum 30. Juni 2015 auf TEUR 478.

Ursächlich für den Rückgang der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum 31. Dezember 2014 war insbesondere eine Reduktion des Guthabens bei Kreditinstituten von TEUR 450 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 190 zum 31. Dezember 2014, bei nur geringfügiger Erhöhung des Schecks und Kassenbestands von TEUR 127 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 187 zum 31. Dezember 2014. Der Anstieg der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum 30. Juni 2015 resultierte insbesondere aus stichtagsbedingten Zahlungseingängen von Kunden.

3. Forderungen und sonstigen Vermögenswerte

Die Forderungen und sonstigen Vermögenswerte umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen Joint Ventures, Forderungen gegen nahe stehende Unternehmen, sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte, sonstige finanzielle Vermögenswerte und Ertragsteueransprüche. Die Forderungen und sonstigen Vermögenswerte sanken von TEUR 17.457 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 16.540 zum 31. Dezember 2014 und erhöhten sich zum 30. Juni 2015 auf TEUR 20.542. Ursächlich für den Rückgang der Forderungen und sonstigen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2014 waren insbesondere ein Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 14.583 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 14.078 zum 31. Dezember 2014 und der Forderungen gegen nahe stehende Unternehmen von TEUR 1.373 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 546 zum 31. Dezember 2014. Ursächlich für den Anstieg der Forderungen und sonstigen Vermögenswerte war vor allem der vorstehend bereits erwähnte Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die sich (nach Abzug von Wertberichtigungen) neben dem generellen Umsatzanstieg saisonal bedingt von TEUR 14.078 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 18.395 zum 30. Juni 2015 erhöhten. In den sonstigen finanziellen Vermögenswerten zum 31. Dezember 2014 waren aktivierte Marktwerte für Währungssicherungsgeschäfte in Höhe von TEUR 138 enthalten. Zum 30. Juni 2015 belief sich der Wert für aktivierte Marktwerte auf TEUR 12.

4. Vorräte

Die Vorräte umfassen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren sowie geleistete Anzahlungen. Die Vorräte entwickelten sich im Wesentlichen stichtagsbedingt von TEUR 25.542 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 26.379 zum 31. Dezember 2014 und TEUR 27.416 zum 30. Juni 2015. Die Erhöhung des Vorratsvermögens setzte sich aus einem kontinuierlichen Anstieg der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der unfertigen Erzeugnisse und unfertigen Leistungen, der fertigen Erzeugnisse und Waren sowie der geleisteten Anzahlungen zusammen. So erhöhten sich die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von TEUR 6.845 zum 31. Dezember 2013 über TEUR 7.099 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 7.643 zum 30. Juni 2015, die unfertigen Erzeugnisse und unfertigen Leistungen von TEUR 372 zum 31. Dezember 2013 über TEUR 605 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 728 zum 30. Juni 2015, die fertigen Erzeugnisse und Waren von TEUR 18.315 zum 31. Dezember 2013 über TEUR 18.653 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 18.974 zum 30. Juni 2015 und die geleisteten Anzahlungen von TEUR 10 zum 31. Dezember 2013 über TEUR 22 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 71 zum 30. Juni 2015. Hintergrund des Anstiegs dieser Positionen war vor allem der Umsatzanstieg. Ergriffene Optimierungsmaßnahmen zum Bestandsabbau von Artikeln mit hohen Lagerreichweiten werden ihre Wirkung darüber hinaus erst mittelfristig entfalten.

5. Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte setzen sich aus Schutzrechten und Lizenzen, aktivierten Entwicklungskosten und geleisteten Anzahlungen zusammen. Unter anderem führte die Erstkonsolidierung der KMR in 2013 zu einem Anstieg der immateriellen Vermögenswerte um TEUR 400. In der Folgezeit reduzierten sich die immateriellen Vermögenswerte von TEUR 1.699 zum 31. Dezember 2013 über TEUR 1.391 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 1.277 zum 30. Juni 2015. Hintergrund für den Rückgang zum 31. Dezember 2014 war insbesondere ein Rückgang der geleisteten Anzahlungen von TEUR 703 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 0 zum 31. Dezember 2014, der von dem Anstieg der Schutzrechte und Lizenzen von TEUR 783 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 1.160 zum 31. Dezember 2014 nicht vollumfänglich kompensiert wurde. Der weitere Rückgang der immateriellen Vermögenswerte zum 30. Juni 2015 resultierte daraus, dass im ersten Halbjahr 2015 nur unterhalb der planmäßigen Abschreibungen investiert wurde.

6. Sachanlagen

Die Sachanlagen umfassen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die Sachanlagen entwickelten sich stichtagsbedingt von TEUR 23.759 zum 31. Dezember 2013 über TEUR 25.930 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 25.810 zum 30. Juni 2015. Hintergrund des Anstiegs des Sachanlagevermögens zum 31. Dezember 2014 war insbesondere ein Anstieg der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten von TEUR 15.753 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 17.957 zum 31. Dezember 2014. Der weitere Anstieg der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten auf TEUR 19.090 zum 30. Juni 2015 wurde weitgehend durch den Rückgang der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau von TEUR 966 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 1 zum 30. Juni 2015 kompensiert.

Der Anstieg der Sachanlagen resultierte im Wesentlichen aus der Fertigstellung der neuen Lagerhalle in Ahrensburg im Geschäftsjahr 2014 mit einem Wert von TEUR 2.613 sowie des neuen Verschieberegallagers mit einem Wert von TEUR 848. Die Anschaffungskosten für die erst Anfang des Geschäftsjahrs 2015 abgeschlossene Lagererweiterung in Frankreich beliefen sich zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 912. Mit der Inbetriebnahme der Lagerflächen im ersten Halbjahr 2015 erfolgte eine Umgliederung von den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. Mit dem Abschluss der Investitionsprojekte im Geschäftsjahr 2014 haben sich die Investitionen im ersten Halbjahr 2015 wieder normalisiert.

7. Schulden

Kurzfristige Schulden

Die kurzfristigen Schulden setzen sich aus kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, kurzfristigen Finanzierungsleasing-Verbindlichkeiten, erhaltenen Anzahlungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Rückstellungen, Verpflichtungen aus Ertragsteuern, Verbindlichkeiten gegenüber Joint Ventures, sonstigen kurzfristigen finanziellen Verbindlichkeiten, sonstigen kurzfristigen nicht finanziellen Verbindlichkeiten und – zum 30. Juni 2015 – der Industriefinanzierung zusammen. Die langfristigen Schulden umfassen langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die Industriefinanzierung (bis zum 31. Dezember 2014), langfristige Finanzierungsleasing-Verbindlichkeiten, latente Steuern, Rückstellungen für Pensionen, sonstige langfristige finanzielle Verbindlichkeiten und sonstige langfristige nicht finanzielle Verbindlichkeiten. Die kurzfristigen Schulden sanken von TEUR 25.003 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 22.902 zum 31. Dezember 2014 und erhöhten sich zum 30. Juni 2015 auf TEUR 55.449. Die langfristigen Schulden stiegen von TEUR 33.574 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 36.588 zum 31. Dezember 2014 und verminderten sich zum 30. Juni 2015 auf TEUR 7.430.

Hintergrund des Rückgangs der kurzfristigen Schulden zum 31. Dezember 2014 war insbesondere der Rückgang der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 12.183 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 10.058 zum 31. Dezember 2014. Dies war vor allem auf den gestiegenen Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zurückzuführen, der sich von TEUR 2.127 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR 3.473 im Geschäftsjahr 2014 deutlich erhöhte. Hierdurch konnte die Inanspruchnahme kurzfristiger Finanzierungen bei Kreditinstituten deutlich verringert werden. Der Zinsaufwand für kurzfristige Kredite erhöhte sich dennoch leicht, da die von den Geschäftsbanken belasteten Kreditmargen im Geschäftsjahr 2014 deutlich höher lagen als im Geschäftsjahr 2013.

Der deutliche Anstieg der kurzfristigen Schulden zum 30. Juni 2015 resultierte vor allem aus der Umgliederung der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen 2011/2016, deren Restlaufzeit am 30. Juni 2015 weniger als 12 Monate betrug von langfristigen in kurzfristige Schulden. Zudem erhöhten sich

die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen 2011/2016 im ersten Halbjahr 2015 um TEUR 390. Dies resultierte zum einen aus dem Verkauf der zuvor im Eigenbesitz gehaltenen Teilschuldverschreibungen über die Börse, zum anderen wurden direkt zurechenbare Kosten der Platzierung, die auf die Laufzeit der Anleihe verteilt wurden, amortisiert. Daneben erhöhten sich vor allem auch die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 6.128 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 7.577 zum 30. Juni 2015 und die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 10.058 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 11.138 zum 30. Juni 2015. Ursächlich für den Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten war eine neue Finanzierungslinie der französischen Tochtergesellschaft, deren Inanspruchnahme die planmäßige Rückführung des Konsortialdarlehens leicht überkompensierte.

Langfristige Schulden

Zur Umschuldung von kurzfristigen Darlehen auf eine längerfristige Finanzierung hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2011 die Schuldverschreibungen 2011/2016 im Nennbetrag von TEUR 30.000 begeben. Die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen 2011/2016 zum 31. Dezember 2014 resultierte aus der Veräußerung von zuvor im Eigenbestand gehaltenen Teilschuldverschreibungen in Höhe von TEUR 1.797 im Geschäftsjahr 2014 und der planmäßigen Amortisation abgegrenzter Emissionskosten in Höhe von TEUR 235 im Geschäftsjahr 2014.

Der Anstieg der langfristigen Schulden von TEUR 33.574 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 36.588 zum 31. Dezember 2014 resultierte insbesondere aus einem Anstieg der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen 2011/2016 von TEUR 27.402 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 29.434 zum 31. Dezember 2014, einem Anstieg der langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 707 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 1.288 zum 31. Dezember 2014 sowie aus einem Anstieg der Rückstellungen für Pensionen von TEUR 2.018 zum 31. Dezember 2013 auf TEUR 2.535 zum 31. Dezember 2014. Hintergrund war die Finanzierung des Lagerneubaus in Ahrensburg durch Veräußerung von zuvor im Eigenbestand gehaltenen Teilschuldverschreibungen der Schuldverschreibungen 2011/2016 und der Finanzierung der Lagererweiterung in Frankreich durch Aufnahme eines weiteren Bankkredits. Weiterhin ergaben sich zum 31. Dezember 2014 durch die deutlich gesunkenen Diskontierungszinssätze (1,9% bis 2,3%, Vorjahr 3,2% bis 3,6%) erneut hohe versicherungsmathematische Verluste von TEUR 536, die bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen zu berücksichtigen waren. Nach Abzug der latenten Steuern von TEUR 151 wurden daher insgesamt TEUR 385 im sonstigen Ergebnis innerhalb des Eigenkapitals erfasst.

Der deutliche Rückgang der langfristigen Schulden auf TEUR 7.430 zum 30. Juni 2015 resultierte in erster Linie aus der Umgliederung der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen 2011/2016 in kurzfristige Schulden, da deren Restlaufzeit am 30. Juni 2015 weniger als 12 Monate betrug. Darüber hinaus wurden langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten plangemäß getilgt. Durch eine langfristige Finanzierung der Lagererweiterung in Frankreich kam es gleichwohl zu einem Anstieg der langfristigen Darlehen von TEUR 1.288 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 1.502 zum 30. Juni 2015. Daneben erhöhten sich auch die sonstigen langfristigen finanziellen und nicht finanziellen Verbindlichkeiten leicht von TEUR 942 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 1.102 zum 30. Juni 2015.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten waren zum 30. Juni 2015 wie zu den vorhergehenden Bilanzstichtagen gemäß dem bestehenden Sicherheiten-Poolvertrag durch Raumsicherungsübereignung der Vorratsbestände, die Globalzession der Forderungen und die Abtretung einer Grundschuld auf die Liegenschaft in Ahrensburg besichert.

Rückstellungen für Pensionen

Die im Konzernabschluss ausgewiesenen Pensionsrückstellungen betreffen ausschließlich die Joh. Friedrich Behrens AG und hier insbesondere ausgeschiedene bzw. noch amtierende Vorstände. Die aus leistungsorientierten Pensionsplänen entstehende Verpflichtung wird unter Verwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens ermittelt. Dabei werden die künftigen Verpflichtungen auf Grundlage der zum Bilanzstichtag anteilig erworbenen Leistungsansprüche bewertet. Die versicherungsmathematischen Berechnungen berücksichtigen hierzu Trendannahmen, die sich auf die Leistungshöhe auswirken. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste entstehen einerseits aus Änderungen des Bestandes und andererseits aus Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen. Es bestehen an die Versorgungsberechtigten verpfändete Rückdeckungsversicherungen. Sämtliche Rückdeckungsversicherungen werden als Planvermögen gemäß IAS 19.7 klassifiziert und bewertet zum Zeitwert mit den entsprechenden Pensionsverpflichtungen saldiert. Die Pensionsverpflichtungen aus unmittelbaren Pensionszusagen sind nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Berücksichtigung von zukünftigen Entgelt- und Rentenanpassungen ermittelt worden. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005G von

Prof. Dr. Klaus Heubeck. Die versicherungsmathematische Gewinne bzw. Verluste sind in dem Jahr ihres Entstehens in voller Höhe bei der Bewertung der im Konzernabschluss auszuweisenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Die Rückstellungen für Pensionen erhöhten sich von TEUR 2.018 zum 31. Dezember 2013 über TEUR 2.535 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 2.588 zum 30. Juni 2015. Durch den erneuten Rückgang der Zinsen im Jahr 2014 fiel zum 31. Dezember 2014 ein versicherungsmathematischer Verlust in Höhe von TEUR 536 an, der bei der Bewertung berücksichtigt wurde und den deutlichen Anstieg der Rückstellungen für Pensionen zum 31. Dezember 2014 maßgeblich verursachte. Aus Gründen der Wesentlichkeit wurde keine versicherungsmathematische Bewertung der Pensionsverpflichtungen zum 30. Juni 2015 vorgenommen. Die Rückstellungen für Pensionen wurden zum 30. Juni 2015 lediglich unter Berücksichtigung der aus der Vergangenheit bekannten Verbräuche und Aufzinsungseffekte fortgeschrieben.

8. Konzernbilanzverlust

Der Konzernbilanzverlust der Behrens-Gruppe reduzierte sich von TEUR 6.585 zum 31. Dezember 2013 über TEUR 5.340 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR 4.212 zum 30. Juni 2015. Der Konzernbilanzverlust ist ursächlich auf die geschäftliche Entwicklung in den Jahren 2007 bis 2009 zurückzuführen. Im Zuge der Weltwirtschaftskrise erzielten sowohl die Emittentin als auch verschiedene ihrer Tochtergesellschaften negative Ergebnisse, die einen Aufbau von Verlustvorträgen bei der Behrens-Gruppe zur Folge hatten. Zwar konnten die Verlustvorträge in den Geschäftsjahren 2010 und 2011 reduziert werden. Bis zum 31. Dezember 2013 stiegen diese jedoch wieder auf TEUR 6.585 an. Infolge der positiven geschäftlichen Entwicklung im Geschäftsjahr 2014 sowie im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2015 konnte der Konzernbilanzverlust wieder reduziert werden.

Währungsausgleichsposten

Die sich aus Währungskursänderungen in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung und dem Bilanzstichtag ergebenden Differenzen bezüglich des Eigenkapitals der ausländischen Tochtergesellschaften und der nach der Equity-Methode bilanzierten Anteile an Joint Ventures werden in der Position „Ausgleichsposten für Währungsumrechnung“ (kurz: „**Währungsausgleichsposten**“) gesondert ausgewiesen. Der Währungsausgleichsposten entwickelte sich von TEUR -1.039 zum 31. Dezember 2013 über TEUR -1.014 zum 31. Dezember 2014 auf TEUR -423 zum 30. Juni 2015.

Der Ausgleichsposten für Währungsumrechnung hat sich im Jahr 2014 kaum verändert. Kursgewinne beim Britischen Pfund und USD wurden durch Kursverluste beim Russischen Rubel und Polnischen Zloty wieder ausgeglichen. Im ersten Halbjahr 2015 ereigneten sich jedoch größere Wechselkursveränderungen, die eine deutliche Änderung des Währungsausgleichspostens zur Folge hatten. Durch den deutlichen Anstieg von USD, Schweizer Franken und Britischem Pfund gegenüber dem Euro verbesserte sich der Währungsausgleichsposten um TEUR 591 auf TEUR -423.

VIII. Finanzlage der Behrens-Gruppe in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sowie jeweils im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2015 (IFRS)

Die nachstehende Tabelle zeigt die Konzern-Kapitalflussrechnung der Emittentin für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 sowie für die ersten sechs Monate der Geschäftsjahre 2014 und 2015:

	Geschäftsjahr		6 Monate zum 30. Juni	
	2013 (geprüft)	2014 (geprüft)	2014 (ungeprüft)	2015 (ungeprüft)
	– Alle Angaben in TEUR –			
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-999	1.619	1.216	1.353
+ Finanzergebnis	3.254	3.498	1.792	1.882
+ Abschreibungen/ Zuschreibungen zum Anlagevermögen	2.442	2.486	1.213	1.301
+/- Erhöhung/Verminderung der Rückstellungen	-605	89	7	-67
+ Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	2	3	-45	6
- Erhöhung der Vorräte	-981	-574	726	-621
+/- Verminderung/Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.470	503	-2.245	-4.158
+ Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.665	60	705	1.372
-/+ Erhöhung/Verminderung sonstiges Nettoumlaufvermögen	2.891	-729	345	837
+ Zahlungsunwirksame Aufwendungen/ Erträge (saldiert)	68	298	182	146
- Erträge aus Joint Ventures	-722	-844	-383	-348
+ Dividendenzahlungen aus Joint Ventures	355	598	0	0
- Ertragsteuerzahlungen	-631	-256	-76	-195
+ Zinseinzahlungen	132	257	135	68
- Zinsauszahlungen	-3.274	-3.535	-3.055	-2.805
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.127	3.473	517	-1.229
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	80	123	234	254
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.634	-4.157	-2.508	-709
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0	11	0
- Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte	-552	-162	-47	-97
- Auszahlungen für den Erwerb von konsolidierten Tochterunternehmen	-1.470	0	0	0
+ Einzahlungen aus der Rückführung von Forderungen gegen nahe stehende Unternehmen	0	450	0	435
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-4.576	-3.746	-2.310	-117
+ Einzahlungen aus Emission Unternehmensanleihe abzüglich Rückkauf	1.430	1.797	2.070	273
+ Aufnahme von Bankverbindlichkeiten	2.163	631	0	1.294
- Tilgung von Bankverbindlichkeiten	0	-2.175	-390	0
- Tilgung von sonstigen Finanzschulden	-898	0	0	0
- Tilgung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	-269	-222	-108	-129
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	2.426	31	1.572	1.438
Zahlungsmittelwirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-23	-242	-221	92
+/- Wechselkursbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	-3	42	0	9
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	603	577	577	377
Finanzmittelfonds am Jahresende	577	377	356	478

Die Emittentin definiert den um wechselkursbedingte Veränderungen bereinigten Finanzmittelfonds als Bestand von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten. Entsprechend IAS 7 werden die Zahlungsströme nach dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit gegliedert.

1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit stieg von TEUR 2.127 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR 3.473 zum 31. Dezember 2014. Im Halbjahresvergleich entwickelte sich der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit von TEUR 517 im ersten Halbjahr 2014 auf TEUR -1.229 im ersten Halbjahr 2015.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Ursächlich für die Verbesserung des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2014 war insbesondere die verbesserte Ertragslage. Hier konnte die Gesellschaft von einem sinkenden Stahlpreis und einem starken Euro zum USD profitieren. Die Erhöhung der Vorräte fiel im Geschäftsjahr 2014 um TEUR 407 geringer aus als im Geschäftsjahr 2013, was den operativen Cash Flow entsprechend entlastete. Im Geschäftsjahr 2013 führte die Aufnahme der KMR-Produkte in das Absatzprogramm zu einem Anstieg der Vorräte. Hinzu kam die nicht zahlungswirksame Abschreibung, wodurch der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2014 deutlich über dem Ergebnis vor Steuern lag. Umschichtungen im kurzfristigen Vermögens- und Verbindlichkeitsbereich führten in Summe jedoch zu einer Mittelbindung, so dass sich der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht im gleichen Umfang wie das Konzernergebnis verbesserte.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Der Rückgang des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit von TEUR 517 im ersten Halbjahr 2014 auf TEUR -1.229 im ersten Halbjahr 2015 resultierte bei leicht verbessertem Ergebnis vor Steuern vor allem aus der deutlichen Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus der Zunahme der Vorräte. Die damit einhergehende Mittelbindung konnte durch im Vorjahresvergleich höhere Mittelfreisetzung vor allem im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und des sonstigen Nettoumlaufvermögens nur in geringem Umfang kompensiert werden.

2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit entwickelte sich von TEUR -4.576 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR -3.746 im Geschäftsjahr 2014. Im Halbjahresvergleich entwickelte sich der Cashflow aus der Investitionstätigkeit von TEUR -2.310 im ersten Halbjahr 2014 auf TEUR -117 im ersten Halbjahr 2015.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit war im Geschäftsjahr 2013 neben Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 2.634, die im Wesentlichen den Neubau der Lagerhalle in Ahrensburg betrafen, durch Auszahlungen für den Erwerb von konsolidierten Unternehmen in Höhe von TEUR 1.470 geprägt, die den Erwerb der Karl M. Reich Verbindungstechnik („KMR“) betrafen. Der Rückgang des Cashflows aus der Investitionstätigkeit im Geschäftsjahr 2014 resultierte im Wesentlichen daraus, dass in diesem Geschäftsjahr keine Auszahlungen für den Erwerb von konsolidierten Unternehmen anfielen. Daneben führten Einzahlungen von TEUR 450 aus der Rückführung der Forderungen gegen nahe stehende Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr zu einer Entlastung des Cashflows aus Investitionstätigkeit. Zu einem erheblichen Teil kompensiert wurden diese Effekte allerdings durch den Anstieg der Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen auf TEUR 4.157. Die im Anlagenspiegel ausgewiesenen Zugänge zum Sachanlagevermögen wurden um die nicht zahlungswirksamen Investitionen für die im Berichtsjahr 2014 mittels Finanzierungsleasing erworbenen Anlagengüter gekürzt (TEUR 242). Die Investitionen in das Sachanlagevermögen im Geschäftsjahr 2014 betrafen vor allem den Neubau der Lagerhalle in Ahrensburg, die hierfür benötigte Verschieberegallagerausstattung und die Lagererweiterung in Frankreich.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Ursächlich für den Rückgang des Cashflows aus der Investitionstätigkeit von TEUR -2.310 im ersten Halbjahr 2014 auf TEUR -117 im ersten Halbjahr 2015 war vor allem der deutliche Rückgang der Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen von TEUR 2.508 im ersten Halbjahr 2014 auf TEUR 709 im ersten Halbjahr 2015 nach Abschluss der Bauarbeiten zur Fertigstellung der neuen Lagerhalle und des neuen Verschieberegallagers in Ahrensburg sowie der Lagererweiterung in Frankreich im Geschäftsjahr 2014. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden im ersten Halbjahr 2015 wieder auf ein normales Niveau zurückgeführt und beschränkten sich daher weitgehend auf

den Erwerb von Leihgeräten zur Absatzförderung. Daneben wurden im ersten Halbjahr 2015 Forderungen gegenüber nahe stehenden Unternehmen in Höhe von TEUR 435 zurückgeführt.

3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit reduzierte sich von TEUR 2.426 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR 31 im Geschäftsjahr 2014. Im Halbjahresvergleich entwickelte sich der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit von TEUR 1.572 im ersten Halbjahr 2014 auf TEUR 1.438 im ersten Halbjahr 2015.

Vergleich der Geschäftsjahre 2013 und 2014

Der Rückgang des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit von TEUR 2.426 im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR 31 im Geschäftsjahr 2014 beruhte im Wesentlichen darauf, dass den Einzahlungen aus den Finanzierungsmaßnahmen für die Investitionen in Lagerflächen in Ahrensburg und Frankreich die Auszahlungen für die Tilgung von kurzfristigen Bankkrediten in weitgehend gleicher Höhe gegenüberstanden. Durch verbesserte operative Cash Flows konnten die kurzfristigen Bankverbindlichkeiten um TEUR 2.175 zurückgeführt werden. Bei den langfristigen Finanzierungsverbindlichkeiten kam es im gleichen Zeitraum zu einem Anstieg von TEUR 2.428. Dies war auf die Lagererweiterungen in Frankreich und Ahrensburg zurückzuführen, die langfristig finanziert wurden.

Vergleich des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2014 und des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit reduzierte sich von TEUR 1.572 im ersten Halbjahr 2014 moderat auf TEUR 1.438 im ersten Halbjahr 2015. Nach dem Abschluss der Investitionsprojekte in Ahrensburg und in Frankreich dienten die Einzahlungen aus der Aufnahme von Bankverbindlichkeiten vor allem der Finanzierung der zum Stichtag 30. Juni 2015 gestiegenen Mittelbindung im kurzfristigen Vermögens- und Verbindlichkeitsbereich. Im ersten Halbjahr 2014 dienten hingegen die Einzahlungen aus der Veräußerung der im Eigenbestand gehaltenen Anleihe-Anteile vor allem der Finanzierung der Investitionen in die Lagererweiterung.

J. MARKT UND WETTBEWERB

Die Behrens-Gruppe ist nach eigener Einschätzung einer der europaweit führenden Hersteller von industriellen Befestigungssystemen für Holz und holzähnliche Werkstoffe für die Transport- und Verpackungsindustrie, den Groß- und Einzelhandel mit Spezialisierung auf Holzbefestigungstechnik, die Möbel- und Bauelemente-Industrie sowie für Automobil- und Wohnmobilhersteller und Kfz-Zulieferer. Unter den Wort- und Bildmarken „BeA“ und „Reich“ und weiteren nicht wesentlichen Bildmarken produziert, vermarktet und vertreibt sie Produkte im In- und Ausland. Des Weiteren hält die Behrens-Gruppe in mehreren Ländern verschiedene Patente, insbesondere für eine geprägte Klammer, einen Gasdrucknagler sowie einen Druckluftnagler. Zur weiteren Stärkung der Marken besitzt die Behrens-Gruppe, insbesondere die Domains www.bea-group.com sowie www.kmreich.com. Die Behrens-Gruppe deckt mit ihren Geschäftsfeldern das komplette Leistungsspektrum für ihre Kunden ab.

I. Markt

Die Behrens-Gruppe ist mit der Produktion und dem Vertrieb von Werkzeugmaschinen und Verbrauchsmaterialien, insbesondere Befestigungsmitteln, in einem Markt tätig, der maßgeblich von der Entwicklung der Abnehmermärkte abhängig ist. Der Großteil der Abnehmerbranchen hängt wiederum direkt von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Die geographisch relevanten Märkte für die Behrens-Gruppe sind zum einen Westeuropa, insbesondere Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien und Spanien sowie Tschechien und zum anderen der US-Markt sowie der Export von Deutschland in den Rest der Welt. Die Behrens-Gruppe teilt ihre Geschäftstätigkeit gemäß dem Sitz ihrer Gesellschaften in drei Marktsegmente ein: „Deutschland“, „Europa“ (sämtliche Aktivitäten in Europa ohne Deutschland) und das Segment „ROW“ (*Rest of the World*), das die Vertriebsgesellschaft in den USA und das Joint Venture in Brasilien erfasst. In Deutschland erzielte die Behrens-Gruppe im Geschäftsjahr 2014 ca. 42% ihrer externen Umsatzerlöse, im restlichen Europa ca. 45% und in der restlichen Welt ca. 13%.

Die gesamtwirtschaftlichen Faktoren waren in jüngster Vergangenheit überwiegend positiv. Die deutsche Wirtschaft ist im Jahresdurchschnitt 2014 weiter gewachsen (*Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 16/15 vom 15. Januar 2015*), das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt („BIP“) war um 1,6% höher als im Vorjahr. In den beiden vorangegangenen Jahren war das BIP sehr viel moderater gewachsen (2012 um 0,4% und 2013 um 0,1%). Die konjunkturelle Lage hat sich nach dem schwungvollen Jahresauftakt 2014 zum Jahresende stabilisiert und konnte im letzten Quartal einen Anstieg von 0,7% verzeichnen. Im ersten Quartal 2015 hat sich das Wachstum des Bruttoinlandsproduktes um 0,3% – preis-, saison- und kalenderbereinigt – abgeschwächt fortgesetzt. Im Vorjahresvergleich hat sich das preisbereinigte BIP im ersten Quartal ebenfalls um 1,1% erhöht. Kalenderbereinigt stieg die Wirtschaftsleistung um 1,0% (*Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 173/15 vom 15. Mai 2015*).

Deutschland exportierte im Jahr 2014 preisbereinigt insgesamt 3,7% mehr Waren und Dienstleistungen als im Vorjahr. Gleichzeitig stiegen die Importe um 3,3%, so dass der Außenbeitrag mit 0,4 Prozentpunkten einen vergleichsweise geringen Beitrag zum BIP-Wachstum 2014 leistete (*Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 16/15 vom 15. Januar 2015*). Positive Impulse kamen im Vorquartalsvergleich (preis-, saison- und kalenderbereinigt) vor allem aus dem Inland. Die privaten Haushalte steigerten ihre Konsumausgaben um 0,6%, die staatlichen Konsumausgaben waren um 0,7% höher als im Vorquartal. Auch die Investitionen legten zu: Sowohl in Ausrüstungen (+ 1,5%) als auch in Bauten (+ 1,7%) wurde deutlich mehr investiert als im vierten Quartal 2014. Die Investitionen in sonstige Anlagen stiegen um 0,7%. Daneben gab es einen Vorratsabbau, der sich negativ auf das BIP-Wachstum auswirkte (– 0,3 Prozentpunkte). Insgesamt trug die inländische Verwendung mit + 0,5 Prozentpunkten zum BIP-Wachstum im ersten Quartal 2015 bei. Im ersten Quartal 2015 wurden 0,8% mehr Waren und Dienstleistungen exportiert als im vierten Quartal 2014. Allerdings erhöhten sich die Importe im selben Zeitraum fast doppelt so stark (1,5%). Dadurch dämpfte der Außenbeitrag das Wirtschaftswachstum rechnerisch um -0,2 Prozentpunkte (*Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 187/15 vom 22. Mai 2015*).

Insgesamt ist im Jahr 2014 eine starke Binnennachfrage zu erkennen: So stiegen die preisbedingten privaten Konsumausgaben um 1,1%. Auch die Investitionen durch Unternehmen und Staat legten um 4,2% zu. Ausrüstungsinvestitionen konnten dabei ein Plus von 3,7% und Bauinvestitionen ein Plus von 3,4% erzielen (*Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 16/15 vom 15. Januar 2015*). Im Vorjahresvergleich hat sich die Wirtschaftsleistung im ersten Quartal 2015 ebenfalls erhöht: Das preisbereinigte BIP stieg im ersten Quartal 2015 um 1,1% (kalenderbereinigt + 1,0%), auf + 1,6% im vierten Quartal 2014 (kalenderbereinigt + 1,4%). Auch im Vorjahresvergleich kamen die Wachstumsimpulse im ersten Quartal 2015 vor allem aus dem Inland: Die privaten und die staatlichen Konsumausgaben stiegen jeweils um 2,4%. In Ausrüstungen – darunter fallen hauptsächlich Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge – wurde preisbereinigt 1,5% mehr investiert als im ersten Quartal 2014. Die Bauinvestitionen gingen dagegen

um 1,9% zurück, was vor allem an der schwachen Entwicklung der öffentlichen Nichtwohnbauten und der gesamten Wohnbauten lag. Hier gab es nach den hohen Investitionen zum Jahresbeginn 2014 allerdings auch einen starken Basiseffekt. Auch der Vorratsabbau bremste das BIP-Wachstum (-0,6 Prozentpunkte). Insgesamt stieg die inländische Verwendung um 1,1% und damit genau so stark wie das BIP. Vom Außenbeitrag kamen im Vorjahresvergleich keine Wachstumseffekte: Es wurden preisbereinigt zwar 4,3% mehr Waren und Dienstleistungen exportiert als ein Jahr zuvor. Die Importe stiegen im selben Zeitraum mit + 5,0% aber etwas stärker. Dadurch hat der Außenbeitrag als Saldo zwischen Exporten und Importen rechnerisch nichts zum BIP-Wachstum im Vergleich zum Vorjahr beigesteuert (*Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 187/15 vom 22. Mai 2015*).

In fast allen Wirtschaftsbereichen ist die Wirtschaftsleistung im Jahr 2014 gestiegen, wobei es besonders im für die Behrens-Gruppe wichtigen Abnehmermarkt, dem Baugewerbe – durch die milde Witterung in den Wintermonaten begünstigt – zu einem starken Anstieg der wirtschaftlichen Leistung von 2,7% kam. Im Vorjahr hatte es im Baugewerbe dagegen noch einen Rückgang gegeben. Auch das produzierende Gewerbe ohne das Baugewerbe hatte einen Anstieg von 1,1% im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen (*Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 16/15 vom 15. Januar 2015*). Zum Jahresbeginn 2015 ging die Wirtschaftsleistung im Baugewerbe dagegen deutlich zurück (-3,1%), unter anderem bedingt durch das sehr gute Ergebnis im Vergleichsquartal vor einem Jahr. Insgesamt war die preisbereinigte Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche um 1,0% höher als im ersten Quartal 2014 (*Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 187/15 vom 22. Mai 2015*).

Die globale Wirtschaft hat sich nach Einschätzung der Weltbank von den Folgen der Finanzkrise auch in 2014 noch nicht vollständig erholt. Nach deren Schätzungen hat die Weltwirtschaft demnach im abgelaufenen Jahr nur um 2,6% zugelegt. Von der Erholung auf dem Arbeitsmärkten und der lockeren Geldpolitik der Notenbanken profitieren besonders die USA und Großbritannien, während es in der Euro-Zone und Japan nur zögerlich voran ging. Das Institut kappte seine Wachstumsprognose für die Weltwirtschaft 2015 auf 2,8% von 3,0% (*Quelle: Reuters, Weltbank senkt Wachstumsprognose für globale Wirtschaft vom 11. Juni 2015*). Der Internationale Währungsfonds (IWF) senkte die Konjunkturprognosen für Deutschland und seine Weltwirtschaft. Die globale Wirtschaftsleistung werde dieses Jahr um 3,5% zulegen und 2016 um 3,7% - und damit je 0,3 Prozentpunkte weniger als noch im Oktober erwartet. Für den Währungsraum erwartet der IWF 2015 nur noch einen Anstieg des BIP von 1,2% und für 2016 von 1,4% (*Quelle: IMF, Uneven Growth: Short-and-Long-Term Factors, von April 2015*).

Auch die für die Behrens-Gruppe relevanten europäischen Länder wie Italien, Spanien und Frankreich werden wieder positive Wachstumsraten aufweisen, jedoch auf unterschiedlichem Niveau. Für Italien wird lediglich ein Wachstum von 0,4% prognostiziert, für Frankreich 0,9% und für Spanien 2,0%. In den USA wird ein Wachstum von 3,6% erwartet, das noch über dem prognostizierten globalen Wirtschaftswachstum von 3,5% liegt. Dies wird vor allem durch die Entwicklung in Asien gestützt. Als Folge der Sanktionsmaßnahmen aus dem Ukraine-Konflikt wird Russland nach Einschätzung des IWF voraussichtlich in der Rezession verbleiben (-3,0%) (*Quelle: IMF, Cross Currents von Januar 2015*).

Die für die Behrens-Gruppe ebenfalls wichtige Abnehmergruppe der Möbelindustrie hat 2014 besser abgeschnitten als im Vorjahr. Die deutsche Möbelindustrie wuchs im vergangenen Jahr stärker als erwartet. Der Umsatz der heimischen Unternehmen in der mittelständisch strukturierten Branche wuchs um 2,5%. Trotzdem konnte damit nur ein Teil des Umsatzrückgangs im Jahr 2013, der bei 3,7% lag, kompensiert werden. Der Verband der Deutschen Möbelindustrie sieht für das Jahr 2015 eine leicht positive wirtschaftliche Entwicklung und prognostiziert ein weiteres kleines Wachstum von etwa 1,0% (*Quelle: Verband der Deutschen Möbelindustrie (VDM), Deutsche Möbelindustrie wuchs im vergangenen Jahr um 2,5% vom 17. Februar 2015*). Er geht von einer höheren Nachfrage im Inland aus, da die expansive Bautätigkeit der vergangenen Jahre zeitverzögert zu Möbelkäufen führt, das verfügbare Einkommen – auch wegen der positiven Lohnentwicklungen – steigen wird und die sinkenden Energiepreise den finanziellen Spielraum im Geldbeutel der Verbraucher vergrößert. Laut dem Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackungen e.V. (HPE) steigerten sich die Umsätze der Betriebe um 5,9%. Neben dem Umsatz legten auch die Produktionsmengen für Paletten, Kisten und Kabeltrommeln im vergangenen Jahr zu. Der niedrige Ölpreis, der schwache Eurokurs sowie der stabile Arbeitsmarkt gepaart mit hoher Konsumneigung leisten ihren Beitrag zur insgesamt positiven konjunkturellen Entwicklung. Jedoch verursachen die starken Schwankungen in der Auftragslage sowie die teilweise extreme Kurzfristigkeit der Aufträge eine gewisse Unsicherheit in der Branche. Zudem machen sich fehlende Lieferungen nach Russland in Teilen der Branche negativ bemerkbar. Angesichts der welt- und binnenwirtschaftlichen Rahmendaten erwartete die HPE-Industrie in 2015 ein Produktionsplus in der Größenordnung von 5% (*Quelle: HPE, Holzpackmittelindustrie: Geschäftsjahr 2014 besser als erwartet – verhaltener Optimismus bestimmt das laufende Jahr vom 20. Mai 2015*). Laut eurostat ist die Industrieproduktion im Jahr 2014 im Euroraum und in der EU gegenüber dem Vorjahr ebenfalls gestiegen (*Quelle: eurostat Pressemitteilung 2/2015 vom*

1. Februar 2015). Die Emittentin ist der Auffassung, dass die Realwirtschaft im Einklang mit den allgemeinen Prognosen langsam wachsen wird und es auch angesichts der aktuellen geopolitischen Spannungen nicht zu einer Rezession in Europa kommen wird. Es wird erwartet, dass die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung das geplante Umsatzwachstum stützen wird. Von einem nachhaltigen negativen Einfluss der Aufwertung des Schweizer Franken bzw. des Wertverfalls des Russischen Rubels auf die Geschäftstätigkeit der Behrens-Gruppe geht die Emittentin nicht aus. Gleichwohl sehen die Planungen aufgrund der derzeitigen politischen Spannungen in Folge des Ukraine-Konflikts ein geringeres Volumen des Russland-Geschäfts vor. Nach eigenen Erhebungen der Emittentin, gestützt auf Informationen des VBT und andere Quellen, erzielte die Gesamtbranche in den europäischen Ländern, in denen auch die Behrens-Gruppe aktiv ist, in den Jahren 2013 und 2014 Umsätze in Höhe zwischen EUR 264 Mio. und EUR 268 Mio.

II. Wettbewerb und Marktposition der Behrens-Gruppe

Die Behrens-Gruppe ist nach eigener Einschätzung einer der europaweit führenden Hersteller von Befestigungstechnik für die Verpackungs-, Möbel- und Bauindustrie sowie für Automobilhersteller und -zulieferer. Der Markt für industrielle Befestigungsmittel ist auf der Nachfrageseite stark fragmentiert und durch einen Verdrängungswettbewerb gekennzeichnet. In Handwerk und Industrie gibt es eine Vielzahl von kleinen Abnehmern. Daraus entsteht ein Marktumfeld, indem auch große Anbieter ihre Marktmacht nur begrenzt entfalten können. Zu einer Konzentration auf dem Markt für Befestigungstechnik ist es auch nach der Wirtschaftskrise nicht gekommen. Der Wettbewerb wird von großen amerikanischen Konzernen geprägt, der Wettbewerb aus China spielt dagegen kaum eine Rolle. Da Produktunterscheidungen kaum noch möglich sind, grenzen sich die Wettbewerber über Preise und Kundenservice voneinander ab.

Sämtliche Wettbewerber der Behrens-Gruppe sind im europäischen Markt vertreten. Es herrscht daher starke Konkurrenz. Dabei waren die Marktanteile der Mitbewerber bislang tendenziell stabil. Die Behrens-Gruppe (inkl. KMR) hatte in Europa in 2014 in den für sie relevanten Märkten nach eigenen Erhebungen einen Marktanteil von ca. 20%. Eine mittelfristige Verschiebung von Marktanteilen ist nach Ansicht der Emittentin nur durch Produktinnovationen, guten Kundenservice oder ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis möglich.

Die Behrens-Gruppe ist ein Vollsortimenter. Allein ein Wettbewerber, der Teil eines wesentlich größeren Konzerns ist, bietet eine ähnliche Produktvielfalt. Die hohe Sortimentsbreite ermöglicht der Behrens-Gruppe, den Kunden als Allein-Lieferant zu beliefern. Das strategische Ziel ist es, dadurch die Wettbewerber als Lieferanten zu verdrängen bzw. den Kunden vom Markt abzuschirmen.

K. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

I. Geschichtliche Entwicklung der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft

Die Firma Joh. Friedrich Behrens wurde von Johann Friedrich Behrens im Jahr 1910 in Hamburg als reine Im- und Exportfirma gegründet. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde das Unternehmen von Carl Backhaus und Hans Rodmann erworben und neu aufgebaut. Der Gesellschaftssitz und die Produktion wurden 1951 in eine ehemalige Bürstenfabrik nach Ahrensburg verlegt. Nachdem das Unternehmen mit der Herstellung von Heftklammern schnell gewachsen war, wurde in den 1950er Jahren der erste Pressluftnagler auf den Markt gebracht. Es folgten weitere Innovationen rund um Druckluftnagler und -hefter, die sich als schnelle und zuverlässige Montagegeräte für Industrie und Handwerk etablierten. Aus diesen Anfängen entwickelte das Unternehmen unter der Marke „BeA Befestigungstechnik“ ein ganzes Sortiment von Werkzeugmaschinen, insbesondere Heft- und Nagelapparate und dazugehörige Befestigungsmittel sowie andere Befestigungssysteme. Die Produktion dieser Artikel wuchs kontinuierlich. So wurden 1966 eine eigene Produktionshalle nur für Heftklammern und 1981 eine neue Fabrik für Druckluftnagler am Standort Ahrensburg in Betrieb genommen. 1987 wurde mit dem Bau eines modernen Hochregallagers eine neue Logistik am Standort Ahrensburg implementiert. Die gesamte Warenwirtschaft wird von IT-Systemen gesteuert abgewickelt und fertige Waren auf über 10.000 Palettenstellplätzen in Ahrensburg und einem weiteren Lager in Hamburg gelagert. Als neueste Entwicklung wurden mit Kartuschen ausgestattete verbrennungsgasbetriebene Nagler ins Programm aufgenommen, die ohne eine externe Druckluftversorgung weitaus mobiler einzusetzen sind als die herkömmlichen Druckluftnagler. In den 80er und 90er Jahren gründete und übernahm die Emittentin Tochtergesellschaften und Joint Ventures weltweit. Insbesondere weitete die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit mit der Eröffnung eines Werkes in Lobdava, Tschechien, auch nach Osteuropa aus. Seit 2000 verfolgt die Emittentin ein zunehmendes global Sourcing, vor allem in Asien. Im April 2013 wurde die Marktviefalt der Behrens-Gruppe durch Übernahme des Geschäfts der Karl M. Reich Verbindungstechnik („KMR“) erweitert. Die Marken „BeA“ und „Reich“ stehen für Spitzenprodukte der Befestigungstechnik, die sich durch hohe Qualität und Zuverlässigkeit auszeichnen. Um diesen hohen Standard auch künftig zu gewährleisten, beabsichtigt die Emittentin, ihr Produktangebot kontinuierlich zu verbessern und auszubauen.

Von 167 Mitarbeitern im Jahr 1960 stieg die Zahl der Beschäftigten in den 1970er Jahren auf über 400. Im Geschäftsjahr 2014 beschäftigte die Behrens-Gruppe durchschnittlich 412 Mitarbeiter, davon 190 in Deutschland, 215 im restlichen Europa und sieben in sonstigen Ländern. Seit den 1960er Jahren expandiert das Unternehmen in Europa und ist inzwischen weltweit in der Produktion und dem Vertrieb von Befestigungssystemen tätig. Mittlerweile betreut die Behrens-Gruppe ihre Kunden u.a. durch neun ausländische Tochtergesellschaften sowie zwei ausländische Niederlassungen vor Ort. In über 40 weiteren Ländern werden BeA-Produkte über Beteiligungen und Vertriebspartner angeboten. Der Vertrieb der Produkte der Marke „Reich“ erfolgt traditionell an Händler, über die die Endkunden, insbesondere aus dem Bereich des Handwerks, die Produkte beziehen.

Im Jahr 1975 wurde die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft, Ahrensburg, gegründet, die am 21. Juli 1976 zunächst unter der Nummer HRB 1152, später HRB 2152, ins Handelsregister des Amtsgerichts Ahrensburg eingetragen wurde. Inzwischen ist sie unter HRB 2152 AH im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Seit ihrem Börsengang im Jahr 1977 werden die Aktien der Gesellschaft an der Hamburger Wertpapierbörse gehandelt, bis zur Novellierung des Börsengesetzes im Jahr 2007 im geregelten Markt und seither im regulierten Markt. Die Emittentin, die ab dem Jahr 2001 zum Konzern der VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke Aktiengesellschaft gehörte, wurde im Jahr 2006 mehrheitlich von der BeA Beteiligungsgesellschaft übernommen, deren alleinige Gesellschafter der langjährige Vorstand der Emittentin, Tobias Fischer-Zernin, und seine Ehefrau Suzanne Fischer-Zernin sind.

II. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Die Behrens-Gruppe ist nach eigener Einschätzung einer der europaweit führenden Hersteller von industriellen Befestigungssystemen für Holz und holzähnliche Werkstoffe für die Transport- und Verpackungsindustrie, den Groß- und Einzelhandel mit Spezialisierung auf Holzbefestigungstechnik, die Möbel- und Bauelemente-Industrie sowie für Automobil- und Wohnmobilhersteller und Kfz-Zulieferer. Unter den Wort- und Bildmarken „BeA“ und „Reich“ und weiteren nicht wesentlichen Bildmarken entwickelt, produziert, vermarktet und vertreibt sie Produkte im In- und Ausland. Des Weiteren hält die Behrens-Gruppe in mehreren Ländern verschiedene Patente, insbesondere für eine geprägte Klammer, einen Gasdrucknagler sowie einen Druckluftnagler. Zur weiteren Stärkung der beiden Marken besitzt die Behrens-Gruppe, insbesondere die Domains www.bea-group.com sowie www.kmreich.com. Die Behrens-Gruppe deckt mit ihren Geschäftsfeldern ihrer Auffassung nach das komplette Leistungsspektrum für ihre Kunden ab.

Die Produktion der Behrens-Gruppe findet zum einen am Stammsitz in Ahrensburg und zum anderen durch das von der Produktions- und Vertriebsgesellschaft BeA CS, spol. s r.o. mit Sitz in Prag, Tschechische Republik, am Standort in Lobendava, Tschechien statt.

1. Produkte

Die Behrens-Gruppe entwickelt, produziert, vermarktet und verkauft unter der Marke „BeA“ vor allem Werkzeugmaschinen in Form von druckluft- und gasbetriebenen Nagel- und Klammergeräten. Durch die Übernahme des Geschäfts der KMR umfasst das Produktportfolio der Behrens-Gruppe zusätzliche Nagelsysteme sowie elektrische und akkubetriebene Schraubensysteme für magazinierte Schrauben. Während die Produkte der Marke „BeA“ insbesondere den Markt für die Möbel- und Automobilindustrie bedienen, wird durch die Produkte der Marke „Reich“ auch der Markt für Dachdecker- und Tischlereien abgedeckt. Unter beiden Marken vertreibt die Behrens-Gruppe weiterhin die entsprechenden Befestigungsmittel (magazinierte Nägel, Klammern und Schrauben). Um Klammersysteme und Nagelsysteme herum bietet die Behrens-Gruppe weitere Produkte und Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise Holzverbinder, Schrauben, Schmelzklebesysteme, elektronisch gesteuerte Anlagen sowie Druckluftzubehör an. Die Befestigungsmittel aller Produktgruppen kommen hauptsächlich aus China. Spezielle Befestigungsmittel werden am Standort in Lobendava, Tschechien, sowie in kleineren Stückzahlen auch in Ahrensburg gefertigt. Die Geräteproduktion erfolgt am Standort in Ahrensburg.

Klammersysteme

Das Geschäftsfeld Klammersysteme ist der umsatzstärkste Geschäftsbereich der Behrens-Gruppe. Es umfasst insbesondere ein großes Angebot an druckluftbetriebenen Klammernägeln für verschiedene Einsatzbereiche, die Klammern mit Drahtstärken von 0,5 bis 3,0 mm und einer Schenkellänge zwischen 3 und 200 mm befestigen können. Neben den druckluftbetriebenen Klammersystemen umfasst das Programm der Behrens-Gruppe auch Handtacker und Hammertacker sowie verschiedene spezielle Klammersysteme wie beispielsweise Druckluftzangen, druckluftbetriebene Hog-Ringzangen und Kabelschellennagler. Neben den Werkzeugmaschinen produziert und vertreibt die Behrens-Gruppe auch die dazugehörigen Befestigungsmittel. Die Klammersysteme werden hauptsächlich in den Bereichen Möbelindustrie inklusive Polster- und Sitzmöbelherstellung, Verpackungsindustrie, Automobilindustrie sowie allgemeine Holzindustrie, Fertighausbau und jeweils damit verwandten Bereichen eingesetzt.

Nagelsysteme

Den zweiten Hauptgeschäftsbereich, der seit einigen Jahren kontinuierlich ausgebaut wird, bilden die Nagelsysteme. Hiervon umfasst sind Druckluftnagler sowie schlauch- und kabellose Nagler mit Dynamik-Gastechologie zur Verarbeitung von drahtgebundenen und kunststoffgebundenen Drahtstiften, Senkkopfstiften sowie T-Nägel, Wellennägel und andere Spezialnageltypen. Mit den Apparaten können Drahtstärken von 0,7 bis 5,4 mm und Längen von 15 bis 220 mm verarbeitet werden. Auch Nagelsysteme werden inzwischen verstärkt als selbst nachladende Modulgeräte angeboten. Neben den Werkzeugmaschinen produziert und vertreibt die Behrens-Gruppe auch in dieser Sparte die dazugehörigen Befestigungsmittel in verschiedenen magazinierten Formen. Die von der Behrens-Gruppe hergestellten Nagelsysteme finden hauptsächlich in der Palettenherstellung, der Verpackungsindustrie, der Möbelfertigung sowie im Fertighausbau und im Innenausbau Anwendung.

Automatisierungstechnik

In den Bereichen Klammersysteme und Nagelsysteme bietet die Behrens-Gruppe nicht nur Geräte für den mobilen Einsatz an, sondern auch sogenannte selbstladende Modulgeräte, die im Rahmen der Automatisierungstechnik in den Fertigungsstraßen verschiedener Industriezweige zum Einsatz kommen. Die individuell auf das Einsatzgebiet abgestimmten Modulgeräte können von der automatischen Verpackung über die Werkstattfertigung bis zur Großserie überall eingesetzt werden und sind jederzeit durch Module erweiterbar und anpassbar. Den Kunden bieten sich mit dem Einsatz von Modulgeräten viele Vorteile wie mögliche Produktionssteigerung, Senkung der Fertigungskosten, Qualitätssteigerung, Entlastung des Personals, hohe Flexibilität und kurze Umrüstzeiten. Ein Einsatz von Modulgeräten findet vor allem in den Bereichen Fertighausbau, Möbelindustrie, Verpackungen, Leimholzindustrie, Fahrzeugbau und Elektrobau statt.

Sonstige Produkte

Der Bereich sonstige Produkte umfasst alle um die Zentralbereiche Klammer- und Nagelsysteme herum angeordneten Produkte, die diese zentralen Geschäftsbereiche unterstützen, die Kompetenz der Behrens-Gruppe im Befestigungsbereich unterstreichen und eine enge Kundenbindung schaffen. Hierzu zählen

elektronisch gesteuerte Anlagen für Klammer- und Nagelverbindungen zum Einsatz in der maschinellen Fertigung, Holzverbindersysteme, Schmelzklebesysteme, Druckluftzubehör, Verbrauchsmaterialien und viele weitere Produkte wie elektrische Schrauber für magazinierte Schrauben.

Durch die Übernahme des Geschäfts der KMR wurde das Produktsortiment der sonstigen Produkte um Schraubensysteme erweitert. Hiervon umfasst sind Elektroschrauber und Akkuschauber für magazinierte Schrauben sowie Druckluft und Akkuschauber für lose Schrauben.

Zertifizierung

Die Qualität der Produkte der Behrens-Gruppe wird durch ein Qualitätssystem überwacht, das vom TÜV nach der ISO 9001 zertifiziert ist.

2. Vermarktung und Vertrieb

Die Vermarktung und der Vertrieb der Produkte der Behrens-Gruppe erfolgt für die Marken „BeA“ und „Reich“ mit unterschiedlichen Vertriebswegen und unterschiedlichen Schwerpunkten.

Die Behrens-Gruppe verfügt über ein breites Produktspektrum mit Lock-in-Effekten, wodurch ihrer Auffassung nach eine sehr hohe und langfristige Bindung der Kunden an die Produkte der Behrens-Gruppe erreicht wird. Die Kunden sollen bei Kauf eines Geräts der Marken „BeA“ oder „Reich“ – wo immer möglich – an die weitere Abnahme der hierzu gehörigen Verbrauchsmaterialien, insbesondere der Befestigungsmittel, gebunden werden.

BeA

Produkte der Marke „BeA“ werden vorwiegend über den Direktvertrieb abgesetzt und sind auf Kunden aus der Industrie ausgerichtet.

Aufgrund der vielfältigen Anwendungsbereiche der Produkte verfügt die Behrens-Gruppe über eine breite und diversifizierte Kundenbasis aus unterschiedlichen Branchen, die im Geschäftsjahr 2014 über 20.000 Kunden weltweit umfasste. Zur Pflege und Betreuung dieser Kundenbasis setzt die Behrens-Gruppe auf eine umfangreiche Produktpalette und eine regional breit aufgestellte Vertriebsstruktur mittels der europäischen und amerikanischen Tochtergesellschaften.

Bei der Vermarktung und dem Vertrieb ihrer Produkte adressiert die Behrens-Gruppe folgende Hauptkundengruppen:

- Verpackungsindustrie (Kisten, Paletten und Kabelverpackungen),
- auf Befestigungstechnik spezialisierte Händler,
- Möbelindustrie (Gestellbau und Polsterer),
- Bauindustrie (Fertighaushersteller, Dachdeckereien, Zimmereien und Trockenbau) und
- Automobil- und Wohnmobilhersteller sowie Kfz-Zulieferindustrie.

Um auf die stark fragmentierten Abnehmermärkte reagieren zu können, setzt die Behrens-Gruppe auf ein eigenes Verkaufsteam. Für den Vertrieb in den verschiedenen nationalen Märkten hat die Emittentin Verkaufsgesellschaften gegründet, die in ihren nationalen Märkten weitgehend selbstständig agieren. In den einzelnen nationalen Märkten erfolgt, mit Ausnahme der USA, ein Vertrieb sowohl an Händler als auch an Endkunden. In den USA vertreibt die Behrens-Gruppe aufgrund der fest etablierten Händlerstruktur ausschließlich an regionale und überregionale Großhändler. Hierdurch können die mit einem flächendeckenden Vertriebssystem verbundenen Kosten vermieden werden. Um den Bekanntheitsgrad der Produkte der Behrens-Gruppe zu steigern und das Fachpublikum aus den Absatzbranchen direkt ansprechen zu können, ist die Behrens-Gruppe unter anderem international regelmäßig auf Fachmessen mit eigenen Messeständen vertreten. Um die Effizienz des Vertriebs weiter zu steigern, werden die Vertriebsstrukturen kontinuierlich unter Nutzung alternativer Wege wie Telefonverkauf und Internet-Marktplätzen ausgebaut und fortlaufend auf ihren Erfolg hin kontrolliert.

Reich

Der Vertrieb der Produkte der Marke „Reich“ erfolgt über ausgewählte Händler und orientiert sich vor allem an den Bedürfnissen von Handwerkern.

3. Service

Ein wesentliches Element der Vermarktung der Behrens-Gruppe ist das Serviceangebot für Nutzer von BeA Geräten. Mit zahlreichen Außendienst- und Kundendienstmitarbeitern steht die Behrens-Gruppe ihren Kunden fachlich zur Seite. Im Marktsegment Deutschland bietet die Behrens-Gruppe ihren Kunden unter dem Namen „Easy Way“ an, BeA-Geräte im Reparatur- oder Wartungsfall kostenlos vor Ort innerhalb von 48 Stunden abzuholen und zur Reparatur oder Wartung ins BeA-Werk zu bringen. Daneben bietet die Behrens-Gruppe ihren Kunden einen mobilen Kundendienst an. In den übrigen Marktsegmenten variiert der angebotene Service auf den jeweiligen nationalen Märkten. So wird beispielsweise in Großbritannien ein Reparatur- und Wartungsservice inklusive Rücksendung des Geräts innerhalb von 72 Stunden nach Eingang des Geräts bei der Behrens-Gruppe angeboten, während in anderen Ländern Service-Center kontaktiert werden können.

Mit verschiedenen Kunden hat die Behrens-Gruppe außerdem Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die Behrens-Gruppe dem Kunden sog. Leihgeräte oder „Loan-Tools“ zur Verfügung stellt und die Kosten für Instandhaltung und Wartung übernimmt. Im Gegenzug verpflichten sich diese, meist größeren Kunden, zur exklusiven Abnahme vertraglich festgelegter Mengen an Befestigungsmitteln der Behrens-Gruppe.

III. Segmente

Die Behrens-Gruppe teilt ihre Geschäftstätigkeit gemäß dem Sitz ihrer Gesellschaften in drei Marktsegmente ein: „Deutschland“, „Europa“ (sämtliche Aktivitäten in Europa ohne Deutschland) und das Segment „ROW“ (*Rest of the World*), das die Vertriebsgesellschaft in den USA und das Joint Venture in Brasilien erfasst.

Die beiden Segmente „Deutschland“ und „Europa“ umfassen das traditionelle Vertriebsgebiet der Behrens-Gruppe. Ausgehend vom Hauptsitz der Emittentin in Ahrensburg hat die Emittentin Anfang der Sechziger Jahre in viele weitere Staaten Europas expandiert. Sie hat Verkaufsgesellschaften gegründet und, wo strategisch notwendig, eigene Produktionen von Befestigungsmitteln aufgebaut.

Das Segment „Deutschland“ umfasst die Aktivitäten der Gesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben. Dazu gehört die Emittentin als Konzern-Mutterunternehmen, welches die Zentralaktivitäten wahrnimmt sowie die Produktion von Klammer- und Nagelgeräten und, seit September 2009 nur noch eingeschränkt, von Befestigungsmitteln betreibt. Der am 2. April 2013 übernommene Geschäftsbetrieb KMR ist ebenfalls dem Segment „Deutschland“ zuzuordnen. Weiterhin umfasst das Segment Deutschland die IT-Servicegesellschaft BeA Business Solutions und die TESTA Grundstücksvermietungsgesellschaft GmbH & Co. Ahrensburg KG, eine Objektgesellschaft, deren Hauptvermögenswert die Liegenschaft in Ahrensburg ist. Das Segment „Deutschland“ war im Geschäftsjahr 2014, gemessen am Umsatz (externe Verkäufe und Verkäufe zwischen den Konzerngesellschaften), mit einem Umsatz von EUR 56,1 Mio. das größte Segment der Behrens-Gruppe (Geschäftsjahr 2013: EUR 54,4 Mio.). Hier trug auch erstmals KMR zu den Umsatzerlösen bei.

Das Segment „Europa“ umfasst West- und Osteuropa (ohne Deutschland). Westeuropa ist das traditionelle Kernvertriebsgebiet der Behrens-Gruppe. Hier ist die Emittentin mit eigenen Tochtergesellschaften vertreten. Die westeuropäischen Märkte sind voll ausgebildet. In Westeuropa ist die Behrens-Gruppe seit mehr als 40 Jahren aktiv. Nach Aufgabe der Fertigung in Spanien 2007 und der Schließung der Nagelfertigung in Phoenix in Schottland in 2008 ist der Standort Ahrensburg in Deutschland die einzige westeuropäische Produktionsstätte. In Osteuropa werden Systeme durch die BeA CS, spol. s r.o. in Tschechien und durch die Joint Ventures in Polen, Lettland, Litauen und in Russland vertrieben. Befestigungsmittel werden durch die BeA RUS und die BeA CS, spol. s r.o. produziert. Im Segment Europa erzielte die Behrens-Gruppe im Geschäftsjahr 2014 einen Umsatz (externe Verkäufe und Verkäufe zwischen den Konzerngesellschaften) von EUR 48,6 Mio. (Geschäftsjahr 2013: EUR 46,8 Mio.).

In dem dritten Segment „*Rest of the World (ROW)*“ werden die übrigen Beteiligungen zusammengefasst. Dieses Segment umfasst eine Vertriebstochtergesellschaft in den USA, die BeA Fasteners USA Inc. sowie ein Joint Venture in Brasilien, die BeA Brasil Ltda., das Nägel produziert und vertreibt. In den USA erfolgt der Vertrieb aufgrund der dort fest etablierten Händlerstruktur konsequent nur an große regionale sowie überregionale Händler und nicht an Endkunden. In diesem Segment wurde im Geschäftsjahr 2014 ein Umsatz (externe Verkäufe und Verkäufe zwischen den Konzerngesellschaften) von EUR 12,6 Mio. erzielt (Geschäftsjahr 2013: EUR 10,7 Mio.).

IV. Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2014 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Der Emittentin sind die folgenden Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften und in näherer Zukunft beeinflussen könnten:

- Fachkräftemangel;
- Entwicklung des Stahlpreises (warm gewalzter Draht) und geringe Liefermacht;
- Akkutechnologie wird Gasttechnologie ersetzen;
- Erhöhung der Konkurrenzsituation durch Importeure und Selbstständige;
- Wachsende Konkurrenz vom asiatischen Markt;
- Befestigung mit Klammern als Komplement zu Klebelösungen sowie Modetrends wie Ziernägel;
- Entwicklung der Wirtschaftskrise und Konjunkturverlauf insbesondere in Europa;
- Wechselkurs des Euro, insbesondere zum US-Dollar
- Wechselkursschwankungen durch politische Vorgänge (z.B. Russland/Ukraine).

V. Stärken der Geschäftstätigkeit und Strategie

Die Emittentin sieht sich als einer der europaweit führenden Markenanbieter im Bereich der Befestigungstechnik an. Hierbei zeichnet sich die Emittentin ihrer Auffassung nach durch die Kombination der folgenden Wettbewerbsstärken aus:

- Attraktive Produkte mit hoher Qualität zu vernünftigen Preisen. Die Produkte der Behrens-Gruppe zeichnen sich nach Auffassung der Emittentin durch eine hohe Qualität und Zuverlässigkeit aus. Nach Einschätzung der Behrens-Gruppe haben ihre Produkte einen höheren Lebenszyklus (4-5 Jahre) unter Anwendung mit Millionen von Arbeitszyklen im Vergleich zu Produkten der Wettbewerber, was die Behrens-Gruppe zu einem Qualitätsführer macht. Um diesen hohen Standard auch in Zukunft zu gewährleisten, wird das Produktangebot kontinuierlich optimiert und erweitert. Weiterhin weist auch die Handelsware eine hohe Qualität auf, da die Behrens-Gruppe ihre Lieferanten einem intensiven Controlling aussetzt. Die Emittentin zeichnet sich ihrer Meinung nach bei der Produktion durch den Einsatz hochqualifizierter Fachkräfte und moderner Fertigungsmethoden aus. So erlaubt beispielsweise ein großer Maschinenpark am Produktionsstandort Ahrensburg, mit computergesteuerten Fertigungsmethoden und Industrierobotern eine hohe Fertigungstiefe zu erzielen und weitgehend unabhängig von Vorprodukten Dritter hohe Qualitätsstandards umzusetzen. Die weitgehend automatisierte Fertigung ermöglicht es, die Produkte zu einem vernünftigen Preis herzustellen. Das Engagement der Emittentin im Bereich Forschung und Entwicklung ermöglicht ihr die Entwicklung innovativer Produkte. Die Marken „BeA“ und „Reich“ werden nach Erfahrungen der Emittentin von den relevanten Kunden daher mit hochqualitativen Produkten in Verbindung gebracht.
- Langfristige Kundenbindung. Eine sehr hohe und langfristige Kundenbindung erzielt die Behrens-Gruppe weiterhin mittels des Lock-In-Effekts. Beim Kauf von Geräten der Marken „BeA“ oder „Reich“ werden die Kunden durch bestimmte Anreize (z.B. Garantieverprechen) an die verschiedenen Verbrauchsmaterialien, insbesondere die Befestigungsmittel, für die Befestigungssysteme gebunden, so dass ein Wechsel zu einem anderen Anbieter aufgrund hoher Wechselkosten unwirtschaftlich erscheint. Dies sichert der Behrens-Gruppe laufende Umsätze, da die Verbrauchsmaterialien einen Umsatzanteil von ca. 70% ausmachen.
- Breite des Produktportfolios. Die Behrens-Gruppe ist ein Vollsortimenter. Allein der wesentlich größere ITW Konzern bietet eine ähnliche Produktvielfalt. Die hohe Sortimentsbreite der Marken „BeA“ und „Reich“ ermöglicht der Behrens-Gruppe, den Kunden als Allein-Lieferant zu beliefern. Der Verkauf der Produkte der Marken „BeA“ und „Reich“ verläuft über unterschiedliche Vertriebskanäle. Die Produkte der Marke „BeA“ werden vorwiegend über den Direktvertrieb abgesetzt, während der

Vertrieb der Produkte der Marke „Reich“ über ausgewählte Händler erfolgt, wodurch zusätzlich eine Massendistribution ermöglicht wird. Das strategische Ziel ist es, dadurch die Wettbewerber als Lieferanten zu verdrängen bzw. den Kunden vom Markt abzuschirmen.

- Gute Marktposition dank einer sowohl regional als auch kundentypisch breit gefächerten Abnehmerstruktur. Die Behrens-Gruppe vertreibt ihre Produkte an ein breit gefächertes Spektrum von Abnehmern. In 2014 zählte die Behrens-Gruppe mehr als 20.000 unterschiedliche Kunden. Diese Streuung wird zum einen durch eine breite Produktpalette garantiert. Zum anderen ist die Behrens-Gruppe dank ihrer Tochtergesellschaften in Europa und Übersee auch regional breit aufgestellt. Besonders ihre Zielmärkte diversifiziert die Behrens-Gruppe weiter. Dies hat es der Emittentin in der Vergangenheit ermöglicht, ihre Marktposition trotz starkem Wettbewerb erfolgreich zu behaupten. Als ein führender Marktteilnehmer kann die Emittentin zudem auch auf kurzfristig eintretende Veränderungen im Kräfteverhältnis angemessen reagieren. Markteinbrüche können dank der breiten Streuung besser ausgeglichen werden. Zusätzlich verbessert wurde dies durch die in 2013 erfolgte Erweiterung der Markenvielfalt der Behrens-Gruppe um das Geschäft der KMR Verbindungstechnik. Der Vertrieb dieser Marke erfolgt über Geschäftspartner, in deren Segment die Behrens-Gruppe bisher schwach vertreten war.
- Langfristige Ausrichtung der Expansionsstrategie, ausgehend von einem soliden Kernmarkt. Die Behrens-Gruppe vertreibt ihre Produkte zum Großteil von ihrem traditionellen Vertriebsgebiet Deutschland sowie dem restlichen Europa aus. Durch die Herstellung in Deutschland erhalten die Produkte der Behrens-Gruppe die Herstellungsbezeichnung „*Made in Germany*“ bzw. „*Designed in Germany*“. Ausgehend von diesem nach Ansicht der Emittentin soliden Kernmarkt verfolgt die Emittentin Expansionsbestrebungen. Diese Bestrebungen sind langfristig ausgerichtet und werden schrittweise realisiert. Dies ermöglicht es der Emittentin, strategische Risiken zu verringern.
- Gute Kenntnis der Kundenbedürfnisse durch Rückkopplung aus der Anwenderpraxis über den ausgeprägten Kundenservice. Die Behrens-Gruppe unterstützt die Anwender ihrer Produkte durch umfassende Serviceleistungen. Mit ihren Mitarbeitern im Kundendienst und im Außendienst agiert die Emittentin sehr nah am Bedarf der Anwender, was es ihr ermöglicht, Kundenbedürfnisse direkt in die Produktentwicklung einfließen zu lassen. Im Geschäftsbereich Automatisierungstechnik entwickelt das Unternehmen sogar maßgeschneiderte Komponenten gemeinsam mit dem Kunden. Diese Rückkopplung aus der Anwenderpraxis erlaubt ein besonders schnelles Reagieren auf Strömungen in den Märkten und eine stets aktuelle Produktpalette.

Auch für die Zukunft strebt die Behrens-Gruppe profitables Wachstum an. Hierbei verfolgt die Emittentin folgende Strategie:

- Vergrößerung des Marktanteils in Europa durch einen länderübergreifenden, umfangreichen Kundenservice. Die Emittentin beabsichtigt, ihren Marktanteil in Europa in den für sie relevanten Märkten, der derzeit nach ihren eigenen Erhebungen ca. 20% beträgt, weiter auszubauen. Der europäische Markt für Befestigungstechnik ist durch einen starken Wettbewerb sowie stabile Marktanteile der Mitbewerber gekennzeichnet. Um in diesem Marktumfeld mittelfristig Marktanteile hinzuzugewinnen, ist es nach Ansicht der Emittentin von großer Bedeutung, umfangreiche Leistungen im Bereich des Kundenservices zur Verfügung zu stellen. Bereits heute bietet die Behrens-Gruppe beispielsweise ihren Kunden in Deutschland einen kostenlosen mobilen Kundendienst an. Für die Zukunft beabsichtigt die Emittentin, ihren Kundenservice weiter zu verbessern.
- Gewinnung neuer Industriekunden durch hochwertige Geräteprogramme. Neue Industriekunden lassen sich nach Ansicht der Emittentin inzwischen nur noch durch komplette und qualitativ hochwertige Geräteprogramme gewinnen. Das Engagement der Behrens-Gruppe im Bereich Forschung und Entwicklung ist daher auf die kontinuierliche Verbesserung ihrer Geräte und deren Anwendungsabläufe ausgerichtet. Die Emittentin fokussiert sich hierbei auf die Umsetzung ergonomischer und arbeitstechnischer Erkenntnisse. Auch das neueste Wissen in Materialforschung und Fertigungstechnik fließt in die Entwicklungsarbeit der Behrens-Gruppe ein.
- Auflösung der bisher streng national organisierten Vertriebsstruktur. Die Behrens-Gruppe und ihre Tochtergesellschaften agieren in ihren nationalen Märkten bislang weitgehend selbständig. Dem steht eine zunehmende Verflechtung der Volkswirtschaften, insbesondere in Westeuropa gegenüber. Hinzukommen über die Ländergrenzen hinausgehende Konsolidierungstendenzen von langjährigen Kunden der Behrens-Gruppe. Die Behrens-Gruppe beabsichtigt, dieser Entwicklung durch eine über nationale und vertriebsorganisatorische Grenzen hinausgehende Kundenbetreuung

Rechnung zu tragen. Dies soll zum einen durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften der Behrens-Gruppe erreicht werden. Bereits heute wird beispielsweise durch die Nutzung eines einheitlichen EDV-Systems sichergestellt, dass die Kommunikation sowie der Produktaustausch der Gesellschaften untereinander so einfach wie möglich verlaufen. Zum anderen verfolgt die Behrens-Gruppe die Strategie, durch Niederlassungen im europäischen Ausland die Vertriebsstruktur weiter zu internationalisieren. Dies hat die Behrens-Gruppe bereits erfolgreich mit ihrer dänischen Niederlassung in Kopenhagen sowie ihrer österreichischen Niederlassung in Wien betrieben. In den kommenden Jahren beabsichtigt die Emittentin, die Auflösung ihrer national organisierten Vertriebsstruktur weiter voranzutreiben.

- Verstärkte Nutzung von Synergieeffekten aufgrund der Integration der KMR. Insbesondere in den Bereichen Fertigung, Einkauf und Vertrieb sollen Synergien zwischen den Marken „BeA“ und „Reich“ verstärkt genutzt werden.

VI. Finanzierung

Die Behrens-Gruppe ist in wesentlichem Ausmaß auf Fremdfinanzierung angewiesen. Dabei nutzt sie für ihre Finanzierung derzeit vor allem folgende Instrumente:

- Kreditaufnahme bei Banken, insbesondere durch einen Konsortialdarlehensvertrag;
- eine Industriefinanzierung (die „**Schuldverschreibungen 2011/2016**“); sowie
- Gebrauchtmaschinenfinanzierung durch Sale & Lease Back von Maschinen.

Die wesentlichen Finanzierungsverträge der Gesellschaften der Behrens-Gruppe (einschließlich der Schuldverschreibungen 2011/2016) sind im Abschnitt „*K. Geschäftstätigkeit – VIII. Wesentliche Verträge*“ näher erläutert.

Wesentliche Finanzierungsquellen der Behrens-Gruppe sind derzeit die Schuldverschreibungen 2011/2016. Da die Restlaufzeit dieser Anleihe zum 30. Juni 2015 weniger als 12 Monate betrug, wurden die daraus resultierenden Verbindlichkeiten, die sich zum 30. Juni 2015 auf TEUR 29.824 beliefen, im IFRS-Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2015 erstmals als kurzfristige Schulden klassifiziert. In der Behrens-Gruppe bestanden zum 30. Juni 2015 insgesamt Kreditlinien in Höhe von EUR 17,7 Mio. zu marktüblichen Konditionen. Die ungenutzten Kreditlinien beliefen sich inklusive der Guthaben auf EUR 7,0 Mio.

Die Behrens-Gruppe hatte zum 30. Juni 2015 kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 11.138, die im Wesentlichen aus dem Konsortialdarlehensvertrag mit fünf Geschäftsbanken resultieren, der derzeit eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2015 hat, und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 1.502. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im ersten Halbjahr 2015 leicht gestiegen. Grund hierfür war eine neue Finanzierungslinie der französischen Tochtergesellschaft der Behrens-Gruppe, deren Inanspruchnahme die planmäßige Rückführung des Konsortialdarlehens leicht überkompensierte. Die Ansprüche aus Darlehensverträgen, insbesondere aus dem Konsortialdarlehensvertrag werden durch Sicherheiten besichert, die in den Sicherheitenpoolvertrag (siehe Abschnitt „*K. Geschäftstätigkeit – VIII. Wesentliche Verträge – 4. Konsortialdarlehensvertrag*“) einbezogen sind.

Gegenüber den Fremdkapitalgebern des Konsortialdarlehensvertrags bestehen Verpflichtungsvereinbarungen (*Covenants*), die nach einer Anpassung der Konditionen im Jahr 2014 unter anderem eine Eigenkapitalquote von mindestens 17% bis 18% fordern. Der Verschuldungsgrad und der Zinsdeckungsgrad des Konzerns dürfen bestimmte im Zeitablauf sinkende bzw. steigende Größenordnungen nicht übersteigen bzw. unterschreiten. In 2014 konnten unterjährig drei der vereinbarten *Covenants* des Konsortialkredites teilweise nicht eingehalten werden. Ursache war die gesunkene Ertragskraft des Konzerns im Jahr 2013, da die *Covenants* unterjährig mit einem rollierenden Ergebnis berechnet werden. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 und auch im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2015 wurden die Verpflichtungen stets eingehalten, zum 31. Dezember 2014 betrug die Eigenkapitalquote der Behrens-Gruppe 21,1% (Vorjahr 20,5%). Zum 30. Juni 2015 verbesserte sich die Eigenkapitalquote der Behrens-Gruppe auf 22,2%.

Am 31. Dezember 2015 läuft der Konsortialdarlehensvertrag aus und zusammen mit dem Rückzahlungstermin der Schuldverschreibungen 2011/2016 im März 2016 muss eine Anschlussfinanzierung gefunden werden. Die notwendigen Unterlagen und Anträge hierfür sind derzeit in Vorbereitung. Die Verhandlungen mit dem Konsortialführer über eine Verlängerung des Konsortialdarlehensvertrags sind bereits gut vorangeschritten. So liegt der Emittentin ein Angebot der Commerzbank AG zum Abschluss eines neuen

Darlehensvertrags vor. Dieses Angebot steht unter der Bedingung, dass die Finanzierung der Emittentin mindestens bis Ende 2016 gesichert ist, und ist damit unter anderem von der erfolgreichen Begebung der Schuldverschreibungen abhängig (siehe Abschnitt „K. Geschäftstätigkeit – VIII. Wesentliche Verträge – 4. Konsortialdarlehensvertrag“). Für die Refinanzierung der Anleihe-Verbindlichkeiten sind ebenfalls Maßnahmen in Vorbereitung, insbesondere das auf Grundlage dieses Wertpapierprospekts geplante öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen 2015/2020, das ein Umtauschangebot an die Gläubiger der Schuldverschreibungen 2011/2016 umfasst. Sofern die Refinanzierung der Schuldverschreibungen 2011/2016 und/oder eine Verlängerung des Konsortialdarlehensvertrags und/oder gegebenenfalls erforderliche weitere Finanzierungen nicht oder nicht in dem angestrebten Umfang zustande kommen, würden kurzfristig alternative Finanzierungsformen zur Umsetzung geprüft werden. Mit Anbietern solcher alternativer Finanzierungsformen sind bereits Gespräche geführt und zum Teil auch Vorvereinbarungen getroffen worden. Eine Gebrauchtmachinesfinanzierung im Sinne einer Sale & Lease Back-Transaktion von Maschinen in Höhe von rund EUR 0,9 Mio. wurde bereits durchgeführt, um den aktuellen, kurzfristigen Kapitalbedarf zu decken. Sollten auch andere Finanzierungsalternativen für den Konsortialdarlehensvertrag und/oder die Schuldverschreibungen 2011/2016 nicht oder nicht in dem angestrebten oder erforderlichen Umfang oder nicht fristgerecht umgesetzt werden können, ergäbe sich für die Emittentin und die Behrens-Gruppe eine den Bestand gefährdende Liquiditätssituation.

1. *Derivate Finanzinstrumente*

Aufgrund ihrer internationalen Ausrichtung unterliegt die Behrens-Gruppe Risiken in Bezug auf Wechselkurse. Um diese Risiken zu minimieren, setzt die Behrens-Gruppe derivative Finanzinstrumente wie Devisentermingeschäfte ein. Keine der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente werden zu Spekulationszwecken gehalten, sondern sie dienen allein der Absicherung von Risiken.

2. *Bürgschaften, Patronatserklärungen und Garantien*

Verpflichtungserklärungen zu Gunsten Dritter, bestehend aus Bürgschaften, Garantien oder Patronatserklärungen, gewährt die Behrens-Gruppe nur für Tochtergesellschaften. Rund für die Hälfte der Kredite (Volumen EUR 4,7 Mio. Stand 30. Juni 2015) bei den Tochtergesellschaften hat die Emittentin Patronatserklärungen abgegeben. Eine Verpflichtung daraus besteht nur, wenn das Geschäft einer Tochtergesellschaft aufgegeben wird oder die Beteiligungsverhältnisse geändert werden. Patronatserklärungen der Emittentin gegenüber den Kreditinstituten der Tochtergesellschaften enthalten sowohl „weiche“ Verpflichtungen, das lokale Management zur ordnungsgemäßen Steuerung der Liquidität anzuhalten als auch „harte“ Verpflichtungen, für Kreditverbindlichkeiten einzustehen bei Geschäftsaufgabe bzw. Veränderung der Beteiligungsverhältnisse.

3. *Factoring*

Die französische Tochtergesellschaft der Emittentin hat einen Factoringvertrag abgeschlossen, der ausschließlich der Absicherung von Forderungen gegen Kunden dient und der Bereitstellung von Liquidität an die Joh. Friedrich Behrens France S.A.S. Für die Übertragung auf das Kreditinstitut wurde der Joh. Friedrich Behrens France S.A.S. eine Linie von rund EUR 2,8 Mio. eingeräumt.

4. *Cash Management*

Die Emittentin erstellt täglich eine Meldung ihrer Ein- und Auszahlungen. Einmal in der Woche wird von der Emittentin eine Liquiditätsmeldung erstellt. Tochterunternehmen erstellen ebenfalls eine Liquiditätsmeldung in der der aktuelle Stand der Finanzierung ersichtlich ist. Dies wird zu einer Meldung für den Konzern zusammengefasst. Aufgrund der Planung und der Erfahrungswerte wird im Planungsprozess ein Liquiditätsplan für die Emittentin als größter Schuldner erstellt. Jeweils zum Quartal werden alle Tochterunternehmen dazu aufgefordert, ihre positiven Banksalden auszukehren und damit die Inanspruchnahme der Kontokorrentlinien so gering wie möglich zu halten. Die Tochterunternehmen der Emittentin haben in Eigenregie Sorge dafür zu tragen, dass ihre Finanzierung gesichert ist. Es gibt keinen Cash Pool innerhalb der Behrens-Gruppe. Sollten allerdings in der Liquiditätsmeldung der Tochterunternehmen der Emittentin Guthaben mit gleichzeitig existierenden überfälligen Forderungen ersichtlich sein, werden die Töchter aufgefordert, entsprechende Zahlungen zu leisten.

VII. Investitionen

Im Segment „Deutschland“ wurden im Geschäftsjahr 2014 insgesamt EUR 2,8 Mio. investiert (Vorjahr EUR 2,7 Mio.). Rund EUR 1,5 Mio. entfielen auf die zwischenzeitlich fertig gestellte Lagerhalle in Ahrensburg. Um die Wettbewerbsfähigkeit in Westeuropa zu erhalten, wurden im Jahr 2014 insgesamt EUR 1,8 Mio. investiert (Vorjahr EUR 1,0 Mio.). Davon entfielen EUR 0,9 Mio. auf eine Lagererweiterung bei der Joh. Friedrich Behrens France S.A.S. Investitionen im Segment „ROW“ waren nur in sehr geringem Umfang erforderlich. Im Übrigen wurde im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände in

Softwarelizenzen und Werkzeugrechte (rund EUR 0,1 Mio.) sowie in Entwicklungskosten (EUR 0,1 Mio.) investiert. Im Bereich der technischen Anlagen und Maschinen wurde in ein Verschieberegallager-System (EUR 0,8 Mio.) und Leihgeräte zur Absatzförderung (EUR 0,6 Mio.) investiert.

Im ersten Halbjahr 2015 hat die Emittentin insgesamt EUR 0,8 Mio. investiert. Davon entfielen insgesamt EUR 0,3 Mio. auf Investitionen im Segment „Deutschland“ und EUR 0,5 Mio. auf Investitionen im Segment „Europa“. Im Segment „ROW“ wurden dagegen keine nennenswerten Investitionen im ersten Halbjahr 2015 getätigt. Die Investitionen betrafen bei allen Gesellschaften vor allem Leihgeräte zur Absatzförderung.

Für den weiteren Verlauf des Geschäftsjahrs 2015 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin weitere Investitionen in Höhe von EUR 0,7 Mio. beschlossen. Die weiteren beschlossenen Investitionen betreffen mit EUR 0,4 Mio. im Wesentlichen CNC Bearbeitungszentren am Standort Ahrensburg für die Gerätefertigung.

Die in der Vergangenheit getätigten und die künftigen Investitionen werden überwiegend aus Zahlungsflüssen aus dem operativen Geschäft finanziert, im Übrigen aus Zahlungsflüssen aus der Finanzierungstätigkeit.

VIII. Wesentliche Verträge

Nachstehend sind alle abgeschlossenen wesentlichen Verträge zusammengefasst, die außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass ein Mitglied der Behrens-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die ausgegebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

1. Darlehensvertrag mit der BeA Hispania S.A.

Durch Vertrag vom 19. März 2010 gewährte die Emittentin ihrer 100%igen Tochtergesellschaft BeA Hispania S.A. im Wege der Umwandlung von Forderungen aus Lieferungen ein partizipatives nachrangiges Darlehen in Höhe von EUR 3,55 Mio. Das Darlehen hatte ursprünglich eine Laufzeit bis Ende Dezember 2019, wobei verschiedene Teilbeträge bereits ab Dezember 2017 zur Rückzahlung fällig werden. Nach weiteren Vertragsergänzungen, die unter anderem auch die Verrechnung von wechselseitig bestehenden Verbindlichkeiten zum Inhalt hatten, beträgt das Darlehen aktuell nur noch EUR 2,0 Mio. und ist in Höhe von EUR 1,0 Mio. wertberichtigt. Nunmehr ist beginnend ab dem 30. Dezember 2020 eine sukzessive Tilgung des Darlehens vorgesehen.

2. Darlehensvertrag mit der TESTA Grundstücksvermietungsgesellschaft GmbH & Co. Ahrensburg KG

Die Emittentin hat der TESTA Grundstücksvermietungsgesellschaft GmbH & Co. Ahrensburg KG mit Vertrag vom 1. Januar 2014, verlängert durch Nachtrag vom 1. November 2014, ein Darlehen über EUR 5.044.000 gewährt, das im Rahmen des Nachtrags auf EUR 6.641.000 aufgestockt wurde. Das Darlehen wird mit 8% p.a. verzinst und läuft bis zum 30. Dezember 2017. Bis zu diesem Datum ist eine Tilgung von jährlich EUR 320.000 vorzunehmen.

3. Darlehensvertrag mit der Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH

Die Emittentin hat der Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH mit Vertrag vom 1. Januar 2015 ein Darlehen über EUR 800.000 zur Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs gewährt. Das Darlehen wird mit 4% p.a. verzinst und ist in zwei Teilbeträgen in Höhe von EUR 200.000 am 31. Dezember 2017 und in Höhe von EUR 600.000 am 31. Dezember 2019 rückzahlbar.

4. Konsortialdarlehensvertrag

Am 2. November 2011 haben die Emittentin und die BeA Business Solutions GmbH als Darlehensnehmer mit der Commerzbank Aktiengesellschaft, der UniCredit Bank AG, der KBC Bank Deutschland AG, der Hamburger Sparkasse AG und der Sparkasse Holstein als Darlehensgeber (die „Darlehensgeber“) einen Konsortialdarlehensvertrag über EUR 12,0 Mio. geschlossen (der „Konsortialdarlehensvertrag“). Der Konsortialdarlehensvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Juli 2014, die zwischenzeitlich bis zum 31. Dezember 2015 verlängert wurde. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden in Form von Geldmarkt- oder Kontokorrentdarlehen gewährt. Der Zinssatz wird als Jahreszinssatz ausgedrückt. Bei

Geldmarktdarlehen ist der Zinssatz die Summe aus der vertraglich vereinbarten Marge und Euro Interbank Offered Rate („**EURIBOR**“), bei Kontokorrentdarlehen die Summe aus der Marge und dem Durchschnitt des Euro OverNight Index Average („**EONIA**“) des abgelaufenen Kalendermonats. Da aufgrund der gesunkenen Ertragskraft der Behrens-Gruppe im Geschäftsjahr 2012 einzelne der vertraglich vereinbarten Finanzkennzahlen wie Eigenkapitalquote, Zinsdeckungsgrad und Verschuldungsgrad (sog. *Covenants*) nicht eingehalten werden konnten, wurden diese durch Änderungsvereinbarung vom 27. Februar 2013 zum Konsortialdarlehensvertrag angepasst. Zudem wurde das Gesamtvolumen des Konsortialdarlehensvertrags durch die Änderungsvereinbarung auf EUR 10,0 Mio. reduziert und die Höhe der zu zahlenden Zinsen angehoben. Durch eine weitere Änderungsvereinbarung vom 27. August 2014 wurden die Bedingungen des Konsortialdarlehensvertrags, insbesondere die *Covenants*, aufgrund erneuter Verstöße der Emittentin erneut angepasst und die Laufzeit des Konsortialdarlehensvertrags, bei sukzessiver Rückführung des Kreditrahmens auf EUR 5,0 Mio., bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Die Marge beträgt nach den Änderungsvereinbarungen in Bezug auf Geldmarktdarlehen derzeit 6,5% p.a. und auf Kontokorrentziehungen 6,75% p.a. und wird jeweils entsprechend des Verschuldungsgrads der Behrens-Gruppe angepasst. Die Emittentin ist unter dem Konsortialdarlehensvertrag zur Einhaltung banküblicher *Covenants* verpflichtet. Der Konsortialdarlehensvertrag sieht ferner marktübliche Kündigungsrechte hinsichtlich der Darlehensgeber für den Fall des Eintritts bestimmter Ereignisse vor. Die Ansprüche aus dem Konsortialdarlehensvertrag werden durch Sicherheiten besichert, die in den im November 2009 mit Nachträgen vom April und Juni 2011 mit der Commerzbank AG als Poolführerin, der KBC Bank Deutschland AG, der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, der Hamburger Sparkasse AG und der Sparkasse Holstein auf unbestimmte Zeit geschlossenen Sicherheitenpoolvertrag einbezogen sind. Hierin hat die Emittentin folgende Sicherheiten bestellt:

- Raumsicherungsübereignung Waren
- Abtretung von Außenständen (Globalabtretung)
- Abtretung von Guthaben
- Bestellung einer Grundschuld in Höhe von EUR 5.112.981,81 durch die TESTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Ahrensburg AG

Die in den Sicherheitenpoolvertrag einbezogenen Sicherheiten dienen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten und befristeten Ansprüche, die den Banken mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus den jeweiligen bankmäßigen Geschäftsverbindungen zustehen. Jede Bank ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet die kündigende Bank aus dem Sicherheitenpoolvertrag aus, welcher daraufhin unter den übrigen Banken fortgesetzt wird.

Um die Anschlussfinanzierung des Konsortialdarlehensvertrags nach dem 31. Dezember 2015 zu sichern, streben die Emittentin und die BeA Business Solutions GmbH an, mit der Commerzbank AG einen Darlehensvertrag zur Übernahme des Kreditvolumens in Höhe von EUR 6,0 Mio. abschließen. Das Darlehen soll von einem neuen Bankenkonsortium begeben werden, allerdings hat die Commerzbank AG zugesagt, die Kreditlinie übergangsweise auch alleine zur Verfügung zu stellen, falls zeitnah keine mitfinanzierende Bank gefunden werden kann. Der Abschluss des neuen Darlehensvertrags steht unter der Bedingung, dass die Finanzierung der Emittentin mindestens bis Ende 2016 gesichert ist, und ist damit unter anderem von der erfolgreichen Begebung der Schuldverschreibungen abhängig.

5. Anleihe 2011

Die Emittentin hat im Februar 2011 eine Unternehmensanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 30 Mio. begeben (die „**Schuldverschreibungen 2011/2016**“). Die Schuldverschreibungen 2011/2016 haben eine Laufzeit von fünf Jahren. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen 2011/2016 zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 15. März 2016 (Datum der Fälligkeit) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen nach ihrer Wahl vorzeitig zu kündigen und diese zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) zurückzuzahlen. Der „vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call)“ einer Teilschuldverschreibung entspricht seit dem 15. September 2015 100% des Nennbetrags der Teilschuldverschreibung, jeweils zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Kündigung aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen. Der Zinscoupon beträgt 8,00%, die Zinsen sind jährlich jeweils am 15. März nachschüssig fällig. Die Anleihe 2011 ist in den Handel im Handelssegment Bondm an der Börse Stuttgart einbezogen (ISIN: DE000A1H3GE9, WKN: A1H3GE).

6. Erwerb Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH

Mit Kaufvertrag vom 2. April 2013 hat die Emittentin über eine für diese Zwecke neu gegründete Tochtergesellschaft die wesentlichen Vermögenswerte der Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH, Nürtingen, im Wege eines sog. „Asset Deal“ aus der Insolvenz heraus für einen Kaufpreis in Höhe von EUR 1,47 Mio. erworben. Erwerbsgegenstand waren im Wesentlichen die Marke „Reich“, das Produktportfolio, einschließlich der Produktion und der Entwicklungsabteilung, und der Vertrieb mit den bestehenden Kundenbeziehungen.

7. Gebrauchtmaschinenfinanzierung

Im August 2015 hat die Emittentin eine Gebrauchtmaschinenfinanzierung im Sinne einer Sale & Lease Back-Transaktion von Maschinen in Höhe von rund EUR 0,9 Mio. durchgeführt, um den aktuellen, kurzfristigen Kapitalbedarf zu decken.

IX. Rechtsstreitigkeiten

Mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen aktienrechtlichen Sonderprüfung waren die Gesellschaften der Behrens-Gruppe nicht Gegenstand staatlicher Interventionen oder an Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt, die in den letzten zwölf Monaten bestanden oder abgeschlossen wurden oder nach Kenntnis der Emittentin drohen und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

1. Sonderprüfung

Im Rahmen der Hauptversammlung der Emittentin am 21. August 2014 wurde ein Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers gem. § 142 Abs. 1 AktG zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung durch den Vorstand und der Überwachung durch den Aufsichtsrat gestellt. Gegenstand der Sonderprüfung waren sämtliche Geschäfte zwischen Unternehmen der Behrens-Gruppe und ihnen nahestehenden Personen bzw. Unternehmen des Geschäftsjahres 2013 sowie des Geschäftsjahres 2014. Die Ziele der Sonderprüfung bestanden insbesondere darin zu prüfen, (i) ob diese Geschäfte mit nahestehenden Personen bzw. Unternehmen zu marktüblichen Konditionen wie mit fremden Dritten abgeschlossen und durchgeführt wurden und (ii) ob Geschäfte mit nahestehenden Personen und/oder Unternehmen, insbesondere mit der BeA Beteiligungsgesellschaft mbH und deren Tochtergesellschaften, mit Frau Fischer-Zernin und/oder mit Herrn Fischer-Zernin sowie mit von Frau Fischer-Zernin und/oder Herrn Fischer-Zernin kontrollierten Gesellschaften abgeschlossen wurden, ohne dass diese Geschäfte als Geschäfte mit nahestehenden Personen oder Unternehmen ausgewiesen wurden. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob der Aufsichtsrat im gesamten vorgenannten Zusammenhang Pflichtverletzungen begangen hat. Im Rahmen der Sonderprüfung wurde festgestellt, dass die Geschäfte der Gesellschaft mit Frau Fischer-Zernin auch im Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2013 in unwesentlichem Umfang nicht vollständig erfasst worden sind, das Abrechnungsvolumen im Konzernanhang 2014 jedoch weitgehend korrekt dargestellt wurde. Weiterhin wurde u.a. festgestellt, dass die Höhe der Vergütung der Leistungen von Frau Fischer-Zernin im Laufe der Geschäftsjahre 2013 und 2014 nach Auffassung der Sonderprüfer marktunüblich war. Seit dem 24. Juli 2014 wurden aufgrund der Kündigung des Vertragsverhältnisses keine weiteren Leistungen von Frau Fischer-Zernin für die Behrens-Gruppe erbracht und abgerechnet. Hinsichtlich der Tilgung der Darlehen zwischen der Gesellschaft und der BeA Beteiligungsgesellschaft mbH wurde festgestellt, dass diese teilweise durch Ziehung von Sicherheiten erfolgt ist, die der Gesellschaft gewährt wurden. Hierbei handelte es sich um Tantieme-Ansprüche von Herrn Fischer-Zernin. Hinsichtlich des Risikos etwaiger steuerlicher Folgen haben die BeA Beteiligungsgesellschaft mbH und die Eheleute Fischer-Zernin der Gesellschaft Sicherheiten gestellt, um das Haftungsrisiko der Gesellschaft abzudecken. Das Haftungsrisiko könnte sich aus heutiger Sicht maximal auf einen mittleren sechsstelligen Eurobetrag belaufen. Die Prüfung der Pflichterfüllung des Aufsichtsrats führte nur insoweit zu einer Beanstandung, als dass der Aufsichtsrat trotz positiver Kenntnis seiner Pflicht nicht nachgekommen sei, den Vorstand der Gesellschaft aufzufordern, das an die BeA Beteiligungsgesellschaft mbH ausgereichte Darlehen aufgrund von Nichtigkeit umgehend zurückzufordern. Das bestehende Kreditverhältnis zwischen den Gesellschaften wurde aber mit Wirkung zum 15. April 2015 beendet und vollständig zurückgeführt, so dass der Gesellschaft hieraus kein Vermögensschaden entstanden ist.

2. Potenzielle Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen

Verschiedene Aktionäre haben Widerspruch zu Protokoll des Notars in der Hauptversammlung der Emittentin am 20. August 2015 erklärt. Es ist daher möglich, dass Aktionäre Anfechtungs- und/oder

Nichtigkeitsklage gegen einzelne, mehrere oder alle in der Hauptversammlung der Emittentin am 20. August 2015 gefassten Beschlüsse mit dem Ziel erheben, deren Nichtigkeit gerichtlich feststellen zu lassen. Dies könnte die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2014, die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015, die Neuwahlen zum Aufsichtsrat, die Schaffung eines genehmigten Kapitals und/oder die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals betreffen.

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition

Seit dem 30. Juni 2015 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

L. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

I. Gründung, Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Emittentin

Die Emittentin wurde am 5. November 1975 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 2152 AH eingetragen. Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts und firmiert unter Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft. Sitz der Emittentin ist Ahrensburg.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet: Bogenstraße 43-45, 22926 Ahrensburg, Tel.: +49 (0)4102-78-0.

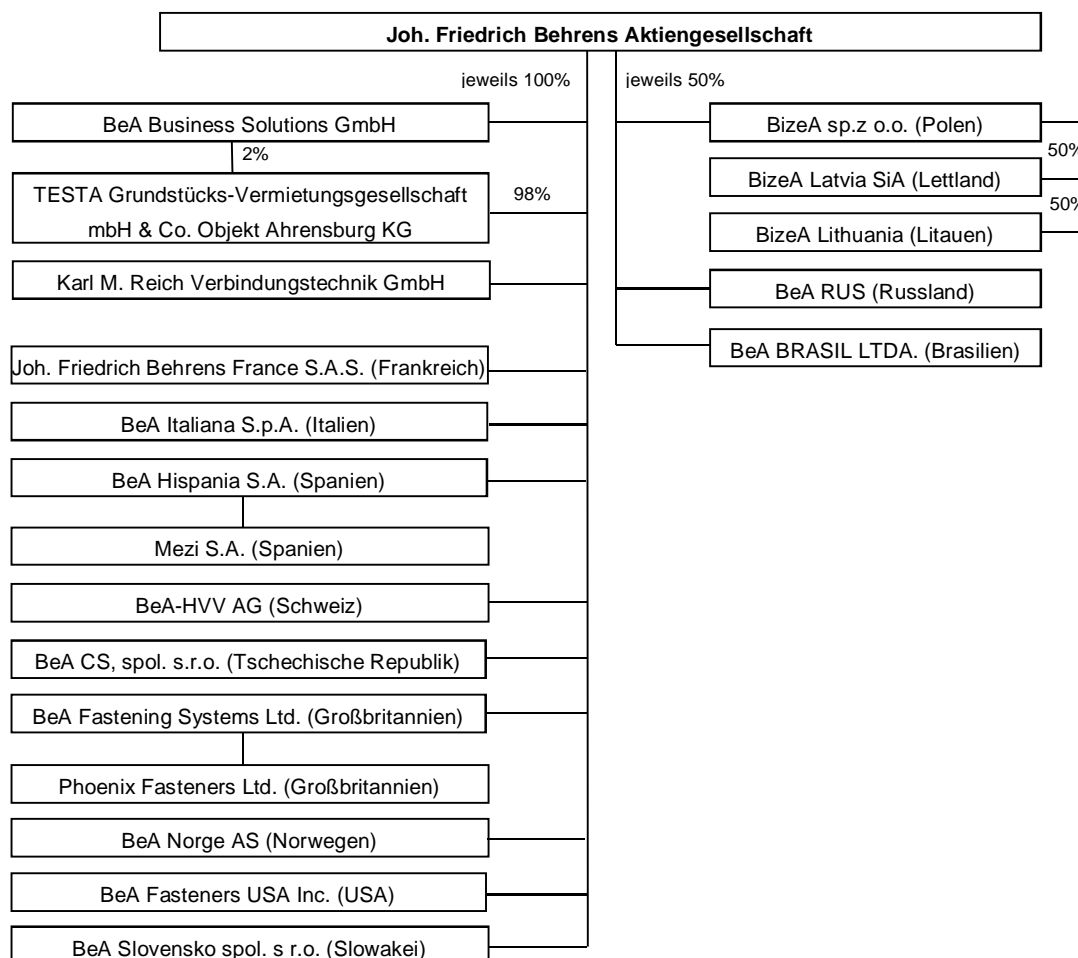
Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr.

II. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist gemäß § 3 der Satzung in der Form vom 8. Juli 2010 die Herstellung und der Vertrieb von Werkzeugmaschinen und Befestigungsmitteln aller Art, insbesondere von Nagelapparaten und funktionell ähnlichen Geräten, Heftklammern, Nägeln und Dübeln. Die Emittentin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Die Emittentin ist befugt, Unternehmen verschiedener Art im In- und Ausland zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und diese zu verwalten einschließlich deren Veräußerung. Des Weiteren ist die Gesellschaft befugt, Immobilienvermögen zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern.

III. Gruppen- und Gesellschafterstruktur

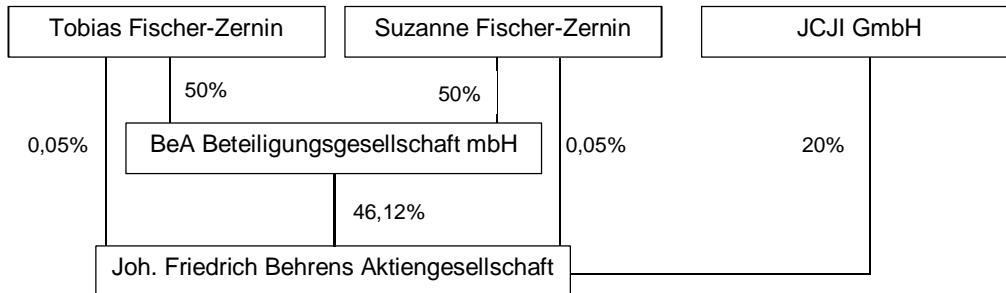
Die Emittentin ist die Konzernobergesellschaft der Behrens-Gruppe. Das nachfolgende Schaubild zeigt die Organisationsstruktur der Behrens-Gruppe zum Datum des Prospekts:



IV. Aktienkapital und Hauptaktionäre

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 7.168.000,00 und ist eingeteilt in 2.800.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Alle Aktien sind voll eingezahlt.

Nach Kenntnis der Emittentin sowie auf Grundlage der bei der Emittentin nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) – zuletzt am 25. Juni 2015 – eingegangenen Mitteilungen sind zum Datum des Prospekts folgende Aktionäre gemäß §§ 21 ff. WpHG wesentlich direkt oder indirekt an der Emittentin beteiligt:



Gesellschafter der BeA Beteiligungsgesellschaft mbH sind mit einer Beteiligung in Höhe von jeweils 50% Tobias Fischer-Zernin und Suzanne Fischer-Zernin. Herr und Frau Fischer-Zernin gelten als gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 22 Abs. 2 WpHG, so dass beiden im Rahmen der wertpapierhandelsrechtlichen Meldepflichten die Beteiligung der BeA Beteiligungsgesellschaft mbH an der Emittentin in voller Höhe zuzurechnen ist.

Frau Isabelle Fischer-Zernin, Herr Johannes Fischer-Zernin, Herr Christian Fischer-Zernin und Herr Jakob Fischer-Zernin sind zu gleichen Teilen Gesellschafter der JCJI GmbH.

V. Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer der Emittentin und Konzernabschlussprüfer der Behrens-Gruppe für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 sowie das laufende Geschäftsjahr 2015 wurde jeweils die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg („**Ebner Stolz**“), bestellt. Ebner Stolz ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

Ebner Stolz hat die IFRS-Konzernabschlüsse 2013 und 2014 sowie den HGB-Jahresabschluss 2014 jeweils geprüft und mit den im Finanzteil dieses Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

VI. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Emittentin erfolgen satzungsgemäß im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Billigung dieses Prospekts oder von Nachträgen zu diesem Prospekt erfolgen in Übereinstimmung mit den Regelungen des luxemburgischen Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 10. Juli 2005 (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) entsprechend der für diesen Prospekt vorgesehenen Form der Veröffentlichung.

M. ORGANE DER EMITTENTIN

Die Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind unter anderem im Aktiengesetz, der Satzung sowie in den Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats geregelt. Der Vorstand leitet die Emittentin unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats. Er vertritt die Emittentin gegenüber Dritten (mit Ausnahme der Vertretung der Emittentin gegenüber Mitgliedern des Vorstands). Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass innerhalb der Behrens-Gruppe ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling eingerichtet ist und betrieben wird, damit den Fortbestand der Emittentin gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

Der Vorstand ist ferner verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Emittentin und ihrer Tochterunternehmen, sowie in der letzten Sitzung des Aufsichtsrats eines Geschäftsjahres über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu berichten und ein Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Planung vorzulegen. Zudem ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat über Geschäfte, die für die Profitabilität oder Liquidität der Emittentin von erheblicher Bedeutung sein können, so rechtzeitig zu berichten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen. Bei wichtigen Anlässen ist der Vorstand verpflichtet, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Emittentin von erheblichem Einfluss sein kann. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, jederzeit Sonderberichte vom Vorstand zu verlangen.

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Ein Aufsichtsratsmitglied der Emittentin kann grundsätzlich nicht zugleich Vorstandsmitglied der Emittentin sein. Nach deutschem Aktienrecht können dem Aufsichtsrat keine Maßnahmen der Geschäftsführung übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat haben jedoch zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand der Emittentin besteht aus einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Anzahl von Personen und kann auch aus nur einer Person bestehen. Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Emittentin allein.

Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat einzelne Vorstandsmitglieder für den Fall ihres Handelns als Vertreter eines Dritten allgemein oder für den Einzelfall durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG ist zu beachten.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren und ist berechtigt, diese aus wichtigem Grund abzurufen. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung der Emittentin und überwacht dessen Geschäftsführung, ohne unmittelbar in das Tagesgeschäft der Emittentin involviert oder zur Geschäftsführung berechtigt zu sein. Für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats. Darüber hinaus wird die Emittentin gegenüber Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat vertreten. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist bei der Aktiengesellschaft deutschen Rechts grundsätzlich nicht zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben der Emittentin gegenüber Treue- und Sorgfaltspflichten. Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Emittentin, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter, ihrer Gläubiger und der Allgemeinheit zu beachten. Der Vorstand muss insbesondere auch die Rechte der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleiche Information beachten.

Nach deutschem Aktienrecht ist es einzelnen Aktionären, wie jeder anderen Person, untersagt, ihren Einfluss auf die Emittentin dazu zu benutzen, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu einer für die Emittentin schädlichen Handlung zu bestimmen. Wer unter Verwendung seines Einflusses ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu veranlasst, zum Schaden der Emittentin oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Emittentin zum Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens verpflichtet, sofern zwischen einem Aktionär und der Emittentin nicht ein Beherrschungsvertrag vereinbart wurde, und der Einfluss innerhalb der Grenzen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften verbleibt oder eine Kompensation für Nachteile gezahlt wird, die durch den Beherrschungsvertrag entstehen. Jede Person, die ihren Einfluss dafür verwendet, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten zu veranlassen,

zum Schaden der Emittentin oder deren Aktionäre zu handeln, ist der Emittentin und den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Daneben haften die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesamtschuldnerisch, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben und infolgedessen der Emittentin ein Schaden entstanden ist.

Ein Aktionär hat grundsätzlich keine Möglichkeit, gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats vor Gericht zu klagen, wenn er der Auffassung ist, dass diese ihre Pflichten gegenüber der Emittentin verletzt haben und infolgedessen der Emittentin ein Schaden entstanden ist. Schadensersatzansprüche der Emittentin gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können in der Regel nur von der Emittentin selbst durchgesetzt werden, wobei diese bei Ansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder vom Vorstand und bei Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat vertreten wird. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist der Aufsichtsrat verpflichtet, voraussichtlich durchsetzbare Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen, es sei denn, gewichtige Gründe des Gesellschaftswohls sprechen gegen eine Geltendmachung und diese Gründe überwiegen oder sind zumindest gleichwertig mit den Gründen, die für eine Geltendmachung sprechen. Entscheidet sich das jeweilige vertretungsberechtigte Organ gegen eine Anspruchsverfolgung, müssen Ersatzansprüche der Emittentin gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats geltend gemacht werden, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, wobei die Hauptversammlung zur Geltendmachung der Ansprüche einen besonderen Vertreter bestellen kann. Aktionäre, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von EUR 1.000.000,00 erreichen, können auch die gerichtliche Bestellung eines besonderen Vertreters zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs beantragen, der im Falle seiner Bestellung anstelle der Organe der Emittentin hierfür zuständig wird. Liegen Tatsachen vor, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, dass der Emittentin durch Unredlichkeit oder grobe Verletzung des Gesetztes oder der Satzung Schaden zugefügt wurde, besteht darüber hinaus für Aktionäre, deren Anteile zusammen ein Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 100.000,00 erreichen, die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vom zuständigen Gericht zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Emittentin gegen Organmitglieder im eigenen Namen für die Emittentin zugelassen zu werden. Eine solche Klage wird unzulässig, wenn die Emittentin selbst Schadensersatzklage erhebt.

Die Emittentin kann erst drei Jahre nach der Entstehung eines Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche gegen Organmitglieder verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Aktionäre dies in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

I. Vorstand

1. Überblick

Der Vorstand der Emittentin besteht gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Emittentin aus mindestens einer Person. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglieder und ihrer Amtszeit, der Abschluss der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden oder zum Vorstandssprecher sowie die Ernennung weiterer Mitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (jeweils für höchstens fünf Jahre) ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzogen hat. Von dem durch die Bestellung eines Vorstandsmitglieds begründeten organschaftlichen Rechtsverhältnis ist der Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds mit der Emittentin zu unterscheiden. Auch für diesen gilt eine Höchstdauer von fünf Jahren, wobei es zulässig ist, eine automatische Verlängerung des Anstellungsvertrags für den Fall vorzusehen, dass die Bestellung erneuert wird. Ansonsten gelten für das Anstellungsverhältnis und dessen Beendigung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) zu Dienstverhältnissen.

Nach der Satzung der Emittentin erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Wie gesetzlich vorgesehen, sind in der derzeit gültigen Geschäftsordnung insbesondere bestimmte grundsätzliche, geschäftspolitisch wichtige oder wirtschaftlich wesentliche Geschäfte und Maßnahmen festgelegt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Die Zustimmung ist vor Vornahme des Geschäfts

oder der Maßnahme einzuholen. Einer vorherigen Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Angelegenheit aus der Wahrung geschäftlicher Interessen keinen Aufschub duldet und ein Beschluss des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig gefasst werden kann und der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen davon ausgehen kann, dass der Aufsichtsrat das Geschäft oder die Maßnahme genehmigen wird. Vor Entscheidung durch den Vorstand ist der Aufsichtsrat auf geeignetem Wege unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Falle ist die Genehmigung des Aufsichtsrats unverzüglich nachzuholen.

Die Mitglieder des Vorstands sind nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte der Emittentin mit sich selbst abzuschließen, am Abschluss solcher Geschäfte mitzuwirken oder darüber abzustimmen. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand in Einzelfällen von diesen Beschränkungen befreien.

2. Mitglieder des Vorstands

Alleiniger Vorstand ist derzeit Tobias Fischer-Zernin.

Tobias Fischer-Zernin (54) war nach einem Maschinenbaustudium an der RWTH Aachen, das er mit dem Titel eines Dipl.-Ing. erfolgreich abschloss, von 1985 bis 1989 für McKinsey & Co., Inc. in Hamburg, zuletzt als *Senior Associate*, tätig. Mit Unterstützung von McKinsey & Co. studierte er 1986 an der Harvard University und erlangte in 1988 den Titel eines Master of Business Administration (MBA). Von 1989 bis 1991 war Tobias Fischer-Zernin für die Vibro Einspültechnik, Düker und Wasserbau GmbH, Hamburg, tätig, zunächst als Assistent der Geschäftsleitung und zuletzt als stellvertretender Geschäftsführer. 1992 trat Tobias Fischer-Zernin in die Behrens-Gruppe ein, zunächst als Geschäftsführer der BeA Geräte GmbH, Ahrensburg, und seit 1993 als Mitglied des Vorstands der Emittentin. Seit 1996 ist er Alleinvorstand der Emittentin.

Tobias Fischer-Zernin ist bis zum 31. Oktober 2016 als Vorstand der Emittentin bestellt.

Neben seiner Tätigkeit als Vorstand der Emittentin nimmt Tobias Fischer-Zernin Funktionen in den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen bei folgenden Unternehmen und Gesellschaften wahr:

- Geschäftsführer der BeA Beteiligungsgesellschaft mbH, Ahrensburg;
- Mitglied des Board of Directors der BeA Fastening Systems Ltd., Woodmansey, Großbritannien;
- Präsident des Board of Directors der BeA Italiana S.p.A. Seregno, Italien;
- Mitglied des Board of Directors der BeA Norge SA, Oslo, Norwegen;
- Mitglied des Board of Directors der BeA RUS, Moskau, Russische Föderation;
- Mitglied des Board of Directors der Phoenix Fasteners Ltd., Woodmansey, Großbritannien;
- Präsident des Board of Directors der BeA Ltd., Woodmansey, Großbritannien;
- Mitglied des Board of Directors der Joh. Friedrich Behrens France S.A.S., Torcy, Frankreich;
- Geschäftsführer der BeA Hispania S.A. (*Administrador unico*), La Llagosta, Barcelona, Spanien;
- Mitglied des Verwaltungsrats der BeA-HVV AG, Mönchaltorf, Schweiz;
- Mitglied des Board of Directors der BeA Fasteners USA Inc., Greensboro, NC, USA und
- Geschäftsführer der Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH, Oberboihingen, Deutschland.

Tobias Fischer-Zernin ist unter der Geschäftsadresse der Emittentin erreichbar: Bogenstraße 43-45, 22926 Ahrensburg.

Die Geschäftsvorfälle zwischen der Emittentin und der von Herrn Fischer-Zernin und seiner Ehefrau kontrollierten Hauptaktionärin der Emittentin, der BeA-Beteiligungsgesellschaft mbH, waren Gegenstand einer Sonderprüfung, die von der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin am 21. August 2014 mit einer Mehrheit von 99,003% der bei der Abstimmung stimmberechtigten Aktien beschlossen wurde.

Gegenstand der Sonderprüfung waren sämtliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen des Geschäftsjahres 2013 sowie des Jahres 2014 bis zum 21. August 2014. Besonderer Gegenstand der Prüfung waren Geschäfte der Emittentin und ihrer Tochterunternehmen mit nahestehenden Personen und Unternehmen, insbesondere Frau Suzanne Fischer-Zernin, Herrn Tobias Fischer-Zernin, allen von ihnen kontrollierten Unternehmen sowie der BeA-Beteiligungsgesellschaft mbH und deren Tochterunternehmen (zu näheren Einzelheiten siehe „K. Geschäftstätigkeit – IX. Rechtsstreitigkeiten – Sonderprüfung“).

II. Aufsichtsrat

1. Überblick

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Emittentin bestimmt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1 AktG und § 11 der Satzung der Emittentin. Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 Fall 4 AktG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Aktionäre zusammen. Die Aktionärsvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne von ihr zu wählende Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für die gleiche Zeit ebenso viele Ersatzmitglieder wählen und die Reihenfolge bestimmen, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer treten.

Jedes von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss, abberufen werden. Nach der Satzung kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund sein Amt durch eine an den Vorstand zu richtende Erklärung in Textform niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Aufgabenkreise bilden. Den Ausschüssen können – soweit gesetzlich zulässig – auch entscheidende Befugnisse übertragen werden. Der Aufsichtsrat der Emittentin hat zurzeit keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungs- und Finanzausschuss, gebildet.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem, telefonischem oder telegrafischem Wege beschließen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr und muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.

Nach der Satzung der Emittentin kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzungsbestimmungen eine Geschäftsordnung geben. Der Aufsichtsrat hat sich eine solche Geschäftsordnung gegeben, die die innere Verfassung des Aufsichtsrats näher regelt.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2014 trat der Aufsichtsrat fünfmal zusammen. Im laufenden Geschäftsjahr trat der Aufsichtsrat bislang sechsmal zusammen.

2. Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind in der folgenden Übersicht aufgeführt:

Aufsichtsratsmitglied	Ausgeübte Tätigkeit	Wohnort
Andreas Uelhoff (Vorsitzender)	Geschäftsführer	Hamburg
Dr. Cornelius Fischer-Zernin (Stellvertretender Vorsitzender)	Rechtsanwalt	Hamburg
Dr. Philip Comberg	Kaufmann	Frankfurt
Dr. Markus Feil	Geschäftsführer	Gäufelden
Jörn Klaffke ¹	Ausbildungsleiter	Ahrensburg
Wolfgang Ohrt ¹	Maschinenschlosser	Bad Oldesloe

¹ Arbeitnehmervertreter

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Philip Comberg, Dr. Markus Feil, Dr. Cornelius Fischer-Zernin und Andreas Uelhoff endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Jörn Klaffke und Wolfgang Ohrt endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2018 beschließt.

Die folgende Übersicht zeigt die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sowie ihre weiteren Aufsichtsratsmandate bzw. Mandate bei vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Aufsichtsratsmitglied	Weitere Aufsichtsratsmandate bzw. Mandate bei vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Andreas Uelhoff	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Goldwert Real Estate AG • Mitglied des Aufsichtsrats der Rücker Immobilien Portfolio AG • Mitglied des Aufsichtsrats der Bavaria Venture Capital & Trade AG
Dr. Cornelius Fischer-Zernin	<ul style="list-style-type: none"> • Partner und Rechtsanwalt bei der CFZ LEGAL LLP, Hamburg • Geschäftsführender Gesellschafter der SÄKAPHEN GmbH
Dr. Philip Comberg	<ul style="list-style-type: none"> • Chairman of the Board of Directors der Solar Century Holdings Ltd., London, Großbritannien • Board Member des Board of Directors der Lucis Technologies Holdings Ltd., Sunnyvale, Kalifornien, USA • Geschäftsführer der ALCOSA Capital Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, die als Komplementärin die Geschäfte der ALCOSA Capital GmbH & Co. KG in Liquidation., Frankfurt am Main, führt
Dr. Markus Feil	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Jörn Klaffke	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Wolfgang Ohrt	<ul style="list-style-type: none"> • keine

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der Emittentin, Bogenstraße 43-45, 22926 Ahrensburg, erreichbar.

III. Potenzielle Interessenkonflikte

Der Vorstand der Emittentin, Tobias Fischer-Zernin, hält gemeinsam mit seiner Ehefrau Suzanne Fischer-Zernin direkt 2.925 und indirekt über die BeA Beteiligungsgesellschaft mbH 1.291.487 Aktien (insgesamt 1.294.412 Aktien, d.h. 46,23% der Aktien und Stimmrechte) der Emittentin. Aufgrund dieser personellen

Verflechtungen ist nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Tobias Fischer-Zernin als Vorstand der Emittentin auf der einen Seite sowie seinen privaten Interessen als Aktionär der Emittentin zu Interessenkonflikten kommt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Andreas Uelhoff, ist Geschäftsführer der EULE Corporate Capital GmbH (vormals UBJ. Corporate Capitals GmbH). Zwischen der Gesellschaft und der EULE Corporate Capital GmbH (vormals UBJ. Corporate Capitals GmbH) besteht ein Beratungsvertrag vom 10. Oktober 2014 über die Unterstützung des Bereiches Investor Relations sowie ein Beratungs- und Vertriebsvertrag vom 20. März 2015 zur Unterstützung des Bereiches Corporate Finance. Nach der Wahl von Herrn Andreas Uelhoff zum Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin bedürfen die Verträge zu ihrer weiteren Wirksamkeit noch der Zustimmung des Aufsichtsrats. Aus den Verträgen können potenziell Interessenkonflikte zwischen dem privaten Interesse des Organmitglieds als Unternehmer und seinen Aufgaben und Verpflichtungen als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft sowie zwischen den Organmitgliedern entstehen. Der wesentliche potenzielle Interessenkonflikt besteht dabei darin, dass das Aufsichtsratsmitglied Andreas Uelhoff als Unternehmer an Maßnahmen und Entscheidungen der Gesellschaft interessiert sein kann, die ihm potenziell Aufträge verschaffen, während seine Aufgaben und Verpflichtungen als Aufsichtsratsmitglied ihm gebieten könnten darauf hinzuwirken, dass solche Maßnahmen und Entscheidungen nicht, nicht zu diesem Zeitpunkt oder nur mit modifiziertem Inhalt erfolgen.

Darüber hinaus bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

IV. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das Organ, in dem die Aktionäre ihre Rechte innerhalb der Emittentin wahrnehmen können. Die Hauptversammlung findet gemäß der Satzung der Emittentin am Sitz der Emittentin oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 200.000 Einwohnern statt. Die Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen werden. Darüber hinaus können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5% des Grundkapitals der Emittentin ausmachen, die Einberufung der Hauptversammlung verlangen, oder unter bestimmten Voraussetzungen durch das zuständige Gericht zur selbstständigen Einberufung der Hauptversammlung ermächtigt werden. Sofern das Wohl der Emittentin es erfordert, hat der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand nach Erhalt des festgestellten Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats einberufen. Tagesordnungsgegenstände der ordentlichen Hauptversammlung sind insbesondere:

- Vorlage und Erläuterung des geprüften Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns;
- Vorlage des geprüften Konzernabschlusses, des Konzernabschlussberichts und des Berichts des Aufsichtsrats hierüber;
- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses, sofern die Hauptversammlung hierüber zu entscheiden hat;
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
- Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
- Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern; und
- Wahl des Abschlussprüfers.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und für die angemeldeten Aktien zum Anmeldeschluss im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Emittentin in Textform mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Ist sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, wird ein durch die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu bezeichnendes sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats bestimmt. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.

Jede auf den Inhaber lautende Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Weder das Aktienrecht noch die Satzung der Emittentin sehen eine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung vor. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Handelt es sich bei dem Bevollmächtigten weder um ein Kreditinstitut noch um eine Aktionärsvereinigung noch um eine Person, die Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen nach § 135 AktG gleichgestellt sind, so bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Emittentin der Textform (§ 126b BGB). Die Einzelheiten, insbesondere zu Formen für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten, werden zusammen mit der Einberufung der jeweiligen Hauptversammlung bekannt gemacht.

Jeder Aktionär hat in der Hauptversammlung ein eigenes Rede- und Fragerecht, das verschiedenen Einschränkungen, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltungsinteressen der Emittentin und auf den ordnungsgemäßen und zügigen Ablauf der Hauptversammlung, unterliegen kann. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Rede- und Fragezeit für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen. Unter bestimmten Voraussetzungen, die im Aktiengesetz geregelt sind, sind Aktionäre und Mitglieder des Vorstands berechtigt, durch Klage beim zuständigen Landgericht Beschlüsse der Hauptversammlung unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten anzufechten oder deren Nichtigkeit gerichtlich festlegen zu lassen.

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns der Emittentin und über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das jeweils vor der ordentlichen Hauptversammlung abgeschlossene Geschäftsjahr. Darüber hinaus wählt die ordentliche Hauptversammlung den Abschlussprüfer der Emittentin für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

Nach dem Aktienrecht bzw. anderen einschlägigen Gesetzen erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

- Satzungsänderungen;
- Kapitalerhöhungen mit Ausschluss des Bezugsrechts;
- Kapitalherabsetzungen;
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital;
- Umwandlungen nach § 1 des Umwandlungsgesetzes (Versmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen und Formwechsel) sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Emittentin;
- der Abschluss von Unternehmensverträgen (insbesondere Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen); und
- die Auflösung der Emittentin.

Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung muss, sofern das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

V. Corporate Governance

Die von der Bundesministerin für Justiz im September 2001 eingesetzte „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) verabschiedet und zuletzt am 5. Mai 2015 verschiedene Änderungen des Kodex beschlossen. Der Kodex gibt Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften. Er orientiert sich dabei an international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex soll das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar machen. Der Kodex enthält Empfehlungen (so genannte „Soll-Vorschriften“) und Anregungen (so genannte „Kann-Vorschriften“) zur Corporate Governance in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der Kodex kann unter www.corporate-governance-code.de abgerufen werden.

Es besteht keine Pflicht, den Empfehlungen oder Anregungen des Kodex zu entsprechen. Das Aktienrecht verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft lediglich, jährlich entweder zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird, oder zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Von den im Kodex enthaltenen Anregungen kann ohne Offenlegung abgewichen werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Emittentin unterstützen das Prinzip der guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung des Kodex. Sie haben am 31. Dezember 2014 eine Erklärung gemäß § 161 AktG darüber abgegeben und unter der Internetadresse der Emittentin dauerhaft zugänglich gemacht.

Die Emittentin ist als mittelständische Aktiengesellschaft nicht mit großen börsennotierten Aktiengesellschaften vergleichbar. Die Rechnungslegung nach IFRS bewirkt jedoch eine vergleichsweise hohe Transparenz des Unternehmens. Hinzu kommen die unterjährigen gesetzlichen Berichtspflichten, denen die Emittentin entspricht. Aus diesen Gründen wurden und/oder werden folgende Empfehlungen und Anregungen des Kodex in seiner Fassung vom 24. Juni 2014 von der Emittentin vor allem aus Kosten/Nutzen-Überlegungen nicht befolgt:

- Ziffer 3.8: Die D&O Versicherung für den Aufsichtsrat enthält keinen Selbstbehalt.
- Ziffer 3.10: Ein Corporate Governance Bericht wird nicht erstellt. Die in der jährlich abgegebenen Erklärung zur Unternehmensführung enthaltenen Inhalte stellen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat bereits eine umfassende Information der Anteilseigner über die Corporate Governance der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft dar.
- Ziffer 4.2.1: Aufgrund der Größe der von der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft geführten Behrens-Gruppe besteht der Vorstand nur aus einer Person.
- Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3: Entgegen Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 berücksichtigt die Festlegung der Vorstandsvergütung nicht auch das Verhältnis zur Vergütung des obersten Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung.

Mit den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde erstmals die Empfehlung eingeführt, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss der aktuellen, vor Inkrafttreten dieser Empfehlung abgeschlossenen Vorstandsverträge in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu dem allgemeinen Lohn- und Gehaltsgefüge innerhalb der Emittentin stehen und damit die sogenannte „vertikale Angemessenheit“ der Vorstandsvergütung gewahrt ist. Soweit diese zuvor bereits vom Aktiengesetz geforderte Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung durch den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert werden, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss der derzeit gültigen Vorstandsverträge im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen im Sinne der Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt.

- Ziffer 4.2.5: Ziffer 4.2.5 Abs. 3 der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 fordert für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre einen individualisierten und nach Bestandteilen aufgegliederten Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht (insbesondere im Berichtsjahr gewährte Zuwendungen, im Berichtsjahr zugeflossenen Zuwendungen, Versorgungsaufwand im Berichtsjahr).

Die umfangreichen gesetzlichen Pflichtangaben im Anhang, die vollumfänglich beachtet werden, werden als ausreichend erachtet. Die Emittentin legt die Vorstandsvergütung umfangreich im Konzern-Anhang im gesetzlichen Rahmen offen, wodurch ein ausreichendes Maß an Transparenz bezüglich der Vorstandsvergütung gewährleistet wird.

- Ziffer 5.3: Es wurden keine Aufsichtsratsausschüsse gebildet, vielmehr diskutiert und entscheidet der Aufsichtsrat aufgrund seiner Größe (sechs Mitglieder) stets in seiner Gesamtheit.
- Ziffer 5.4.1: Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt und veröffentlicht.
- Ziffer 5.4.6: Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung und dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen. Eine individualisierte Angabe der Vergütung des Aufsichtsrats als Teil des Corporate Governance Berichts wird nicht vorgenommen.
- Ziffer 6.3: Da kein Corporate Governance Bericht erstellt wird, erfolgt die Angabe des 1% der von der Emittentin ausgegebenen Aktien übersteigenden Gesamtbesitzes der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Konzernlagebericht in der Berichterstattung nach § 315 Abs. 4 HGB.
- Ziffer 6.4: Die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft unterrichtet die Anteilseigner nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Finanzkalender wird aufgestellt und im Internet veröffentlicht.
- Ziffer 7.1.2: Der Konzernabschluss wird innerhalb von 90 Tagen aufgestellt und innerhalb der gesetzlichen Fristen der Öffentlichkeit nach Abschluss der Prüfung durch den Abschlussprüfer zugänglich gemacht.

N. ZUSAMMENFASSUNG DER REGELUNGEN ÜBER DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen, Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffenden Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Gesellschaft beauftragter Notar, oder (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine vom Gericht bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Gesellschaft eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gesellschaft hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Gesellschaft oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das

Vermögen der Gesellschaft in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

O. BESTEUERUNG

I. Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich der Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Steuerfolgen nach deutschem Recht zum Datum dieses Prospekts für natürliche Personen als Anleger dar, soweit nicht im Einzelnen auf Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften Bezug genommen wird. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es können gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt sein, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Anleihegläubiger vorausgesetzt werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland am Tage des Prospekts anwendbaren Rechtsvorschriften und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskünfte geben zu lassen, die aus der jeweils für sich anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle. Diese erfolgt ausschließlich durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle.

1. Einkommensteuer

Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

Beim Erwerb der Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass der Erwerb durch Annahme des Umtauschangebots beim Erwerber zu steuerpflichtigen Einkünften (Einkünfte aus Kapitalvermögen hinsichtlich der umgetauschten Schuldverschreibungen) führen kann; die Steuer wird in diesem Fall durch Steuerabzug (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuerabzug) erhoben. Einzelheiten sind von Anleihegläubigern mit ihrem Steuerberater zu besprechen.

Besteuerung der Zinseinkünfte

Die Zahlung von Zinsen aus den Schuldverschreibungen an in Deutschland ansässige Anleihegläubiger, d. h. Anleihegläubiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, unterliegt der deutschen Besteuerung mit Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf) und, soweit einschlägig, mit Kirchensteuer. Die Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer in Form der Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf, insgesamt 26,375%). Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 1.602) statt des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten. Wenn die Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank („**inländische Depotstelle**“) verwahrt werden, wird die Abgeltungsteuer als Kapitalertragsteuer einbehalten und durch die inländische Depotstelle an das Finanzamt abgeführt.

Ab dem Jahr 2015 sind Finanzinstitute gem. § 51a EStG – vorbehaltlich eines Widerspruchs – dazu verpflichtet, die Kirchensteuer auf Kapitalerträge einzubehalten. Hierzu werden diese einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober eine automatische Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) durchführen, um eine Religionszugehörigkeit der Anleihegläubiger festzustellen. In diesem Fall wird im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze die Kirchensteuer auf die Zinszahlungen durch die inländische Depotstelle, die die Auszahlung der Zinsen für die Rechnung der Emittentin an den Anleihegläubiger vornimmt, einbehalten und abgeführt. Mit dem Steuerabzug durch die inländische Depotstelle wird auch die Kirchensteuer für die Zinszahlungen abgegolten. Anleihegläubiger haben die Möglichkeit, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Wird keine Kirchensteuer durch eine inländische Zahlstelle einbehalten, ist ein kirchensteuerpflichtiger Anleihegläubiger verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig. Stattdessen reduziert sich in diesem Fall die Kapitalertragsteuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer einbehalten und abgeführt, wenn der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, die (i) die Schuldverschreibungen nicht in ihrem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus den Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Soweit die Auszahlung der Zinsen nicht über eine inländische Depotstelle erfolgt, ist der Anleihegläubiger verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf.

Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Auf Antrag des Anleihegläubigers werden anstelle der Abgeltungsteuer die Zinseinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Steuer führt (weniger als 25% Steuerbelastung, Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. die Beschränkung der Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit anderen positiven Einkünften, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommenssteuersatz.

Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen regelmäßig der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf. Die gesamte steuerliche Belastung beträgt somit 26,375% ohne Rücksicht auf die Haltedauer der Schuldverschreibungen. Soweit der Zinsanspruch ohne Schuldverschreibung veräußert wird, unterliegen die Erträge aus der Veräußerung des Zinsanspruchs der Besteuerung. Das Gleiche gilt, wenn die Schuldverschreibungen ohne Zinsanspruch veräußert werden.

Wenn die Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotbank verwahrt werden, wird die Abgeltungsteuer von dieser auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen einbehalten und abgeführt. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten, möglich. Ein darüber hinaus gehender Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen ist nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Schuldverschreibungen dürfen mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen entstehen, sowie anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Veranlagung mit Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf.

Ab 2015 wird vorbehaltlich eines Widerspruchs (siehe zuvor) auch die Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn durch die inländische Depotstelle einbehalten und gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Der Einbehalt der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung in Bezug auf die einkommensteuerliche Erfassung der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Anleihegläubiger kann beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften statt dem einheitlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte dem Satz der tarifliche, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuer führt (weniger als 25% Steuerbelastung, Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h.

die Beschränkung der Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit anderen positiven Einkünften gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Besteuerung der Schuldverschreibungen in Deutschland ansässiger Anleihegläubiger, die diese im Betriebsvermögen halten

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über Personengesellschaften erzielt werden), unterliegen grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zum allgemeinen Steuertarif jeweils zzgl. 5,5% des Solidaritätszuschlags hierauf. Die Zins- und Veräußerungserträge werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Schuldverschreibungen dem inländischen gewerblichen Betriebsvermögen zugeordnet werden, bei einer natürlichen Person wird dafür ein Pauschalbetrag auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Wenn die Schuldverschreibungen bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, unterliegen Zinszahlungen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen grundsätzlich einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf. In diesem Fall hat die Quellensteuer keine abgeltende Wirkung für den Anleihegläubiger, sondern wird als Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag des Anleihegläubigers angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet.

Bezüglich der Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehören sowie (ii) wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehören und der Anleihegläubiger dies gegenüber der auszahlende Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Muster erklärt. Von einem Kapitalertragsteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft- bzw. Einkommensteuer.

Besteuerung von Schuldverschreibungen von im Ausland ansässigen Anleihegläubigern

Zins- und Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, es sei denn, sie sind als inländische Einkünfte zu qualifizieren, weil sie zum Beispiel als Teil des inländischen Betriebsvermögen oder einer inländischen Betriebsstätte gelten. Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben. Werden die Schuldverschreibungen allerdings von einer inländischen Depotstelle verwahrt, werden sie grundsätzlich der deutschen Besteuerung mit Kapitalertragsteuer wie oben im Abschnitt „O. Besteuerung – I. Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland – 1. Einkommensteuer – Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen an Privatvermögen halten“ bzw. „O. Besteuerung – I. Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland – 1. Einkommenssteuer – Besteuerung der Schuldverschreibungen in Deutschland ansässiger Anleihegläubiger, die diese im Betriebsvermögen halten“ beschrieben, unterworfen, es sei denn, der Anleihegläubiger weist der Depotbank nach, dass er im Ausland ansässig ist und die Zins- und Kapitalerträge nicht einer deutschen Betriebsstätte des Anleihegläubigers zuzurechnen sind. Bei Kapitalerträgen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleihegläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt.

2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Soweit die Bereicherung durch den Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden die jeweiligen Freibeträge überschreitet, unterliegt dieser Teil der Bereicherung grundsätzlich der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unter anderem dann, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Schenkungsausführung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hat; auch die deutsche Staatsangehörigkeit kann zur Steuerpflicht führen.

Falls im konkreten Fall ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer einschlägig sein sollte, kann dieses das deutsche Besteuerungsrecht einschränken.

Die Übertragung der Schuldverschreibungen unterliegt keiner Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer in Deutschland, wenn im Falle der Erbschaft weder der Erblasser noch der Erbe und im Falle der Schenkung weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland für steuerliche Zwecke ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer inländischen Betriebsstätte sind oder ein ständiger Vertreter in der Bundesrepublik Deutschland bestellt wurde. Sonderregelungen finden Anwendung auf bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

3. Sonstige Steuern

Bei dem Erwerb, der Veräußerung oder anderer Formen der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen grundsätzlich keine weiteren deutschen Steuern wie bspw. Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer (vorbehaltlich eines etwaigen Verzichts auf die Steuerbefreiung nach §9 Abs. 1 UStG) oder ähnliche Steuern an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

II. Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich einer Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Luxemburger Steuerfolgen zum Datum dieses Prospekts dar. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es können gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt sein, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Inhaber der Anleihen vorausgesetzt werden. Diese Informationen beziehen sich auf die in Luxemburg am Tage des Prospekts anwendbaren Rechtsvorschriften, und gelten vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Inhaber der Anleihen sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die Luxemburger Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuern und Konzepte. Diesbezüglich umfasst ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), die vorübergehende Haushaltsausgleichsteuer (*impôt d'équilibrage budgétaire temporaire*) und die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*). Anleger können zudem der Vermögensteuer (*impôt sur la Fortune*) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Natürliche Personen sind im Allgemeinen der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und der vorübergehenden Haushaltsausgleichsteuer unterworfen. Eine natürliche Person kann unter gewissen Voraussetzungen auch der Gewerbesteuer unterliegen, falls sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert.

Ein Anleihegläubiger wird nicht ausschließlich aufgrund der bloßen Inhaberschaft, Einlösung, Erfüllung, Lieferung oder Eintreibung der Schuldverschreibungen in Luxemburg ansässig oder als ansässig erachtet.

1. Quellensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen geleistet werden, einer 10%-igen Quellensteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung im Hinblick auf die Einkommensteuer. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle.

Zudem können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, welche wirtschaftliche Eigentümer von Zinszahlungen oder ähnlichen Einkünften sind, die durch eine außerhalb von Luxemburg (i) in der EU oder dem EWR oder (ii) einem Staat, mit dem Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat, ansässigen

Zahlstelle veranlasst wurden, ebenfalls für die abgeltende Quellensteuer von 10% optieren. In diesen Fällen wird die Quellensteuer von 10% auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig waren. Die Option für die Quellensteuer von 10% muss alle Zinszahlungen durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer über das gesamte betreffende Kalenderjahr umfassen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt den in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen.

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Luxemburg erhebt keine Quellensteuer auf Zinsen (einschließlich aufgelaufene aber noch nicht gezahlte Zinsen), die an einen nicht ansässigen Anleihegläubiger gezahlt werden. Es wird weiterhin keine Quellensteuer auf die Rückzahlung des Nominalbetrags der Schuldverschreibungen, Rücknahme oder Austausch der Schuldverschreibungen erhoben.

2. Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger (in Luxemburg ansässige natürliche Personen)

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielen, haben diese in ihr zu versteuerndes Einkommen mit aufzunehmen, das dann der progressiven Einkommensteuer unterliegt, sofern von einer Luxemburger Zahlstelle auf solche Zahlungen keine endgültige 10%-ige Quellensteuer erhoben wurde und der Anleihegläubiger auch nicht für die Anwendung dieser Quellensteuer im Falle einer nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstelle im Einklang mit dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 optiert hat.

Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, falls es sich bei dem Gewinn um einen sogenannten Spekulationsgewinn handelt. Ein Spekulationsgewinn liegt vor, sofern die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor dem Erwerb der selbigen erfolgt oder die Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem ordentlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Zudem hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, wenn es sich beim Gewinn nicht um einen Spekulationsgewinn handelt, den Anteil des Gewinns, der auf aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, es sei denn, eine Steuer wurde schon auf diese Zinsen erhoben im Einklang mit dem Gesetz vom 23. Dezember 2005.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit Einkünfte aus Schuldverschreibungen und Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen erzielen, müssen diese in ihr zu versteuerndes Einkommen mit aufnehmen. Als Gewinn anlässlich eines Verkaufs, einer Veräußerung oder einer Einlösung ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

Eine Veräußerung im Sinne dieses Abschnitts umfasst den Verkauf sowie jede anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen, z. B. in Form eines Tausches oder einer Einlage.

3. In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) haben Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn mit aufzunehmen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der/dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind. Einkünfte und Gewinne von ansässigen Kapitalgesellschaften werden grundsätzlich als Einkünfte und Gewinne aus der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit behandelt. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

4. In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Fonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von

der Körperschaftsteuer befreit, so dass Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung folglich bei diesen Ansässigen nicht der Luxemburger Körperschaftsteuer unterliegen.

5. Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der/dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Soweit ein nicht in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der/dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

6. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer Luxemburger Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzurechnen sind, können der luxemburgischen Vermögensteuer in Höhe von 0,5% ihres am 1. Januar des betroffenen Jahres vorhandenen Nettovermögens unterliegen, es sei denn, es handelt sich beim Anleihegläubiger um (i) eine natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007.

7. Sonstige Steuern

Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für die Anleihegläubiger unterliegt die Begebung, der Rückkauf oder die Veränderung der Schuldverschreibungen in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert. Die Registrierung ist grundsätzlich nicht zwingend.

Eine Registrierungsgebühr kann anfallen (i) wenn die Registrierung der Schuldverschreibungen freiwillig vorgenommen wird, (ii) im Falle eines Gerichtsverfahrens vor einem luxemburgischen Gericht und (iii) im Falle wo die Dokumente bezüglich der Schuldverschreibungen vor einer luxemburgischen offiziellen Behörde (*autorité constituée*) vorgezeigt werden müssen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die luxemburgische Erbschaftsteuer wird gemäß einem progressiven Steuersatz erhoben (je nach Wert der zu vererbenden Vermögenswerte sowie des Verwandtschaftsgrades).

Die Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, sind dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen. Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung nicht in Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftbesteuerung in Luxemburg.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

III. Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Schuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller

steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. In bestimmten Situationen können andere als die hier dargestellten Steuervorschriften zur Anwendung kommen. Unter anderem werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleihegläubiger nicht berücksichtigt. Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, besondere steuerliche Aspekte bestimmter Schuldverschreibungen und die persönlichen Umstände und besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anleihegläubigers angemessen zu berücksichtigen.

Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Die ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich anwendbare beschränkte Steuerpflicht und 25%ige KEST-Abzugspflicht auf österreichische Bankzinsen und Zinsen aus öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren für nicht in Österreich ansässige natürliche Personen aus Nicht-EU-Staaten, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich befindet, wird auf die gegenständlichen Schuldverschreibungen keine Anwendung finden, da die Emittentin Sitz und Geschäftsleitung außerhalb Österreichs hat.

Mit dem Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/16), BGBl I 118/2015, wird der besondere Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 Einkommensteuergesetz (EStG) von 25% auf 27,5% angehoben. Diese Anhebung tritt grundsätzlich ab 1. Januar 2016 in Kraft. Der 25%ige besondere Steuersatz kommt ab dem Inkrafttreten dieser Änderung nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs. 5 Z. 4 EStG, zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, ab 1. Januar 2016 gemäß § 27a Abs. 1 Z. 2 EStG i.d.F. StRefG 2015/16 der Einkommensteuer mit einem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen. Die nachfolgende Darstellung stellt den ab 1. Januar 2016 geltenden Steuersatz in Klammerausdrücken dar.

Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können – auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Steuerbehörden, Gerichte oder österreichische auszahlende bzw. depotführende Stellen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Darstellung geht davon aus, dass die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, d.h. bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

1. In Österreich ansässige Steuerpflichtige (unbeschränkt Steuerpflichtige)

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des EStG bzw. des Körperschaftssteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

Im Allgemeinen stellen Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen dar.

Schuldverschreibungen, die verzinst sind, werden als „Kapitalforderungen jeder Art“ (§ 27 Abs. 2 Ziffer 2 EStG) steuerlich behandelt. Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen umfassen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2 EStG), d.s. die Zinserträge aus den Schuldverschreibungen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, d.s. die realisierten Unterschiedsbeträge zwischen dem

Veräußerungserlös oder dem Rückzahlungsbetrag aus den Schuldverschreibungen einerseits und den Anschaffungskosten andererseits (§ 27 Abs. 3 EStG).

Daher unterliegen neben den Zinserträgen aus den Schuldverschreibungen unabhängig von der Behaltdauer Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25% (ab 1. Januar 2016: 27,5%). Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag einerseits und den Anschaffungskosten andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die einem besonderen Steuersatz von 25% (ab 1. Januar 2016: und/oder 27,5%) unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen, wenn eine Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 25% (ab 1. Januar 2016: 27,5%) erfolgt. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Liegt die auszahlende Stelle der Zinserträge aus den Schuldverschreibungen in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25% (ab 1. Januar 2016: 27,5%) erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt im Falle öffentlich angebotener Schuldverschreibungen durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen gehalten werden.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder in Ermangelung einer solchen eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle die Realisierung abwickelt und in das Geschäft eingebunden ist, d.h. die Erlöse aus den realisierten Wertsteigerungen gutschreibt, und es sich bei der depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% (ab 1. Januar 2016: 27,5%). Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, sind auch aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen, unterliegen aber dennoch dem besonderen Steuersatz von 25% (ab 1. Januar 2016: 27,5%) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Privatanlegers weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie z.B. die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank (depotführende Stelle), (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln oder selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt; oder die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird oder der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt selbst innerhalb eines Monats mitteilt.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich führen („Wegzug“), ist eine Wegzugsbesteuerung vorgesehen. Wegzugsbesteuerung bedeutet, dass das österreichische EStG diese Fälle wie eine Veräußerung der Schuldverschreibungen behandelt (wobei der gemeine Wert im Zeitpunkt des Wegzugs oder Verlustes des Besteuerungsrechts der Republik Österreich als Veräußerungserlös angesehen wird). Es bestehen hierbei jedoch Sonderregeln für den Zeitpunkt des KESt-Abzugs (der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert und den Anschaffungskosten gilt erst dann als zugeflossen, wenn es später zu einer tatsächlichen Veräußerung oder zu einer Depotentnahme kommt). Weiter besteht als Sonderregel die Möglichkeit eines Antrags auf Steueraufschub bis zur tatsächlichen

Veräußerung bei einem Wegzug in EU-Mitgliedstaaten oder in solche EWR-Mitgliedstaaten, mit denen eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe zugunsten der Republik Österreich besteht.

Steuerpflichtige, deren Durchschnittssteuersatz nach dem progressiven Einkommensteuertarif unter 25% (ab 1. Januar 2016: und/oder 27,5%) liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche einem besonderen 25%-igen (ab 1. Januar 2016: und 27,5%igen) Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit 25%-igen (ab 1. Januar 2016: und/oder 27,5%igen) Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem 25%-igen (ab 1. Januar 2016: und/oder 27,5%igen) Sondersteuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, u.a. Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen (ab 1. Januar 2016: nicht verbrieften) Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist diese zur Durchführung des Verlustausgleichs im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen und dessen Berücksichtigung beim KESt-Abzug unter Einbeziehung aller bei ihr geführten im Privatvermögen gehaltenen Depots ein und desselben Steuerpflichtigen (ausgenommen Treuhanddepots und Gemeinschaftsdepots) verpflichtet. Um einen Verlustausgleich zwischen Depots bei verschiedenen Kreditinstituten zu erreichen, muss der Privatanleger im Rahmen der Veranlagung die Verlustausgleichsoption ausüben. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte (einschließlich jener aus realisierten Wertsteigerungen) unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 25%-igen (ab 1. Januar 2016: 27,5%igen) Steuersatz. Anders als bei Zinserträgen hat bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen im Betriebsvermögen jedenfalls – d.h. auch bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle (oder in deren Ermangelung unter den oben angeführten Voraussetzungen einer inländischen auszahlenden Stelle) und damit dem Abzug von KESt – eine Aufnahme dieser Einkünfte in die Steuererklärung zu erfolgen (nichtsdestotrotz Anwendung des besonderen Steuersatz von 25% (ab 1. Januar 2016: 27,5%)). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter innerhalb ein und desselben Betriebs zu verrechnen; ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte (ab 1. Januar 2016: zu 55%) mit anderen Einkünften ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

Körperschaften

Kapitalgesellschaften, für die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der österreichischen Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung unter der Voraussetzung des § 94 Z 5 EStG gegenüber der zum Abzug verpflichteten Stelle vermeiden (trotz Anhebung des KESt-Satzes auf 27,5% für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht aus Geldeinlagen oder nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, stammen, sieht das StRefG 2015/16 ab 1. Januar 2016 die Möglichkeit eines KESt-Abzugs von weiterhin 25% für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einer Körperschaft vor). Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 %. Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können nach den allgemeinen Bestimmungen vorgetragen werden). Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte, wie zum Beispiel Privatstiftungen, gelten Sondervorschriften.

2. Nicht in Österreich ansässige Anleger (beschränkt Steuerpflichtige)

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und juristische Personen, die weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den Schuldverschreibungen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer für natürliche Personen siehe jedoch gleich unten).

Daher kann für beschränkt Steuerpflichtige auch, sofern sie Einkünfte aus den Schuldverschreibungen über eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich beziehen, ein Abzug der Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 94 Z 13 EStG unterbleiben, was insbesondere den Nachweis ihrer Nichtansässigkeit (beschränkte Steuerpflicht) gegenüber der zum Abzug verpflichteten erfordert.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Seit 1. Januar 2015 besteht eine beschränkte Steuerpflicht für Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind allerdings Zinsen, (i) die von Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes fallen, (ii) deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist sowie (iii) die nicht von natürlichen Personen erzielt werden. Auf die Befreiung von der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug nach § 94 Z 13 EStG wird verwiesen.

3. EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Zinsrichtlinie sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die in einem Mitgliedstaat an die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer getätigten Zinszahlungen vor. Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer 35%-igen EU-Quellensteuer vorsieht.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des tatsächlichen oder fiktiven Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung, Einlösung und Rückzahlung (Auszahlung) von Forderungen jeglicher Art abzuziehen. Zudem ist die EU-Quellensteuer auf *pro-rata-temporis* Basis bei Wechsel des Wohnsitzstaates der natürlichen Person, Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs und bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss unter anderem Name und Anschrift der Zahlstelle sowie bestimmte Angaben über den Anleger oder das Kennzeichen der Schuldverschreibungen enthalten (§ 10 EU-Quellensteuergesetz).

Schuldverschreibungen sind wie folgt zu behandeln: Zinsen sowie Unterschiedsbeträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen der EU-Quellensteuer (unabhängig davon, ob sie öffentlich angeboten wurden).

Ursprünglich wurde erwartet, dass Änderungen des EU-Quellensteuergesetzes, mit denen die Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie ins nationale Recht umgesetzt werden soll, mit 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Allerdings hat die EU Kommission dem Rat am 18. März 2015 den Vorschlag unterbreitet, die EU-Zinsrichtlinie aufzuheben. Danach soll die EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (Richtlinie 2014/107/EU) ersetzt werden.

Aufgrund besonderer Übergangsvorschriften soll Österreich die EU-Zinsrichtlinie grundsätzlich noch bis 31. Dezember 2016 anwenden dürfen. Die genauen Bestimmungen zum Außerkrafttreten liegen derzeit noch nicht vor.

4. Steuerabkommen Österreich-Schweiz bzw. Österreich-Liechtenstein

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt sowie das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen auf u.a. Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei einer schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Nach den derzeit vorliegenden Informationen ist damit zu rechnen, dass der Steuersatz in

beiden Abkommen ab 1. Januar 2016 ebenfalls auf 27,5% angehoben werden soll. Als betroffene Person gilt eine in Österreich ansässige natürliche Person, die Konto- oder Depotinhaber sowie Nutzungsberechtigter der entsprechenden Vermögenswerte ist oder als Nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die insbesondere von einer Sitzgesellschaft über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen oder liechtensteinischen Zahlstelle gehalten werden. Diese Abzugspflicht gilt auch für Erträge aus diesen Vermögenswerten, die von einem liechtensteinischen (nicht aber schweizerischen) Treuhänder für von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (z.B. für an den Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur Nutzungsberechtigten Personen) verwaltet werden. Für die erwähnten Erträge, die einer schweizerischen bzw. liechtensteinischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Beide Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. dem Fürstentum Liechtenstein über Regelungen, die den in der EU-Zinsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist – angesichts der aktuellen Entwicklungen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen – nicht absehbar, ob das Steuerabkommen Österreich – Schweiz bzw. das Steuerabkommen Österreich – Liechtenstein weiterhin in der derzeit geltenden Form aufrecht bleiben wird.

5. Andere Steuern

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wird mit Wirkung ab 1. August 2008 nicht mehr erhoben. Eine derartige Steuer fällt auf die Übertragung von Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung, sofern sie nach dem 31. Juli 2008 vorgenommen wird, nicht mehr an. Nach dem Schenkungsmeldegesetz 2008 müssen jedoch Schenkungen unter Lebenden bestimmter Vermögenswerte binnen einer Dreimonatsfrist den Steuerbehörden gemeldet werden. Die Ausnahmen von einer derartigen Meldeverpflichtung umfassen beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von EUR 50.000 (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche EUR 15.000 (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen. Auch unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. StiftEG wie unten beschrieben sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Erhebung einer Strafe von bis zu 10% des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Bestimmte entgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht besteht, wenn der Zuwendende und/oder Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz gemäß § 27a Abs. 2 EStG anwendbar ist. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, in speziellen Fällen jedoch 25%. Das Steuerabkommen Österreich – Liechtenstein sieht spezielle Regelungen für Vermögenswidmungen an in Liechtenstein verwaltete intransparente Vermögensstrukturen vor.

Unter der Voraussetzung, dass keine andere Transaktion abgeschlossen wird, welche potenziell dem österreichischen Gebührengesetz unterliegt (wie Zessionen) und für die eine Urkunde im Sinne des österreichischen Gebührengesetzes mit entsprechendem Inlandsbezug ausgefertigt wird, unterliegt im Allgemeinen sowohl der Kauf und der Verkauf von Schuldverschreibungen, als auch die Auszahlung von Schuldverschreibungen nicht der Rechtsgeschäftsgebühr. Davon ausgenommen können Namensschuldverschreibungen und andere auf den Namen lautende Wertpapiere sein.

P. FINANZTEIL

INHALT

Konzernzwischenabschluss nach IFRS für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2015 der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft (ungeprüft).....	F-2
Einbeziehung durch Verweis.....	F-2
Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft (geprüft).....	F-3
Einbeziehung durch Verweis.....	F-3
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F-3
Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft (geprüft).....	F-5
Einbeziehung durch Verweis.....	F-5
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F-5
Jahresabschluss (Einzelabschluss) nach HGB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft (geprüft).....	F-7
Einbeziehung durch Verweis.....	F-7
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F-7

**Konzernzwischenabschluss nach IFRS
für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2015
der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft
(ungeprüft)**

Einbeziehung durch Verweis

Der ungeprüfte verkürzte Konzernzwischenabschluss der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2015 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Überleitung zum Gesamtergebnis der Periode, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung, Segmentbericht sowie ausgewählten erläuternden Anhangsangaben ist durch Verweis auf die Seiten 20 bis 37 des Dokuments „Konzern Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015“ (jeweils einschließlich) in den Finanzteil dieses Prospekts einbezogen.

Konzernabschluss nach IFRS
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014
der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft
(geprüft)

Einbeziehung durch Verweis

Der geprüfte Konzernabschluss der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Überleitung zum Gesamtergebnis der Periode, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang ist durch Verweis auf die Seiten 23 bis 67 des Dokuments „Geschäftsbericht 2014“ (jeweils einschließlich) in den Finanzteil dieses Prospekts einbezogen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der folgende in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vollständigen Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Konzernlagebericht der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft und der Behrens-Gruppe (der „**Zusammengefasste Lagebericht**“) für das Geschäftsjahr 2014. Der Zusammengefasste Lagebericht ist weder in diesem Prospekt abgedruckt, noch durch Verweis einbezogen.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft, Ahrensburg, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Überleitung zum Gesamtergebnis der Periode, Kapitalflussrechnung, Veränderung des Eigenkapitals und Anhang - sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss,

vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen des Vorstands im Risikobericht des Konzernlageberichts hin. Dort wird ausgeführt, dass die Sicherung der Liquidität der Gesellschaft davon abhängt, dass eine Finanzierung der bis zum Jahresende 2015 erforderlichen Rückführung des Konsortial-Kreditrahmens auf ein Volumen von EUR 5,0 Mio. gelingt und eine Anschlussfinanzierung für den bis zum 31. Dezember 2015 laufenden Konsortialkreditvertrag sowie die im März 2016 zur Rückzahlung anstehenden Anleihe-Verbindlichkeiten zustande kommt.

Hamburg, 16. April 2015

*Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft*

*Dirk Schützenmeister
Wirtschaftsprüfer*

*Andreas Wendland
Wirtschaftsprüfer“*

Konzernabschluss nach IFRS
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013
der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft
(geprüft)

Einbeziehung durch Verweis

Der geprüfte Konzernabschluss der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Überleitung zum Gesamtergebnis der Periode, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang ist durch Verweis auf die Seiten 21 bis 65 des Dokuments „Geschäftsbericht 2013“ (jeweils einschließlich) in den Finanzteil dieses Prospekts einbezogen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der folgende in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vollständigen Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Konzernlagebericht der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft und der Behrens-Gruppe (der „**Zusammengefasste Lagebericht**“) für das Geschäftsjahr 2013. Der Zusammengefasste Lagebericht ist weder in diesem Prospekt abgedruckt, noch durch Verweis einbezogen.

„Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers

Zu dem als Anlagen 1 bis 6 beigefügten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 sowie zum Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2013 (Anlage 7) erteilen wir folgenden Bestätigungsvermerk:

Wir haben den von der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft, Ahrensburg, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Überleitung zum Gesamtergebnis der Periode, Kapitalflussrechnung, Veränderung des Eigenkapitals und Anhang - sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen des Vorstands im Risikobericht des Konzernlageberichts hin. Dort wird ausgeführt, dass die Sicherung der Liquidität im Geschäftsjahr 2014 davon abhängt, dass der zum 31. Juli 2014 auslaufende Konsortialkreditvertrag verlängert bzw. eine mittelfristige Anschlussfinanzierung abgeschlossen wird.

Hamburg, 15. April 2014

*Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft*

*Dirk Schützenmeister
Wirtschaftsprüfer*

*Andreas Wendland
Wirtschaftsprüfer*

**Jahresabschluss (Einzelabschluss) nach HGB
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014
der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft
(geprüft)**

Einbeziehung durch Verweis

Der geprüfte Jahresabschluss (Einzelabschluss) der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ist durch Verweis auf Seiten 23 bis 45 und 47 bis 48 (jeweils einschließlich) des Dokuments „Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2014“ in den Finanzteil dieses Prospekts einbezogen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der folgende in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vollständigen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 sowie den zusammengefassten Lagebericht. Der zusammengefasste Lagebericht ist weder in diesem Prospekt abgedruckt, noch durch Verweis einbezogen.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft, Ahrensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen des Vorstands im Risikobericht des Lageberichts hin. Dort wird ausgeführt, dass die Sicherung der Liquidität der

Gesellschaft davon abhängt, dass eine Finanzierung der bis zum Jahresende 2015 erforderlichen Rückführung des Konsortial-Kreditrahmens auf ein Volumen von EUR 5,0 Mio. gelingt und eine Anschlussfinanzierung für den bis zum 31. Dezember 2015 laufenden Konsortialkreditvertrag sowie die im März 2016 zur Rückzahlung anstehenden Anleihe-Verbindlichkeiten zustande kommt.

Hamburg, 16. April 2015

*Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft*

*Dirk Schützenmeister
Wirtschaftsprüfer*

*Andreas Wendland
Wirtschaftsprüfer“*

Q. Glossar

AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EBIT	Earnings before Interest and Taxes. Die Emittentin versteht diese Unternehmenskennzahl als operatives Ergebnis.
EU	Europäische Union
Fertigungstiefe	Der von einem Unternehmen selbst erbrachte Anteil an der Erstellung eines Produkts oder einer Anlage.
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
magaziniert	Einzelne Befestigungselemente werden so miteinander verbunden, dass sie zu mehreren in das Magazin der Werkzeugmaschine eingelegt werden können, wodurch die Werkzeugmaschine sich selbst „laden“ kann.
Modulsysteme	Klammer- und Nagelsysteme, die für die Befestigung an Roboterarmen oder zum Einbau in Fertigungsstraßen in den Abnehmerbranchen eingesetzt werden können und dort vollautomatisch arbeiten können.
ROW	„Rest of the World“, Marktsegment in der von der Behrens-Gruppe vorgenommenen Segmentierung.
VBT	Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik, Ratingen, Deutschland
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

R. Jüngste Entwicklung und Ausblick

Das Geschäft der Behrens-Gruppe hat sich aus Sicht des Vorstands der Gesellschaft im ersten Halbjahr 2015 zufriedenstellend entwickelt. Es gelang den wesentlichen Gesellschaften der Behrens-Gruppe, die geplanten Umsatz- und Ergebnisbudgets zu erreichen. Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung wurde im ersten Halbjahr 2015 durch die Verbesserung der allgemeinen konjunkturellen Lage in Europa, insbesondere Spanien, positiv beeinflusst.

Die Behrens-Gruppe konnte im ersten Halbjahr 2015 den Konzernumsatz um 5,6% bzw. EUR 2,9 Mio. auf EUR 53,5 Mio. steigern. Durch die Rohertragsbeiträge aus dem gestiegenen Umsatzvolumen konnte die Behrens-Gruppe im ersten Halbjahr 2015 eine leichte Verbesserung der Ergebniskennzahlen erreichen. Das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, in dem die Erträge aus Joint Ventures noch nicht enthalten sind, erhöhte sich von EUR 2,6 Mio. im ersten Halbjahr 2014 auf EUR 2,9 Mio. im ersten Halbjahr 2015. Die Marge, bezogen auf den Umsatz, verbesserte sich entsprechend von 5,2% im ersten Halbjahr 2014 auf 5,4% im ersten Halbjahr 2015. Das operative Ergebnis vor Steuern (EBIT) erhöhte sich ebenfalls leicht von EUR 3,0 Mio. im ersten Halbjahr 2014 um EUR 0,2 Mio. auf EUR 3,2 Mio. im ersten Halbjahr 2015. Die EBIT-Marge verbesserte sich dadurch von 5,9% im ersten Halbjahr 2014 auf 6,1% im ersten Halbjahr 2015.

Die Liquidität der Behrens-Gruppe war im ersten Halbjahr 2015 jederzeit gesichert. Der freie Finanzierungsrahmen der Behrens AG als die Behrens-Gruppe prägende Gesellschaft betrug am 30. Juni 2015 EUR 2,7 Mio. bei der aktuellen Konsortialkreditlinie von EUR 7,3 Mio.; darüber hinaus bestanden zum 30. Juni 2015 freie Finanzierungsfazilitäten bei ausländischen Tochtergesellschaften. Die Eigenkapitalquote der Behrens-Gruppe verbesserte sich zum 30. Juni 2015 auf 22,2% (31. Dezember 2014: 21,1%).

Der Vorstand der Gesellschaft geht davon aus, dass sich die intensive Vertriebsarbeit im zweiten Halbjahr 2015 weiter auszahlen und sich die positive geschäftliche Entwicklung des ersten Halbjahrs im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres fortsetzen wird. Allerdings wird das zweite Halbjahr 2015 voraussichtlich durch Sondereffekte belastet werden. So wird die Refinanzierung der Schuldverschreibungen 2011/2016, die im November 2015 abgeschlossen werden soll, zu Einmalaufwendungen führen, die zum Teil direkt das Periodenergebnis belasten werden.

In Anbetracht der positiven Entwicklung des ersten Halbjahrs erwartet der Vorstand der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 ein Umsatzwachstum gegenüber dem Vorjahr im niedrigen einstelligen Prozentbereich bei einer EBIT-Marge (vor Berücksichtigung der Kosten für die Anleihe-Refinanzierung) im mittleren einstelligen Prozentbereich.

Am 31. Dezember 2015 läuft der Konsortialdarlehensvertrag der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft mit fünf Geschäftsbanken aus und zusammen mit dem Rückzahlungstermin der Schuldverschreibungen 2011/2016 im März 2016 muss eine Anschlussfinanzierung gefunden werden. Die notwendigen Unterlagen und Anträge hierfür sind derzeit in Vorbereitung. Die Verhandlungen mit dem Konsortialführer über eine Verlängerung des Konsortialdarlehensvertrags sind bereits gut vorangeschritten. Um die Anschlussfinanzierung des Konsortialdarlehensvertrags nach dem 31. Dezember 2015 zu sichern, streben die Emittentin und die BeA Business Solutions GmbH an, mit der Commerzbank AG einen Darlehensvertrag zur Übernahme des Kreditvolumens in Höhe von EUR 6 Mio. abzuschließen. Der Emittentin liegt ein Angebot der Commerzbank AG zum Abschluss eines neuen Darlehensvertrags vor. Dieses Angebot steht unter der Bedingung, dass die Finanzierung der Emittentin mindestens bis Ende 2016 gesichert ist, und ist damit unter anderem von der erfolgreichen Begebung der Schuldverschreibungen abhängig. Für die Refinanzierung der Anleihe-Verbindlichkeiten sind ebenfalls Maßnahmen in Vorbereitung, insbesondere das auf Grundlage dieses Wertpapierprospekts geplante öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen 2015/2020, das ein Umtauschangebot an die Gläubiger der Schuldverschreibungen 2011/2016 umfasst. Sofern die Refinanzierung der Schuldverschreibungen 2011/2016 und/oder der Abschluss eines neuen Darlehensvertrags mit einer verlängerten Lauf-

zeit und/oder gegebenenfalls erforderliche weitere Finanzierungen nicht oder nicht in dem angestrebten Umfang zustande kommen, würden kurzfristig alternative Finanzierungsformen zur Umsetzung geprüft werden. Mit Anbietern solcher alternativer Finanzierungsformen sind bereits Gespräche geführt und zum Teil auch Vorvereinbarungen getroffen worden. Sollten auch andere Finanzierungsalternativen für den Konsortialdarlehensvertrag und/oder die Schuldverschreibungen 2011/2016 nicht oder nicht in dem angestrebten oder erforderlichen Umfang oder fristgerecht umgesetzt werden können, ergäbe sich für die Emittentin und die Behrens-Gruppe eine den Bestand gefährdende Liquiditätssituation.

Ahrensburg, den 9. Oktober 2015

Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft

gez. Tobias Fischer-Zernin
Vorstand